

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen Finanzberater um Rat fragen. Die Direktoren des Fonds, deren Namen auf Seite 4 erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in dem vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren, die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist, stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung solcher Informationen beeinträchtigen könnte, und die Direktoren übernehmen entsprechend die Verantwortung hierfür.

**RUSSELL INVESTMENT COMPANY II
PUBLIC LIMITED COMPANY**

errichtet als ein Investmentfonds mit variablem Kapital
gegründet nach den Gesetzen von Irland gemäß der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für
Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung

P R O S P E K T

für
einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

**RUSSELL INVESTMENTS EMERGING MARKET DEBT LOCAL CURRENCY FUND
RUSSELL INVESTMENTS EMERGING MARKETS EXTENDED OPPORTUNITIES FUND
RUSSELL INVESTMENTS EURO FIXED INCOME FUND
RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL BOND (EURO HEDGED) FUND
RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL DEFENSIVE EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS PAN EUROPEAN EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS U.K. EQUITY PLUS FUND
RUSSELL INVESTMENTS U.S. EQUITY PLUS FUND
RUSSELL INVESTMENTS U.S. GROWTH FUND*
RUSSELL INVESTMENTS U.S. QUANT FUND
RUSSELL INVESTMENTS U.S. VALUE FUND*
RUSSELL INVESTMENTS WORLD EQUITY FUND**

RUSSELL INVESTMENTS CHINA EQUITY FUND

12. Juni 2017

Die Verteilung dieses Dokuments ist nur unter der Bedingung genehmigt, dass dem Dokument ein Exemplar des neuesten Jahresberichts und, falls er danach veröffentlicht ist, des neuesten Halbjahresberichts beigelegt ist. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

*Diese Teilfonds wurden geschlossen und stehen für Anlagen nicht mehr zur Verfügung. Folglich hat der Fonds die Absicht, bei der Zentralbank den Widerruf ihrer Zulassung zu beantragen, und wird bei der Zentralbank nach der Annahme der Widerrufsansprüche um die Genehmigung nachsuchen, die Verweise auf die Teilfonds auf dieser Seite des Prospekts zu streichen.

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder anderen Finanzberater um Rat fragen.

Bestimmte Ausdrücke, die in dem vorliegenden Prospekt verwendet werden, sind in Anhang V dieses Dokuments definiert.

Der interessierte Anleger darf nicht außer Acht lassen, dass der Wert der Anteile und die sich aus ihnen ergebenden Erträge sowohl fallen als auch steigen können, und es ist möglich, dass ein Anleger nicht den vollen von ihm investierten Betrag zurückerhält. **In Bezug auf Zeichnungen bestimmter Anteilklassen kann von Anlegern gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag erhoben werden. Infolge der jeweiligen Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen in Klassen, auf die ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, sollte die Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden. Der Russell Investments U.K. Equity Plus Fund und der Russell Investments U.S. Equity Plus Fund können vorwiegend in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Daher sollte eine Anlage in diese Teilfonds keinen bedeutenden Anteil am Portfolio eines Anlegers darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.**

Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile kann in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein. Niemand, der eine Ausfertigung dieses Prospekts oder eines beigefügten Antragsformulars erhält, darf diesen Prospekt oder ein solches Antragsformular als eine Einladung an ihn zur Zeichnung von Anteilen betrachten, noch sollten solche Personen das Antragsformular verwenden, es sei denn, in der betreffenden Jurisdiktion sind solche Einladungen gesetzlich erlaubt und solche Antragsformulare dürfen ohne Beachtung von Registrierungsanforderungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung von irgendjemandem in Jurisdiktionen dar, in denen solche Angebote und Aufforderungen ungesetzlich sind oder in denen die Personen, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreiten, nicht dazu berechtigt sind, oder in denen die Personen kein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet werden darf. Es liegt in der Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind oder die aufgrund dieses Prospekts Anteile zeichnen möchten, sich über die geltenden Gesetze und Regeln der jeweiligen Jurisdiktion zu informieren und diese einzuhalten. Potentielle Zeichner von Anteilen sollten sich eigenständig über die rechtlichen Anforderungen beim Zeichnen von Anteilen sowie über etwaige Devisenkontrollvorschriften und die Besteuerung im Land ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder ihres Aufenthaltsortes informieren.

Der Fonds ist gemäß der Definition in § 739B(1) des Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils gültigen Fassung ein Investmentfonds.

Japan

Im Wege einer Ausnahmeregelung für Privatplatzierungen (private placement exemption) gemäß Artikel 2, Absatz 3, Punkt 2(a) des japanischen Financial Instrumentss and Exchange Law („**FIE**“) können die Anteile in Japan bestimmten qualifizierten institutionellen Anlegern („**QIIs**“ wie in den japanischen Gesetzen und Bestimmungen definiert) unter der Bedingung angeboten werden, dass der jeweilige Käufer einen Übertragungsvertrag abschließt, welcher eine Übertragung der Anteile vom Käufer auf Nicht-QIIs ausschließt. Ein Offenlegungsbericht wurde gemäß Artikel 4 Absatz 1 FIE nicht eingereicht.

Dubai

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Investmentfonds, der weder der Regulierung noch der Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („**DFSA**“) untersteht. Dieser Prospekt ist nur zur Weitergabe an Personen bestimmt, die im Regelwerk der DFSA genau definiert sind (d.h. an „**Qualified Investors**“). Personen, die dieser Gruppe nicht angehören, dürfen diesen Prospekt daher weder erhalten noch sich auf seinen Inhalt verlassen. Das Angebot richtet sich nicht an Personen im Dubai International Financial Centre („**DIFC**“) und die Anteile werden weder direkt noch indirekt an solche Personen oder für Rechnung oder zugunsten von solchen Personen vertrieben, verkauft, übertragen oder ausgehändigt. Dieser Prospekt ist nicht zur Weitergabe an Personen im DIFC bestimmt. Sollte eine solche Person dennoch eine Ausgabe dieses Prospekts erhalten, so sollte sie sich weder auf seinen Inhalt verlassen noch Maßnahmen auf seiner Grundlage ergreifen, sondern ihn ignorieren. Die DFSA ist nicht

dafür zuständig, Prospekte oder sonstige Unterlagen, die sich auf diesen Investmentfonds beziehen, durchzusehen oder zu überprüfen. Die DFSA hat diesen Prospekt oder sonstige mit dem Investmentfonds verbundene Unterlagen folglich weder genehmigt, noch hat sie Maßnahmen ergriffen, um die im Prospekt enthaltenen Informationen zu prüfen. Sie übernimmt also keine Verantwortung für diese Informationen. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sind unter Umständen schwer veräußerbar und/oder unterliegen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf Beschränkungen. Potentielle Käufer der angebotenen Anteile sollten im Hinblick auf diese Anteile ihre eigene Due Diligence durchführen. Falls Sie die Inhalte dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater um Unterstützung bitten.

Vereinigte Staaten von Amerika

DIE ANTEILE SIND UND WERDEN AUCH NICHT GEMÄß DEM US SECURITIES ACT OF 1933 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER „U.S. SECURITIES ACT“) ODER GEMÄß DEN WERTPAPIERGESETZEN EINES EINZELSTAATS DER USA REGISTRIERT UND DÜRFEN EINER US-PERSON ODER FÜR DEREN RECHNUNG WEDER ANGEBOTEN, VERKAUFT NOCH ÜBERTRAGEN WERDEN. DIE TEILFONDS STEHEN NUR ANLEGERN ZUR VERFÜGUNG, DIE KEINE „US-PERSONEN“ SIND. LAUT DEFINITION IN DIESEM PROSPEKT HANDELT ES SICH BEI US-PERSONEN UM US-STAAATSBÜRGER, IN DEN USA ANSÄSSIGE UND JURISTISCHE PERSONEN IN DEN USA. DIESER PROSPEKT DARF AN KEINE POTENTIELLEN ANLEGER IN DEN USA, DEREN TERRITORIEN ODER BESITZUNGEN VERTEILT WERDEN. NIEMAND, OB US-PERSON ODER NICHT, DARF AUS DEN USA HERAUS EINEN ZEICHNUNGSaufTRAG FÜR ANTEILE ERTEILEN.

Vereinigtes Königreich

Der Fonds wurde im Vereinigten Königreich von der Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Financial Conduct Authority („FCA“), als anerkannter Investmentfonds (recognised scheme) im Sinne von Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000, in seiner jeweils gültigen Fassung („FSMA“) eingestuft. Russell Investments Limited mit eingetragenem Sitz in Rex House, 10 Regent Street, London SW1Y 4PE (der „Facilities Agent“) wurde als Facilities Agent des Fonds im Vereinigten Königreich bestellt und stellt die Einrichtungen bereit, die gemäß den Vorschriften und Richtlinien der FCA (die „FCA-Vorschriften“) für einen anerkannte Investmentfonds für gemeinsame Anlagen im Vereinigten Königreich bereit gestellt werden müssen. Russell Investments Limited wurde von der FCA zur Ausübung des Anlagegeschäfts im Vereinigten Königreich ermächtigt.

Entsprechend haben alle Personen, die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des Facilities Agent

- (a) während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (ausgenommen gesetzliche Feiertage im Vereinigten Königreich), die Gründungsurkunde und Satzung (sowie etwaige Änderungen an diesen), die neueste Version des Prospekts, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie den letzten Jahresabschluss und Halbjahresabschluss der Gesellschaft einzusehen und (kostenlos) Kopien davon zu beziehen;
- (b) Informationen über den Anteilspreis eines Teilfonds einzuholen und die Rückgabe ihrer Anteile zu arrangieren und Zahlungen dafür entgegenzunehmen; und
- (c) Beschwerden bezüglich des Betriebs des Fonds zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

Ungeachtet dessen, dass der Fonds ein anerkannter Investmentfonds ist, gilt, falls dieser Prospekt im Vereinigten Königreich durch Personen zur Verfügung gestellt wird, bei denen es sich nicht um berechnigte Personen (wie im FSMA definiert) handelt, Folgendes:

- (i) Die Übermittlung des Prospekts erfolgt nur an solche Personen, die einer Ausnahmeregelung gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung („FPO“) unterliegen und an die der Prospekt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften übermittelt werden darf („befreite Personen“). Zu den befreiten Personen im Sinne des FPO gehören insbesondere: (a) Personen, die im Bereich der Investitionen über Berufserfahrung verfügen und die unter Artikel 19(5) des FPO fallen; oder (b) vermögende Gesellschaften und andere Personen, die unter Artikel 49(1) des FPO fallen, an die diese Unterlagen anderweitig gemäß den geltenden Rechtsvorschriften übermittelt werden dürfen.

Alle Personen, die keine befreiten Personen sind, sollten sich nicht auf diese Dokumente oder ihren Inhalt verlassen. Unter diesen Umständen sollten Sie beachten, dass der Inhalt nicht von einer berechtigten Person zu den Zwecken von Section 21 FSMA genehmigt wurde; und

(ii) weder dieser Prospekt noch die Anteile stehen Personen im Vereinigten Königreich zur Verfügung, bei denen es sich nicht um befreite Personen handelt, und Personen im Vereinigten Königreich, die keine befreiten Personen sind, sind nicht dazu berechtigt, sich auf die im Prospekt enthaltenen Informationen zu verlassen oder auf deren Grundlage zu handeln. Mitteilungen aus dem Vereinigten Königreich von Personen, die keine berechtigten Personen sind, an Personen innerhalb des Vereinigten Königreichs, die nicht unter eine Ausnahmeregelung des FPO fallen, sind nicht genehmigt und stellen wahrscheinlich einen Verstoß gegen den FSMA dar.

Ungeachtet dessen, dass der Fonds ein anerkannter Investmentfonds ist, gilt, falls dieser Prospekt im Vereinigten Königreich von der Russell Investments Limited (die eine berechnigte Person ist) oder einer sonstigen berechtigten Person zur Verfügung gestellt wird, Folgendes:

(i) Die im FPO vorgesehenen Beschränkungen in Bezug auf die Übermittlung dieses Prospekts gelten nicht; und

(ii) dieser Prospekt wurde zum Zwecke von Section 21 FSMA – und zwar ausschließlich zu diesem Zwecke – von der Russell Investments Limited genehmigt.

Ungeachtet dessen, dass der Fonds ein anerkannter Investmentfonds ist, kann dieser Prospekt insoweit, wie er im Vereinigten Königreich von einer anderen Vertriebsstelle als Russell Investments Limited (ausschliesslich im Sinne dieses Absatzes die „Vertriebsstelle“) Privatkunden zur Verfügung gestellt werden und für diesen Zweck gemäß Section 21 des FSMA von der Vertriebsstelle genehmigt werden. Russell Investments Limited übernimmt keine Verantwortung für die Verteilung dieses Prospekts an Privatkunden.

Die Schutzvorkehrungen, die das Aufsichtssystem der FCA im Vereinigten Königreich vorsieht, gelten für Anlagen in dem Fonds oder in einem Teilfonds nur teilweise oder gar nicht. Außerdem besteht möglicherweise kein Anspruch auf Entschädigung unter dem Financial Services Compensation Scheme des Vereinigten Königreichs.

Der Inhalt des Prospekts ist vertraulich und sollte nicht (weder ganz noch teilweise) verbreitet, veröffentlicht oder vervielfältigt werden oder von den Empfängern anderen Personen gegenüber offengelegt werden.

Eine natürliche Person, die im Zweifel über die Anlage ist, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sollte eine berechnigte Person konsultieren, die auf die Beratung über Anlagen dieser Art spezialisiert ist.

Antragsteller müssen ihren Status als irische Gebietsansässige und/oder US-Personen bestätigen.

Anteile werden nur auf Grundlage der in den aktuellen KIIDs und im aktuellen Prospekt enthaltenen Informationen und auf Grundlage des neuesten testierten Jahresberichts und jedes darauf folgenden Halbjahresberichts angeboten.

Für jede zur Zeichnung zur Verfügung stehende Klasse wird gemäß den Vorschriften der Zentralbank ein KIID veröffentlicht. Potenzielle Anleger sollten das KIID für die jeweilige Klasse vor einer Zeichnung von Anteilen dieser Klasse in Erwägung ziehen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Der Prospekt kann Beschreibungen zu einigen Klassen enthalten, die jedoch derzeit nicht zur Zeichnung zur Verfügung stehen. Potenzielle Anleger sollten sich mit ihren Vertriebsstelle direkt in Verbindung setzen, um festzustellen, ob die jeweilige Klasse für Zeichnungen zur Verfügung steht.

Jeder Teilfonds muss in dem betreffenden KIID einen synthetischen Indikator zum Risiko- und Ertragsprofil (Synthetic Risk and Reward Indicator („SRRI“) in Übereinstimmung mit den Methoden ermitteln und offenlegen, die in den Leitlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) zur Methode für die Berechnung des SRRI festgelegt sind. Der SRRI entspricht einer Zahl, mit welcher der betreffende Fonds auf einer Skala von 1 bis 7 gemäß seinem zunehmenden Volatilitätsniveau/Risiko- und Ertragsprofil eingeordnet wird.

Da der Prospekt und das KIID von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, sollten sich Anleger vergewissern, dass sie über die jeweils aktuellste Version verfügen.

Die in diesem Prospekt getroffenen Aussagen basieren auf den Gesetzen und Vorgehensweisen, die derzeit in Irland in Kraft sind und unterliegen diesbezüglichen Änderungen. Die Aushändigung dieses Prospekts, das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt zutreffend sind. Die in vorliegendem Prospekt enthaltenen Erklärungen entsprechen den gegenwärtig in Irland in Kraft befindlichen Gesetzen und Praktiken und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, vorausgesetzt, dass es sich um eine direkte Übersetzung der englischsprachigen Version handelt. Falls Unstimmigkeiten oder Zweideutigkeiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes in einer Übersetzung auftreten, ist der englischsprachige Text maßgeblich. Jegliche Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang, unabhängig von der Sprache des maßgeblichen Prospekts, unterliegen den Gesetzen von Irland und sind in deren Sinne auszulegen

Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor Anteile gezeichnet werden.

FRANK RUSSELL INVESTMENT COMPANY II PUBLIC LIMITED COMPANY

Direktoren

Herr James Firn (Vorsitzender)
Herr James Beveridge
Herr John McMurray
Herr William Roberts
Herr David Shubotham
Herr Kenneth Willman
Herr Neil Jenkins
Herr Tom Murray
Herr Peter Gonella

Eingetragener Sitz

78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsgesellschaft

Russell Investments Ireland Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Administrator

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Rechtsberater

Maples and Calder
75 St Stephens Green
Dublin 2
Irland

Promoter

Russell Investments Limited,
Rex House,
10 Regent Street, St James's
London SW1Y 4PE,
England

Secretary des Fonds

MFD Secretaries Limited
2nd Floor, Beaux Lane House
Mercer Street Lower
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Anlageberater und Vertriebsstelle

Russell Investments Limited
Rex House
10 Regent Street, St James's
London SW1Y 4PE
England

INHALTSVERZEICHNIS

DER FONDS	8
Einführung	8
DIE TEILFONDS	8
Anlageziele und Anlagepolitik.....	8
Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund	9
Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund	11
Russell Investments Euro Fixed Income Fund.....	12
Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund	13
Russell Investments Global Defensive Equity Fund	14
Russell Investments Pan European Equity Fund.....	16
Russell Investments U.K. Equity Plus Fund	16
Russell Investments U.S. Equity Plus Fund.....	17
Russell Investments U.S. Quant Fund	18
Russell Investments World Equity Fund.....	19
Russell Investments China Equity Fund	20
Allgemeines	21
Finanzverwalter	22
Anlagebeschränkungen.....	22
Darlehensverbindlichkeiten und Leverage.....	23
Einhaltung der Anlageziele und Anlagepolitik	23
Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente	23
Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten	25
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.....	28
Risikofaktoren.....	31
VERWALTUNG DER TEILFONDS	54
Ermittlung des Nettoinventarwerts.....	54
Zeichnungspreis.....	56
Zeichnung von Anteilen.....	56
Rückkauf von Anteilen	58
Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung.....	59
Übertragung von Anteilen.....	60
Anteilscheine	61
Ausschüttungspolitik	61
Zwangswise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen.....	62
Veröffentlichung des Anteilpreises.....	62
Vorübergehende Einstellung der Bewertung sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	62
Umwandlung von Anteilen	63
VERWALTUNG UND ADMINISTRATION.....	63
Direktoren und <i>Secretary</i>	63
Promoter	67
Verwaltungsgesellschaft	67
Anlageberater und Vertriebsstelle.....	68
Administrator	69
Verwahrstelle.....	70
GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....	73
Allgemeines	73
Gebühren und Auslagen	73
BESTEUERUNG IN IRLAND.....	81
Besteuerung des Fonds	82
Steuerbefreite in Irland ansässige Anteilinhaber.....	83
Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilinhabern	85

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern	85
Ausländische Dividenden	86
Stempelsteuer.....	87
FATCA-Umsetzung in Irland	87
Ansässigkeit.....	88
Natürliche Personen.....	88
Trusts	89
Unternehmen	89
Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer	89
ALLGEMEINES.....	94
Interessenkonflikte.....	94
Aktienkapital.....	96
Die Teilfonds und getrennte Haftung zwischen den Teilfonds	97
Versammlungen und Stimmrecht von Anteilhabern	98
Berichte.....	98
Beendigung.....	99
Verschiedenes	100
Bedeutende Verträge.....	100
Bereitstellung und Einsichtnahme in die Unterlagen	100
Beschwerden von Anteilhabern	101
ANHANG I Die Geregelten Märkte.....	102
ANHANG II Merkmale der Anteilklassen nach Teilfonds	104
ANHANG III Bedeutende Verträge.....	111
ANHANG IV Definitionen	112
ANHANG V Anlagebeschränkungen	122
ANHANG VI Anlagetechniken und -instrumente	127
ANHANG VII Liste der Unterdepotbanken.....	135
ANHANG VIII Zusätzliche Hinweise für österreichische Anleger.....	139

DER FONDS

Einführung

Der Fonds ist ein Investmentfonds mit variablem Kapital, gegründet nach den Gesetzen der Republik Irland als Aktiengesellschaft gemäß den *Companies Acts* von 2014 und gemäß den „Vorschriften“. Er wurde am 1. November 2000 unter der Registrierungsnummer 334632 unter dem Namen Frank Russell Investment Company II p.l.c. gegründet und am 8. November 2000 von der Central Bank genehmigt. Der Fonds hat am 7. März 2006 seinen Namen in Russell Investment Company II p.l.c. geändert. Artikel 2 der Gründungsurkunde des Fonds legt fest, dass das einzige Ziel des Fonds die gemeinsame Anlage von Kapital, das von der Öffentlichkeit aufgebracht wird, nach dem Grundsatz der Risikomischung in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzinstrumente, wie in Vorschrift 68 der Vorschriften spezifiziert, ist.

Der Fonds wurde von der Zentralbank als ein OGAW im Sinne der „Vorschriften“ genehmigt. Die Genehmigung der Zentralbank stellt keine Gewährleistung oder Garantie des Fonds durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht verantwortlich für den Inhalt des Prospekts. **Die Genehmigung des Fonds stellt keine Garantie für die Leistung des Fonds dar und die Zentralbank ist nicht für die Leistung oder ein Versäumnis des Fonds verantwortlich.**

Der Fonds wurde in der Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet. Die Satzung legt fest, dass jeder Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen des Fonds umfassen kann. Darüber hinaus kann der Fonds getrennte Anteilklassen anbieten, die jeweils Rechte an einem Teilfonds darstellen, der ein bestimmtes Portfolio von Anlagen umfasst. Diese Anteilklassen unterscheiden sich im wesentlichen entweder aufgrund der Managementgebühr und/oder Gebühren der jeweiligen Anteilklasse (sämtliche erhobenen Gebühren sind im Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ aufgeführt), durch die Ausschüttungspolitik, die sich auf die jeweilige Klasse bezieht (siehe Abschnitt „Ausschüttungspolitik“) und/oder auf der Grundlage der Klassenwährung (Anhang II enthält eine Liste der Klassenwährungen der jeweiligen Anteilklassen) und/oder auf der Grundlage der Wahlrechte. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Anteilklasse wird sich von den anderen Anteilklassen unterscheiden, da bei ihnen unterschiedliche Gebührensätze und Klassenwährungen sowie in manchen Fällen ein anfänglicher Zeichnungspreis je Anteil, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil bereits ausgegebener Anteilklassen unterscheidet, zum Ausdruck kommt. Dieser Prospekt bezieht sich auf den Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund, Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund, Russell Investments Euro Fixed Income Fund, Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund, Russell Investments Global Defensive Equity Fund, Russell Investments Pan European Equity Fund, Russell Investments U.K. Equity Plus Fund, Russell Investments U.S. Equity Plus Fund, Russell Investments U.S. Quant Fund, Russell Investments World Equity Fund und Russell Investments China Equity Fund. Der Fonds darf mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank weitere Teilfonds oder Anteilklassen in den Teilfonds auflegen.

DIE TEILFONDS

Anlageziele und Anlagepolitik

Ziel der Teilfonds ist die Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzinstrumenten, wie in Vorschrift 68 der Vorschriften spezifiziert, gemäß den „Vorschriften“ nach dem Grundsatz der Risikomischung. Die übertragbaren Wertpapiere und/oder anderen liquiden Finanzinstrumente, wie in Vorschrift 68 der Vorschriften spezifiziert, in die die Teilfonds investieren, müssen im Allgemeinen an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden. Die Geregelten Märkte, deren Einzelheiten in Anhang I angeführt sind, werden in der Satzung gemäß den Anforderungen der Zentralbank dargelegt, die keine Liste genehmigter Geregelter Märkte herausgibt.

Im Folgenden findet sich eine Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik jedes Teilfonds. Es kann keine Versicherung gegeben werden, dass ein Teilfonds seine Anlageziele erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Die folgende Tabelle erläutert die Eignung jedes Teilfonds für den Anleger. Sie gibt an (i) welche Renditeart der Anleger durch eine Anlage in den jeweiligen Teilfonds anstreben sollte, (ii) über welchen Zeitraum hinweg der Anleger in dem jeweiligen Teilfonds anlegen sollte und (iii) das Maß an Volatilität, das ein Anleger einzugehen bereit sein sollte.

Teilfonds:	Geeignet für Anleger mit folgendem Anlageziel:		Über einen Zeitraum von:	Volatilitätsgrad:
	Wachstum	Ertrag		
Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund	✓	✓	5 bis 7 Jahre	moderat - hoch
Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	hoch
Russell Investments Euro Fixed Income Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	moderat
Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund	✓	-	3 bis 5 Jahre	moderat
Russell Investments Global Defensive Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	moderat – hoch
Russell Investments Pan European Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	moderat - hoch
Russell Investments U.K. Equity Plus Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	hoch
Russell Investments U.S. Equity Plus Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	hoch
Russell Investments U.S. Quant Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	hoch
Russell Investments World Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	moderat - hoch
Russell Investments China Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	hoch

Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund ist das Erzielen von Ertrag und Kapitalzuwachs.

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 Prozent seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente, die von einem Schwellenland begeben wurden oder wirtschaftlich an ein Schwellenland gebunden sind sowie derivative Finanzinstrumente, mit denen die nachstehend beschriebenen, relevanten Positionen eingegangen oder abgesichert werden können.

Ein Wertpapier oder Instrument ist wirtschaftlich an ein Schwellenland gebunden, wenn der Emittent oder der Garantiegeber seinen Hauptsitz oder seinen eingetragenen Sitz in einem Schwellenland hat oder den überwiegenden Teil seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern ausübt oder wenn die Abrechnungswährung die Währung eines Schwellenlands ist.

Die Hauptarten von festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, in die der Fonds investieren darf, können fest- oder variabel verzinslich sein und es kann sich dabei um Staatsanleihen und andere staatliche Schuldtitel, supranationale Schuldtitel, Unternehmensanleihen und strukturierte Schuldverschreibungen handeln.

Der Teilfonds wird durch den Kauf von festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, die in Schwellenländerwährungen abgerechnet werden, sowie infolge des Einsatzes von Währungsderivaten (wie nachstehend beschrieben) dem Risiko aus Schwellenländerwährungen ausgesetzt sein. Der Teilfonds kann auch Positionen in Währungen von Industrieländern wie dem US-Dollar aufbauen. Diese Währungsrisiken werden aktiv gemanagt, was bedeutet, dass die Risikopositionen des Teilfonds je nach den Aussichten für

die jeweilige Währung von Zeit zu Zeit erhöht oder verringert werden.

Neben den Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten können bis zu 20 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds in Wandelanleihen investiert werden, die an Schwellenländer gebunden sind.

Der Teilfonds unterliegt bei seinen Anlageentscheidungen keinen Einschränkungen hinsichtlich der von Rating-Agenturen ermittelten Bonität oder der Laufzeit. Deshalb gelten für die Anlagen des Teilfonds kein Mindest-Kredit-Rating und keine maximale Laufzeit, wobei die Anlagen von Standard & Poor's mit oder ohne Anlagequalität (investment grade) bewertet werden können.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Teilfonds unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z. B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um ein bestimmtes Exposure abzusichern oder gegenüber Währungen, Zinssätzen, Instrumenten, Märkten, Referenzzinssätzen oder -indizes ein bestimmtes Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Instrumenten, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann. Solche Exposures können zu wirtschaftlichen Vorteilen für den Fonds führen, wenn eine Währung, ein Zinssatz, ein Instrument, ein Markt, ein Referenzzinssatz oder -index an Wert gewinnt oder in bestimmten Fällen an Wert verliert. Insbesondere ist zu erwarten, dass der Fonds folgende Instrumente einsetzt: (i) Devisenterminkontrakte, um ein Exposure gegenüber bestimmten Währungen zu erzielen oder ein Exposure gegenüber bestimmten Währungen abzusichern, wenn diese Exposures aus der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente aus Schwellenmärkten entstanden sind; und (ii) Zinsswaps und Zinstermingeschäfte, um ein Exposure gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen zu erzielen oder ein Exposure gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen abzusichern. Der Einsatz dieser Instrumente wird voraussichtlich die Renditen erhöhen und/oder die inhärenten Risiken in Zusammenhang mit den Währungen und Zinssätzen reduzieren, die die Instrumente, in welche der Fonds investiert, beeinflussen. Die Einzelheiten zu dem erwarteten Risiko, das sich aus dem Einsatz dieser Instrumente ergibt, sind nachstehend beschrieben.

Der Teilfonds kann außerdem jeweils bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in die folgenden Arten von Anlagen investieren: kurzfristige Anlagen, nicht börsennotierte Wertpapiere, darunter Anteile an nicht regulierten Investmentfonds (Collective Investment Schemes, CIS), andere regulierte Investmentfonds, die die in der Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen, sowie Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind.

Eine Anlage im Teilfonds Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund sollte keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet. Bitte beachten Sie die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risikofaktoren.

Risikobewertung

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber setzt der Teilfonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Teilfonds verwendet den Ansatz eines absoluten VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Der täglich ermittelte VaR des Teilfonds darf 3,16 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und einem „einseitigen“ 95%igen Konfidenzintervall über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Risikos wird voraussichtlich jeweils 95 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Ein höheres Niveau ist beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität möglich. Das erwartete Risiko wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl

höher ist, als sie ansonsten wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen, falls berücksichtigt, das Risiko reduzieren können, liefert diese Berechnung keinen genauen Maßstab des tatsächlichen Risikos des Teilfonds. Es gibt Einschränkungen bei der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da er das Risiko im Teilfonds nicht direkt begrenzt und das Verlustrisiko nur unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und künftige wesentliche Änderungen in der Volatilität nicht erfassen würde.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds Long-Positionen in Höhe von rund 150 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 45 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund ist ein langfristiger Kapitalzuwachs durch die Anlage vorwiegend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere.

Der Teilfonds strebt die Umsetzung seines Anlageziels durch Anwendung folgender Strategien an:

1. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investiert, die von oder in Bezug auf Unternehmen emittiert werden, welche:
 - ihren eingetragenen Sitz in einem Schwellenland (Emerging Market) haben; oder
 - den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Emerging Markets ausüben („Unternehmen in den Emerging Markets“).
2. Der Teilfonds kann in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere anlegen, die von Unternehmen in den Emerging Markets emittiert werden und an Geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.
3. Jeder Teil des Teilfonds, der nicht in von Unternehmen in den Emerging Markets emittierte Aktien und aktienähnliche Wertpapiere angelegt wird, kann investiert werden in:
 - andere Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die an Geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden, festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente, Investmentfonds, kurzfristige Anlagen, nicht gelistete Wertpapiere und wandelbare Schuldtitel in Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ und im Anhang VI beschrieben sind, und in
 - derivative Finanzinstrumente. Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Teilfonds unter Beachtung der in Anhang VII des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z.B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Exposure abzusichern, (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, einem Vermögenswert, einem Referenzzinssatz oder –index ein positives (Long-) oder negatives (synthetisches Short-) Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Titeln, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann.
4. Die Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, sind nicht auf bestimmte Sektoren beschränkt.
5. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere

und Instrumente unter Anlagequalität (investment grade) investieren.

6. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Gesamtvermögens in Units oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Vorschrift 68 der Vorschriften anlegen.
8. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwertes in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren, die an regulierten Märkten in Russland notiert oder gehandelt werden.

Der Teilfonds wird mehr als 20 % seines Gesamtvermögens in Schwellenmärkte investieren. Eine Anlage im Teilfonds sollte dementsprechend keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet. Bitte beachten Sie die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risikofaktoren.

Die Anteile der Klasse USD-NV des Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund sind nicht stimmberechtigte Anteile. Daher besitzen die Inhaber von Anteilen dieser Klasse in Bezug auf Beschlüsse, die den Anteilhabern des Fonds, des Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund oder dieser Anteilklasse vorgelegt werden, kein Wahlrecht und sind mindestens 14 Tage vor dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses über die vorgeschlagene Änderung, die der Beschluss vorsieht, in Kenntnis zu setzen; während dieses Zeitraums können die nicht stimmberechtigten Anteile, falls gewünscht, zurückgegeben werden.

Risikobewertung

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber setzt der Teilfonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Teilfonds verwendet den Ansatz eines relativen VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Das Verlustrisiko des Teilfonds wird täglich überwacht und berechnet um sicherzustellen, dass der VaR des Teilfonds nicht mehr als das zweifache des VaR des Referenzportfolios, basierend auf einer 1-tägigen Halteperiode und einem „einseitigen“ 95%igen Konfidenzintervall über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr, beträgt. Das Referenzportfolio ist der Russel Extended Emerging Markets Index, dessen Risikoprofil dem des Teilfonds ähnelt.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Risikos wird voraussichtlich jeweils 20 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Ein höheres Niveau ist beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität möglich. Das erwartete Risiko wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher ist, als sie ansonsten wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen, falls berücksichtigt, das Risiko reduzieren können, liefert diese Berechnung keinen genauen Maßstab des tatsächlichen Risikos des Teilfonds. Es gibt Einschränkungen bei der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da er das Risiko im Teilfonds nicht direkt begrenzt und das Verlustrisiko nur unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und künftige wesentliche Änderungen in der Volatilität nicht erfassen würde.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds Long-Positionen in Höhe von rund 110 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 10 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Russell Investments Euro Fixed Income Fund

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments Euro Fixed Income Fund ist Ertrags- und Kapitalzuwachs durch die Anlage in Schuldtitel, bei denen es sich vorwiegend um auf Euro lautende, übertragbare Schuldtitel handelt und insbesondere um Kommunalschuldverschreibungen und

Staatsanleihen, um staatliche Schuldtitel (die durch lokale Behörden oder internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, wobei an diesen Organisationen mindestens ein Staat beteiligt sein muss), um hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen und um Industrieschuldverschreibungen, die an einem Geregelten Markt in der OECD notiert sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden, und die fest oder variabel verzinslich sein können.

Das Vermögen des Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in übertragbaren Schuldtiteln angelegt sein. Das Vermögen des Teilfonds wird zu höchstens einem Drittel in Geldmarktinstrumenten angelegt sein, insbesondere in T-bills, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt, bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt werden. Der Teilfonds erwirbt keine Dividendenpapiere, kann sie jedoch halten, sofern er über die Umstrukturierung von Schuldtiteln eines Unternehmens, die er bereits in seinem Portfolio hat, Zugriff darauf erhält.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Russell Investments Euro Fixed Income Fund auch in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen darf, oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Qualität als gleichwertig angesehen wird. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 30 % seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen.

Der Russell Investments Euro Fixed Income Fund darf Positionen in Währungen eingehen, bei denen es sich nicht um den Euro handelt; hierzu wendet er die in Anhang VII beschriebenen Techniken an und beachtet die in diesem Anhang genannten Grenzen. Das Währungsexposure des Russell Investments Euro Fixed Income Fund zum Euro variiert zwischen 75 % und 125 % des Nettovermögens des Teilfonds, wobei der Leverage-Effekt durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente erzielt wird.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Euro Fixed Income Fund unter Beachtung der in Anhang VII des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z.B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Exposure abzusichern, (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, einem Vermögenswert, einem Referenzzinssatz oder -index ein positives oder negatives Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Titeln, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann.

Die Direktoren haben die Ausgabe der in Anhang II aufgeführten Anteilklassen genehmigt.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Euro Fixed Income Fund Long-Positionen in Höhe von rund 125 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 75 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund ist das Erzielen von Ertrags- und Kapitalzuwachs durch die Anlage vorwiegend in übertragbare Schuldtitel, die auf verschiedene Währungen lauten, insbesondere in Kommunalschuldverschreibungen und Staatsanleihen, um staatliche Schuldtitel (die durch lokale Behörden oder internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, wobei an diesen Organisationen mindestens ein Staat beteiligt sein muss), um hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen und um Industrieschuldverschreibungen, die an einem Geregelten Markt in der OECD notiert sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden, und die fest oder variabel verzinslich sein können.

Das Vermögen des Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in übertragbaren Schuldtiteln angelegt sein. Das Vermögen des Teilfonds wird zu höchstens einem Drittel in Geldmarktinstrumenten angelegt sein, insbesondere in T-bills, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt, bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt

werden. Der Teilfonds erwirbt keine Dividendenpapiere, kann sie jedoch halten, sofern er über die Umstrukturierung von Schuldtiteln eines Unternehmens, die er bereits in seinem Portfolio hat, Zugriff darauf erhält.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund auch in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen darf, oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Qualität als gleichwertig angesehen wird. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 30 % seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen.

Der Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund darf Positionen in Währungen eingehen, bei denen es sich nicht um den Euro handelt; hierzu wendet er die in Anhang VII beschriebenen Techniken an und beachtet die in diesem Anhang genannten Grenzen. Das Währungsexposure des Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund zum Euro variiert zwischen 75 % und 125 % des Nettovermögens des Teilfonds, wobei der Leverage-Effekt durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente erzielt wird.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund unter Beachtung der in Anhang VII des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z.B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Exposure abzusichern, (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, einem Vermögenswert, einem Referenzzinssatz oder -index ein positives oder negatives Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Titeln, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann.

Die Direktoren haben die Ausgabe der in Anhang II aufgeführten Anteilklassen genehmigt.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund Long-Positionen in Höhe von rund 245 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 100 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Russell Investments Global Defensive Equity Fund

Der Teilfonds Russell Investments Global Defensive Equity Fund strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs mit einer absoluten Volatilität an, die in Relation zu anderen globalen Aktienfonds niedrig ist.

Um sein Anlageziel zu erreichen (und ein Portfolio zusammenzustellen, dessen absolute Volatilität in Relation zu anderen globalen Aktienfonds niedrig ist), investiert der Teilfonds mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die nach Ansicht des Anlageberaters und/oder des jeweiligen Finanzverwalters von hoher Qualität (zum Beispiel niedrigen Gewinnschwankungen, hohen Eigenkapitalrenditen und niedrigem Verschuldungsgrad) und/oder von einem niedrigen absoluten Risiko (niedrigen Renditeschwankungen in Relation zu den globalen Aktienindizes) gekennzeichnet sind. Solche Aktien und aktienähnlichen Instrumente sind bzw. werden an geregelten Märkten weltweit notiert oder gehandelt.

Der Teilfonds unterliegt keinen Einschränkungen hinsichtlich der Allokationen in Bezug auf bestimmte Branchen oder hinsichtlich geografischer Schwerpunkte. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 Prozent seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Instrumente von Unternehmen investieren, die an einem geregelten Markt eines Schwellenlandes notiert sind oder gehandelt werden.

Ferner darf der Teilfonds investieren in Wandelanleihen, Optionsscheine, Neuemissionen, für welche die Notierung an einem geregelten Markt innerhalb eines Jahres nach Ausgabe angestrebt wird, und (bis zu 10 Prozent) in zulässige Investmentfonds (darunter diejenigen börsengehandelten OGAW-Fonds, die als Investmentfonds angesehen werden und die die in den Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen). Anlagen in Wandelanleihen dürfen maximal 10 Prozent vom Nettovermögen des

Teilfonds ausmachen. Anlagen in Optionsscheine dürfen höchstens 5 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, wobei Optionsscheine nur dann erworben werden dürfen, wenn man davon ausgehen kann, dass das durch die Optionsscheine übertragene Recht zur Zeichnung ohne Verstoß gegen die Vorschriften ausgeübt werden kann.

Unter der Voraussetzung der Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen kann der Teilfonds einen kleinen Teil (bis zu 10 Prozent) in nicht börsennotierte Wertpapiere wie Anteile an nicht regulierten Investmentfonds investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds, zur Ergänzung der Liquidität für vorübergehende defensive Zwecke in Zeiten sehr hoher Volatilität oder falls nachteilige Marktbedingungen dies erfordern, einen kleinen Teil in Barmittel und/oder kurzfristige Instrumente investieren.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Teilfonds unter Beachtung der in Anhang VII des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken Währungssicherungsgeschäfte tätigen und Devisenkassageschäfte durchführen. Terminkontrakte (Futures) dürfen eingesetzt werden, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem Basismarkt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) dürfen eingesetzt werden, um sich gegen den Wertzuwachs von Vermögenswerten, Währungen oder Einlagen, die in den Anwendungsbereich der Anlagepolitik des Teilfonds fallen, abzusichern oder an diesen zu partizipieren. Optionen dürfen anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt werden, um eine Absicherung gegenüber bestimmten Märkten oder Wertpapieren, die in den Anwendungsbereich der Anlagepolitik des Teilfonds fallen, herzustellen oder ein Long- oder Short-Engagement darin aufzubauen. Devisentermingeschäfte dürfen eingesetzt werden, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei den Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes zu verschieben. Contracts for Differences (CFDs) dürfen eingesetzt werden, um an der Entwicklung von Aktien zu partizipieren.

Risikobewertung

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber setzt der Teilfonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Teilfonds verwendet den Ansatz eines relativen VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Das Verlustrisiko des Teilfonds wird überwacht und täglich berechnet, um sicherzustellen, dass der VaR des Teilfonds nicht das Doppelte des VaR des Referenzportfolios, basierend auf einer Haltedauer von 1 Tag und einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % bei Anwendung eines Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr, überschreitet. Das Referenzportfolio ist der Russell Investments Global Defensive Index, der ein ähnliches Risikoprofil wie der Teilfonds hat. Der Russell Investments Global Defensive Index ist repräsentativ für die Wertentwicklung des globalen Aktienmarktes basierend auf allen investierbaren Aktienwerten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Risikos (Leverage) wird voraussichtlich jeweils 30 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Ein höheres Niveau ist beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität möglich. Das erwartete Risiko wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher ist, als sie ansonsten wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen, falls berücksichtigt, das Risiko reduzieren können, liefert diese Berechnung keinen genauen Maßstab des tatsächlichen Risikos des Teilfonds. Es gibt Einschränkungen bei der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da er das Risiko im Teilfonds nicht direkt begrenzt und das Verlustrisiko nur unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und künftige wesentliche Änderungen in der Volatilität nicht erfassen würde.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds Long-Positionen in Höhe von rund 120 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 10 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über

den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Russell Investments Pan European Equity Fund

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments Pan European Equity Fund ist Kapitalwertzuwachs durch die Anlage vorwiegend in Aktien, die an Geregelten Märkten in Europa notiert werden. Der Russell Investments Pan European Equity Fund kann auch in Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur Notierung an einem Geregelten Markt in Europa beantragt wird. Der Russell Investments Pan European Equity Fund kann an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die in Europa weder gegründet, noch notiert oder gehandelt werden, die jedoch einen Großteil ihrer Gesamteinkünfte in europäischen Ländern erwirtschaftet haben. Der Russell Investments Pan European Equity Fund wird sich nicht auf bestimmte Industriebranchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktienausswahl und aktiven Länderzuweisung an den Geregelten Märkten verfolgen, in die er investiert. Der Russell Investments Pan European Equity Fund ist für den *Plan d'Épargne Actions* (PEA) zugelassen, bei dem es sich um einen französischen steuerfreien langfristigen Sparplan handelt. Demzufolge muss der Teilfonds immer mindestens 75 Prozent seines Nettovermögens in PEA-geeignete Wertpapiere investieren. Diese Auflage kann im Kontext der Anlagepolitik des Russell Investments Pan European Equity Fund, wie hierin beschrieben, erfüllt werden.

Für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements darf der Russell Investments Pan European Equity Fund im Rahmen der in Anhang VII dargelegten Beschränkungen Währungs-Absicherungstransaktionen zum Zweck der Absicherung gegen Wechselkursrisiken durchführen. Der Russell Investments Pan European Equity Fund wird Devisengeschäfte jedoch auch zur Erfüllung seiner Anlagebestimmungen ausführen.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Pan European Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VII des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktien eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben die Ausgabe der in Anhang II aufgeführten Anteilklassen genehmigt.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Pan European Equity Fund Long-Positionen in Höhe von rund 105 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 5 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Russell Investments U.K. Equity Plus Fund

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments U.K. Equity Plus Fund besteht darin, Gesamterträge durch die Anlage in ein Portfolio, das vorwiegend aus Aktien des Vereinigten Königreichs besteht, die an Börsen im Vereinigten Königreich gehandelt werden, einschließlich Wandelanleihen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Organismen für gemeinsame Anlagen, zu erreichen. Der Russell Investments U.K. Equity Plus Fund wird versuchen, sein Anlageziel durch die Anlage in derivative

Finanzinstrumente, deren zugrundeliegendes Engagement in den vorstehend genannten Instrumenten erfolgt (z.B. Swaps und Contracts for Differences), zu erreichen und kann Long- und synthetische Short-Positionen durch die Verwendung von Derivaten einsetzen. Geldmarktinstrumente können insbesondere von Unternehmen emittierte Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Schatzwechsel, Short Corporate Bonds (Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr) und Geldmarktfonds umfassen. Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt mit dem Ziel, das Anlageziel des Teilfonds, d.h. Gesamterträge und eine gezielte Aktienausswahl, zu erreichen. Zusätzlich zur Anlage in die vorstehend genannten Instrumente kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktienwerte von Emittenten, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ihren Sitz haben, anlegen. Der Teilfonds kann ebenfalls in neue Wertpapiere anlegen, deren Notierung an einem Geregelten Markt beantragt wird. Die Anlage in Geldmarktinstrumente ist auf 5 % des Nettovermögens des Russell Investments U.K. Equity Plus Fund beschränkt. Die Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen ist auf 10 % des Nettovermögens des Russell Investments U.K. Equity Plus Fund beschränkt.

Der Teilfonds Russell Investments U.K. Equity Plus Fund ist für den *Plan d'Épargne Actions* (PEA) zugelassen, bei dem es sich um einen französischen steuerfreien langfristigen Sparplan handelt. Demzufolge muss der Teilfonds immer mindestens 75 Prozent seines Nettovermögens in PEA-geeignete Wertpapiere investieren. Diese Auflage kann im Kontext der Anlagepolitik des Russell Investments U.K. Equity Plus Fund, wie hierin beschrieben, erfüllt werden.

Zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements wird der Russell Investments U.K. Equity Plus Fund unter Beachtung der in Anhang VII des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder wertpapierspezifische Risiken oder zur Vornahme von Long- oder Short-Positionen in einem zugrunde liegenden Markt oder in Wertpapieren eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden zu Hedging-Zwecken eingesetzt oder anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um in einem bestimmten Markt oder in Wertpapieren long oder short zu gehen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne durch die Vornahme von Long- oder Short-Positionen in Märkten oder Wertpapieren zu erzielen und eingegangene Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zur Vornahme von Long- oder Short-Positionen in Aktien eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben die Ausgabe der in Anhang II aufgeführten Anteilklassen genehmigt.

Eine Anlage im Russell Investments U.K. Equity Plus Fund sollte keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der U.K. Equity Plus Fund Long-Positionen in Höhe von rund 105 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 5 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Russell Investments U.S. Equity Plus Fund

Das Anlageziel des Russell Investments U.S. Equity Plus Fund besteht darin, Kapitalwertzuwachs durch die Anlage vorwiegend in Aktien und Derivate zu erzielen, einschließlich American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Stammaktien, Wandelanleihen und Optionsscheine, die an Geregelten Märkten in den USA notiert werden. Der Russell Investments U.S. Equity Plus Fund wird versuchen, sein Anlageziel durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente, deren zugrundeliegendes Engagement in den vorstehend genannten Instrumenten erfolgt (z.B. Swaps und Contracts for Differences), zu erreichen und kann Long- und synthetische Short-Positionen durch die Verwendung von Derivaten einsetzen. Der

Russell Investments U.S. Equity Plus Fund kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere, die an Geregelten Märkten außerhalb der USA gehandelt werden, anlegen. Der Russell Investments U.S. Equity Plus Fund kann ebenfalls in neue Wertpapiere anlegen, deren Notierung an einem Geregelten Markt innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission beantragt wird. Der Russell Investments U.S. Equity Plus Fund kann an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die in den USA nicht gegründet sind, nicht notiert und nicht gehandelt werden, die jedoch einen Großteil ihrer Gesamteinkünfte in den USA erwirtschaften. Die Anlage in Wandelanleihen ist auf 25 % des Nettovermögens des Russell Investments U.S. Equity Plus Fund beschränkt. Der Russell Investments U.S. Equity Plus Fund kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Vorschrift 68 der Vorschriften anlegen.

Zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements wird der Russell Investments U.S. Equity Plus Fund unter Beachtung der in Anhang VII des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder wertpapierspezifische Risiken oder zur Vornahme von Long- oder Short-Positionen in einem zugrunde liegenden Markt oder in Wertpapieren eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden zu Hedging-Zwecken eingesetzt oder anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um in einem bestimmten Markt oder in Wertpapieren long oder short zu gehen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne durch die Vornahme von Long- oder Short-Positionen in Märkten oder Wertpapieren zu erzielen und eingegangene Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zur Vornahme von Long- oder Short-Positionen in Aktien eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben die Ausgabe der in Anhang II aufgeführten Anteilklassen genehmigt.

Eine Anlage im Russell Investments U.S. Equity Plus Fund sollte keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments U.S. Equity Plus Fund Long-Positionen in Höhe von rund 105 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 10 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Russell Investments U.S. Quant Fund

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments U.S. Quant Fund ist Kapitalwertzuwachs durch die Anlage vorwiegend in US-Aktienwerte, einschließlich Stammaktien, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Wandelanleihen und Optionsscheine, die an einem Geregelten Markt in den USA notiert oder gehandelt werden. Der Russell Investments U.S. Quant Fund versucht, sein Anlageziel durch die Anlage in Derivate zu erzielen, die als grundlegendes Exposure die vorstehenden Instrumente (d.h. Swaps und Contracts for Differences) haben; außerdem kann er durch den Einsatz von Derivaten Long-Positionen (gekauft Positionen) und synthetische Short-Positionen (verkaufte Positionen) umsetzen. Der Russell Investments U.S. Quant Fund kann auch in Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur Notierung an einem Geregelten Markt beantragt wird. Der Russell Investments U.S. Quant Fund kann an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die in den USA weder gegründet wurden, noch dort notiert oder gehandelt werden, vorausgesetzt, diese Unternehmen erwirtschaften einen Großteil ihrer Gesamteinkünfte in den USA. Stets werden mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Russell Investments U.S. Quant Fund in die oben genannten Instrumente von in den USA ansässigen Emittenten angelegt sein. Der Russell Investments U.S. Quant Fund wird in hohem Maße diversifiziert sein und sich daher nicht auf bestimmte Wirtschaftsbereiche konzentrieren. Stattdessen wird

er eine Politik der aktiven Aktienausswahl auf den Märkten betreiben, deren Schwerpunkt auf der quantitativen Methode der Wertpapierselektion und/oder des Portfolioaufbaus liegt. Diese Methoden nutzen Anlagemodelle, welche auf mittels statistischer Analyse erzielten mathematischen Formeln basieren.

Der Russell Investments U.S. Quant Fund wird versuchen, jederzeit vollständig angelegt zu sein und zusätzliche flüssige Mittel so gering wie möglich zu halten. Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments U.S. Quant Fund unter Beachtung der in Anhang VII des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Russell Investments U.S. Quant Fund versucht zu gewährleisten, dass Barmittel und Liquiditätssalden durch den Einsatz von Terminkontrakten und anderer derivativer Instrumente, die von der Verwaltungsgesellschaft als angemessen erachtet werden, verringert werden. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktien eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben die Ausgabe der in Anhang II aufgeführten Anteilsklassen genehmigt.

Überwachung des Risikos

Es ist vorgesehen, dass der Russell Investments U.S. Quant Fund unter normalen Bedingungen auf Long-Only-Basis verwaltet wird.

Russell Investments World Equity Fund

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments World Equity Fund ist Kapitalwertzuwachs durch die Anlage vorwiegend in Aktienwerte, einschließlich Stammaktien, Wandelanleihen und Optionsscheine, die an Geregelten Märkten weltweit notiert oder gehandelt werden. Der Russell Investments World Equity Fund kann auch in Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur Notierung an einem Geregelten Markt gemäß Abschnitt 2.2 von Anhang VI „Anlagebeschränkungen“ beantragt wird. Der Russell Investments World Equity Fund kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen anlegen, deren Wertpapiere an einem Geregelten Markt in den Emerging Markets notiert oder gehandelt werden. Der Russell Investments World Equity Fund wird sich nicht auf bestimmte Märkte oder Industriebranchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktien- und Branchenauswahl und aktiven Länderzuweisung an den Geregelten Märkten verfolgen, in die er investiert.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments World Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VII des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements kann der Russell Investments World Equity Fund Währungsabsicherungstransaktionen zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken tätigen. Der Russell Investments World Equity Fund wird Devisenkassageschäfte tätigen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in

Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktien eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Anlagen in Wandelanleihen können höchstens 25 % des Nettovermögens des Russell Investments World Equity Fund betragen. Anlagen in Optionsscheine dürfen höchstens 5 % des Nettovermögens des Russell Investments World Equity Fund ausmachen, wobei Optionsscheine nur dann erworben werden dürfen, wenn man davon ausgehen kann, dass das durch die Optionsscheine übertragene Recht zur Zeichnung ohne Verstoß gegen die Vorschriften ausgeübt werden kann.

Die Direktoren haben die Ausgabe der in Anhang II aufgeführten Anteilklassen genehmigt.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments World Equity Fund Long-Positionen in Höhe von rund 125 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 25 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Russell Investments China Equity Fund

Das Anlageziel des Russell Investments China Equity Fund ist die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum durch Anlagen in Unternehmen, die ihren Sitz in der VRC haben oder dort tätig sind.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Russell Investments China Equity Fund überwiegend (das bedeutet nicht weniger als 80 % seines NIW) in chinesische Unternehmen, die an Börsen in der VRC und Hongkong notiert sind.

Bis zu 20% des NIW können angelegt werden in: (a) chinesische Unternehmen, die an Börsen außerhalb der VRC und Hongkong notiert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Börsen in den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder Singapur, und/oder (ii) andere zulässige Wertpapiere einschließlich Aktienindex-Futures (maximal 10 % in festverzinsliche Wertpapiere). Aktienindex-Futures können in der VRC oder im Ausland gehandelt werden. Barmittel können in der VRC oder im Ausland gehalten zu werden und durch Termingeschäfte als Aktienpositionen verwendet werden. Barmittel können in der VRC für Zwecke zusätzlicher Liquidität verwendet werden. Andere Anlagen außerhalb der Börsen in der VRC und in Hongkong können bis zu 10% des NIW in OGAW börsengehandelte Fonds betragen, die als Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anerkannt sind und den Kriterien der in den Zentralbankvorschriften enthaltenen Vorgaben entsprechen.

Der Teilfonds kann in A-Aktien anlegen, die entweder über die Quote von RIML und/oder über das Stock Connect-Programm zulässig sind (weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Prospektabschnitt „Anlegen über Stock Connect“).

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken kann der Teilfonds unter Beachtung der in Anhang VII des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken Währungssicherungsgeschäfte und Devisenkassageschäfte tätigen. Es können Terminkontrakte (Futures) zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Eingehen von Engagements in einem Basismarkt eingesetzt werden. Zur Absicherung oder zum Eingehen von Short- oder Long-Positionen in bestimmten Märkten oder Wertpapieren, die der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen, können anstelle von physischen Wertpapieren Optionen eingesetzt werden. Devisentermingeschäfte dürfen eingesetzt werden, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei den Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsflektuationen von einem Land auf ein anderes zu verschieben. Contracts for Differences (CFDs) dürfen eingesetzt werden, um an der Entwicklung von Aktien zu partizipieren.

Der Teilfonds wird mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Schwellenländer investieren. Eine Anlage im Teilfonds sollte dementsprechend keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet. Weitere Informationen zu den Risikofaktoren sind dem Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ zu entnehmen.

Risikomessung

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber setzt der Teilfonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Teilfonds verwendet den Ansatz eines absoluten VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Der täglich ermittelte VaR des Teilfonds darf 3,16 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und eines „einseitigen“ 95-prozentigen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe der Hebelwirkung (Leverage) wird jederzeit voraussichtlich 60 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikominderung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher ist, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Teilfonds liefern. Es gibt Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe der Hebelwirkung im Teilfonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Überwachung der Engagements

Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds Long-Positionen in Höhe von ca. 140 Prozent und Short-Positionen in Höhe von ca. 20 Prozent eingehen wird. Short-Engagements werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken eingegangen. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Verwendung von Nominalwerten berechnet, wobei Abzüge für Aufrechnungen (Netting) oder Absicherungsgeschäfte nicht berücksichtigt werden.

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere den Unterabschnitt „RQFII-Risiken“, „VRC- Risiken der Besteuerung“ und „VRC länderspezifische Risiken“ hingewiesen,

Anleger sollten auch die Abschnitte „VRC - steuerliche Erwägungen“ und „VRC - Unterdepotbank(en)“ beachten.

Allgemeines

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Teilfonds dargelegt darf ein Teilfonds höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter OGAW-Fonds) im Sinne der Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften anlegen. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Fonds keine Gebühren oder Kosten in Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Units oder Anteilen in verbundenen Fonds, einschließlich aller transaktionsbezogenen Gebühren, wie etwa Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rückkaufgebühren sowie direkte Verwaltungsgebühren, Beratungsvergütungen oder Bestandsvergütungen, berechnen bzw. auflegen. Jeder Teilfonds kann seine überschüssigen Barmittel jedoch in einem oder mehreren Geldmarktteilfonds der Russell Investment Company p.l.c. („**RIC**“) oder Russell Investment Company III p.l.c. („**RIC III**“) anlegen, um die Erträge aus seinen Barmitteln zu maximieren. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist auch die Verwaltungsgesellschaft von RIC und RIC III. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Verwaltung der überschüssigen Barmittel des Fonds, welche in Teilfonds von RIC und RIC III angelegt sind, eine Verwaltungsgebühr in

der im Verkaufsprospekt von RIC und RIC III genannten Höhe zu erheben.

Anleger sollten beachten, dass vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank jeder Teilfonds in die anderen Teilfonds des Fonds investieren kann, wenn diese Anlage zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds passt. Von der Verwaltungsgesellschaft, dem Finanzverwalter oder dem Anlageberater in Bezug auf diese Anlage erhaltene Provisionen fließen den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zu. Ferner sind keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Überkreuzinvestition der Anlage des Teilfonds zahlbar.

Um eine doppelte Berechnung von Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängigen Gebühren zu vermeiden, darf einem Teilfonds, der in einen anderen Teilfonds investiert, für den Teil seines Vermögens, der in andere Teilfonds investiert wird, keine Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängige Gebühr berechnet werden, es sei denn, die Anlage in einem anderen Teilfonds erfolgt in eine Anteilsklasse, für die keine Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängige Gebühr anfällt. Ein Teilfonds darf keine Anlage in einen Teilfonds tätigen, der selbst Überkreuzinvestitionen in einen anderen Teilfonds des Fonds tätigt.

Falls ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil von seinem Nettovermögen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investiert, so sind die maximalen, dem Fonds durch den anderen OGA oder beides zu berechnenden Anlageverwaltungsgebühren im jeweiligen Prospektzusatz auszuweisen. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind auch dem Jahresbericht des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen. Diese Gebühren und Kosten können zusammen die Gebühren und Kosten übersteigen, die einem Anleger typischerweise entstehen würden, wenn er direkt in einen zugrunde liegenden Fonds investieren würde. Darüber hinaus können Vereinbarungen über erfolgsabhängige Vergütungen für die Anlageverwaltungsgesellschaften solcher zugrunde liegenden Teilfonds einen Anreiz darstellen, Anlagen zu tätigen, die riskanter oder spekulativer sind als diejenigen, die sie ohne solche Vereinbarungen tätigen würden.

Die Teilfonds können sich an Währungs- Absicherungstransaktionen zum Zweck der Absicherung gegen Wechselkursrisiken im Rahmen der in Anhang VII dargelegten Beschränkungen beteiligen. Alle Teilfonds können nach Anweisung der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen tätigen.

Die Teilfonds können zur Performancesteigerung und effizienten Portfolioverwaltung Devisenterminkontrakte einsetzen. Jeder Teilfonds kann Devisenterminkontrakte einsetzen, um das Währungsrisiko gehaltener Wertpapiere zu ändern, sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern, den Investitionsgrad in einer Währung zu erhöhen und das Risiko von Wechselkursschwankungen von einer zur anderen Währung zu verschieben. Devisenterminkontrakte dürfen nur im Rahmen der von der Zentralbank auferlegten Beschränkungen und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Anlagezielen des Teilfonds gemäß der im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ dargelegten Bestimmungen eingesetzt werden. Einzelheiten zu den Risiken von Devisengeschäften sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

Finanzverwalter

Jeder Teilfonds wird von einem oder mehreren Finanzverwaltern, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt werden, verwaltet. In einigen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft oder können ihre verbundenen Unternehmen einen Teil der Vermögensgegenstände eines Teilfonds auch direkt verwalten. Informationen zu den Finanzverwaltern werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ferner sind Informationen zu den Finanzverwaltern im letzten Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Portfolio-Merkmale aller Teilfonds mindestens vierteljährlich und in einigen Fällen monatlich mit den Finanzverwaltern im Detail überprüfen.

Anlagebeschränkungen

Die Anlagen jedes Teilfonds sind auf durch die „Vorschriften“ genehmigte Investitionen beschränkt. Werden die in Anhang VI genannten Beschränkungen aufgrund von Umständen, die die Verwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten hat oder durch die Ausübung von Zeichnungsrechten nicht eingehalten, wird die Verwaltungsgesellschaft gewährleisten, dass der Fonds unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber als oberstes Ziel bei Verkaufstransaktionen eine Behebung dieser Situation anstrebt. Des Weiteren unterliegt jeder Teilfonds der vorstehend genannten jeweiligen Anlagepolitik, wobei im Falle eines Konflikts zwischen dieser Anlagepolitik und den „Vorschriften“ die restriktivere Beschränkung anzuwenden ist.

Darlehensverbindlichkeiten und Leverage

Der Fonds darf keine Gelder aufnehmen, Darlehen gewähren oder als Garantieggeber für Dritte eintreten, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- (i) Devisen dürfen durch Back-to-Back-Kredit gekauft werden; und
- (ii) Darlehensverbindlichkeiten, die 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen, dürfen für einen begrenzten Zeitraum eingegangen werden.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 der Vorschriften dar.

Die Teilfonds werden in dem Umfang, wie gemäß Anhang VII gestattet und wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ dargelegt und vorbehaltlich etwaiger für einen Teilfonds im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ beschriebener Beschränkungen, DFI einsetzen. Der Fonds darf keine seiner Anlagen verkaufen, wenn diese sich nicht im Eigentum des Fonds befinden.

Einhaltung der Anlageziele und Anlagepolitik

Jede Änderung der Anlageziele und/oder jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds erfordert die Zustimmung der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds durch gewöhnlichen Beschluss. Jede Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds ist den Anteilinhabern des jeweiligen Teilfonds unter Wahrung einer angemessenen Frist vom Fonds mitzuteilen, so dass die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, ihre Anteile vor Umsetzung der Änderung zurückzugeben.

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf jeder Teilfonds unter Beachtung der jeweils in Anhang VII enthaltenen Beschränkungen Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Neue Techniken und Derivate können entwickelt werden, die sich zum Einsatz für einen Teilfonds in der Zukunft als geeignet erweisen, und ein Teilfonds kann solche Techniken und Derivate im Rahmen der jeweils in Anhang II enthaltenen Beschränkungen anwenden. Einzelheiten zu den mit derivativen Finanzinstrumenten, Futures und Optionen verbundenen Risiken sind nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ dargelegt. Die Gesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der sie in die Lage versetzt, die diversen Risiken, die mit solchen Anlagetechniken und derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind, genau zu messen, zu überwachen und zu managen. Auf Wunsch stellt der Fonds den Anteilinhabern zusätzliche Informationen in Bezug auf die quantitativen Beschränkungen, die beim Risikomanagement gelten, die angewandten Methoden zum Risikomanagement und die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Risiken und Erträge der Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

Eine Auflistung der Geregelten Märkte, an denen diese Derivate notiert oder gehandelt werden, ist in Anhang I enthalten. Eine Beschreibung der aktuellen Bestimmungen und Beschränkungen der Zentralbank, die in diesem Zusammenhang gelten, ist in Anhang VII enthalten. Es folgt eine Beschreibung der Arten derivativer Finanzinstrumente, in die die Teilfonds anlegen dürfen:

Futures: Futures sind Kontrakte, welche sich auf den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Vermögenswertes (bzw. in manchen Fällen auf den Erhalt oder die Zahlung von Barmitteln in Abhängigkeit der Performance von einem zugrunde liegenden Vermögenswert, Finanzinstrument oder Index) zu einem zuvor festgelegten zukünftigen Datum und zu einem durch eine an einer Börse vorgenommene Transaktion vereinbarten Preis beziehen. Futures ermöglichen dem Anleger die Absicherung gegen Marktrisiken oder ein Engagement in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Da diese Kontrakte täglich dem aktuellen Marktwert angepasst werden, können sich Anleger durch Glatstellung ihrer Position bereits vor dem Erfüllungstermin des Kontrakts von ihrer Verpflichtung zum Kauf bzw. Verkauf des zugrunde liegenden Vermögenswertes befreien. Futures können auch zur Verringerung von Barmitteln sowohl bis zur Anlage eines Cashflow als auch in Bezug auf feste Cash Targets eingesetzt werden. Häufig ist der Einsatz von Futures anstelle der zugrunde liegenden oder verbundenen Wertpapiere oder Indizes zum Erreichen einer bestimmten Strategie mit niedrigeren Transaktionskosten verbunden.

Forwards: Unter einem Forward-Kontrakt wird der Preis, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert zu einem zukünftigen Datum erworben oder verkauft werden kann, festgeschrieben. Bei einem Währungs-Forward verpflichtet sich der Inhaber eine festgelegte Menge der jeweiligen Währung zu einem festgelegten Preis an einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen, wobei bei einem Zins-Forward im Voraus ein Zinssatz festgelegt wird, welcher in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die zu einem zukünftigen Datum eingegangen wird, zu zahlen ist. Forwards können durch Differenzausgleich abgewickelt werden. Diese Kontrakte sind nicht übertragbar. Der Einsatz von Devisenterminkontrakten eines Teilfonds kann u. a. dazu führen, dass die mit den gehaltenen Wertpapieren verbundenen Währungsrisiken verändert werden, solche Währungsrisiken abgesichert werden, das Engagement in einer Währung erhöht wird oder die Risiken von Wechselkursschwankungen in Bezug auf eine Währung auf eine andere Währung verlagert werden.

Optionen: Es gibt zwei Arten von Optionen, nämlich Put-Optionen und Call-Optionen. Put-Optionen sind Kontrakte, die gegen eine Optionsprämie verkauft werden, und die eine Partei (den Optionsnehmer) dazu berechtigen (ihn jedoch nicht dazu verpflichten), der jeweils anderen Partei (dem Optionsverkäufer) eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts oder Finanzinstruments zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Call-Optionen sind ähnliche Kontrakte, die ebenfalls gegen eine Optionsprämie verkauft werden und die den Optionsnehmer dazu berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet, vom Optionsverkäufer etwas zu kaufen. Optionen können ebenfalls durch Differenzausgleich abgewickelt werden. Die Teilfonds können als Optionsnehmer oder Optionsverkäufer von Put- und Call-Optionen agieren.

Swaps: Ein Standard Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, gemäß dem die innerhalb eines festgelegten Zeitraums erhaltenen Cashflows zweier Vermögenswerte getauscht werden. Die Bedingungen werden im Voraus vereinbart, so dass der Gegenwartswert des Swaps null beträgt. Die Teilfonds können sowohl zur Generierung von Erträgen als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen Swaps, einschließlich Equity-Swaps, Swaptions, Zinsswaps und Währungsswaps, eingehen. Swaps können sich auf längere Zeiträume beziehen und beinhalten typischerweise regelmäßige Zahlungen. Swaptions sind Kontrakte, unter denen eine Partei eine Zahlung dafür erhält, dass sie sich unter der Bedingung, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt (wobei die zukünftigen Zinssätze normalerweise von einer bestimmten Benchmark abhängen), dazu verpflichtet, zu einem im Voraus festgelegten zukünftigen Zinssatz einen Forward Swap abzuschließen. Ein Zinsswap ist der Tausch der jeweiligen Zinszahlungsverpflichtungen bzw. Zinsansprüche zweier Parteien (z.B. der Tausch von festen Zinssätzen gegen variable Zinssätze). Unter einem Zinsswap werden an jedem Zahlungstermin die von jeder Partei geschuldeten Nettzahlungen und lediglich der Nettobetrag von einer Partei an die jeweils andere Partei gezahlt. Ein Währungsswap ist die Vereinbarung zweier Parteien, zukünftige Zahlungen in einer Währung gegen zukünftige Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen. Diese Vereinbarungen werden eingesetzt, um die Währung, auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten lauten, zu ändern. Im Gegensatz zu Zinsswaps müssen Währungsswaps den Tausch eines Kapitalbetrags am Fälligkeitsdatum beinhalten.

Devisenkassageschäfte: Die Teilfonds können Devisenkassageschäfte (*spot foreign exchange transactions*) abschließen, welche den Erwerb einer Währung mit einer anderen beinhalten, wobei ein fester Betrag der ersten Währung für einen festen Betrag der zweiten Währung gezahlt wird. „Spot“-Abwicklung bedeutet, dass die Lieferung des Währungsbetrags normalerweise zwei Geschäftstage in beiden maßgeblichen Finanzzentren nach Abschluss des Geschäfts erfolgt.

Caps and Floors: Die Teilfonds dürfen Caps und Floors abschließen. Caps sind Vereinbarungen, bei denen der Verkäufer sich dazu verpflichtet, dem Käufer eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Zinssätze zu zuvor vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit über eine zuvor vereinbarte Höchstgrenze steigen. Im Gegenzug zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie. Ein Floor ist einem Cap ähnlich, wobei der Verkäufer den Käufer in diesem Falle entschädigt, wenn die Zinssätze zu zuvor vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit unter einen zuvor vereinbarten Mindestsatz fallen. Ebenso wie bei einem Cap zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie.

Contracts for Differences (CFD): Die Teilfonds können sog. Contracts for Differences (CFD) abschließen, welche ein direktes Engagement in einem Markt, Industriesektor oder bestimmten Wertpapier ermöglichen. Im Gegensatz zu einem Forward-Kontrakt gibt es hierbei kein endgültiges Fälligkeitsdatum, sondern die Position wird nach Ermessen des Inhabers glattgestellt. CFDs werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienkursbewegungen eingesetzt, bei dem die Aktien selbst nicht erworben werden sollen. Ein CFD auf Aktien einer Gesellschaft spezifiziert den Anfangskurs der Aktien bei Abschluss des CFD. Der Kontrakt ist eine Vereinbarung zur Barauszahlung der Differenz zwischen dem Anfangskurs der

Aktien und dem Kurs, zu welchem die Aktien gehandelt werden, wenn der Kontrakt glattgestellt wird.

Kreditderivate: Die Teilfonds können Kreditderivate wie z.B. Credit Default Swaps einsetzen, um die mit einem bestimmten Referenzvermögenswert verbundenen Kreditrisiken zu isolieren und zu übertragen. Credit Default Swaps sichern das Risiko Ausfallrisiko in Bezug auf Emittenten von Schuldtiteln in gewissem Maße ab. Die Tatsache, dass die Teilfonds Credit Default Swaps einsetzen, garantiert jedoch nicht, dass dieser Einsatz auf effektiv sein oder zum gewünschten Ergebnis führen wird. Ein Teilfonds kann im Rahmen einer Credit Default Swap-Transaktion als Käufer oder Verkäufer agieren. Credit Default Swaps sind Transaktionen, unter denen die Verpflichtungen der beteiligten Parteien davon abhängen, ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzvermögenswert eintritt. Diese Kreditereignisse werden im Kontrakt spezifiziert und sollen dazu dienen, den Eintritt einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung des Referenzvermögenswertes zu identifizieren. Die Abwicklung von Credit Default-Produkten kann in Form der Barabwicklung erfolgen oder die physische Lieferung einer Obligation des Referenzunternehmens im Falle eines Verzugs vorsehen. Die Partei, die im Rahmen eines Credit Default Swaps als Käufer agiert, ist, solange kein Verzugsereignis in Bezug auf den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert eingetreten ist, verpflichtet, über die Vertragslaufzeit hinweg periodische Zahlungen an den Verkäufer zu leisten. Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, so muss der Verkäufer dem Käufer den vollen fiktiven Wert des Referenzvermögenswertes, welcher einen sehr geringen oder keinen Wert haben kann, zahlen. Falls ein Teilfonds als Käufer agiert und kein Kreditereignis eintritt, werden die Verluste des Teilfonds durch die periodischen Zahlungen während der Vertragslaufzeit begrenzt. Als Verkäufer erhalten die Teilfonds über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinweg einen festen Einkommenssatz, vorausgesetzt, dass kein Kreditereignis eintritt. Tritt ein Kreditereignis ein, so muss der Verkäufer dem Käufer den vollen fiktiven Wert des Referenzvermögenswertes zahlen.

Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten

Der Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (zusammen „**effiziente Portfoliomanagementtechniken**“), vorbehaltlich der in Anhang VII festgelegten Beschränkungen und soweit mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar, eingehen.

Ein Fonds kann in OTC-Derivate gemäß den Vorschriften der Zentralbank investieren und sofern es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivate um geeignete Gegenparteien handelt.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente, in die die Teilfonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren, erfolgt generell aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- (i) zur Risikoreduzierung;
- (ii) zur Kostenreduzierung; oder
- (iii) der Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den jeweiligen Teilfonds mit einem angemessenen Risikoniveau unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds und der Bestimmungen zur Risikostreuung, die in den Vorschriften aufgeführt sind.

Effiziente Portfoliomanagementtechniken

Effiziente Portfoliomanagementtechniken dürfen nur gemäß normaler Marktpraxis und den Vorschriften der Zentralbank durchgeführt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sollten als Sicherheiten erachtet werden und den weiter unten in Bezug auf Sicherheiten dargelegten Kriterien entsprechen. Sämtliche aus effizienten Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Portfoliomanagementtechniken entstehenden Erträge sollten dem jeweiligen Teilfonds nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und anfallender Gebühren zufließen. Zu diesen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die allesamt absolut transparent sind), die keine versteckten Erträge beinhalten, gehören Gebühren und Kosten, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften zahlbar sind, die vom Fonds jeweils beauftragt wurden. Diese Gebühren und Kosten von Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder von Vermittlern für Wertpapierleihgeschäfte, die vom Fonds beauftragt wurden, die marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. entsprechen, werden vom Fonds oder dem Teilfonds getragen, in Bezug auf den die jeweilige Partei beauftragt worden ist. Einzelheiten zu den entstehenden Erträgen der Teilfonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten betrieblichen Kosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die vom Fonds jeweils beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds enthalten. Zeitweilig kann ein Teilfonds Kontrahenten von

Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister des Fonds sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds speziell angegeben.

Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder dem Einsatz von derivativen Instrumenten für Absicherungs- oder Anlagezwecke können Sicherheiten von einem Kontrahenten zugunsten eines Teilfonds erhalten oder bei einem Kontrahenten von oder für einen Teilfonds hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Hinterlegung von Sicherheiten durch einen Teilfonds erfolgt gemäß den Vorschriften der Zentralbank sowie den nachstehend aufgeführten Bedingungen in der Sicherheitenpolitik des Fonds.

Von einem Kontrahenten für einen Teilfonds hinterlegte Sicherheiten müssen als das Risiko gegenüber diesem Kontrahenten verringernd berücksichtigt werden. Jeder Teilfonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe hereinnehmen, damit er sicherstellen kann, dass die Grenzen des Kontrahentenrisikos eingehalten werden.

Das Kontrahentenrisiko kann reduziert werden, soweit der Wert der erhaltenen Sicherheiten jederzeit der Höhe des einem Kontrahentenrisiko ausgesetzten Betrags entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter/ihre Beauftragten steht bzw. stehen mit der Verwahrstelle in Verbindung, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Kontrahenten zu steuern.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch den Risikomanagementprozess des Fonds gesteuert und gemindert werden. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 Prozent seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie zur Gewährleistung etabliert haben, dass regelmäßige Stresstest unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinie für die Liquiditätsstresstests muss mindestens die in Verordnung 24 Absatz 8 der Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Elemente enthalten.

Zwecks Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivative Finanzinstrumenten kann ein Teilfonds dem Teilfonds gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpraxis und der Anforderungen in den Vorschriften der Zentralbank übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

Sicherheiten

Von einem Teilfonds oder einem zugunsten des Teilfonds agierenden Kontrahenten entgegengenommene Sicherheiten dürfen Barmittel oder Sachsicherheiten sein. Sie müssen immer bestimmte Kriterien erfüllen, die in den Vorschriften der Zentralbank in Bezug auf die folgenden Elemente aufgeführt sind:

- Liquidität.
- Bewertung.
- Emittentenbonität.
- Korrelation.
- Diversifizierung (Anlagekonzentration).
- Sofortige Verfügbarkeit.
- Verwahrung: Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung erhalten wurden, müssen von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Lieferant der Sicherheiten verbunden ist.
- Sicherheitsabschlüsse: Der jeweilige bzw. die jeweiligen Finanzverwalter wendet bzw.

wenden für die einzelnen Teilfonds entsprechend konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests. Wenn die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht die erforderliche Qualität hat oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität in Bezug auf die Restlaufzeit oder anderen Faktoren einhergehen, muss ein konservativer Sicherheitsabschlag gemäß spezielleren Richtlinien angewandt werden, die schriftlich von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem bzw. den jeweiligen Finanzverwaltern auf laufender Basis unterhalten werden sollten. Die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags sollte jedoch von Fall zu Fall abhängig von den genauen Einzelheiten der Bewertung der Sicherheiten festgelegt werden. Der jeweilige bzw. die jeweiligen Finanzverwalter kann bzw. können nach eigenem Ermessen unter bestimmten Umständen den Beschluss für richtig erachten, bestimmte Sicherheiten, bei denen ein konservativer, ein weniger konservativer oder gar kein Sicherheitsabschlag angewandt wurde, auf einer objektiv begründbaren Basis abzulehnen. Mildernde Umstände, die die Annahme entsprechender Sicherheiten mit Abschlagsbestimmungen, die andere Höhen als die in den Richtlinien enthalten, rechtfertigen, sollten schriftlich als Dokumentation der Begründung dafür festgehalten werden. Insoweit ein Fonds von der erhöhten Exposure Facility bezüglich Emittenten, wie in Abschnitt 5(ii) von Schedule 3 der Verordnungen der Zentralbank vorgesehen, Gebrauch macht, kann ein solches erhöhtes Emittentenrisiko auf alle in Abschnitt 2.12 von Anhang V des Prospekts aufgeführten Emittenten Anwendung finden.

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Laufzeit, sofern Sicherheiten ausreichend liquide sind.

Für die Zwecke der Bewertung müssen entgegengenommene Sicherheiten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge (wie unter unten näher beschrieben) vorgenommen werden.

Unbare Sicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds gehalten werden, werden, soweit angemessen, gemäß den Bewertungsmethoden der Gesellschaft bewertet. Vorbehaltlich der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei in Bezug auf Bewertungen werden bei einer Gegenpartei hinterlegte Sicherheiten täglich zu ihrem Marktwert bewertet.

Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.

Alle von einem Teilfonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten und müssen die Anforderungen der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft erfüllen.

Unbare Sicherheiten, die der Teilfonds von einer Gegenpartei auf Grundlage einer Eigentumsübergang (ob für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein OTC-Derivatgeschäft oder anderweitig) muss von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle gehalten werden. Vermögenswerte, die der Teilfonds auf Grundlage einer Eigentumsübertragung überlässt, sind nicht mehr Eigentum des Teilfonds und befinden sich nicht mehr im Depotbanknetz. Die Gegenpartei ist berechtigt, diese Vermögenswerte nach ihrem eigenen Ermessen zu verwenden. Vermögenswerte, die einer Gegenpartei auf einer anderen Grundlage als auf der einer Eigentumsübertragung gestellt werden, werden von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle gehalten.

Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:

- Einlagen bei relevanten Institutionen;

- Staatsanleihen mit hoher Bonität;
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der jeweilige Teilfonds jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
- Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten gemäß den oben aufgeführten, für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert sein. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Risiken müssen bei Berechnung des Risikos gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten gemäß den obigen Bestimmungen kann dennoch ein zusätzliches Risiko für einen Teilfonds darstellen. Ausführlichere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten“ enthalten.

Sicherheiten – von einem Teilfonds hinterlegt

Die bei einem Kontrahenten vom oder für einen Teilfonds hinterlegten Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos berücksichtigt werden. Bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten und von diesem Kontrahenten erhaltene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der jeweilige Teilfonds Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann.

Sicherheiten, die von einem oder im Auftrag eines Teilfonds gestellt werden, bestehen aus solchen Sicherheiten, die von Zeit zu Zeit mit der Gegenpartei vereinbart werden und jegliche Art von Vermögenswerten des Teilfonds enthalten können.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Soweit dies der Anlagepolitik eines Teilfonds vorgesehen ist, kann dieser Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) und Total Return Swaps gemäß der üblichen Marktpraxis und vorbehaltlich der Anforderungen der SFTR und der Vorschriften der Zentralbank verwenden. Diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen für Zwecke abgeschlossen werden, die mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen, dazu gehören auch die Erzielung von Einkommen oder Gewinnen zur Steigerung der Rendite des Teilfonds und die Verminderung der Aufwendungen und Risiken des Anlagevermögens. Wenn dies in der in der Anlagepolitik eines Teilfonds vorgesehen ist, kann er Total Return Swaps für Anlagezwecke verwenden. Pensionsgeschäfte/umgekehrten Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen ausschließlich für die Zwecke eines effektiven Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Prospektabschnitt „Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten“.

Alle Anlagen, die ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik halten kann, unterliegen möglicherweise den SFTR. Es besteht keine Beschränkung in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps sein können. Daher kann der maximale und erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungen oder Total Return Swaps sein kann, bis zu 100 Prozent betragen, also das gesamte Vermögen des jeweiligen Teilfonds. In jedem Fall wird der jüngste Halbjahres- und Jahresbericht des betreffenden Teilfonds den Anteil des Vermögens des Teilfonds, der aus Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps besteht, sowohl als absoluten Betrag des jeweiligen SFTR-Typs und auch als Prozentsatz des Vermögens des jeweiligen Teilfonds angeben.

Wertpapierleihe bezeichnet Geschäfte, bei denen eine Partei Wertpapiere an die Gegenpartei überträgt, vorbehaltlich einer Verpflichtung, dass die Gegenpartei gleichwertige Wertpapiere an einem zukünftigen Zeitpunkt oder auf Verlangen der übertragenden Partei zurückerstattet oder wenn sie von der Partei, die die Wertpapiere überträgt. Diese Art von Geschäft wird aus Sicht der übertragenden Partei als Wertpapierleihe betrachtet. Pensionsgeschäfte sind Wertpapierleihgeschäfte, bei denen eine Partei einer anderen ein

Wertpapier verkauft. Dabei wird gleichzeitig der Rückkauf des Wertpapiers zu einem festgelegten künftigen Termin zu einem zuvor festgelegten Preis vereinbart, aus dem ein vom Kuponsatz der Wertpapiere unabhängiger Marktzins hervorgeht. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Teilfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und gleichzeitig sich verpflichtet, die Wertpapiere an die Gegenpartei zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Geht ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte ein, ist sicherzustellen, dass er jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert (gemäß dem Mark-to-Market-Prinzip) kündigen kann. Können die Barbeträge jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden, ist bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts anzusetzen.

Geht ein Teilfonds Pensionsgeschäfte ein, muss sichergestellt werden, dass er jederzeit die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu sieben Tagen sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Vermögensgegenstände vom Teilfonds jederzeit zurückgefordert werden können

Ein Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte einzugeht, sollte sicherstellen, dass er dazu in der Lage ist, jederzeit ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder ein eingegangenes Wertpapierleihgeschäft zu beenden.

Während die Gesellschaft bei der Auswahl ihrer Gegenparteien, einschließlich der Berücksichtigung des Rechtsstatus, des Herkunftslandes, der Bonität und der Bonitätsbeurteilung (soweit relevant), eine angemessene Sorgfaltspflicht walten lässt, wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der Zentralbank keine Kriterien zur Vorauswahl von Gegenparteien vor Abschluss der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps des Teilfonds bestimmen.

Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Teilfonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Bitte entnehmen Sie nähere Details dem Abschnitt „Sicherheiten“.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 der Vorschriften dar.

Der beschriebene Einsatz von DFI und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu den beschriebenen Zwecken des effizienten Portfoliomanagements setzt den Teilfonds den im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt beschriebenen Risiken aus. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, müssen im Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen berücksichtigt werden.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen eines jeden Fonds ihren Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI und, wo ihre Verwendung angemessen ist, Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilinhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Bezugnahme auf Ratings

Die European Union (Alternative Investment Fund Managers) (Amendment) Regulations 2014 (S.I. No. 379 of 2014) (die „**Änderungsverordnungen**“) setzen die Anforderungen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf einen übermäßigen Rückgriff auf Ratings

(„CRAD“) in irisches Recht um. Die CRAD zielt darauf ab, den übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen einzuschränken und die Verpflichtungen in Bezug auf das Risikomanagement klarzustellen. In Übereinstimmung mit den Änderungsverordnungen und der CRAD verlassen sich weder die Verwaltungsgesellschaft, noch der Anlageberater oder ein Finanzverwalter unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesem Prospekt bei der Feststellung der Bonität eines Emittenten oder einer Gegenpartei ausschließlich oder mechanisch auf Ratings.

Abgesicherte Klassen

Der Fonds beabsichtigt, bestimmte währungsbezogene Transaktionen einzugehen, um das Währungsrisiko auf Anteilklassen- und Vermögensebene abzusichern.

Sämtliche Finanzinstrumente, die eingesetzt werden, um solche Währungsabsicherungsstrategien für eine oder mehrere Klassen zu implementieren, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes, werden aber den jeweiligen Klassen zugeordnet, und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie die mit diesen verbundenen Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Anteilsklassen keine Haftungstrennung besteht. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungstransaktionen allein der jeweiligen Klasse zufließen, besteht für die Anteilinhaber das Risiko, dass die in einer Klasse durchgeführten Absicherungsgeschäfte sich negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken.

Klassen werden, sofern angemessen, als währungsgesicherte Klassen für den Fonds, an dem die Klasse ausgegeben wurde, identifiziert. Wo der Fonds sich um eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen bemüht, kann dies dazu führen, dass aufgrund externer Faktoren, die der Fonds nicht steuern kann, unbeabsichtigt zu hoch (over-hedged) oder zu niedrig (under-hedged) abgesicherte Positionen eingegangen werden. Zu hoch abgesicherte Positionen werden jedoch 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, und abgesicherte Positionen werden ständig überwacht, um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen keine zulässigen Niveaus überschreiten. Die Überprüfung beinhaltet auch ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die einen Anteil von 100 % des Nettoinventarwerts überschreiten, nicht in den Folgemonat übernommen werden. Soweit diese Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der Basiswerte entwickeln, so dass den Anlegern dieser Klasse kein Gewinn/Verlust entsteht, wenn im Falle von Währungsabsicherungen die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung fällt/steigt.

Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos

Der Fonds unterhält für sämtliche Teilfonds ein einziges gemeinsames Zeichnungs-/Rücknahmekonto gemäß den Leitlinien der Zentralbank in Bezug auf Kassakonten für Umbrella-Fonds. Dementsprechend werden Gelder im Zeichnungs-/Rücknahmekonto als Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds erachtet und unterliegen nicht dem Schutz gemäß der Investor Money Regulations. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle das Zeichnungs- Rücknahmekonto bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zur Überprüfung von Liquiditätsbeständen überwachen und eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds in Übereinstimmung mit den in OGAW V dargelegten Verpflichtungen sicherstellen wird

Für die Anleger besteht dessen ungeachtet ein Risiko, wenn Gelder vom Fonds im Zeichnungs-/Rücknahmekonto im Namen eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt gehalten werden, an dem ein solcher Teilfonds (oder ein anderer Teilfonds des Fonds) insolvent wird.

In Bezug auf Zeichnungsgelder, die auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto von einem Anleger vor der Ausgabe von Anteilen eingehen (wie in Zusammenhang mit Teilfonds, die erst nach Eingang von frei verfügbaren Zahlungsmitteln Anteile ausgeben, der Fall), werden diese Zeichnungsgelder zum Eigentum

des betreffenden Teilfonds, und dementsprechend wird ein Anleger als allgemeiner nicht bevorzogter Gläubiger des Fonds während des Zeitraums zwischen Erhalt der Zeichnungsgelder im Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der Ausgabe von Anteilen behandelt.

Etwaige Dividendenerträge, die von einem Teilfonds ausgezahlt und in einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, bleiben so lange ein Vermögenswert des betreffenden Teilfonds, bis diese Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Während dieser Zeit gilt ein Anleger als ein allgemeiner nicht bevorzogter Gläubiger des Fonds. Für Rücknahmeerlöse schließt dies Fälle ein, bei denen die Rücknahmeerlöse vorübergehend einbehalten werden, bis ausstehende Dokumente zur Identitätsüberprüfung, die vom Fonds oder Administrator angefordert werden können, erhalten wurden. Daran wird ersichtlich, dass derlei Anforderungen unverzüglich nachgekommen werden sollte, damit Rücknahmeerlöse freigegeben werden können.

Der Fonds formuliert in Zusammenarbeit mit der Depotbank und in Einklang mit den Leitlinien der diesbezüglichen Zentralbank Richtlinien darüber, wie das Zeichnungs-/Rücknahmekonto zu unterhalten ist. Diese Leitlinien werden vom Fonds und von der Verwahrstelle mindestens jährlich überprüft.

Risikofaktoren

Im Folgenden sind die wichtigsten Risikofaktoren der Teilfonds aufgeführt. Die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Anlagerisiken

Die Performance der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Hinweis auf die Performance der Zukunft. Anteilspreise und daraus resultierende Einkünfte können sowohl steigen als auch fallen, und es ist möglich, dass Anleger nicht den vollen Anlagebetrag zurückerhalten. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen oder dass ein Anteilinhaber den vollen in einem Teilfonds angelegten Betrag zurückerhalten wird. Kapitalertrag und Einkünfte jedes Teilfonds basieren auf Vermögenszuwachs und Einkünften der Wertpapiere im Bestand, abzüglich sich ergebender Kosten. Daher muss mit Renditeschwankungen eines jeden Teilfonds als Reaktion auf Veränderungen des Vermögenszuwachses oder der Einkünfte gerechnet werden. Da von den Anlegern möglicherweise ein Ausgabeaufschlag für die Emission von bestimmten Anteilklassen verlangt werden kann, sollte die Anlage in einen Teilfonds über diese Klassen als mittel- oder langfristige Anlageform betrachtet werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlagepolitik eines Teilfonds in der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Teilfonds, wenn jeweils erste Anlagepositionen eingegangen oder die letzten Positionen aufgelöst werden, unter Umständen nicht vollständig umgesetzt oder eingehalten werden kann. Ferner erlaubt die Zentralbank in Bezug auf die Auflegungsphase einem Teilfonds, für sechs (6) Monate ab dem Datum seiner Zulassung von bestimmten Vorschriften abzuweichen, sofern sich der Teilfonds dabei noch nach dem Prinzip der Risikostreuung richtet. Im Hinblick auf die Abwicklungsphase und gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung werden Anteilinhaber vor einer Abwicklung des Fonds benachrichtigt. Infolgedessen können Anteilinhaber in der Auflegungs- und/oder Abwicklungsphase eines Teilfonds verschiedenen Arten von Anlagerisiken ausgesetzt sein und unter Umständen einen Ertrag erhalten, der von dem Ertrag abweicht, der vereinnahmt worden wäre, wenn die jeweilige Anlagepolitik und/oder die Vorschriften vollständig beachtet worden wäre(n) (wobei keine Gewähr dafür gegeben werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht).

Aktienkursrisiken

Die Kurse von Aktien schwanken täglich in Abhängigkeit von den Marktbedingungen. Märkte können von einer Reihe von Faktoren, wie z.B. politischen und wirtschaftlichen Nachrichten, Ertragsberichten von Unternehmen, demographischen Trends, Katastrophen und weitreichenderen Markterwartungen beeinflusst werden. Investoren, die in Aktien anlegen, sollten berücksichtigen, dass der Wert von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann und dass sie unter Umständen nicht den ursprünglich von ihnen angelegten Betrag zurückerhalten. Teilfonds, die in Aktien anlegen, können erhebliche Verluste erleiden.

Politische Risiken

Der Wert des Vermögens des Fonds kann in einigen Ländern, in die der Fonds investiert, durch Ungewissheiten wie politische Entwicklung, Änderungen in der Regierungspolitik, Besteuerung,

Währungsrückführungsbeschränkungen und Beschränkungen der Anlagen ausländischer Anleger beeinflusst werden.

Währungsrisiken

Die Anlagen eines Teilfonds können in einer Vielzahl von Währungen erworben werden und Wechselkursänderungen zwischen bestimmten Währungen können Wertschwankungen einer Anlage im Teilfonds bewirken. Der Fonds kann im Rahmen der jeweiligen von der Zentralbank auferlegten Beschränkungen Sicherungsgeschäfte, Gegensicherungsgeschäfte und andere Techniken und Instrumente.

Ein Teilfonds kann Anteilklassen, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheidet, auflegen. Außerdem kann ein Teilfonds in Vermögenswerte anlegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Demnach kann sich der Wert der Anlage eines Anteilinhabers aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen günstig oder ungünstig entwickeln. Der Fonds kann gegen Wechselkursschwankungen abgesicherte Anteilklassen auflegen, um das resultierende Währungsrisiko wieder in der Klassenwährung der jeweiligen Anteilklasse abzusichern. Außerdem kann sich der Fonds gegen das Währungsrisiko absichern, das dadurch entsteht, dass der Teilfonds in Vermögenswerte anlegt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. In diesen Fällen kann die jeweilige Klassenwährung der Anteilklasse abgesichert werden, so dass das resultierende Währungsexposure 105 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse nicht übersteigt; sollte diese Grenze überschritten werden, so muss der Fonds – unter Beachtung der Interessen der Anteilhaber – vorrangig dafür sorgen, das Risiko so zu handhaben, dass die vorgenannte Grenze wieder eingehalten wird; außerdem wird vorausgesetzt, dass die Positionen monatlich kontrolliert werden, und dass Positionen, die zu niedrig oder zu hoch abgesichert sind, aufgegeben werden. Die Kosten und Gewinne oder Verluste, die mit den Absicherungsgeschäften verbunden sind, die für währungsgesicherte Anteilklassen durchgeführt werden, werden ausschließlich den abgesicherten Anteilklassen zugewiesen, auf die sie sich beziehen. Bei währungsgesicherten Anteilklassen wird die Verwaltungsgesellschaft für diese Anteilklassen Instrumente, wie z.B. Devisentermingeschäfte einsetzen, um das aus der relevanten oder angemessenen Benchmark des Teilfonds entstehende Währungsrisiko in die Klassenwährung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet, abzusichern. Die vorgenannten Absicherungsstrategien dienen dazu, mögliche Verluste eines Anteilinhabers zu verringern, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilklasse oder die Währungen der Vermögenswerte, die nicht der Basiswährung des Teilfonds entsprechen, gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds und/oder den Währungen der maßgeblichen bzw. geeigneten Benchmark fallen. Der Einsatz solcher Absicherungsstrategien nach Anteilklassen kann die Chancen der Anteilhaber einer währungsgesicherten Anteilklasse auf Gewinne jedoch auch einschränken, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder den Währungen, auf die die im jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände lauten, und/oder den Währungen der maßgeblichen bzw. geeigneten Benchmark steigt. Derselbe Grundsatz gilt, wenn Teilfonds Anlagen halten, die nicht auf die Basiswährung lauten und sich dadurch einem Währungsrisiko aussetzen.

Risiken von Devisengeschäften

Der Einsatz von Devisengeschäften mit dem Ziel, die Charakteristika des Währungsrisikos der von einem Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere zu ändern, ist zulässig. Dementsprechend kann die Performance eines Teilfonds stark von den Wechselkursschwankungen abhängen, da die vom Teilfonds gehaltene Währungsposition möglicherweise nicht der Wertpapierposition entspricht.

Kreditrisiko

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Emittenten von Wertpapieren oder anderen Instrumenten, in die ein Teilfonds investiert, keinen Bonitätsproblemen ausgesetzt sein könnten, was zu einem Verlust der in solche Wertpapiere oder Instrumente investierten Beträge oder Teilen davon oder von in Bezug auf diese Wertpapiere oder Instrumente fälligen Zahlungen (sowie zu entgangenen Wertsteigerungen von in diese Wertpapiere investierten Beträgen) führen könnte.

Änderungen von Zinssätzen

Der Wert der Anteile kann durch erhebliche nachteilige Veränderungen von Zinssätzen beeinträchtigt werden.

Kontrahenten- und Erfüllungsrisiken

Der Fonds ist bei Transaktionen mit weiteren Parteien einem Kreditrisiko ausgesetzt und trägt ebenfalls das Erfüllungsrisiko.

Verwahrrisiken

Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen. Insbesondere bieten einige Märkte, in die ein Teilfonds unter Umständen investiert, keine Abwicklung auf Basis einer Lieferung gegen Zahlungsausgleich, und das Risiko in Bezug auf solche Abwicklungen wird vom Teilfonds getragen.

Umbrella-Fonds und Gegenseitige Haftung

Jeder Teilfonds ist unabhängig von seiner Rentabilität für die Bezahlung seiner Gebühren und Aufwendungen verantwortlich. Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und gemäß irischem Recht haftet der Fonds im Allgemeinen nicht als Ganzes gegenüber Dritten, so dass die Möglichkeit einer gegenseitigen Haftung zwischen den Fonds im Allgemeinen nicht besteht. Ungeachtet des Vorstehenden kann jedoch nicht garantiert werden, dass im Falle einer Klage, die vor Gerichten einer anderen Jurisdiktion gegen den Fonds erhoben wird, die Trennung zwischen den Teilfonds aufrecht erhalten werden kann.

Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken

Zwar kann die ordnungsgemäße Verwendung von DFI von Nutzen sein, jedoch beinhalten DFI Risiken, die sich von den mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken unterscheiden und die in manchen Fällen größer als diese sein können. Jeder Teilfonds kann außerbörslich Transaktionen abschließen, im Rahmen derer er dem mit den Parteien, mit denen er solche Geschäfte tätigt, verbundenen Kreditrisiko ausgesetzt ist und auch das Erfüllungsrisiko trägt. Falls die Teilfonds Credit Default Swaps, andere Swaps und Derivate einsetzen, sind sie dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent seine Erfüllungspflichten im Rahmen des jeweiligen Vertrags nicht erfüllen kann. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten können Verzögerungen bei der Liquidation der jeweiligen Position eintreten und dadurch wesentliche Verluste entstehen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass laufende Derivate-Geschäfte unerwartet beendet werden infolge von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, z.B. Konkurs, nachträgliche Rechtswidrigkeit oder eine Änderung der steuer- oder bilanzrechtlichen Situation, die für solche Transaktionen zum Zeitpunkt, zu dem der Vertrag geschlossen wurde, maßgeblich waren.

Die Teilfonds sind in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen sie Transaktionen eingehen oder bei denen sie Margeneinschüsse leisten oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in derivativen Instrumenten hinterlegen, einem Kreditrisiko ausgesetzt. Gerät ein Kontrahent mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug und kann der Teilfonds seine Rechte im Zusammenhang mit den Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder gar nicht ausüben, kann die betreffende Position einen Wertverlust erfahren, und dem Teilfonds können Erträge entgehen und durch die Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Teilfonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten ggf. umsetzt, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht von einem Zahlungsausfall betroffen sein wird oder dass der Teilfonds aus diesen Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Teilfonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf OTC-Transaktionen in DFIs gegeben werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Konten bzw. Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Alternativ kann der Besitz hinterlegter Sicherheiten gemäß einer Sicherheitenkontrollvereinbarung und vorbehaltlich eines Sicherungsrechts zugunsten des Kontrahenten, wonach die Sicherheiten bei einem Verzug in den Besitz des Kontrahenten übertragen werden, innerhalb des Depotbanknetzes der Verwahrstelle gehalten werden. Obwohl bei einem Verzug die Sicherheitsleistung nur in der zur Deckung der jeweils offenen Verpflichtungen erforderlichen Höhe an den Kontrahenten übertragen werden sollte, besteht ein Risiko, dass diese Vereinbarung zu einem Verzug bei einer einzelnen Transaktion führen könnte und dass alle Vermögenswerte, die Gegenstand der Sicherheitenkontrollvereinbarung sind, in den Besitz des Kontrahenten gelangen, und es könnte operativ schwierig werden, den Anteil der Vermögenswerte zurückzuerhalten, die dem Teilfonds gehören, und dieses Szenario könnte zu Verlusten für den Teilfonds führen.

Da derivative Finanzinstrumente sich häufig der Hebelwirkung („Leverage“) bedienen, können nachteilige Veränderungen in Bezug auf den Kurs des zugrunde liegenden Vermögenswertes oder den zugrunde liegenden Zinssatz oder Index zu einem Verlust führen, der wesentlich größer ist, als der Betrag, der in ein

solches Derivat angelegt wurde. Bestimmte derivative Finanzinstrumente beinhalten, unabhängig von der Höhe des in diese investierten Betrags, das Risiko eines potentiell unbegrenzten Verlusts. Kann der Kontrahent seine Pflichten nicht erfüllen, wirken vertragliche Rechtsmittel. Die Ausübung solcher vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die dazu führen können, dass der Wert des Gesamtvermögens des jeweiligen Portfolios niedriger ist, als wenn die Transaktion nicht getätigt worden wäre. Der Swap-Markt ist in den vergangenen Jahren stark angewachsen. Dabei fungieren eine große Anzahl von Banken und Investmentbanken sowohl als Eigenhändler als auch Vermittler und verwenden eine standardisierte Swap-Dokumentation. Infolge dessen ist der Swap-Markt liquide geworden. Es kann jedoch keine Gewährleistung dahingehend gegeben werden, dass ein liquider Sekundärmarkt zum gegebenen Zeitpunkt für einen bestimmten Swap existiert. Derivate korrelieren nicht immer vollständig oder stark mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie abbilden sollen. Folglich kann sich der Einsatz von Derivaten seitens des Fonds nicht immer als effizientes Mittel zur Durchsetzung der Anlageziele des Fonds und manchmal sogar als kontraproduktiv erweisen. Eine negative Kursbewegung hinsichtlich einer Derivate-Position kann Barzahlungen von Schwankungsmargen seitens des Fonds erforderlich machen, die wiederum, falls im Portfolio nur unzureichend Barmittel vorhanden sind, den Verkauf der Anlagen des Fonds unter ungünstigen Bedingungen notwendig machen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist auch mit rechtlichen Risiken verbunden. Die unerwartete Anwendung eines Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift kann zum Beispiel zu Verlusten führen, sowie Verträge, die sich als nicht rechtlich erzwingbar erweisen oder die nicht richtig dokumentiert sind.

Risiken eines effizienten Portfoliomanagements

Der bzw. die jeweiligen Finanzverwalter können für einen Fonds Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente einsetzen, in die er bzw. sie für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten einhergehenden Risiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken“ weiter oben und im Abschnitt „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ weiter unten beschrieben sind, treffen gleichermaßen auf den Einsatz dieser effizienten Portfoliomanagementstechniken zu. Wir verweisen insbesondere auf Kredit-, Kontrahenten- und Sicherheitenrisiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken“ weiter oben beschrieben sind. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass ein Teilfonds zeitweilig Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragt, die verbundene Parteien der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister des Fonds sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds speziell angegeben.

Mit Ratingherabstufungen von OTC-Kontrahenten verbundene Risiken

Bei OTC-Derivaten handelt es sich um nicht börsengehandelte und auf die Bedürfnisse eines bestimmten Anlegers zugeschnittene Instrumente. Der Kontrahent für diese Vereinbarungen ist keine Börse, sondern das in die Transaktion involvierte jeweilige Unternehmen; deshalb könnte eine Insolvenz oder ein Zahlungsausfall eines Kontrahenten, mit dem die Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds OTC-Derivate handelt, zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen. Der Teilfonds tätigt OTC-Geschäfte nur mit Kontrahenten, bei denen von einer hinreichenden Bonität ausgegangen wird. Außerdem wird der Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen in Irland davon absehen, Geschäfte zu tätigen, die Sicherheitsvereinbarungen mit OTC-Kontrahenten beinhalten, die nicht die von der Zentralbank aufgestellten Kriterien zum Mindest-Kredit-Rating erfüllen. Wenn ein OTC-Kontrahent eines Teilfonds einer Ratingherabstufung ausgesetzt ist, könnte dies sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht möglicherweise erhebliche Folgen für den jeweiligen Fonds haben. Eine Ratingherabstufung unter das von der Zentralbank festgelegte aufsichtsrechtliche Mindestniveau könnte zur Folge haben, dass der relevante Teilfonds davon absehen muss, mit einem solchen Kontrahenten Geschäfte zu tätigen. Der Anlageberater wird sich bemühen, die Ratings aller aktuellen OTC-Kontrahenten eines Teilfonds laufend zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese Mindest-Kredit-Ratings eingehalten werden und dass die erforderlichen Schritte eingeleitet werden, wenn ein Kontrahent einer Ratingherabstufung unterliegt. Es ist jedoch möglich, dass solche Kontrahenten einer Ratingherabstufung ausgesetzt sind, die nicht dem jeweiligen Teilfonds mitgeteilt wird oder die nicht vom Anlageberater festgestellt wird; in diesem Fall könnte der jeweilige Teilfonds einen formalen Verstoß gegen die

aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen OTC-Kontrahenten begangen haben. Dieses regulatorische Risiko besteht zusätzlich zu dem wirtschaftlichen Risiko, das mit der Weiterführung von Geschäften mit einem (und möglicherweise dem Aufbau einer Risikoposition in Bezug auf einen) OTC-Kontrahenten mit einem niedrigeren Kredit-Rating verbunden ist. Falls der Teilfonds aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder aus anderen Gründen Maßnahmen zur Glattstellung von Positionen mit einem OTC-Kontrahenten, der einer Ratingherabstufung ausgesetzt ist, ergreifen muss, könnte dies zur Folge haben, dass die Positionen zu nachteiligen Konditionen oder bei ungünstigen Marktbedingungen aufgelöst werden, so dass der relevante Teilfonds erhebliche Verluste hinnehmen muss. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Teilfonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten ggf. umsetzt, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht von einem Zahlungsausfall betroffen sein wird oder dass der relevante Teilfonds aus diesen Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Risiken von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte schaffen mehrere Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger, einschließlich des Gegenparteirisikos, wenn die Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts ihrer Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die denjenigen entsprechen, die der jeweilige Teilfonds bereitgestellt hat, nicht nachkommt, und dem Liquiditätsrisiko, wenn der Teilfonds nicht in der Lage ist, die ihm zur Deckung eines Ausfalls der Gegenpartei gestellten Sicherheiten zu veräußern.

Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte eingehen. Dementsprechend trägt der Teilfonds ein Verlustrisiko für den Fall, dass die andere Partei der Transaktion mit ihrer Verpflichtung in Verzug gerät und der Teilfonds die seine Rechte zur Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere nur verspätet ausüben kann oder daran gehindert wird. Der Teilfonds ist vor allem in der Zeit, in der er versucht, seine Rechte auf die zugrunde liegenden Wertpapiere geltend zu machen, dem Risiko eines möglichen Wertrückgangs des Wertpapiers ausgesetzt, ebenso dem Kostenrisiko bei der Behauptung dieser Rechte und dem Risiko, die Einnahmen aus der Vereinbarung teilweise oder ganz zu verlieren.

Risiko der Wertpapierleihe

Ein Teilfonds darf die in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an Broker und Banken zur Generierung weiterer Einkünfte für diesen Teilfonds verleihen. Im Fall der Insolvenz oder eines anders bedingten Ausfalls eines Entleihers von Wertpapieren aus dem Portfolio kann der Teilfonds sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der Darlehenssicherheiten oder bei der Rückerlangung der Wertpapiere als auch Verluste erleiden. Zu solchen Verlusten können beispielsweise gehören (a) Wertminderungen der Sicherheiten oder der verliehenen Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte an diesen Sicherheiten oder Wertpapieren geltend zu machen, (b) verringerte Einnahmen und mangelnder Zugang zu den Einnahmen während dieses Zeitraums und (c) Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Anhang VII können zulässige Sicherheiten insbesondere Barmittel, Staatsanleihen, Aktien, Einlagezertifikate und britische Staatspapiere (Gilts) umfassen.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter setzen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eine Reihe von Kontrollmaßnahmen ein, um das mit ihrem Wertpapierleihprogramm verbundene Risiko zu steuern. Insbesondere müssen Darlehen zu mindestens 100 Prozent ihres Marktwertes besichert sein. - höhere Besicherungsbeträge können je nach Art der erhaltenen Sicherheiten und sonstigen Kreditmerkmale erforderlich sein. Die von der Gesellschaft beauftragten Vermittler von Wertpapierleihgeschäften haben sich außerdem verpflichtet, mögliche Verluste der Sicherheiten bei Ausfall eines Entleihers zu decken. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter werden auch die Bonität der Entleiher überwachen. Obwohl es sich nicht um eine der Hauptanlagestrategien handelt, sehen die Vorschriften keine Beschränkung des Gesamtbetrages der Vermögenswerte vor, die ein Teilfonds für Wertpapierleihgeschäfte einsetzen darf.

Klarstellend wird festgehalten, dass sich weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Berater bei der Festlegung der Bonität eines Emittenten ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings stützen.

Sicherheitenrisiko: Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Teilfonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Möglicherweise werden die als Sicherheit oder Einschusszahlung hinterlegten Vermögenswerte bei den Brokern nicht in getrennten Konten gehalten und werden somit im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Brokers für dessen Gläubiger verfügbar. Wenn Sicherheiten mit einer Eigentumsübertragung bei einer Gegenpartei oder einem Broker hinterlegt werden, kann diese Sicherheit für die eigenen Zwecke der Gegenpartei oder des Brokers verwendet werden. Damit wird der Teilfonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt.

Zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Recht einer Gegenpartei auf Wiederverwendung von Sicherheiten gehört u. a. das Risiko, dass diese Vermögensgegenstände bei Ausübung eines solchen Wiederverwendungsrechts nicht mehr dem jeweiligen Teilfonds gehören und der Teilfonds lediglich einen vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei rangiert der Teilfonds als nicht bevorrechtigter Gläubiger und kann möglicherweise seine Vermögenswerte nicht von der Gegenpartei zurückerlangen. Im weiteren Sinne können Vermögenswerte, die einem Recht zur Wiederverwendung durch eine Gegenpartei unterliegen, Teil einer komplexen Kette von Geschäften sein, in die der Teilfonds oder seine Beauftragten keinen Einblick haben und die sie nicht kontrollieren können.

Mit Futures und Optionen verbundene Risiken

Die Teilfonds können von sowohl börsengehandelte Futures und Optionen als Teil ihrer Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken abschließen. Diese Instrumente zeichnen sich durch eine hohe Volatilität aus und sind mit bestimmten zusätzlichen Risiken verbunden. Anleger tragen in diesem Zusammenhang ein hohes Verlustrisiko. Die niedrigen Einschusszahlungen, die beim Eingehen einer Futures-Position normalerweise erforderlich sind, erlauben einen hohen Grad an Leverage. Demzufolge können verhältnismäßig geringe Kursschwankungen in Bezug auf Futures-Kontrakte zu Gewinnen oder Verlusten, die die Höhe der anfänglichen Einschusszahlung um ein Vielfaches übersteigen, und somit auch über die hinterlegte Einschusszahlung hinaus zu nicht zu beziffernden Verlusten führen. Ferner kann sich bei der Verwendung zu Absicherungszwecken eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktsektoren, die abgesichert werden, ergeben. Transaktionen in OTC-Derivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, da keine Börse oder Markt existiert, auf der bzw. dem man eine offene Positionen glattstellen könnte. Es ist unter Umständen nicht möglich, eine bestehende Position zu liquidieren, eine Position oder das Risiko zu bewerten.

Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten

Ein Teilfonds kann erhaltene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen reinvestieren. Ein Teilfonds, der Barsicherheiten reinvestiert, ist dem mit diesen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, wie etwa dem Risiko des Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers oder des jeweiligen Kontrahenten im Zusammenhang mit dessen Verpflichtungen gemäß dem jeweiligen Kontrakt. Viele der oben dargelegten Risiken gelten gleichermaßen für die Wiederanlage von Sicherheiten, insbesondere die in den Abschnitten „Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken“, „Mit der Anlage in andere Investmentfonds (CIS) verbundene Risiken“, „Festzinsrisiko“ und „Krise in der Eurozone“ beschriebenen.

Mit der Anlage in andere Investmentfonds verbundene Risiken

Jeder Teilfonds kann in einen oder in mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, einschließlich solcher, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden (jeweils ein zugrunde liegender Fonds). Als Anteilinhaber eines zugrunde liegenden Fonds würde ein Teilfonds gemeinsam mit anderen Anteilinhabern seinen Anteil an den Kosten des zugrunde liegenden Fonds, einschließlich Verwaltungs- und/oder sonstige Gebühren tragen. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Kosten, die ein Teilfonds direkt in Verbindung mit seinen eigenen Transaktionen trägt, anfallen.

Die Märkte und die von den zugrunde liegenden Fonds gehandelten Instrumente können illiquide sein
Die Märkte für die von den zugrunde liegenden Fonds gekauften oder verkauften Wertpapiere können zeitweilig „eng“ oder illiquide sein und Käufe oder Verkäufe zu gewünschten Preisen oder in gewünschten

Mengen schwierig oder unmöglich machen. Dies kann es für die zugrunde liegenden Fonds manchmal unmöglich machen Positionen aufzulösen, Anträge auf Rückkauf zu honorieren oder Rückkaufzahlungen zu leisten.

Insolvenzrisiko

Der Ausfall oder die Insolvenz oder ein sonstiger Unternehmenszusammenbruch eines Emittenten der von einem zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Wertpapiere oder von einem Kontrahenten eines zugrunde liegenden Fonds könnte sich nachteilig auf die Performance des jeweiligen Teilfonds und seine Fähigkeit zum Erreichen seiner Anlageziele auswirken.

Risiken weltweiter Anlagen

Die zugrunde liegenden Fonds können auf verschiedenen Wertpapiermärkten rund um den Globus investieren. Daher unterliegen die Teilfonds den Risiken im Zusammenhang mit der möglichen Auferlegung von Quellensteuern auf aus diesen Wertpapieren erzielten Erträge oder Gewinne in Bezug auf diese Wertpapiere. Zusätzlich bestehen bei einigen dieser Märkte bestimmte Faktoren, die gewöhnlich nicht mit Anlagen auf etablierten Wertpapiermärkten in Verbindung gebracht werden, einschließlich Risiken in Bezug auf: (i) Marktunterschiede, einschließlich einer möglichen Kursvolatilität und relativer Illiquidität einiger ausländischer Wertpapiermärkte, (ii) das Nichtvorhandensein einheitlicher Standards der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, Praktiken und Offenlegungspflichten und geringerer staatlicher Aufsicht und Regulierung und (iii) bestimmter wirtschaftlicher und politischer Risiken, einschließlich möglicher Bestimmungen zur Devisenkontrolle und möglicher Beschränkungen für ausländische Anlagen und Rückführung von Kapital.

Zugrunde liegende Fonds können andere Abrechnungszyklen wie die der Teilfonds haben. Deshalb kann es eine Diskrepanz zwischen den beiden Abrechnungszyklen geben, die dazu führt, dass die Teilfonds vorübergehend Gelder aufnehmen müssen, um diese Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass dem betreffenden Teilfonds Kosten entstehen. Derartige Mittelaufnahmen erfolgen den Vorschriften der Zentralbank entsprechend. Des Weiteren wird jeder zugrunde liegende Fonds möglicherweise nicht zum selben Zeitpunkt oder am selben Tag wie der betreffende Teilfonds bewertet, und dementsprechend handelt es sich bei dem Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds verwendet wird, um den letzten verfügbaren Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds (weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts sind im Abschnitt ‚Ermittlung des Nettoinventarwerts‘ enthalten).

Insoweit der jeweilige Teilfonds in zugrunde liegenden Fonds investiert ist, hängt der Erfolg des jeweiligen Teilfonds von der Fähigkeit der zugrunde liegenden Fonds ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, die das Anlageziel der jeweiligen Teilfonds erreichen. Von den zugrunde liegenden Fonds getroffene subjektive Entscheidungen können dazu führen, dass dem jeweiligen Teilfonds Verluste entstehen oder dass ihm Gewinnchancen entgehen, die er ansonsten hätte ausnutzen können. Zusätzlich hängt die allgemeine Performance des jeweiligen Teilfonds nicht nur von der Anlageperformance der zugrunde liegenden Fonds sondern auch von der Fähigkeit des jeweiligen Finanzverwalters ab, die Anlagen der Teilfonds unter diesen zugrunde liegenden Fonds fortlaufend effizient auszuwählen und zuzuordnen. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die vom jeweiligen Finanzverwalter getätigten Allokationen als ebenso erfolgreich wie andere Allokationen, die ansonsten getätigt worden wären, oder wie die Annahme eines statischen Ansatzes, bei dem die zugrunde liegenden Fonds nicht verändert werden, erweisen.

Zugrunde liegende Fonds können gehebelt oder ungehebelt sein und können in unregulierten Hoheitsgebieten gegründet worden sein, die nicht über denselben Anlegerschutz verfügen, der in Irland von nach irischem Recht zugelassenen und irischen Vorschriften und Bedingungen unterliegenden Investmentfonds geboten wird. Die Verwendung von Hebeln schafft besondere Risiken und kann das Anlagerisiko der zugrunde liegenden Fonds deutlich erhöhen. Ein Hebel schafft eine Möglichkeit für eine höhere Rendite und einen höheren Gesamtertrag, erhöht jedoch gleichzeitig das Risiko der zugrunde liegenden Fonds im Zusammenhang mit dem Kapitalrisiko und den Zinskosten.

Mit Anlageerfolgsprämien verbundene Risiken

Anlageerfolgsprämien können in Verbindung mit einem Teilfonds berechnet werden. Da es sich bei dem Fonds um einen Multi-Manager-Fonds handelt, wird das Investmentmanagement jedes Teilfonds von dem Berater und/oder mehreren Finanzverwaltern wahrgenommen, von denen jeder getrennte Portfolios innerhalb des Teilfonds verwaltet. Eine Anlageerfolgsprämie ist nur hinsichtlich der Performance des Teils des Portfolios zahlbar, für den der Berater und/oder ein Finanzverwalter verantwortlich ist. Es ist daher möglich, dass Anlageerfolgsprämien, die hinsichtlich der Performance, die von dem Berater und/oder

einem oder mehreren der Finanzverwalter erzielt wird, vom Teilfonds an den Berater und/oder einen oder mehrere dieser Finanzverwalter auszuzahlen ist, wenngleich der Nettoinventarwert des Teilfonds, der die Gesamtpformance des Berater und/oder aller Finanzverwalter abbildet, sich nicht erhöht hat. Es besteht das Risiko, dass die im Teilfonds aufgelaufenen Anlageerfolgsprämien nicht ganz gleichwertig auf die unterschiedlichen Anteilhaber umgelegt werden. So kann ein Anteilhaber z.B. profitieren, falls er ein Investment tätigt und der Berater und/oder ein Finanzverwalter nachträglich eine Outperformance der Benchmark erzielt, die Performance jedoch unter dem maßgeblichen Index liegt. In diesem Fall hätte der Berater und/oder der Finanzverwalter erst dann Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie, wenn er die negative Performance ausgleicht und den maßgeblichen Index übertrifft. Unter diesen Umständen kann der Anteilhaber von einem Zeitraum profitieren, in dem zwar eine positive Performance erzielt wird, der Berater/Finanzverwalter jedoch keinen Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie hat und dem Teilfonds daher keine Anlageerfolgsprämie hinsichtlich dieses Beraters/Finanzverwalters zuwächst.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anlageerfolgsprämie auf realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zum Ende jedes Berechnungszeitraums beruht. Daher werden unter Umständen Anlageerfolgsprämien hinsichtlich nicht realisierter Gewinne gezahlt, die nachträglich zu keinem Zeitpunkt realisiert werden.

Festzinsrisiko

Die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren unterliegt Zins-, Sektor-, Sicherheits- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating bieten als Ausgleich für die niedrigere Bonität und das höhere Ausfallrisiko, das mit diesen Wertpapieren verbunden ist, in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit einem besseren Rating. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating reagieren in der Regel stärker auf kurzfristige Veränderungen im Unternehmen und am Markt als Wertpapiere mit einem besseren Rating, die vorwiegend auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. In Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating investieren weniger Anleger, und es kann schwieriger sein, solche Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen. Das Transaktionsvolumen auf bestimmten internationalen Anleihemärkten kann erheblich geringer sein als das auf den größten Märkten der Welt wie etwa den Vereinigten Staaten. Daher kann die Anlage eines Teilfonds auf solchen Märkten weniger liquide sein, und die Kurse dieser Anlagen können volatiler sein als die vergleichbarer Anlagen in Wertpapieren, die auf Märkten mit höherem Handelsvolumen gehandelt werden. Ferner kann die Abwicklungsdauer auf bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann. Wertpapiere mit Anlagequalität (*Investment Grade*) können dem Risiko einer Herabstufung auf ein Rating unterhalb von Anlagequalität unterliegen. Anteilhaber sollten beachten, dass es bei einer Herabstufung von Wertpapieren mit Anlagequalität auf ein Rating unterhalb von Anlagequalität nach deren Erwerb keine spezielle Auflage gibt, diese Wertpapiere zu verkaufen. Im Falle einer solchen Herabstufung unterziehen die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten die Bonität dieser Instrumente unverzüglich einer erneuten Bewertung, um festzustellen, welche Maßnahmen erforderlich sind (d. h. halten, reduzieren oder kaufen).

Viele festverzinsliche Wertpapiere und speziell die mit hohen Zinssätzen emittierten sehen vor, dass der Emittent sie vorzeitig zurückzahlen kann. Emittenten üben dieses Recht oftmals aus, wenn die Zinssätze sinken. Demzufolge profitieren Inhaber von Wertpapieren, die vorzeitig zurückgezahlt werden, nicht in vollem Umfang von der Wertsteigerung, die andere festverzinsliche Wertpapiere bei einem Zinsrückgang erfahren. In einem solchen Szenario kann der Teilfonds außerdem den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung nur zu den dann aktuellen Renditen wieder anlegen, die niedriger als die Rendite sein werden, die das vorzeitig zurückgezahlte Wertpapier gezahlt hat. Vorzeitige Rückzahlungen können bei Wertpapieren, die mit Aufgeld erworben wurden, zu Verlusten führen, und unplanmäßige vorzeitige Rückzahlungen, die zu pari erfolgen, führen dazu, dass ein Teilfonds einen Verlust in Höhe des gegebenenfalls noch nicht getilgten Aufgelds erleidet.

Eine Anlage in staatliche Schuldtitel, insbesondere diejenigen von staatlichen Organen/Regierungsbehörden von Ländern in der Eurozone emittierten, kann Kredit- und/oder Ausfallrisiken unterliegen. Insbesondere können hohe (oder wachsende) Haushaltsdefizite und/oder hohe Staatsschulden die Bonitätseinstufung dieser staatlichen Schuldtitel beeinträchtigen und den Markt veranlassen, von einem höheren Ausfallrisiko auszugehen. In dem unwahrscheinlichen Fall einer Herabstufung oder eines Ausfalls kann der Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigt werden, was zum Verlust eines Teils oder aller in diese Wertpapiere investierten Gelder führen kann.

Mit staatlichen Schuldtiteln verbundene Risiken

Anlagen in staatlichen Schuldtiteln (einschließlich bestimmter festverzinslicher Wertpapiere und Instrumente) sind mit bestimmten Risiken verbunden. Die Regierungsbehörde, die die Rückzahlung der

Schuldtitel steuert, könnte nicht in der Lage oder nicht bereit sein, aus einer Reihe von Gründen die Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Wertpapierbedingungen zu leisten, u. a. aufgrund: des Umfangs ihrer Devisenreserven; der Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Tag der Fälligkeit der Zahlung; der relativen Größe des Schuldendienstes im Verhältnis zur Volkswirtschaft als Ganzes; oder der Politik des staatlichen Schuldners gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und der politischen Beschränkungen, denen ein staatlicher Schuldner unter Umständen unterliegt. Wenn ein staatlicher Emittent bezüglich seiner Tilgungs- und/oder Zinszahlungen ausfällt, stehen einem Teilfonds unter Umständen nur begrenzte Rechtsmittel gegenüber dem Emittenten und/oder Garantiegeber zur Verfügung. In bestimmten Fällen ist der Rechtsweg vor den Gerichten der von einem Ausfall betroffenen Partei selbst einzuschlagen, und die Fähigkeit des Teilfonds, einen Rückgriff geltend zu machen, könnte eingeschränkt sein. In der Vergangenheit waren bestimmte Emittenten staatlicher Schuldtitel, in die ein Teilfonds investieren kann, erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfüllung von externen oder auf dem lokalen Markt bestehenden Schuldenverpflichtungen ausgesetzt, was bei bestimmten Verpflichtungen zu Zahlungsausfällen sowie zu Umschuldungen geführt hat. Solche Restrukturierungsvereinbarungen umfassen die Beschaffung zusätzlicher Kreditmittel zur Finanzierung ausstehender Verpflichtungen sowie die Reduzierung bzw. Umschuldung von Zins- und Tilgungszahlungen durch die Vereinbarung neuer oder geänderter Kreditverträge.

Bei der Abwicklung von Rücknahmen muss die Gesellschaft stets die besten Interessen aller Anteilshaber berücksichtigen. Wenn ein Teilfonds nicht handelbare Wertpapiere hält, muss sich die Gesellschaft bemühen, alle Rücknahmen vollständig in bar abzuwickeln. Wenn ein Teilfonds jedoch nicht handelbare Wertpapiere hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen:

- (a) Denjenigen Anteil des Rücknahmeantrags in bar abwickeln, der nach Meinung der Gesellschaft mit den besten Interessen aller Anteilshaber des Teilfonds vereinbar ist; und
- (b) die anteiligen nicht handelbaren Wertpapiere im Namen des Teilfonds zugunsten (und für das Risiko) des jeweiligen Anteilshabers halten. Der Anlageberater beauftragt seinen Vertreter mit dem Verkauf der nicht handelbaren Wertpapiere, sobald diese wieder handelbar werden, und mit der Zahlung des Betrags in USD, der den Verkaufserlösen (abzüglich der Kosten des Verkaufs zuzüglich erhaltener Dividenden) entspricht.

Dies führt zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Zahlung der Rücknahmeerlöse eines Anteilshabers.

Mit Schwellenländern verbundenes Risiko

Bestimmte Teilfonds können in Emittenten oder Unternehmen in Schwellenländern investieren. Der Russell Investments World Equity Fund und der Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund können einen Teil ihrer Vermögenswerte in Schwellenländer investieren. Der Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund wird mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Schwellenländer investieren. Der Teilfonds Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund wird hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente aus Schwellenländern sowie bestimmte derivative Finanzinstrumente investieren. Der Teilfonds Russell Investments China Equity Fonds wird überwiegend in Aktien und Instrumente sowie bestimmte Finanzderivate aus Schwellenländern anlegen.

Mit Anlagen in Schwellenländern verbundene Risiken sind aller Wahrscheinlichkeit nach höher als die mit Anlagen in reiferen Märkten verbundenen Risiken. Teilfonds mit einem signifikanten Engagement in Schwellenländern sind möglicherweise nur für gut informierte Anleger geeignet. Die grundlegenden mit diesen Märkten verbundenen Risiken sind im Folgenden zusammengefasst.

Bilanzierungsrichtlinien:

In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Grundsätze und Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung.

Geschäftliches Risiko:

In manchen Schwellenländern, zum Beispiel Russland, stellen Verbrechen und Korruption, einschließlich Erpressung und Betrug, ein Risiko für Unternehmen dar. Das Vermögen und die Mitarbeiter der zugrunde liegenden Anlagen können das Ziel von Diebstählen, Gewaltakten und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko:

Der Wert des Vermögens des Teilfonds könnte durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und fiskalische Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen werden unter Umständen nicht konsistent angewendet.

Währungsrisiko:

Die Währungen, auf welche die Anlagen lauten, könnten instabil sein, könnten wesentliche Wertverluste erfahren und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.

Offenlegung:

Es könnten den Anlegern unvollständige und weniger verlässliche fiskalische und andere Informationen zur Verfügung stehen.

Politische:

Manche Regierungen von Schwellenländern üben einen wesentlichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor aus, und es können erhebliche politische und gesellschaftliche Unsicherheiten bestehen. Unter ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Umständen haben Regierungen in der Vergangenheit die Märkte mit Enteignungen, konfiskatorischen Besteuerungen, Verstaatlichungen, Interventionen an Wertpapiermärkten und Abwicklungssystemen und durch Verhängung von Anlagebeschränkungen für ausländisches Kapital und Devisenkontrollen beeinflusst. Zukünftige Regierungsmaßnahmen könnten einen erheblichen Effekt auf die Konjunkturbedingungen in diesen Ländern haben, was sich auf die Unternehmen der Privatwirtschaft und den Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Teilfonds auswirken könnte.

Steuerliche:

Das Besteuerungssystem in einigen Schwellenländern unterliegt wechselnden Auslegungen, häufigen Veränderungen und einer inkonsistenten Durchsetzung auf bundesstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene. Die Steuergesetze und -praktiken in Osteuropa befinden sich in einer Frühphase der Entwicklung und sind nicht so eindeutig geregelt wie in Industrieländern. Neben der Einbehaltung von Steuern auf Anlageerträge erheben einige Schwellenländer möglicherweise Kapitalertragsteuern für ausländische Anleger oder schränken sogar den Wertpapierbesitz von Ausländern ein.

Wirtschaftliche:

Ein weiteres Risiko, das viele dieser Länder gemeinsam haben, ist eine stark exportorientierte Wirtschaft und eine entsprechende Abhängigkeit vom internationalen Handel. Auch überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme stellen in bestimmten Ländern Risiken dar.

Regulatorische:

Manche Schwellenländer haben möglicherweise ein geringeres Maß an Regulierung, Durchsetzung von Regulierungsbestimmungen und Überwachung der Anlegeraktivitäten als höher entwickelte Märkte.

Rechtliche:

Die mit vielen Rechtssystemen von Schwellenländern (zum Beispiel dem russischen und dem chinesischen Rechtssystem) verbundenen Risiken umfassen (i) die ungeprüfte Art der Unabhängigkeit der Justiz und ihre Immunität gegen wirtschaftliche, politische oder nationalistische Einflüsse; (ii) Widersprüche zwischen Gesetzen, Präsidentenerlassen und Regierungs- und ministeriellen Erlassen und Beschlüssen; (iii) fehlende rechtliche und verwaltungsrechtliche Richtlinien in Bezug auf die Auslegung geltender Gesetze; (iv) eine hohe Ermessensfreiheit seitens staatlicher Behörden; (v) widersprüchliche lokale, regionale und bundesstaatliche Gesetze und Vorschriften; (vi) die relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung neuer Rechtsnormen und (vii) die Unberechenbarkeit der Durchsetzbarkeit ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere rechtliche Reformen, die auf die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Rechten des privaten Sektors und der Regierungsbehörden vor Gericht und die Gründe für eine erneute Verhandlung von bereits entschiedenen Fällen abzielen, eingeführt werden und den Aufbau eines verlässlichen und unabhängigen Rechtssystems bewirken. Zwar wurden in den letzten Jahren fundamentale Reformen in Bezug auf Anlagen in Wertpapieren und regulatorische Bestimmungen eingeleitet, doch es bestehen immer noch

Zweideutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen sowie Unstimmigkeiten in deren Anwendung. Der Überwachungsaspekt sowie die Durchsetzung der anwendbaren Regulierungsbestimmungen bleiben ungewiss.

Marktrisiken:

Die Wertpapiermärkte von Entwicklungsländern sind nicht so groß wie die etablierten Wertpapiermärkte und haben ein deutlich geringeres Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und einer hohen Kursvolatilität führen kann. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen konzentrieren sich gegebenenfalls auf eine geringe Anzahl von Emittenten, die wiederum eine begrenzte Anzahl von Branchen repräsentieren und eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzmittlern aufweisen. Diese Faktoren können negative Auswirkungen für das Timing und die Kurse beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch einen Fonds haben.

Eine Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, die als Grenzschwellenmärkte angesehen werden, ist mit hohen Risiken verbunden und erfordert spezifische Überlegungen, die normalerweise nicht für eine Anlage in den traditionelleren Industrieländern notwendig sind. Darüber hinaus erhöhen sich die mit einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, verbundenen Risiken, wenn eine Anlage in solche Grenzschwellenländer vorgenommen wird. Diese Arten von Anlagen könnten durch Faktoren beeinträchtigt werden, die normalerweise nicht bei Anlagen in den traditionelleren Industrieländern auftreten, darunter Risiken in Bezug auf Enteignungen und/oder Verstaatlichungen, politische oder soziale Instabilität, die weite Verbreitung von Korruption und Verbrechen, bewaffnete Konflikte, die Auswirkungen von Bürgerkriegen auf die Volkswirtschaft, religiöse oder ethnische Unruhen und den Widerruf oder die mangelnde Verlängerung von Lizenzen, die einem Teilfonds ermöglichen, mit Wertpapieren eines bestimmten Landes zu handeln, konfiskatorische Besteuerungen, Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Vermögenswerten, fehlende einheitliche Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, die mangelnde Verfügbarkeit öffentlicher Finanz- und anderer Informationen, diplomatische Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten, sowie potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen. Anlagen in Wertpapiere in solchen Grenzschwellenländern haben aufgrund dieser Risiken und besonderen Überlegungen einen hoch spekulativen Charakter und dementsprechend sind auch die Anlagen in die Anteile eines Teilfonds als hoch spekulativ einzustufen und sie könnten unter Umständen nicht für einen Anleger geeignet sein, der nicht in der Lage ist, einen Verlust der gesamten Anlage zu tragen. Soweit ein Teilfonds einen signifikanten Prozentsatz seines Vermögens in ein bestimmtes Grenzschwellenland investiert, unterliegt ein Teilfonds einem erhöhten Risiko, das mit der Anlage in Grenzschwellenländer generell verbunden ist, sowie zusätzlichen Risiken in Zusammenhang mit dem betreffenden Grenzschwellenland.

Abrechnung:

Die Praktiken bei der Abrechnung von Wertpapiertransaktionen sind in Schwellenländern mit höheren Risiken verbunden als auf etablierten Märkten. Dies ist teilweise dadurch bedingt, dass die Gesellschaft gezwungen ist, mit Kontrahenten zu arbeiten, die eine geringere Kapitalisierung aufweisen. Überdies kann die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in manchen Ländern unzuverlässig sein. Verzögerungen in der Abrechnung können dazu führen, dass ein Fonds Anlagegelegenheiten nicht wahrnehmen kann, weil ein Wertpapier nicht gekauft oder verkauft werden kann. Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die sorgfältige Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten gemäß irischem Recht und Bestimmungen. In bestimmten Schwellenländern unterliegen die Registerstellen keiner effektiven staatlichen Überwachung und sind auch nicht in allen Fällen unabhängig von Emittenten. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass die betreffenden Fonds aufgrund möglicher Registrierungsprobleme Verluste erleiden können.

Von besonderer Bedeutung sind die mit Schwellenländern verbundenen Risiken für den Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund und den Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund, die überwiegend in Schwellenländer investieren.

Mittel- und Osteuropa:

Bestimmte Märkte in Mittel- und Osteuropa bergen spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Abrechnung und Verwahrung von Wertpapieren. Diese Risiken gehen auf die Tatsache zurück, dass in bestimmten Ländern keine physischen Wertpapiere existieren; das bedeutet, dass das Eigentum der Wertpapiere lediglich im Aktienregister des Emittenten niedergelegt ist. Jeder Emittent ist für die Bestellung seiner eigenen Registerstelle verantwortlich. Im Falle Russlands führt dies zu einer breiten

geografischen Verteilung von landesweit mehreren Tausend Registerstellen. Die föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte Russlands (die „Kommission“) hat die Aufgaben von Registerstellen definiert; diese Definition enthält auch Definitionen des Eigentumsnachweises und der Übertragungsverfahren. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Bestimmungen der Kommission besteht jedoch noch immer ein Verlust- oder Fehlerpotenzial und es gibt keine Gewähr dafür, dass die Registerstellen sich an die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen halten. Der Prozess der Einführung allgemein anerkannter Branchenpraktiken ist noch im Gange. Bei Registrierung erstellt die Registerstelle einen Auszug aus dem Aktienregister mit dem aktuellen Stand. Als Eigentumsnachweis dienen die Eintragungen der Registerstelle, nicht jedoch der Besitz eines Auszugs aus dem Aktienregister. Der Auszug ist lediglich ein Nachweis, dass die Registrierung erfolgt ist. Er ist nicht begebbar und hat keinen eigenen Wert. Eine Registerstelle wird auch in der Regel einen Auszug nicht als Eigentumsnachweis für Aktien anerkennen und ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder ihre lokalen Vertreter in Russland zu benachrichtigen, wenn sie Änderungen am Aktienregister vornimmt. Infolgedessen sind russische Wertpapiere nicht physisch bei der Verwahrstelle bzw. ihren lokalen Vertretern in Russland hinterlegt. Daher ist davon auszugehen, dass weder die Verwahrstelle noch ihre lokalen Vertreter in Russland Funktionen der physischen Verwahrung oder Hinterlegung im herkömmlichen Sinne wahrnehmen. Die Registerstellen sind weder Vertreter der Verwahrstelle oder ihrer lokalen Vertreter in Russland noch diesen gegenüber haftbar. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden nur in Aktien und/oder festverzinslichen Wertpapieren getätigt, die auf Level 1 oder Level 2 der RTS oder MICEX notiert sind oder gehandelt werden.

Die politischen, rechtlichen und operativen Risiken von Anlagen in russischen Emittenten können besonders ausgeprägt sein. Bestimmte russische Emittenten entsprechen möglicherweise auch nicht den international anerkannten Standards der Unternehmensführung. Diese Umstände können den Wert der erworbenen Vermögenswerte mindern oder den Zugang eines Fonds zu diesen Vermögenswerten ganz oder teilweise zum Nachteil des Fonds verhindern.

In dem Maße, wie ein Fonds direkt in die russischen Märkte investiert, werden erhöhte Risiken eingegangen, insbesondere im Zusammenhang mit der Abrechnung von Transaktionen und der Verwahrung der Vermögenswerte. In Russland wird der Rechtsanspruch auf Wertpapiere durch Eintragung in ein Register geltend gemacht. Die Führung dieses Registers kann jedoch wesentlich von international anerkannten Standards abweichen. Der Fonds kann seine Eintragung im Register ganz oder teilweise verlieren, insbesondere durch Fahrlässigkeit, mangelnde Sorgfalt oder auch Betrug. Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass das Register unabhängig, mit dem nötigen Sachverstand und der nötigen Kompetenz und Integrität und vor allem ohne Einflussnahme durch die betreffenden Unternehmen geführt wird; den Registerführern können Rechte nicht aberkannt werden. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass bei direkten Anlagen an russischen Märkten Eigentumsansprüche Dritter an den relevanten Vermögenswerten bestehen oder der Erwerb solcher Vermögenswerte Beschränkungen unterliegt, über die der Käufer nicht informiert wurde.

Anlage durch Stock Connect

Darf ein Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik an einem regulierten Markt in China anlegen, so gibt es verschiedene Möglichkeiten für den Fonds, ein Engagement zu schaffen, u.a. über US-Hinterlegungsscheine und Anteile der Klasse H (das sind Anteile eines auf dem chinesischen Festland gegründeten Unternehmens, die an der Börse in Hongkong notieren). Der Teilfonds kann außerdem über das Stock-Connect-Programm von Hongkong und Schanghai („Stock Connect“) in bestimmte geeignete Wertpapiere („Stock-Connect-Wertpapiere“) anlegen, die an der Börse in Schanghai („SSE“) oder über das Hong Kong – Shenzhen Stock-Connect-Programm („Stock Connect“) an der Börse in Shenzhen („SZSE“) gehandelt werden. Die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), SSE, Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („China Clear“) haben Stock Connect ursprünglich als ein Programm zum Handel und Clearing von Wertpapieren geschaffen, um einen gemeinsamen Marktzugang zwischen SEHK und SSE zu schaffen. Das Programm wurde anschließend ausgeweitet, um zwischen SEHK und SZSE gegenseitigen Marktzugang zu schaffen. Im Gegensatz zu anderen Möglichkeiten einer ausländischen Anlage in chinesischen Wertpapieren unterliegen die Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren keinen individuellen Anlagequoten oder Lizenzanforderungen. Zudem gibt es für die Rückführung von Nennwert und Gewinnen keine Sperrfristen oder Einschränkungen.

Es gibt jedoch eine Reihe an Einschränkungen für den Handel mit Stock Connect, die die Anlagen und Erträge des Teilfonds beeinträchtigen könnten. So gelten zum Beispiel für Anleger im Stock-Connect-Programm die Gesetze und Vorschriften des Heimatmarktes. Das bedeutet, dass für die Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren neben anderen Einschränkungen für gewöhnlich die Wertpapiervorschriften der Volksrepublik China, die Offenlegungsanforderungen des chinesischen Marktes für A-Aktien und die Notierungs- und Handelsvorschriften der SSE und SZSE gelten. Jegliche Veränderungen bei den Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Richtlinien für den Markt für China A-Aktien können den Handel eines Fonds beeinflussen. Ein Anleger kann außerdem seine Stock Connect-Wertpapiere gemäß den geltenden Vorschriften nicht über andere Mittel als über Stock Connect veräußern, die über Stock Connect gekauft wurden. Auch wenn es keine individuellen Anlagequoten gibt, unterliegen die Teilnehmer an Stock Connect täglichen und Anlagequoten, die die Fähigkeit des Teilfonds, in Stock-Connect-Wertpapiere zu investieren, beschränken oder ausschließen könnten. Ein eingereichter, aber noch nicht ausgeführter Kaufauftrag kann abgelehnt werden, auch wenn ein eingereichter Kaufauftrag, der eingereicht und akzeptiert wurde, unabhängig davon bearbeitet wird, dass die täglichen Anlagequoten aufgebraucht sind. Der Handel mit China A-Aktien über das Stock-Connect-Programm unterliegt Risiken im Zusammenhang mit den geltenden Handels-, Clearance- und Abrechnungsverfahren in der VRC.

Nicht alle China A-Aktien können über das Stock Connect-Programm gehandelt werden. Derzeit umfasst das Stock Connect-Programm alle Aktien des SSE 180-Index, der SSE 380 Index, des SZSE 380 Component Index, des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index (mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB) sowie alle China A-Aktien, mit zwei Notierungen entweder an der SSE oder SZSE und der SEHK, außer börsennotierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und/oder die auf dem sog. „Risk Alert Board“ erscheinen oder bei denen ein Delisting vorbereitet wird. Anleger sollten beachten, dass ein Wertpapier aus dem Stock Connect-Programm wie nachstehend dargelegt zurückgezogen werden kann. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Teilfonds ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Stock Connect-Programm zurückgezogen wurde. Es wird erwartet, dass die Liste der zugelassenen Wertpapiere Überprüfungen und Änderungen unterliegt.

Gemäß den derzeit für Festlandchina geltenden Vorschriften muss ein Teilfonds, der 5 % oder mehr der Aktien eines an der SSE oder der SZSE notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Arbeitstagen offenlegen und (i) kann während dieser Frist keine Aktien dieses Unternehmens handeln, und (ii) unterliegt Beschränkungen in Bezug auf die Einbehaltung etwaiger Gewinne aus der Veräußerung dieser Aktien innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Kauf. Der Teilfonds muss diese Offenlegung jedes Mal innerhalb von drei Arbeitstagen durchführen, wenn eine Veränderung seiner Beteiligung 5 % erreicht. Ab dem Tag der Offenlegungspflicht bis zu zwei Arbeitstagen nach der Offenlegung darf der Teilfonds die Aktien dieses Unternehmens nicht handeln

Beschränkungen für ausländische Beteiligungen gelten auch für chinesische A-Aktien. Ausländische Anleger, die chinesische A-Aktien über das Stock Connect- oder RQFII-Programm halten, unterliegen den folgenden Einschränkungen (i) Aktien eines börsennotierten Unternehmens, die sich im Besitz eines einzelnen ausländischen Anlegers (wie z. B. ein Teilfonds) befinden, dürfen 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien des Unternehmens nicht übersteigen; und (ii) die Summe der chinesische A-Aktien eines börsennotierten Unternehmens, die sich im Besitz aller ausländischen Anleger befinden (d. h. Anleger in Hongkong und im Ausland), dürfen 30 % der insgesamt ausgegebenen Aktien des Unternehmens nicht übersteigen. Wenn die Summe des ausländischen Aktienbesitzes diese 30%-Beschränkung überschreitet, müssen die ausländischen Anleger ihre Positionen auf dem übermäßigen Aktienbesitz auf Last-in-First-out-Basis innerhalb von fünf Börsentagen abwickeln.

Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich jede das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Sicherstellung eines geordneten und fairen Marktes und einer umsichtigen Verwaltung der Risiken erforderlich ist. Vor einer solchen Aussetzung wird die Zustimmung eines zuständigen Regulierers eingeholt. Wenn eine Aussetzung erfolgt ist, ist die Möglichkeit für einen Teilfonds, Zugang zu dem Markt in der VRC zu erhalten (und damit auch seine Fähigkeit, die Anlagestrategie zu verfolgen) beeinträchtigt.

Der Handel mit Wertpapieren über das Stock Connect-Programm kann Abwicklungs- und Clearingrisiken unterliegen. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass ChinaClear in Bezug auf ihre Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren/Zahlung in Verzug gerät, kann ein Fonds Verzögerungen bei der Einbringung von Verlusten erleiden oder nicht in der Lage sein, diese Verluste wieder vollständig einzubringen. Weitere Informationen zu den Risiken sind dem Prospektabschnitt „Risiko einer Verzugs der HKSCC“ zu entnehmen.

Rückruf von zulässigen Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann von den Handel über das Stock Connect-Programm zulässigen Aktien aus verschiedenen Gründen zurückgerufen werden. In einem solchen Fall können die Aktien nur verkauft werden, ihr Kauf ist jedoch eingeschränkt. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien des Anlageberaters auswirken.

Der Teilfonds kann gemäß dem Stock Connect-Programm China A-Aktien nur verkaufen, sie jedoch nicht kaufen, wenn: (i) die China A-Aktie nicht mehr Bestandteil der relevanten Indizes ist; (ii) die China A-Aktie auf dem sog. „Risk Alert Board“ erscheint ; (iii) die der A-Aktie entsprechende H-Aktie nicht mehr an der SEHK gehandelt wird; und/oder (iv) Aktien (nur in Bezug auf SZSE-Aktien) auf der Grundlage einer späteren periodischen Überprüfung eine Marktkapitalisierung von weniger als 6 Mrd. RMB aufweisen. Anleger sollten beachten, dass für China A-Aktien tägliche Preisschwankungslimits (+10%/-10%) gelten, die zu der Aussetzung des Handels an einem solchen Tag führen können.

Risiko eines Zahlungsausfalls bei HKSCC

Ein Versäumnis oder Verzögerung durch die HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder dem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren und/oder Geldern im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren führen. Einem Teilfonds und seinen Anlegern können dadurch Verluste entstehen. Für solche Verluste übernehmen der Teilfonds und die Verwaltungsgesellschaft keine Verantwortung oder Haftung.

Die HKSCC hält die Aktien lediglich als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder). Daher sollten sich Anleger für den unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC einem Abwicklungsverfahren in Hongkong unterliegen sollte, im Klaren darüber sein, dass die Stock Connect-Aktien nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC betrachtet werden, das für die allgemeine Verteilung an ihre Gläubiger verfügbar ist.

Eigentum an den Stock Connect-Aktien

HKSCC ist die bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) der Stock Connect-Wertpapiere, die von in Hongkong ansässigen und ausländischen Anlegern durch das Stock Connect-Programm erworben werden.

Ausländische Investoren wie ein Fonds, der über das Stock Connect-Programm anlegt, und die Stock Connect-Aktien über die HKSCC hält, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und sind daher berechtigt, ihre Rechte über die bevollmächtigte Inhaberin durchzusetzen. Stock Connect-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für die jeweiligen Kontoinhaber gehalten. Derzeit sind physische Hinterlegungen und Rücknahmen von Aktien für Fonds nicht möglich. In Hongkong ansässige und ausländische Investoren wie ein Fonds können Stock Connect-Wertpapiere ausschließlich über ihre Broker/Depotbanken halten. Ihr Eigentum wird in den Büchern ihrer Broker/Depotbanken beispielsweise in Gestalt vom Vermögensauszügen ausgewiesen.

Gemäß der derzeitigen Praxis in Festlandchina kann ein Fonds, der wirtschaftlicher Eigentümer chinesischer A-Aktien ist, die über das Stock Connect-Programm gehandelt werden, keine Stimmrechtsvertreter zur Teilnahme an der Hauptversammlung in ihrem Namen ernennen.

Risiken in Zusammenhang mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder ChiNextMarket

Ein Teilfonds kann über das Programm Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in den Small and Medium Enterprise („SME“) Board und/oder den ChiNext anlegen. Anlagen in das SME Board und/oder das ChiNext Board können erhebliche Verluste für den jeweiligen Fonds und seine Anleger verursachen.

Dabei sind die folgenden zusätzlichen Risiken zu beachten:

Höhere Schwankungen in Aktienkursen

Auf dem SME Board und/oder dem ChiNext Board notierte Unternehmen sind üblicherweise aufstrebender Art und agieren in geringeren Dimensionen. In der Folge unterliegen sie stärkeren Schwankungen der Aktienkurse und der Liquidität und sind höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten ausgesetzt als Unternehmen, die am Main Board der SZSE notieren.

Überbewertungsrisiko

Auf dem SME Board und/oder dem ChiNext Board notierte Aktien sind möglicherweise überbewertet, und derartige außergewöhnlich hohe Bewertungen können unter Umständen nicht aufrechterhalten werden. Infolge der geringeren Zahl an in Umlauf befindlichen Aktien können die Aktienkurse anfälliger für Manipulation sein.

Regulierungsdifferenzen

Die Vorschriften und Regelungen für Unternehmen, die am ChiNext Board notieren, sind in Bezug auf Rentabilität und Anteilskapital weniger streng als für Unternehmen, die am Main Board und am SME Board notieren.

Delisting-Risiko

Bei Unternehmen, die am SME Board und/oder ChiNext Board notieren, kann es häufiger und rascher zu einer Einstellung der Notierung kommen. Wenn Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert, ihre Notierung einstellen, kann dieser dadurch beeinträchtigt werden

Die oben aufgeführten Risiken des Stock Connect-Programms und alle vorstehend genannten Gesetze, Regelungen und Vorschriften unterliegen Änderungen.

Da sich Stock Connect in der Anfangsphase befindet, sind neue Entwicklungen wahrscheinlich. Es ist nicht klar, ob diese Entwicklungen sich auf die Anlagen oder Erträge des Teilfonds auswirken können. Zudem ist die Anwendung und Auslegung der Gesetze und Vorschriften in Hongkong und der Volksrepublik China unsicher, genauso wie die Vorschriften, Richtlinien und Vorgaben, die die jeweiligen Regulierungsbehörden und Börsen in Bezug auf das Stock-Connect-Programm veröffentlichen und anwenden. Dies könnte sich negativ auf die Anlagen und Erträge eines Teilfonds auswirken.

Besondere Risiken für Fonds, die in China anlegen

RQFII-Risiken

Wenn es die Anlagepolitik eines Teilfonds vorsieht, kann dieser über die RQFII-Quote von RIML anlegen, vorausgesetzt, dass diese RQFII-Quote RIML durch SAFE gewährt wird und dem betreffenden Teilfonds zur Verfügung gestellt wurde.

Risiken hinsichtlich der RQFII-Status

Anleger sollten beachten, dass der RQFII-Status von RIML ausgesetzt oder widerrufen werden kann. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben, wenn er aus diesem Grund seine Wertpapierbestände verkaufen müsste.

Anleger sollten auch beachten, dass RIML zwar bei SAFE eine RQFII-Quote beantragt, aber dennoch nicht gewährleistet ist, dass RIML eine Quote in dem Umfang erhalten wird, die bei SAFE beantragt wurde, bzw. dass RIML diese RQFII-Quote einem der Teilfonds zur Verfügung stellt. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass Rücknahmeanträge bei unerwünschten Änderungen der einschlägigen Gesetze oder Bestimmungen rechtzeitig verarbeitet werden können. Solche Beschränkungen können zu Ablehnungen von Anträgen oder einer Aussetzung der Handelstätigkeit des Teilfonds führen. Unter extremen Umständen können einem Fonds erhebliche Verluste aufgrund der begrenzten Anlagemöglichkeiten entstehen, oder er kann möglicherweise aufgrund einer unzulänglichen RQFII-

Quote, RQFII-Anlagebeschränkungen, Illiquidität des chinesischen Wertpapiermarktes und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung von Transaktionen oder der Abwicklung von Geschäften seine Anlageziele oder -strategien nicht in vollem Umfang verfolgen.

Risiken hinsichtlich der RQFII-Quote

Die RQFII-Quoten werden in der Regel einem RQFII-Lizenzinhaber gewährt. Die Regelungen und Einschränkungen gemäß den RQFII-Vorschriften gelten grundsätzlich für den RQFII insgesamt und nicht nur für die vom jeweiligen Teilfonds getätigten Anlagen. Die RQFII-Vorschriften sehen vor, dass die SAFE die Höhe der Quote reduzieren oder widerrufen kann, wenn der RQFII nicht in der Lage ist, seine RQFII-Quote effektiv innerhalb eines Jahres nach der Gewährung der Quote zu nutzen. Auf der anderen Seite hat die SAFE die Befugnis, regulatorische Sanktionen aufzuerlegen, wenn der RQFII-Lizenzinhaber oder die RQFII-Depotbank gegen die Bestimmungen der RQFII-Vorschriften verstößt. Ein Verstoß könnte zum Widerruf der RQFII-Quote oder zu anderen regulatorischen Sanktionen führen und könnte sich nachteilig auf den Teil der RQFII-Quote auswirken, die Anlagen durch einen Teilfonds zur Verfügung stehen. Es mag auch sein, dass ein Teilfonds alleine nicht über die gesamte von SAFE an RIML zugeteilte RQFII-Quote verfügen kann, da der Inhaber der RQFII-Quote diese nach seinem Ermessen zuteilen kann, die einem Teilfonds für andere Produkte und/oder Konten zur Verfügung gestellt werden können. Die RQFII-Quote reicht möglicherweise nicht immer für die Anlagen eines Fonds aus. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass einem Teilfonds eine ausreichende RQFII-Quote zugeteilt wird, mit der alle Zeichnungsanträge des Teilfonds gedeckt werden können.

Risiken hinsichtlich der Anwendung der RQFII-Vorschriften

Die RQFII-Vorschriften ermöglichen es, dass Renminbi in die VRC eingebracht und wieder zurückgeführt werden können. Die Vorschriften sind neuartig und ihre Anwendung kann von der Auslegung durch die zuständigen chinesischen Behörden abhängen. Etwaige Änderungen der relevanten Vorschriften könnten nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen eines Investors in den jeweiligen Teilfonds haben. Solche Veränderungen können für einen Teilfonds rückwirkend gelten und sich negativ auf ihn auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der Rückführung und Liquiditätsrisiken

Darüber hinaus könnte die chinesische Regierung Einschränkungen in Bezug auf RQFIIs einführen, die nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und Performance des Teilfonds haben könnten. Die SAFE reguliert und überwacht die Rückführung von Geldern aus der VRC durch den RQFII-Lizenzinhaber. Rückführungen von RMB durch RQFII-Lizenzinhaber für offene Fonds unterliegen derzeit keinen Sperrfristen, Rückführungsbeschränkungen oder der vorherigen Zustimmung, wengleich die Authentizität und Compliance überprüft werden und die RQFII-Depotbank monatliche Berichte über Transfers und Rückführungen an die SAFE übermittelt. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Vorschriften und Bestimmungen in der VRC sich nicht ändern oder dass in der Zukunft keine Sperrfristen oder Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Etwaige Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung von investiertem Kapital und Nettogewinnen könnten die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Rücknahmeanträge zu erfüllen. Da die Überprüfung der RQFII-Depotbank hinsichtlich Authentizität und Compliance für jede Rückführung durchgeführt wird, könnte die Rückführung von der RQFII-Depotbank entweder verschoben oder sogar abgelehnt werden, wenn die RQFII-Vorschriften nicht eingehalten werden. In einem solchen Fall werden die Rücknahmeerlöse voraussichtlich den zurückgebenden Anteilinhabern so schnell wie praktikabel und nach der vollständigen Rückführung der betroffenen Gelder ausgezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Zeit bis zum Abschluss der jeweiligen Rückführung nicht von einem Teilfonds oder RIML kontrollierbar ist.

Risiko in Bezug auf die RQFII-Depotverwahrung

Wenn ein Teilfonds über die RIML-Quote in A-Aktien und/oder andere zulässige Wertpapiere anlegt, werden diese Wertpapiere von einer RQFII-Depotbank verwaltet, die gemäß den Vorschriften der VRC Vorschriften durch Depots bei der CSDCC und anderen relevanten Depotbanken in einem Namen gehalten wird, der nach den gesetzlichen Vorschriften der VRC zulässig oder erforderlich ist. Bargeld wird auf einem Bankkonto bei der RQFII-Depotbank gehalten.

Es wird davon ausgegangen, dass die RQFII-Depotbank nach ihrer Bestellung Vorkehrungen für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds einschließlich der Führung von Aufzeichnungen veranlassen wird, die eindeutig zeigen, dass das Vermögen des Teilfonds in dessen Namen erfasst und getrennt von den anderen Vermögenswerten der RQFII-Depotbank verwahrt wird. Die RQFII-Vorschriften sehen vor, dass Wertpapiere, die von dem jeweiligen Teilfonds im Rahmen der RQFII-Quote von RIML erworben werden, bei einer RQFII-Depotbank verwahrt werden und im Namen von RIML (als RQFII-Lizenzinhaber) und des jeweiligen Teilfonds und zum alleinigen Nutzen und der ausschließlichen Verwendung durch den betreffenden Teilfonds registriert werden. Allerdings sind solche Wertpapiere durch einen Anspruch eines Liquidators an RIML angreifbar und genießen möglicherweise nicht den gleichen Schutz wie Wertpapiere, die nur im Namen des betreffenden Teilfonds registriert sind. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Gläubiger von RIML fälschlicherweise davon ausgehen, dass die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds Eigentum von RIML sind und möglicherweise versuchen, die Beherrschung über die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu erlangen, um die Verbindlichkeiten von RIML ihnen gegenüber zu decken.

Anleger sollten beachten, dass Bargeld, das auf den Barkonten des jeweiligen Fonds bei RQFII Depotbank hinterlegt wird, möglicherweise nicht getrennt wird, sondern als Verbindlichkeit der RQFII-Depotbank gegenüber dem jeweiligen Teilfonds als Einleger ausgewiesen wird. Solche Barmittel werden möglicherweise mit Barmitteln zusammengelegt, die anderen Kunden oder Gläubigern der VRC-Depotbank gehören. Bei einer Insolvenz oder Liquidation der RQFII-Depotbank hat der jeweilige Teilfonds möglicherweise keine Eigentumsrechte an den in solchen Barkonten gehaltenen Barmitteln, und der Teilfonds könnte ein ungesicherter Gläubiger werden, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der RQFII-Depotbank ist. Der Teilfonds könnte Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen im Rahmen der Beitreibung solcher Verbindlichkeiten sein oder könnte nicht in der Lage sein, eine vollständige Beitreibung, wenn überhaupt, zu erzielen, in welchem Fall der Teilfonds nachteilig beeinflusst würde. Der jeweilige Teilfonds könnte den gesamten bei der RQFII-Depotbank eingezahlten Betrag verlieren und einen Verlust erleiden.

Wertpapierbroker in der VRC, bestmögliche Ausführung und RQFII-Regelungen

Ein Fonds kann Schwierigkeiten haben, die bestmögliche Ausführung von Transaktionen in A-Aktien oder anderen zugelassenen Wertpapieren zu erzielen. Ein Fonds wird zur Durchführung von Transaktionen in Märkten der VRC für Rechnung des jeweiligen Fonds dortige Broker verwenden, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater bestellt werden. Obwohl ein RQFII bis zu drei Broker in der VRC für jede Börse in der VRC bestellen kann, ist es möglich, dass in Fällen, in denen nur ein einziger dortiger Broker bestellt wird, wenn Anlageberater oder die Verwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält, der Teilfonds nicht unbedingt die niedrigsten verfügbaren Kommissionen oder Spreads zahlt. Wenn Sie ein Broker in der VRC dem Teilfonds Ausführungsstandards anbietet, die nach vernünftigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters der Best Practice in den Märkten der VRC entsprechen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater bestimmen, dass sie durchweg Transaktionen mit diesem Broker in der VRC (einschließlich, soweit es sich um eine Tochtergesellschaft handelt) ungeachtet der Tatsache durchführen, dass diese nicht zum besten Preis ausgeführt werden und übernehmen keine Haftung in Bezug auf die Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Teilfonds Transaktionen durchführt, und sonstiger Preise auf dem Markt, die zu diesem Zeitpunkt auf diesem verfügbar waren.

Es besteht ein Risiko, dass ein Fonds Verluste - direkt oder als nachfolgende Verluste - durch den Ausfall oder Konkurs des Brokers in der VRC oder seinen Ausschluss von der Tätigkeit als Broker erleiden kann. Dies kann sich bei der Ausführung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren negativ auf den Teilfonds auswirken.

Mindestrücklage für das Clearing gemäß RQFII-Regelungen

Die Unterdepotbank der VRC oder die RQFII-Depotbank muss eine Mindestrücklage für das Clearing als

Prozentsatz der Quote von RIML einzahlen. Die Höhe des Prozentsatzes wird von Zeit zu Zeit durch die Niederlassungen der CSRC in Shanghai und Shenzhen bestimmt.

VRC - spezifische Risiken

Staatliche, wirtschaftliche und verbundene Überlegungen in Bezug auf die VRC

Die Wirtschaft der VRC ist seit 1949 eine Planwirtschaft. Die chinesische Regierung verabschiedet für die Entwicklung der Wirtschaft 1-, 5- und 10-Jahrespläne. Obwohl staatliche Unternehmen immer noch für einen erheblichen Teil der Industrieproduktion in der VRC verantwortlich zeichnen, verringert der Staat im Allgemeinen die Ausübung direkter Kontrollen über die Wirtschaft durch staatliche Pläne und andere Maßnahmen, und es findet eine zunehmende Liberalisierung in Bereichen wie der Zuweisung von Ressourcen, Produktion, Preissetzung und Management und eine allmähliche Verschiebung der Schwerpunkte zu einer „sozialistischen Marktwirtschaft“ statt.

Während der letzten 15 Jahre hat die Regierung der VRC die Wirtschaftssysteme der VRC reformiert, und eine Fortsetzung dieser Reformen wird erwartet. Viele der Reformen sind einmalig oder experimentell und werden voraussichtlich weiter verfeinert oder geändert. Andere politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten weitere Anpassungen an die Reformmaßnahmen mit sich bringen. Die Geschäftstätigkeit und die finanziellen Ergebnisse eines Fonds, der in der VRC anlegt, könnte von Anpassungen der staatlichen Plänen der VRC, den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, Änderungen der Politik der Regierung der VRC wie Änderungen von Gesetzen und Verordnungen (oder deren Auslegung), Maßnahmen zur Beherrschung der Inflation, Änderungen der Steuersätze oder -methoden, die Einführung zusätzlicher Beschränkungen bei der Währungsumrechnung und der Einführung zusätzlicher Einfuhrbeschränkungen betroffen sein. Außerdem ist ein Teil der wirtschaftlichen Aktivität in der VRC exportgetrieben und wird daher von Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wichtigsten Handelspartner der VRC beeinflusst.

Die Wirtschaft der VRC konnte in den vergangenen Jahren ein erhebliches Wachstum verzeichnen, dieses Wachstum war jedoch sowohl geographisch als auch zwischen den verschiedenen Branchen und Sektoren der Wirtschaft ungleich verteilt. Die Regierung der VCR hat von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen zur Kontrolle der Inflation und Regulierung des Wirtschaftswachstums zur Vermeidung einer Überhitzung der Wirtschaft umgesetzt.

Der Übergang von einer zentral geplanten, sozialistischen Wirtschaft zu einer Marktwirtschaft hat auch zu vielen wirtschaftlichen und sozialen Störungen und Verzerrungen geführt. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die wirtschaftlichen und politischen Initiativen, die zur Erreichung und Aufrechterhaltung einer solchen Transformation erforderlich sind, fortgesetzt werden oder, wenn solche Initiativen fortgesetzt werden, erfolgreich sind.

In der Vergangenheit hat die Regierung der VRC Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorische Besteuerung und Devisensperren verwendet. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Maßnahmen nicht wieder verwendet werden. Eine Wiederholung könnte sich negativ auf die Interessenlage eines Fonds auswirken.

Unternehmenspublizität, Rechnungslegungsstandards, regulatorische Standards

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards der VRC sind in vieler Hinsicht weniger streng als die Standards in bestimmten OECD-Ländern. Es stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen in der VRC zu Verfügung, als regelmäßig von oder über Unternehmen aus OECD-Ländern veröffentlicht werden. Die verfügbaren Informationen sind möglicherweise weniger zuverlässig als diejenigen, die von oder über Unternehmen in den OECD-Ländern veröffentlicht werden. Unternehmen in der VRC unterliegen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen, die in wesentlichen Punkten von denen für Unternehmen, die in OECD-Ländern gegründet wurden oder notiert sind, abweichen. Zusammen mit einem schwachen ordnungspolitischen Umfeld kann dies zu niedrigeren

Standards der Corporate Governance und einem geringeren Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären der Unternehmen führen, in die ein Fonds anlegt.

Die geringere Offenlegung, Transparenz und Zuverlässigkeit bestimmter wesentlicher Informationen können sich auf den Wert der Anlagen eines Teilfonds auswirken und bei der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Erbringern von Dienstleistungen für einen Teilfonds zu einem ungenauen Ergebnis bei der Bewertung der Anlagen des Teilfonds führen.

Geschäftliches Umfeld und allgemeine Wirtschaftsbedingungen

Die Rentabilität der Emittenten der A-Aktien könnte durch die Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, sowohl weltweit als auch auf einzelnen Märkten, beeinträchtigt werden. Faktoren wie Zinsen, Inflation, Investorenstimmung, der Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, Liquidität an den globalen Finanzmärkten und Höhe und Volatilität der Aktienkurse könnten sich nachhaltig negativ auf die Aktivitäten der Kunden auswirken. Beispiel: (a) ein wirtschaftlicher Abschwung oder deutlich höhere Zinssätze könnten sich negativ auf die Kreditqualität der Aktiva der Bilanzen auswirken; und (b) ein Marktrückgang oder ein Konjunkturabschwung könnten bei der Emittenten zu Rückgängen der Erträge führen.

Wertpapiermärkte

Die Wertpapiermärkte der VRC, einschließlich der SSE und der SZSE, befinden sich in einer Phase des Wachstums und der Veränderung, die zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen und der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften führen kann. Darüber hinaus sind die Regulierung und die Durchsetzung in den Wertpapiermärkte der VRC nicht mit den Märkten in den OECD-Ländern vergleichbar. Es fehlt möglicherweise im Vergleich zu OECD-Märkten eine vergleichbare Regulierung und Überwachung des Wertpapiermarktes in der VRC und der Aktivitäten von Anlegern, Brokern und anderen Beteiligten.

Es ist bei Wertpapieren, die an den Börsen der VRC gehandelt werden häufig der Fall, dass sie ausgesetzt werden oder infolge einer Routineaktivität des Unternehmens für einen Zeitraum den Status eines nicht handelbaren Wertpapiers erhalten. In diesem Fall können die betroffenen Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertreter zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Im Falle einer Rücknahme kann es darüber hinaus am jeweiligen Handelstag zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Veräußerung eines nicht handelbaren Wertpapiers kommen.

Die Gesellschaft kann nach ihrem eigenem Ermessen und, soweit möglich und aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften zulässig, nicht handelbare Wertpapiere eines Teilfonds anteilig im Namen des Teilfonds zugunsten des (und für Risiko des) zurückgebenden Anteilsinhabers zurückbehalten und seinen Vertreter damit beauftragen, die nicht handelbaren Wertpapiere, wenn dies möglich ist, zu verkaufen. Dieser Vorgang wird in dem Abschnitt mit der Überschrift „Auswirkungen von nicht handelbaren Wertpapieren auf das Rücknahmerisiko“ oben eingehender dargelegt. Daher kommt es bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse zu zusätzlichen Verzögerungen.

Volatilität

Der Aktienmarkt der VRC befindet sich noch in einer frühen Entwicklungsphase und wird noch weitgehend von Privatanlegern beherrscht. Den institutionellen Anlegern ist nur ein geringer Prozentsatz der gesamten Umsätze und Investitionen zuzurechnen. Der Markt für A-Aktien ist weiterhin sehr spekulativ, die Anleger neigen dazu, häufig zu handeln und haben meist nur eine kurzfristige Sicht. Diese Faktoren haben zu erheblichen Preisschwankungen am Aktienmarkt der VRC geführt und es kann somit keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass derartige Schwankungen in der Zukunft nicht auftreten werden. Die oben genannten Faktoren können sich negativ auf den NIW eines Fonds, die Möglichkeit, Anteile zurückzunehmen und den Preis der Rücknahmen auswirken.

Die Anlage in einen Teilfonds ist aufgrund seiner Anlagepolitik, stark in A-Aktien zu investieren, mit

einem gewissen Risiko verbunden. A-Aktien stellen aufgrund der Preisschwankungen im Vergleich zu stärker entwickelten Märkten besondere Risiken dar. Zu den Gründen für solche Preisschwankungen gehören möglicherweise: (i) die aktivere Beteiligung der Kleinanleger, (ii) kontinuierliche Ausgabe von handelbaren und nicht-handelbaren Aktien und (iii) potenziell höhere soziale, wirtschaftliche, regulatorische und politische Unsicherheiten.

RMB-Währungsrisiko

Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen, die von der chinesischen Zentralregierung der VRC auferlegt werden. Wenn sich solche Bestimmungen oder Beschränkungen in der Zukunft ändern, könnte sich das abträglich auf die Position eines Fonds oder seiner Anleger auswirken.

Die Konvertierung zwischen RMB und US-Dollar unterliegt Beschränkungen und Veröffentlichungen in Bezug auf den RMB und regulatorischen Anforderungen. Die einschlägigen Bestimmungen können sich möglicherweise auf die Fähigkeit eines Fonds zur Konvertierung zwischen RMB und US-Dollar in Bezug auf seine On- und Offshore-Anlagen, geltende Wechselkurse und Kosten der Konvertierung auswirken. Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass die Konvertierung nicht schwieriger oder unmöglich wird, oder dass für den RMB keine Auf- oder Abwertungen oder Verknappungen eintreten. Es wird erwartet, dass der RMB im aktuellen Marktumfeld steigen wird, sein Anstieg könnte sich dabei so rasch vollziehen, dass es für den Teilfonds teuer wird, auf RMB lautende Vermögensgegenstände mit nicht-RMB-Geldern zu bezahlen. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass der RMB nicht schwächer wird. Für den Teilfonds gelten bei der Währungsumrechnung und bei den Transaktionskosten Geld-Brief-Spreads. Das Wechselkursrisiko und die Kosten der Umrechnung können für den Teilfonds und seine Anleger zu Kapitalverlusten führen.

Devisenrisiko

Es ist möglich, dass ein Fonds überwiegend in Wertpapiere in RMB anlegt, dass aber seine Zeichnungen, Rücknahmen und die Ermittlung seines Nettoinventarwerts auf Grundlage des US-Dollars vorgenommen werden. Dementsprechend wird ggf. eine Änderung des Wertverhältnisses des RMB gegenüber dem US-Dollar zu einer entsprechenden Änderung der Nettoinventarwert des Teilfonds in US-Dollar führen. Für die Zwecke von Investitionen durch das RQFII-Programm können US-Dollar zu marktüblichen Preisen in RMB konvertiert werden. In dem Umfang, in dem ein Teilfonds seine Anlage in auf RMB lautende Wertpapiere im Rahmen der Quote von RIML verzögert oder überhaupt nicht durchführt, unterliegt er den Schwankungen des RMB-Wechselkurses. Ein Fonds kann Währungsrisiken absichern, ist aber nicht dazu verpflichtet. Da der Wechselkurs des RMB Regulierungen unterliegt, sind Absicherungsstrategien wahrscheinlich von der Wirkung her unvollkommen, da die Absicherung möglicherweise über eine Währung erfolgt, die historisch mit dem RMB korreliert ist und teuer sein kann. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Absicherung, insbesondere mithilfe solcher unvollkommener Absicherungsstrategien, erfolgreich ist, sie kann sich sogar tatsächlich als kontraproduktiv erweisen. Genauso kann ein Versäumnis, Währungsrisiken abzusichern, dazu führen, dass ein Fonds die finanzielle Last von Wechselkursschwankungen tragen muss. Obwohl asiatische Währungen historisch betrachtet gegenüber dem US-Dollar eine geringe Volatilität aufweisen und in der Regel fest an den US-Dollar gebunden sind oder kontrolliert gefloatet werden, können bestimmte wirtschaftliche und politische Ereignisse in den einzelnen asiatischen Volkswirtschaften, einschließlich Änderungen der Devisenpolitik und Leistungsbilanz, zu stärkeren Schwankungen der Wechselkurse führen. Da Anlagen in A-Aktien auf RMB lauten, unterliegt ein Fonds Wechselkursrisiken, wenn seine Basiswährung nicht der RMB ist. Weiterhin fallen möglicherweise Kosten für den Währungsumtausch an, wenn ein Fonds seine Anlagen in einer Währung in eine andere tauscht.

Steuerliche Risiken der VRC:

Die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC ändern sich ständig, und rückwirkende Änderungen sind möglich. Die Auslegung und Anwendung der Steuergesetze- und Regelungen seitens der Steuerbehörden

ist nicht so einheitlich und transparent, wie dies in weiter entwickelten Industrienationen der Fall ist, und kann von Region zu Region unterschiedlich sein. Obwohl die VRC vor kurzem steuerliche Rundschreiben herausgegeben hat, die klären sollen, wie Veräußerungsgewinne von RQFIIs über das Stock Connect-Programm zu besteuern sind, gibt es noch verschiedene Probleme bei der Umsetzung von Einzelheiten, die ungeklärt oder ohne veröffentlichte Leitlinien geklärt sind. Angesichts der Unsicherheit in Bezug auf Steuerverbindlichkeiten oder Erstattungspflichten des Fonds in der VRC sind diese Verbindlichkeiten im NIW eines Handelstags möglicherweise nicht genau erfasst. Anleger sollten auch beachten, dass sich zu hohe oder zu niedrige Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten in der VRC in Zeiträumen, die von diesen abweichenden Rückstellungen und nachträglichen Anpassungen des NIW betroffen sind, auf die Performance des Teilfonds auswirken. Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen können an die Anteilsinhaber gezahlt werden, ohne dass dabei die Steuern, die der Teilfonds zu tragen haben könnte, vollständig berücksichtigt werden. Diese Steuern sind durch den Teilfonds zu zahlen und beeinträchtigen den Nettoinventarwert des Teilfonds und die verbleibenden Teilfondsanteile. Angesichts der Unsicherheit, wie Gewinne oder Erträge aus Investitionen mit Ursprung in China zukünftig besteuert werden, behält sich die Gesellschaft das Recht für Rückstellungen in Bezug auf Quellensteuern auf diese Gewinne oder Erträge und die Einbehaltung von Steuern auf Rechnung der Gesellschaft vor. Der NIW und die Rentabilität des Teilfonds können dementsprechend betroffen sein.

Risiko von verbundenen Parteien

Ein Teilfonds kann in A-Aktien anlegen, indem er den RQFII-Status von RIML nutzt. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater und RIML Tochtergesellschaften von Russell Investments sind, handelt jede dieser Gesellschaften bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten in Bezug auf die Teilfonds eigenständig und untersteht der Aufsicht der jeweils für sie zuständigen Branchenregulierer. Alle Transaktionen und Beziehungen zwischen diesen Rechtsträgern in Bezug auf die Teilfonds werden nach dem Fremdvergleichsgrundsatz und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts unter der Überschrift „Interessenkonflikte“ sowie den einschlägigen Verhaltenskodizes für solche Rechtsträger behandelt. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass Interessenkonflikte entstehen, wird die Verwaltungsgesellschaft sich gemeinsam mit der Depotbank darum bemühen, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Teilfonds im besten Interesse der Anteilsinhaber erfolgt und dass die Anteilsinhaber fair behandelt werden.

Krise in der Eurozone

Infolge der Vertrauenskrise an den Märkten, die zu Anstiegen bei Renditespannen von Anleihen (die Kosten für Kreditaufnahmen auf den Kreditmärkten) und den Spreads für Kreditausfälle (Credit Default Spreads, die Kosten für den Kauf einer Kreditabsicherung) führte, vornehmlich im Zusammenhang mit einigen Eurozone-Ländern, mussten einige EU-Länder „Rettungsgelder“ von Banken und Kreditlinien von überstaatlichen Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds und der vor kurzem eingerichteten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität annehmen. Auch die Europäische Zentralbank hat eingegriffen, um im Bestreben zur Stabilisierung der Märkte und zur Senkung der Kreditkosten Anleihen der Eurozone aufzukaufen.

Im Dezember 2011 wurde auf einem Treffen der Staatsoberhäupter aus den Eurozone-Ländern sowie der Staatsoberhäupter einiger anderer Länder in der EU in Brüssel ein Fiskalpakt vereinbart, der ein Bekenntnis zu einer neuen Fiskalregel enthält, die in den Rechtssystemen der relevanten Länder eingeführt werden soll, sowie zur Beschleunigung des Inkrafttretens des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Ungeachtet der zuvor genannten Maßnahmen und möglicher künftiger Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dass ein Land die Eurozone verlässt und zu seiner Altwährung zurückkehrt und infolgedessen aus der EU austritt, und/oder dass der Euro, die europäische Einheitswährung, in seiner jetzigen Form nicht mehr zu halten ist und/oder seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel in einem oder mehreren Ländern verliert, in dem er derzeit diesen Status innehat. Die Auswirkung dieser potenziellen Ereignisse auf die Teilfonds und insbesondere diejenigen, die auf Euro lauten oder die in Instrumente investieren, die überwiegend an Europa gebunden sind, kann nicht vorhergesehen werden.

Allgemeiner gesagt können die Liquidität und der Kurs bestimmter von den Teilfonds gehaltener Vermögenswerte weiterhin durch die Krise in der Eurozone direkt oder indirekt beeinflusst werden, und dies kann sich negativ auf die Performance der Teilfonds auswirken.

Verwahrstellenrisiko

Investiert ein Teilfonds in Vermögenswerte, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („**verwahrte Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, umfassende Verwahrfunktionen wahrzunehmen, und sie haftet für den Verlust dieser verwahrten Vermögenswerte, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Im Falle eines solchen Verlusts (und in Ermangelung eines Nachweises, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist) ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, die verlorenen Vermögenswerte unverzüglich durch Vermögenswerte gleicher Art oder einen entsprechenden Geldbetrag an den Fonds zu erstatten.

Investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („**nicht verwahrte Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle lediglich dazu verpflichtet, die Inhaberschaft des Teilfonds an solchen Vermögenswerten zu bestätigen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte zu führen, von denen die Verwahrstelle überzeugt ist, dass der Teilfonds ihr Inhaber ist. Im Falle eines Verlusts solcher Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle lediglich in dem Maße, in dem der Verlust auf ihre Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zurückzuführen ist.

Da die Teilfonds jeweils wahrscheinlich in verwahrte und nicht verwahrte Vermögenswerte investieren werden, wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Vermögenskategorien und die entsprechende Haftung der Verwahrstelle in Bezug auf derlei Funktionen erheblich voneinander abweichen.

Die Teilfonds unterliegen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle für die sichere Verwahrung von verwahrten Vermögenswerten einem starken Schutz. Der Schutz in Bezug auf nicht verwahrte Vermögenswerte ist unterdessen wesentlich geringer. Daher ist das Risiko, dass ein eventueller Verlust von Vermögenswerten nicht zurückgefordert werden kann, umso höher, je größer der Anteil der Fondsanlagen an der Kategorie der nicht verwahrten Vermögenswerte ist. Während stets auf Fallbasis festgestellt wird, ob es sich bei einer bestimmten Anlage des Fonds um einen verwahrten oder einen nicht verwahrten Vermögensgegenstand handelt, wird darauf hingewiesen, dass von einem Fonds gehandelte außerbörsliche derivative Finanzinstrumente im Allgemeinen zu den nicht verwahrten Vermögenswerten zählen. Darüber hinaus kann es andere Vermögensarten geben, in die ein Teilfonds bisweilen investiert, die ähnlich behandelt werden würden. Angesichts des Haftungsrahmens der Verwahrstelle gemäß OGAW V setzen diese nicht verwahrten Vermögenswerte den Fonds aus Sicht der sicheren Verwahrung einem größerem Risiko aus als verwahrte Vermögenswerte wie an öffentlich zugänglichen Märkten gehandelte Aktien und Anleihen.

Operationale Risiken (einschließlich Cybersicherheit und Identitätsdiebstahl)

Eine Anlage in einem Teilfonds des Fonds kann, wie bei jedem Fonds, mit operationalen Risiken einhergehen, die sich aus Faktoren wie Bearbeitungsfehler, menschliches Versagen, unangemessene oder fehlerhafte interne oder externe Verfahren, System- und Technologiefehler, Personaländerungen, Zugriff durch unbefugte Personen und Fehler von Dienstleistungserbringern wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Administrator ergeben. Während die Teilfonds bestrebt sind, derlei Ereignisse durch Kontrollen und Überwachungen auf ein Minimum zu beschränken, kann es immer noch zu Fehlern oder Ausfällen kommen, die einem Teilfonds Verluste verursachen können.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator und die Verwahrstelle (und deren jeweilige Unternehmen) unterhalten jeweils Informationstechnologiesysteme. Wie jedes System können diese jedoch Cyberangriffen oder ähnlichen Bedrohungen aufgrund von Verstößen gegen die Datensicherheit, Diebstahl, einer Störung in Bezug auf die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft, des Administrators und/oder der Verwahrstelle oder deren Unfähigkeit, Positionen aufzulösen, oder aufgrund der Weitergabe oder der Korruption von vertraulichen Daten ausgesetzt sein. Ungeachtet bestehender Richtlinien und Verfahren zum Schutz vor und zur Verhinderung von solchen Verstößen und, um sicherzustellen, dass die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Daten gewährleistet ist, sowie ungeachtet bestehender Maßnahmen zur Geschäftskontinuität und Wiederherstellung der Geschäftsabläufe, mit denen solche Verstöße oder Störungen auf Ebene des Fonds und ihrer Beauftragten gemindert werden sollen, können solche Sicherheitsverstöße ebenfalls zum Verlust von Vermögenswerten führen und die Fonds eventuell einem erheblichen finanziellen und/oder rechtlichen Risiko aussetzen.

Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Diese sind im Abschnitt „Besteuerung“ erläutert.

Quellensteuerrisiko

Die Erträge und Gewinne jedes Teilfonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten könnten Quellensteuern unterliegen, die in den Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne entstehen, nicht erstattungsfähig sein könnten.

FATCA

Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen zur Implementierung des FATCA (das „IGA“) geschlossen. Gemäß der IGA wird von einem Unternehmen, das als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution – ein „FFI“) eingestuft ist und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Angaben in Bezug auf ihre „Kontoinhaber“ (d. h. Anteilinhaber) zu machen. Das Abkommen sieht die automatische Meldung und einen Informationsaustausch zwischen den irischen Steuerbehörden und der IRS in Bezug auf Konten, die von US-Personen bei irischen FFI gehalten werden, sowie umgekehrt in Bezug auf bei US-Instituten gehaltene Konten von in Irland ansässigen Personen vor. Sofern der Fonds die Anforderungen der IGA und der irischen Gesetzgebung erfüllt, sollte er keinem Abzug von FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen unterliegen, die er erhält, und muss keinen Abzug von Quellensteuern bei von ihm getätigten Zahlungen vornehmen.

Der Fonds wird zwar versuchen, die ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Um seine Verpflichtungen gemäß FATCA zu erfüllen, muss der Fonds bestimmte Informationen von Anlegern hinsichtlich ihres FATCA-Status einholen. Wenn der Fonds aufgrund der FATCA-Bestimmungen einer Quellenbesteuerung unterliegt, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile haben.

Alle potenziellen Anleger/Anteilhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage im Fonds ihre Steuerberater konsultieren.

CRS

Irland hat den Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard, durch § 891F des TCA und die Verabschiedung der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 umgesetzt. (die „**CRS-Verordnungen**“).

Der CRS, der in Irland seit dem 1. Januar 2016 Gültigkeit hat, ist eine globale Initiative der OECD für den steuerlichen Informationsaustausch, mit der ein koordinierter Ansatz zur Offenlegung der von Personen und Unternehmen erzielten Anlageerträge gefördert werden soll.

Der Fonds ist für CRS-Zwecke ein meldepflichtiges Finanzinstitut (Reporting Financial Institution) und hat die in Irland bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf CRS einzuhalten. Um seine CRS-Verpflichtungen einzuhalten, wird der Fonds von seinen Anlegern bestimmte Informationen über ihren Steuerwohnsitz einfordern und kann in einigen Fällen Informationen über den Steuerwohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers eines Anlegers einholen. Der Fonds oder eine von ihm ernannte Person wird die erforderlichen Informationen am 30. Juni eines jeden Jahres nach dem abgelaufenen Steuerjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, an die irischen Steuerbehörden (Irish Revenue) weiterleiten. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen.

Potenzielle Anleger/Anteilhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von CRS bei einer Anlage in dem Fonds ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Zeichnungs-/Rücknahmekonto

Der Fonds unterhält für sämtliche Teilfonds ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Weitere Einzelheiten zu den Risiken in Zusammenhang mit dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto sind im Abschnitt „Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos“ weiter oben enthalten.

Status von Anlegern, die ihre Anteile zurückgegeben haben

Anteilhaber werden aus dem Anteilsregister bei Auszahlung der Rücknahmeerlöse gelöscht. Bis der betreffende Nettoinventarwert ermittelt und das Register aktualisiert wurde, werden Anleger, insoweit sie bis dahin als Anteilhaber verbleiben, als Gläubiger ab dem betreffenden Handelstag in Bezug auf die Rücknahmeerlöse und nicht als Anteilhaber behandelt und rangieren entsprechend als nicht bevorrechtigte Gläubiger des betreffenden Teilfonds. Darüber hinaus haben die Anleger während dieses Zeitraums außer dem Recht auf Erhalt von Rücknahmeerlösen und etwaiger in Bezug auf ihre Anteile vor dem betreffenden Handelstag erklärte Ausschüttungen keine satzungsgemäße Rechte als Anteilhaber. Insbesondere haben sie kein Recht darauf, Mitteilungen zu Versammlungen von Inhabern einer Anteilsklasse oder zu Hauptversammlungen zu erhalten und an diesen teilzunehmen oder abzustimmen.

Risikofaktoren nicht vollständig aufgeführt

Die in diesem Prospekt enthaltene Auflistung der Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in den Fonds oder einen Teilfonds von Zeit zu Zeit außergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

VERWALTUNG DER TEILFONDS

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt börsentäglich den Nettoinventarwert je Anteil in jedem Teilfonds gemäß der Satzung und unter Bezugnahme auf den Börsenschlusskurs an dem Markt, an dem solche Wertpapiere notiert werden. Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds wird um 14.30 Uhr (irischer Zeit) am folgenden Handelstag berechnet.

Die Verfahrensweise und Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden nachstehend zusammengefasst:

- (a) Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds werden die Wertpapiere eines Teilfonds, die gewöhnlich an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, nach ihrem Schlusskurs oder ihrem zuletzt bekannten Marktpreis bewertet, bei dem es sich für die Zwecke des Fonds um den letztgehandelten Preis zum Handelsschluss an dem geregelten Markt handelt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist. Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, aber mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des entsprechenden Marktes erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Datum der Bewertung

bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Realisationswertes des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

- (b) Für jedes Wertpapier, das nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder dessen Marktwert nicht repräsentativ für den Wert des Wertpapiers oder verfügbar ist, ist der Wert dieses Wertpapiers der voraussichtliche Realisationswert bei Handelsschluss, der mit Sorgfalt und im gutem Glauben von einer kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird, zu ermitteln ist, oder der Wert, den die Verwaltungsgesellschaft unter den Umständen für gerecht hält und der von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind, kann der Wert solcher Wertpapiere anhand einer von den Direktoren oder einer für diesen Zweck von den Direktoren genehmigten kompetenten Person zusammengestellten Matrix-Methode ermittelt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung von anderen Wertpapieren, die als vergleichbar in Rating, Rendite, Fälligkeit und anderen Eigenschaften zu betrachten sind, bewertet werden.
- (c) Anlagen in Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder zum letzten vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Rücknahmepreis oder, wenn dieser an einer anerkannten Börse notiert ist oder gehandelt wird, gemäß vorstehendem Absatz (a) bewertet.
- (d) Bargeld und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich der bis zum Handelstag aufgelaufenen bzw. fälligen Zinsen bewertet.
- (e) Börsengehandelte derivative Finanzinstrumente werden auf Grundlage des Abrechnungspreises, wie von dem Markt festgestellt, an dem das Instrument gehandelt wird, bewertet. Ist ein solcher Abrechnungspreis nicht verfügbar, wird dieser Wert gemäß den vorstehend unter Punkt (b) aufgeführten Bestimmungen festgestellt.
- (f) Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Absätzen (a) bis (e) gilt:
 - (i) Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann nach ihrem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, auf ein Eskalationsverfahren zurückgreifen, um sicherzustellen, dass der Finanzverwalter über wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert eines Geldmarktinstruments informiert wird oder eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode gegenüber einer Marktbewertung gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.
 - (ii) Verfolgt die Verwaltungsgesellschaft nicht die Absicht oder das Ziel für das Portfolio des Fonds als Ganzes die Restbuchwertmethode anzuwenden, wird ein Geldmarktinstrument in diesem Portfolio nur auf Grundlage der Restbuchwertmethode bewertet, wenn dieses Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, aufweist.
- (g) Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Verwahrstelle anzupassen, falls sie aufgrund der Währung, der Marktgängigkeit, der Transaktionskosten und/oder anderer seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu dem Schluss kommt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist. Die Gründe für eine Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden.
- (h) Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für notwendig befindet, können einzelne Instrumente

auch mit einer alternativen Bewertungsmethode, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, bewertet werden, und die Gründe für eine solche Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden. Verbindlichkeiten des Fonds, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Basis, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.

Verbindlichkeiten des Fonds, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Basis, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.

Enthält ein Teilfonds mehr als eine Anteilklasse, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, der jeder Klasse zuzurechnen ist, ermittelt. Der jeweilige Nettoinventarwert eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird berechnet durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile je Klasse, durch Zuteilung der jeweiligen mit einer Anteilklasse verbundenen Aufwendungen (wie nachstehend definiert) und Gebühren je Klasse, durch geeignete Anpassungen, um etwaigen aus dem Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen Rechnung zu tragen, und durch die entsprechende Umlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Nettoinventarwert je Anteil pro Klasse wird berechnet durch Dividieren des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in dieser Klasse. Die mit den Anteilklassen verbundenen Aufwendungen, Managementgebühren und sonstige Gebühren, die nicht einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, können auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen sinnvollen Basis, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde und der Art der Gebühren Rechnung trägt, auf die Klassen verteilt werden. Die mit den Anteilklassen verbundenen Aufwendungen oder Managementgebühren, die einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Falls Anteilklassen eines Teilfonds ausgegeben werden, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von diesen Klassen getragen.

„Mit den Anteilklassen verbundenen Aufwendungen“ umfassen Aufwendungen für die Registrierung einer Klasse in einer Jurisdiktion oder an einer Börse, einem Regelmärkte Markt oder in einem Abrechnungssystem sowie aus einer solchen Registrierung entstehende Kosten und etwaige entstehende Kosten, die möglicherweise im Prospekt noch aufgeführt werden, unabhängig von der Entstehungsart.

Zeichnungspreis

Der Erstaussgabepreis je Anteil für die einzelnen Anteilklassen ist in Anhang II genannt. Der Erstaussgabezeitraum für alle Klassen, die in der Spalte „Status Erstaussgabezeitraum“ der in Anhang II enthaltenen Tabelle als „Neu“ bezeichnet sind, gilt weiter bis zum 6. April 2017 oder einem anderen Datum bzw. anderen Daten, das/die die Direktoren festlegen können und der Zentralbank mitteilen. Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums einer Anteilklasse werden die Anteile dieser Klasse zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der an dem Handelstag, an dem die Anteile als ausgegeben gelten, gültig ist. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung und/oder ein Ausgabeaufschlag (Letzterer nur in Bezug auf bestimmte Anteilklassen) kann auf Zeichnungen zahlbar sein. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die Abschnitte „Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung“ und „Ausgabeaufschlag“ weiter unten. Die Vertriebsstelle oder ihre Vertreter können den Ausgabeaufschlag auf den Zeichnungspreis je Anteil oder den Nettoinventarwert je Anteil verlangen.

Zeichnung von Anteilen

Anteile jeder Anteilklasse eines jeglichen Teilfonds können durch Kontaktieren der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Vertreter und Ausfüllen eines Zeichnungsformulars erworben werden. Zeichner sind zum Zeitpunkt der Erstzeichnung zu einer Erklärung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, in der sie ihren Status als irische Gebietsansässige und/oder US-Personen angeben. Der Fonds behält es sich vor, die Zeichnung von Anteilen abzulehnen. Zeichnungsanträge können in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank per Fax oder elektronisch eingehen. Geht ein erstmaliger Zeichnungsantrag per Fax ein, so muss die Originalfassung des Zeichnungsformulars umgehend nachgereicht werden; dieser Originalfassung sind zusätzliche Unterlagen beizulegen, die

eingefordert werden, um Geldwäsche zu verhindern. Nachfolgende Zeichnungsanträge, die per Fax für das Konto eines Anteilinhabers eingehen, bedürfen keiner Nachsendung von Originalunterlagen. Zur Abänderung der Anmeldeinformationen und der Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers müssen jedoch Originalunterlagen eingereicht werden.

Der Wert der zu kaufenden Anteile muss mindestens den Mindestzeichnungsbeträgen gemäß den Angaben in Anhang II entsprechen. Die Direktoren können nach ihrem alleinigen Ermessen den Mindestbetrag bei Erstzeichnung ändern.

Bei einem Barkauf von Anteilen kann der Zeichner Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse in einem Teilfonds erwerben, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter das korrekt ausgefüllte Zeichnungsformular bis zum maßgeblichen Orderannahmeschluss und den Zeichnungsbetrag bis zum maßgeblichen Abrechnungszeitpunkt erhalten hat. Der Zeichner übernimmt alle Umrechnungsgebühren für den Umtausch des Zeichnungsbetrages in die Klassenwährung der Anteilklasse des Teilfonds, in die der Zeichner investiert zu den geltenden Wechselkursen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich nach ihrem alleinigen Ermessen vor, vom Zeichner Schadensersatz für etwaige Verluste zu fordern, die dem Fonds durch einen nicht ordnungsgemäßen Geldeingang entstehen. Der Zeichnungsbetrag sollte auf das Zeichnungs- und Rücknahmekonto eingezahlt werden. Der Anteilskauf kann nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft *in specie* erfolgen.

Anteilszeichnungen müssen nach dem im Zeichnungsformular beschriebenen Verfahren getätigt werden. Es werden für alle Teilfonds Zeichnungen für eine bestimmte Anzahl von Anteilen entgegengenommen.

Wenn bis zum Handelsschluss oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine vollständige Zahlung eingegangen ist oder die Gelder nicht frei verfügbar sind, kann die Zuteilung von Anteilen ganz oder teilweise in Bezug auf einen solchen Antrag annulliert werden oder der Administrator kann stattdessen den Zeichnungsantrag als Antrag auf die Anzahl von Anteilen behandeln, die mit einer solchen Zahlung am Handelstag nach Erhalt der vollständigen Zahlung oder des Eingangs frei verfügbarer Gelder erworben werden können. In derlei Fällen kann der Fonds dem Antragsteller etwaige dem betreffenden Teilfonds entstandene Verluste in Rechnung stellen. Der Fonds behält sich das Recht vor, bei Zeichnungen, die verspätet abgewickelt werden, Zinsen zu einem angemessenen Satz in Rechnung zu stellen.

Erhält die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter das korrekt ausgefüllte Zeichnungsformular nicht bis zum maßgeblichen Orderannahmeschluss, so zahlt der Zeichner den Nettoinventarwert je Anteil des ersten Handelstags, an dem das korrekt ausgefüllte Zeichnungsformular bis zum maßgeblichen Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter eingegangen ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann individuell, nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Direktoren korrekt ausgefüllte Zeichnungsformulare annehmen, die sie nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss erhalten hat, wenn die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände wie Versagen der Elektronik oder andere Ausfälle zurückzuführen ist. Zeichnungsformulare werden jedoch nicht mehr nach der börsentäglichen Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds angenommen.

Die Zeichnung einer bestimmten Anzahl von Anteilen wird von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter akzeptiert, wobei der Zeichner, (1) verpflichtet ist, die Anteile bis zum maßgeblichen Abrechnungszeitpunkt zu bezahlen und (2) sich verpflichtet, dem Fonds auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft und nach deren alleinigem Ermessen Schadensersatz für etwaige Verluste zu leisten, die durch nicht ordnungsgemäßen Geldeingang entstehen. Anteile, die auf diese Weise gezeichnet wurden, werden nur vorläufig zugeteilt, bis sie vollständig bezahlt sind.

Die Satzung sieht vor, dass der Fonds Anteile eines Teilfonds im Tausch gegen Anlagen ausgeben kann, die der Fonds in Einklang mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Beschränkungen des betreffenden Teilfonds erwerben kann, und dass er diese Wertpapiere halten oder verkaufen, veräußern oder anderweitig in Bargeld umwandeln kann. Anteile dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Anlagen der Verwahrstelle oder ihrem Nominee übergeben wurden. Die Anzahl solcher gegen eine Zeichnung in Sachwerten ausgegebenen Anteile darf nicht größer sein als die Anzahl von Anteilen, die gegen den entsprechenden Barbetrag ausgegeben worden wären. Die Verwahrstelle hat sich zu vergewissern, dass die Bedingungen eines solchen Tauschs nicht so gestaltet sind, dass den bestehenden Anteilinhabern des betreffenden Teilfonds dadurch wahrscheinlich Nachteile entstehen.

Der Fonds wird nicht gemäß *U.S. Investment Company Act of 1940* registriert und die Anteile werden nicht gemäß *U.S. Securities Act* registriert. Demgemäß können die Anteile nicht von oder für Rechnung einer US-Person erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Zeichnungen von Anteilen ganz oder teilweise zurückzuweisen. Jede Anteilklasse kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zeitweise oder endgültig für die Zeichnung geschlossen werden. Wird eine Zeichnung zurückgewiesen, wird der Zeichnungsbetrag innerhalb 14 Tagen nach Zeichnung auf Gefahr des Zeichners und ohne Zinsen an den Zeichner zurückgezahlt.

Jeder Anteilinhaber muss die Verwaltungsgesellschaft schriftlich über etwaige Änderungen der Angaben im Zeichnungsformular informieren (einschließlich Status als irischer Gebietsansässiger oder als US-Person) und der Verwaltungsgesellschaft auf Verlangen solche Änderungen durch Dokumente belegen. Die Anteilinhaber sind verpflichtet, den Fonds zu benachrichtigen, wenn sie einen Wohnsitz in Irland erhalten, und müssen die von ihnen gehaltenen Anteile unverzüglich veräußern bzw. deren Rückkauf veranlassen. Des Weiteren sind die Anteilinhaber verpflichtet, den Fonds darüber zu informieren, wenn sie US-Personen werden, da sie in einem solchen Fall die von ihnen gehaltenen Anteile sofort veräußern oder deren Rücknahme veranlassen müssen.

Der Administrator behält sich vor, die zur Identitätsüberprüfung eines Zeichners benötigten Informationen zu verlangen. Falls der Administrator weitere Identitätsnachweise des Zeichners benötigt, wird sie oder ihr Vertreter sich nach Erhalt des Zeichnungsantrags mit dem Zeichner in Verbindung setzen. Falls der Zeichner diesen Nachweis verspätet oder gar nicht erbringt, kann der Administrator die Zeichnung ablehnen und wird den Zeichnungsbetrag auf Gefahr des Zeichners und ohne Zinsen zurückzahlen.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Zentralbank und muss die in den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts von 2010 und 2013 vorgeschriebenen Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche abzielen, treffen. Um diese Geldwäschebestimmungen zu erfüllen, verlangt der Administrator im Namen des Fonds von jedem Zeichner oder Anteilinhaber einen gewissen Identitätsnachweis. Der Fonds und der Administrator behalten sich jeweils vor, die zur Identitätsüberprüfung eines Antragstellers und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten benötigten Informationen zu verlangen.

Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie mit Ausfüllen des Antragsformulars zur Anteilszeichnung persönliche Daten an den Fonds weitergeben, bei denen es sich um persönliche Daten im Sinne der irischen Datenschutzgesetze handeln kann. Daten können für die angegebenen Zwecke an Dritte weitergegeben werden, unter anderem an Regulierungsstellen, Steuerbehörden, Beauftragte, Berater und Dienstleister des Fonds sowie an ordnungsgemäß autorisierte Vertreter derselben oder des Fonds und ihre jeweiligen verbundenen, nahestehenden und angegliederten Unternehmen an allen Standorten (auch außerhalb des EWR). Mit Unterzeichnung des Antragsformulars zur Anteilszeichnung erteilen die Anleger ihre Zustimmung zur Erhebung, Speicherung, Verwendung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten für einen oder mehrere der im Antragsformular genannten Zwecke.

Nach den Datenschutzgesetzen haben Anleger Anspruch auf Zugang zu ihren durch den Fonds geführten personenbezogenen Daten und das Recht, mit einer an den Fonds gerichteten schriftlichen Aufforderung ihre durch den Fonds geführten personenbezogenen Daten zu ändern und darin enthaltene Fehler zu korrigieren.

Rückkauf von Anteilen

Anteilinhaber können von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter die Rücknahme einer beliebigen Anzahl ihrer Anteile an einem Handelstag zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil verlangen, indem sie der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter ein ausgefülltes Rücknahmeverlangen bis zum maßgeblichen Orderannahmeschluss zukommen lassen. Eine Gebühr zur

Vermeidung einer Verwässerung kann auf den Rückkauf von Anteilen zahlbar sein. Der nachfolgende Abschnitt „Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung“ enthält eine ausführlichere Beschreibung.

Jedes Rücknahmeverlangen, das die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter an einem Handelstag nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss erhält, wird ruhen gelassen und am darauf folgenden Handelstag erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft kann individuell und nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Direktoren korrekt ausgefüllte Rücknahmeverlangen annehmen, die sie nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss erhält, wenn die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände wie Versagen der Elektronik oder andere Ausfälle zurückzuführen ist. Rücknahmeverlangen werden jedoch nicht mehr nach der börsentäglichen Ermittlung des Nettoinventarwerts angenommen. Der Rückzahlungsbetrag wird normalerweise innerhalb 14 Tagen nach Annahme des Rücknahmeverlangens und jeglicher sonstiger wichtiger Dokumente an die Anteilhaber gezahlt. Während der Rücknahme erfolgende Währungsumwandlungen werden zu den geltenden Wechselkursen durchgeführt. Rückkaufanträge können in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank per Fax oder elektronisch eingehen. Wurde ein Zeichnungsantrag per Fax geschickt, so erfolgen Rückzahlungen erst nach Erhalt der Originalfassung des Zeichnungsformulars des Anteilhabers; dieser Originalfassung sind sämtliche Unterlagen beizulegen, die der Fonds einfordert, einschließlich aller Dokumente, die im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Vermeidung von Geldwäsche verlangt werden. Rückkäufe können nicht über Konten bearbeitet werden, die nicht für unbedenklich erklärt wurden oder für die keine Geldwäscheprüfung erfolgt ist. Rückkaufanträge, die per Fax eingehen, werden nur unter der Bedingung bearbeitet, dass die Zahlung auf das bestehende Konto erfolgen soll.

Falls der Fonds Anträge zur Rücknahme von Anteilen in Bezug auf mindestens 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem Handelstag erhält, können die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen beschließen, den Gesamtwert der Anteile, die zurückgenommen werden sollen, auf mindestens 10% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds zu beschränken. Wenn die Direktoren sich dafür entscheiden, die Rücknahme der Anteile in dieser Weise zu beschränken, dann

1. werden alle relevanten Rücknahmeanträge *anteilig* auf den Wert der Anteile reduziert, deren Rücknahme beantragt wurde, und
2. vorbehaltlich der obigen Beschränkung werden alle Anteile, die nicht an einem Handelstag zurückgenommen werden, so behandelt, als wäre deren Rücknahme für den nächsten und jeden nachfolgenden Handelstag beantragt worden, so lange bis alle Anteile, deren Rücknahme ursprünglich beantragt wurde, zurückgenommen wurden.

Die Satzung sieht ebenfalls vor, dass der Fonds nach Genehmigung durch die Verwahrstelle sowie den Antrag stellenden Anteilhaber ein Rücknahmeverlangen durch die Übertragung von Fondsvermögen *in specie* auf den Anteilhaber erfüllen kann, vorausgesetzt, die Art der zu übertragenden Vermögenswerte wurde von den Direktoren nach alleinigem Ermessen als gerecht und nicht zum Nachteil für die übrigen Anteilhaber eingestuft.

Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung

Die tatsächlichen Kosten des Erwerbs oder Verkaufs der Basisanlagen eines Teilfonds können höher oder geringer als der zuletzt gehandelte Preis ausfallen, der zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eingesetzt wurde. Die Handelsgebühren, Provisionen und die Tatsache, dass Handel zu anderen Preisen als dem zuletzt gehandelten Preis getätigt wird, können sich extrem nachteilig auf die Beteiligungen der Anteilhaber an einem Teilfonds auswirken. Zur Vermeidung dieser Auswirkung, der sogenannten „Verwässerung“, und zum Schutz der Anteilhaber, darf der Fonds eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erheben, wenn Nettozuflüsse in einen Teilfonds oder Nettoabflüsse aus einem Teilfonds stattfinden, so dass der Preis eines Anteils an einem Teilfonds über oder unter dem Preis liegt, den eine Bewertung zum zuletzt gehandelten Preis ergeben hätte. Die Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung kann entweder den Rücknahmepreis eines Anteils an einem Teilfonds reduzieren oder den Zeichnungspreis eines Anteils an einem Teilfonds erhöhen. Wird eine Verwässerungsgebühr erhoben, so erhöht sie den Nettoinventarwert je Anteil in dem Fall, in dem der Teilfonds mehr Zeichnungen als Rücknahmen entgegennimmt und reduziert den Nettoinventarwert je Anteil sofern der Fonds mehr

Rücknahmen als Zeichnungen erhält. Die Vornahme einer Verwässerungsanpassung auf den Erstausgabepreis findet ähnliche Anwendung bei der Auflegung neuer Anteilklassen in einem Teilfonds, der bereits besteht, und hat den Effekt, die Anzahl der ausgegebenen Anteile zu reduzieren. Der Erstausgabepreis wird in der offiziellen Preisentwicklung veröffentlicht. Verwässerungsanpassungen können üblicherweise bei der Schließung einer einzelnen Klasse vorgenommen werden. Dies ist aber bei der Schließung eines Teilfonds nicht der Fall, da sich die tatsächlichen Schließungskosten stattdessen auf alle Anteilklassen niederschlagen.

Die Vornahme einer Verwässerungsanpassung ist abhängig vom Wert der Zeichnungen oder Rückkäufe von Anteilen an einem Handelstag. Der Fonds kann eine solche Gebühr erheben, wenn (i) die Zahl der Zeichnungen (Rücknahmen) (ohne Übertragungen gegen Sachwerte), die über die Zahl der Rücknahmen (Zeichnungen) hinausgeht, im Vorfeld festgelegte Prozentgrenzen, die sich auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds beziehen, überschreitet (sofern die Direktoren oder ein von den Direktoren eingesetzter Ausschuss solche Prozentgrenzen im Vorfeld festgelegt haben); oder (ii) wenn das Vermögen eines Fonds kontinuierlich sinkt (d. h. ein Nettoabfluss der Anlagen stattfindet); oder (iii) in allen anderen Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen Grund zu der Annahme hat, dass es im Interesse der Anteilhaber liegt, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen.

Die Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird für jeden Teilfonds unter Bezugnahme auf die typischen Kosten des Handels mit den Basisanlagen dieses Teilfonds, einschließlich jedweder Handelsspreads, Markteinflüsse, Provisionen, Gebühren und Steuern, berechnet. Diese Kosten können Schwankungen unterworfen sein und deshalb wird auch die Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung gelegentlich Schwankungen unterworfen sein. Die Preise der einzelnen Anteilklassen eines Fonds werden jeweils unabhängig voneinander berechnet. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird sich jedoch in derselben Art und Weise auf den Preis der Anteile jeder Klasse eines Teilfonds auswirken. Werden Anteile ohne Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung gekauft oder verkauft, so kann sich dies negativ auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds auswirken.

Zeichnungen oder Rückkäufe in Sachwerten werden bei der Ermittlung, ob die Mittelzuflüsse die Mittelabflüsse eines Teilfonds übersteigen oder umgekehrt, nicht berücksichtigt. In Sachwerten zeichnende oder zurückverkaufende Anteilhaber tun dies zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, ohne dass eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erhoben wird. Im Falle eines Teilfonds, dem jedoch infolge einer Zeichnung in Sachwerten Stempelgebühren berechnet werden können, kann jedoch eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung in ausreichender Höhe erhoben werden, um die Kosten der durch die Zeichnung in Sachwerten anfallenden Stempelgebühr zu berücksichtigen.

Diese Gebühren können an jedem beliebigen Handelstag erhoben werden, der potentielle Betrag solcher Gebühren wird jedoch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils geprüft. Auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhält ein Anteilhaber ausführliche Informationen zu den Gebühren zur Vermeidung einer Verwässerung, die auf Zeichnungen und/oder Rücknahmen erhoben werden.

Übertragung von Anteilen

Jede Übertragung von Anteilen soll durch eine schriftliche Übertragung in üblicher, gebräuchlicher oder einer anderen Form erfolgen, und jede Form der Übertragung muss den vollen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten. Die Übertragungsurkunde eines Anteils muss vom oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet werden. Der Übertragende gilt so lange als Anteilhaber, bis der Name des Übertragungsempfängers in das betreffende Anteilsregister eingetragen wird. Die Registrierung von Übertragungen kann zu von den Direktoren bestimmten Zeitpunkten und für von diesen festgelegte Zeiträume ausgesetzt werden, jedoch nicht länger als 30 Tage innerhalb eines Jahres. Die Direktoren können die Registrierung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, bis die Übertragungsurkunde am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds bzw. an einem anderen, von den Direktoren bestimmten Ort vorgelegt wird, ebenso wie weitere von den Direktoren verlangte Dokumente, die das Übertragungsrecht des Übertragenden belegen und eine Erklärung des Übertragungsempfängers, in der dieser erklärt, ob der Übertragungsempfänger ein irischer Gebietsansässiger und/oder eine US-Person ist. Die unter „Zeichnung von Anteilen“ beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche finden bei der Übertragung von Anteilen ebenfalls Anwendung. Der Administrator kann eine Übertragung

von Anteilen ablehnen, wenn infolge einer solchen Übertragung der Übertragungsempfänger nicht die in Anhang II aufgeführten Anforderungen an den Mindestersteinzeichnungsbetrag erfüllt.

Anteilscheine

Der Administrator ist zuständig für die Führung des Anteilhaberregisters des Fonds, in dem alle Emissionen, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen verzeichnet werden. Für die Anteile werden keine Anteilscheine ausgestellt, aber jeder Anteilhaber erhält eine schriftliche Bestätigung seiner Inhaberschaft der Anteile. Ein Anteil kann unter einem einzigen Namen oder unter bis zu vier gemeinsamen Namen eingetragen werden.

Ausschüttungspolitik

Jeder Teilfonds kann ausschüttende Anteilklassen, thesaurierende Anteilklassen oder Rollup-Anteilklassen ausgeben. Sofern nicht anderweitig in der Bezeichnung der Anteilklasse angegeben, sind alle Anteilklassen thesaurierende Anteilklassen.

Anteile ausschüttender Anteilklassen sind Anteile, die nach Ermessen der Direktoren am Ausschüttungstag Nettoerträge ausschütten. Die Höhe der Ausschüttung bei verschiedenen Klassen von Anteilen ausschüttender Anteilklassen in einem Teilfonds kann variieren, da in solchen Anteilklassen unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen zum Ausdruck kommen. Eine solche Ausschüttung erfolgt aus dem Nettoertrag. Der Nettoertrag umfasst alle Zinsen, Dividenden und sonstigen Beträge, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft als Erträge gelten, abzüglich der Kosten des Teilfonds, die der jeweiligen Ausschüttungsperiode zurechenbar sind. Sofern die tatsächlich entstandenen Kosten nicht ermittelt werden können, wird eine Kostenschätzung eingesetzt. Ein Anleger, der in Anteile ausschüttender Anteilklassen investiert, hat die Wahl, den Ausschüttungsbetrag in weitere Anteile ausschüttender Anteilklassen anzulegen oder eine Zahlung per Überweisung in der Klassenwährung der Anteile ausschüttender Anteilklassen, in die er angelegt hat, zu erhalten und wird seinen Wunsch der Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Vertreter schriftlich zu dem Zeitpunkt mitteilen, zu dem er seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ausschüttender Anteilklassen stellt. Werden die Ausschüttungen einer Währungsumrechnung unterworfen, so erfolgt diese zu den jeweils gültigen Wechselkursen. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach Ankündigung der Ausschüttung eingefordert werden, verfallen und werden dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zugerechnet. Der Fonds muss und ist berechtigt, von jeder Dividende, die er an einen Inhaber von Anteilen einer ausschüttenden Anteilklasse auszahlt, einen Betrag abzuziehen, um die in Irland gültigen Steuergesetze zu beachten (s. hierzu „Besteuerung“); dies gilt für die Anteilhaber, die in Irland ansässig sind oder für Anteilhaber, die nicht in Irland ansässig sind, sofern sie es versäumt haben, den Administrator über ihren Status aufzuklären.

Anteile thesaurierender Anteilklassen sind Anteile, die eine Ausschüttung verkünden, deren Nettoerträge jedoch dann am Ausschüttungstag in das Kapital des maßgeblichen Teilfonds wiederangelegt werden. Dadurch erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil einer thesaurierenden Anteilklasse im Verhältnis zu einem Anteil einer ausschüttenden Anteilklasse.

Bei Anteilen der Rollup-Anteilklasse erfolgt keine Ankündigung oder Ausschüttung des Nettoertrags. Der Nettoinventarwert entspricht daher dem Nettoertrag.

Sofern bereits ausgegebene Anteilklassen eines Teilfonds einen unterschiedlichen Ausschüttungsstatus haben, werden die ausschüttungsfähigen Gesamterträge des Teilfonds nach Abzug der Aufwendungen gemäß dem Wert des jeweiligen Gewinnanteils auf die Anteilklassen verteilt.

Status als berichtender Fonds im Vereinigten Königreich

Ab und in Bezug auf die am 1. April 2012 beginnende Rechnungsperiode ist vorgesehen, dass die Gesellschaft ihre Geschäfte so führt, dass sie den Status als berichtender Fonds im Vereinigten Königreich erhalten kann.

Unter anderem muss ein berichtender Fonds die Ertragsrenditen der Gesellschaft pro Anteil für jeden Berichtszeitraum allen betreffenden Anteilhabern anzeigen.

Anteilhabern und potenziellen Anlegern, die im steuerrechtlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird geraten, ihre Fachberater bezüglich einer möglichen Besteuerung oder anderer Folgen des Status als ausschüttender Fonds im Vereinigten Königreich und der diesbezüglichen Steuervorschriften zu konsultieren.

Zwangswise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen

Anteilhaber müssen die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich informieren, wenn sie US-Personen werden oder Anteile in Namen einer US-Person halten. Der Fonds behält sich zudem vor, mit dreißigtägiger Ankündigungsfrist gegenüber dem Anteilhaber Anteile zurückzunehmen, wenn die Direktoren Grund zur Annahme haben, dass sich die Anteile im unmittelbaren oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, die gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstoßen hat oder kraft dessen diese Person nicht die Voraussetzungen für den Besitz der Anteile erfüllt, oder falls eine Person eine US-Person ist oder die Anteile im Namen oder zugunsten einer US-Person erworben hat, oder falls eine Person die laut Satzung erforderlichen Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben Tagen nach Aufforderung durch die Direktoren unterbreitet oder das Halten der Anteile dazu führt, dass der Fonds oder Anteilhaber steuerpflichtig werden oder finanzielle oder verwaltungstechnische Nachteile erleiden würde, die der Fonds oder die Anteilhaber ansonsten nicht erleiden würde bzw. die nicht entstehen würden.

Die Satzung des Fonds sieht vor, dass der Fonds Anteile zurücknehmen darf, wenn ein Scheck über eine Dividende der Anteile innerhalb sechs Jahren nicht eingelöst wurde und der Erhalt des Anteilscheins oder einer anderen Bestätigung des Anteilbesitzes seitens des Anteilhabers nicht bestätigt wurde. Der Verkaufserlös wird auf einem separaten zinsbringenden Konto gehalten und der Anteilhaber hat das Recht, das ihm zustehende Guthaben auf einem solchen Konto einzufordern.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach Ankündigung der Ausschüttung eingefordert werden, verfallen und werden dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

Veröffentlichung des Anteilpreises

Außer in den Fällen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil wie nachfolgend beschrieben ausgesetzt wird, wird der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil in jedem Teilfonds börsentäglich am eingetragenen Geschäftssitz des Administrators und – sofern praktisch möglich – täglich am ersten auf diesen Handelstag folgenden Geschäftstag auf der Internetseite von Bloomberg (www.bloomberg.com) veröffentlicht.

Neben den in den regelmäßigen Berichten des Fonds veröffentlichten Informationen kann der Fonds von Zeit zu Zeit den Anlegern Informationen zu den Portfoliositionen und damit zusammenhängende Informationen in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds geben. Diese Informationen stehen auf Anfrage allen Anlegern des jeweiligen Fonds zur Verfügung. Diese Informationen werden nur vergangenheitsbezogen nach dem jeweiligen Handelstag, auf den sich diese Informationen beziehen, bereitgestellt.

Vorübergehende Einstellung der Bewertung sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen in jedem Teilfonds vorübergehend einstellen, und zwar für:

- (i) einen Zeitraum (außer gesetzlichen Feiertagen und üblichen Wochenendschließungen), in dem der Geregelte Markt geschlossen ist, der als hauptsächlicher Geregelter Markt für einen bedeutenden Teil des Teilfondsvermögens gilt, bzw. an dem der Handel mit solchen Anteilen eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (ii) einen Zeitraum, in dem durch eine Notsituation der Verkauf von Wertpapieren, die einen bedeutenden Teil des Teilfondsvermögens ausmachen, praktisch nicht möglich ist; oder

- (iii) einen Zeitraum, in dem die Kurse der Wertpapiere des Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden können; oder
- (iv) einen Zeitraum, in dem Geldüberweisungen, die für die Veräußerung oder Bezahlung von Wertpapieren im Teilfonds (möglicherweise) benötigt werden, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zum normalen Wechselkurs durchgeführt werden können; oder
- (v) einen Zeitraum, in dem die Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das Konto oder vom Konto des Teilfonds überwiesen werden können.

Eine solche Einstellung ist von der Verwaltungsgesellschaft auf der Internetseite von Bloomberg (www.bloomberg.com) zu veröffentlichen, wenn dieser Zustand nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft wahrscheinlich länger als vierzehn Tage anhalten wird. Jede Einstellung wird unverzüglich der Zentralbank mitgeteilt. Wenn möglich, werden alle vertretbaren Schritte unternommen, um den Zeitraum der Einstellung so bald wie möglich zu beenden.

Umwandlung von Anteilen

Die Satzung sieht vor, dass Anteilinhaber mit Einverständnis der Direktoren ihre Anteile an jedem Teilfonds in Anteile an einem anderen Teilfonds umtauschen können, indem sie die Verwaltungsgesellschaft in der von dieser geforderten Form informieren. Die Umwandlung erfolgt nach folgender Formel:

$$NS = \frac{(S \times R \times F) - X}{P}$$

wobei gilt:

NS	=	Anzahl der Anteile, die im neuen Teilfonds ausgegeben werden;
S	=	Anzahl der umzuwandelnden Anteile;
R	=	Rücknahmepreis je Anteil nach Abzug einer etwaigen Rücknahmegebühr;
F	=	von der Verwaltungsgesellschaft bestimmter Währungsumrechnungsfaktor (falls gegeben);
P	=	der Preis eines Anteils des neuen Teilfonds, nach Hinzurechnung eines Ausgabeaufschlags (falls zutreffend);
X	=	Abwicklungsgebühr von maximal 5 % des Nettoinventarwerts der umzuwandelnden Anteile.

Ergibt NS keine ganze Zahl von Anteilen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, Bruchteile von Anteilen am neuen Teilfonds auszugeben oder den sich ergebenden Überschuss an den Anteilinhaber, der die Anteile umwandeln möchte, zurückzuzahlen. Kommt es bei einer Umwandlung zu einer Währungsumrechnung, so erfolgt diese zu den jeweils gültigen Wechselkursen.

VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

Direktoren und *Secretary*

Gemäß der Satzung sind die Direktoren für die Abwicklung der Geschäftsangelegenheiten des Fonds verantwortlich und können, vorbehaltlich der Beschränkungen und Bedingungen, die in den „Vorschriften“ enthalten sind und jeweils von der Zentralbank festgelegt werden, alle Vollmachten des Fonds ausüben, um Gelder aufzunehmen. Derzeit sehen die „Vorschriften“ vor, dass der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen darf, vorausgesetzt, ein solcher Kredit ist zeitlich befristet und dient nicht der Anlage in Wertpapieren; der Fonds darf zudem Devisen durch Back-to-Back-Kredit

erwerben. Die Direktoren dürfen bestimmte Aufgaben auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen, allerdings nur unter Aufsicht und Anweisung durch die Direktoren.

Die Direktoren sind nachfolgend unter Angabe ihrer Haupttätigkeitsfelder angeführt. Der Fonds hat die Abwicklung des Tagesgeschäfts des Fonds auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen; folglich ist keiner der Direktoren in der Unternehmensleitung tätig. Die Anschrift der Direktoren ist der eingetragene Geschäftssitz des Fonds.

James Firn

Herr Firn, amerikanischer und britischer Staatsangehöriger, war von 1988 bis zu seiner Pensionierung im Juni 2014 Mitarbeiter von Russell Investments. In dieser Zeit war er für verschiedene Abteilungen innerhalb des EMEA-Team des Anlageberaters zuständig, einschließlich Legal, Compliance, Internal Audit, Product Development und Marketing. Er fungierte auch als wichtigste Verbindungsperson bei Behörden, Regulierungsstellen und Branchengruppen in der Region EMEA und beriet die Mitglieder des oberen Managements in anderen Regionen, in denen Russell tätig ist, in geschäftlichen, Produkt- und rechtlichen Angelegenheiten. Herr Firn hat einen Abschluss in Rechtswissenschaften von der Southern Methodist University, Dallas, Texas, und ist Mitglied der Washington State, der American und der International Bar Association. Er ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen und Organismen für gemeinsame Anlagen auf den Kaimaninseln von Russell Investments als Direktor tätig.

James Beveridge

Herr Beveridge, Brite, ist seit 1993 Finanzdirektor des Anlageberaters und der Vertriebsstelle, wo er hauptsächlich für Finanzbudgetierung und Berichterstattung zuständig ist. Von 1990 bis 1993 war er als *Assistant Group Financial* und *Management Accountant* tätig und arbeitete als *Accountant* im Bereich Wertpapiere und in der Projekt- und Entwicklungsgruppe von Prudential Portfolio Managers. Von 1986 bis 1990 absolvierte er eine Ausbildung zum *Chartered Accountant* bei Pannell Kerr Forster (nunmehr unter dem Namen „PKF“ firmierend). Er ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen als Direktor tätig, und nimmt auch in anderen Tochtergesellschaften von Russell Investments die Funktion des Direktors wahr.

John McMurray

Herr McMurray, Amerikaner, ist Global Chief Risk Officer und Chief Auditor von Russell Investments. Er leitet die globale Risikosteuerungsfunktion von Russell, die Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zur Bewertung der Risikoexposition von Russell macht einschließlich der Anlage-, Kredit- und operativen Risiken. Ferner leitet er die interne Prüffunktion bei Russell. Er ist ein Direktor des Fonds und erörtert im Direktorium und dem EMEA-Management risikobezogene Themen. Herr McMurray ist seit 2010 bei Russell tätig und hat über 25 Jahre Erfahrung im Risiko- und Investmentmanagement großer gewerblicher und quasistaatlicher Institute. Seine Erfahrung erstreckt sich über viele verschiedene Anlageklassen und mehrere Marktzyklen. Seine Erfahrung im Risikomanagement umfasst den Verbrauchermarkt, den gewerblichen Markt und den Kontrahentenmarkt sowie Kreditengagements für Wertpapiere, Optionen, Vollkredite (*Whole Loans*), Derivate, Garantien und Versicherungen. Vor seinem Wechsel zu Russell war Herr McMurray bei der Federal Home Loan Bank of Seattle, wo er als Chief Risk Officer die Risikomanagementaktivitäten des Instituts leitete. Davor arbeitete er bei JP Morgan Chase. Er ist Direktor einer Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen, die von der Zentralbank zugelassen sind.

William Roberts

Herr Roberts, Brite (und irischer Gebietsansässiger) qualifizierte sich 1983 als Solicitor in Schottland, 1985 als Solicitor des Supreme Court in Hongkong, 1988 als Barrister und Attorney-at-law in Bermuda und 1990 als Attorney-at-law auf den Cayman Islands. In den Jahren 1982 bis 1990 war er für verschiedene Kanzleien in Schottland, Hongkong, London und Bermuda tätig. In den Jahren 1990 bis 1999 arbeitete er für W.S. Walker & Company auf den Cayman Islands, wo er 1994 Partner wurde. Herr Roberts ist ein erfahrener Anwalt auf dem Gebiet internationale Finanzdienstleistungen. Er war als Geschäftsführer für verschiedene auf Bermuda gegründete Gesellschaften tätig und war von 1996 bis 1999 Direktor des

Cayman Islands Stock Exchange. Herr Roberts ist derzeit für mehrere von der Zentralbank genehmigte Organismen für gemeinsame Anlagen und für mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen auf den Cayman-Inseln als Direktor tätig.

David Shubotham

Herr David Shubotham, Ire, war von 1975 bis 2002 einer der Direktoren von J&E Davy (einem irischen Börsenmaklerunternehmen). Nach Abschluss seiner Ausbildung bei Aer Lingus kam er 1973 zu J. & E. Davy. Dort wurde er 1977 Partner und war von diesem Zeitpunkt an für das Anleihegeschäft zuständig. 1991 wurde er *Chief Executive* von Davy International, einer Gesellschaft mit Sitz im International Financial Services Centre von Dublin. Er wurde im Jahr 2001 pensioniert. Herr Shubotham schloss das *University College Dublin* 1970 mit einem *Bachelor of Commerce* ab und wurde 1971 als Wirtschaftsprüfer zugelassen. 1975 trat er der *Society of Investment Analysts* bei. Herr Shubotham war in Irland Mitglied zahlreicher, staatlich eingesetzter Ausschüsse, u. a. des *Committee for the Development of Science and Technology Strategy* und des *Committee for the Development of Bio Strategy*. Er war Vorsitzender des *Board of Directors* des irischen Nationalgestüts und des *National Digital Park*, einem Joint Venture mit der *Irish Industrial Development Authority*. Er war 6 Jahre lang Vorsitzender des *Board of Directors* der *Hugh Lane Municipal Gallery* (Dublin). Er ist für mehrere von der Zentralbank zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen sowie für mehrere OGAWs auf den Cayman Islands als Direktor tätig.

Kenneth Willman

Herr Willman, amerikanischer und britischer Staatsbürger, ist Chief Legal Officer und Secretary der Russell Investments. Er ist seit August 2008 für Russell Investments tätig. Als Chief Legal Officer ist er für die rechtlichen Angelegenheiten, Compliance, die Unternehmensrevision, die Geschäftsberichte, die Beziehungen zu staatlichen Behörden und Gemeinden und das Risikomanagement verantwortlich. Er gehört ebenfalls dem Exekutivausschuss und dem Global Leadership Forum von Russell an. Vor seiner Tätigkeit bei Russell war Herr Willman ab 1992 bei Goldman Sachs beschäftigt. Dort hat er diverse Posten durchlaufen und war zuletzt, das heißt von 2004 bis 2008 als General Counsel für Asien zuständig. Von 1987 bis 1992 war er als Associate bei Sullivan & Cromwell's beschäftigt und wurde in den Büros in New York und Tokyo eingesetzt. Herr Willman verfügt über einen J.D.-Abschluss der Universität Pennsylvania, über einen B.A. in Politikwissenschaften und über einen B.S. in Wirtschaftswissenschaften der Universität Puget Sound. Er ist Mitglied der Anwaltsvereinigungen von Washington State und New York und gehört derzeit dem Board of Trustees der Universität Puget Sound und der Oper von Seattle sowie dem Direktorium des Covenant House of New York und des The 5th Avenue Theatre an. Er ist Direktor einiger anderer von der Zentralbank genehmigter Organismen für gemeinsame Anlagen.

Neil Jenkins

Herr Jenkins, Brite, ist Managing Director, des Bereichs Investments der Vertriebsgesellschaft, zu der er im Oktober 2006 kam. Herr Jenkins besuchte das Keble College, Oxford, wo er den Abschluss first class honours in Neuphilologie (deutsch und russisch) erwarb. 1985 kam Herr Jenkins zu Morgan Grenfell in London, wo er im Bereich Export-/Projektfinanzierung in Osteuropa tätig war. Von 1988 bis 1990 vertrat er Morgan Grenfell in Moskau. Von 1990 bis 2000 übernahm Herr Jenkins verschiedene Investmentaufgaben bei Morgan Grenfell (Deutsche) Asset Management Investment Services und war ferner fünf Jahre Morgan Grenfell Capital Management in den Vereinigten Staaten zugeordnet. Von Januar 2001 bis Juni 2003 war Herr Jenkins Managing Director von AXA Multi Manager, einer Tochtergesellschaft von AXA Investment Managers. Anschließend wechselte er zu Rothschild Private Management Limited, wo er als Executive Director und Head of Multi-Manager Investment tätig war, bis er im Oktober 2006 seine Tätigkeit bei der Vertriebsgesellschaft aufnahm. Herr Jenkins ist außerdem Direktor anderer von der Zentralbank genehmigter Investmentfonds.

Tom Murray

Herr Murray ist seit über 25 Jahren im Investment-Banking und im Finanzdienstleistungssektor tätig. Er ist derzeit ein unabhängiger nicht geschäftsführender Director mehrerer Unternehmen und Investmentfonds (CIS) und Verwaltungsgesellschaften, einschließlich von der Deutschen Bank, Old Mutual, Guggenheim

und Barclays beworbene Fonds. Ferner ist Herr Murray ein nicht geschäftsführender Director von Skillsoft, des e-Learning-Unternehmens, und des internationalen Leasing-Anbieters Touax.

Er verließ das University College in Dublin 1976 mit dem Abschluss Bachelor of Commerce und qualifizierte sich als Chartered Accountant bei Coopers & Lybrand in 1980, wo er als Computer-Audit-Spezialist und Systemanalyst tätig war. Außerdem gehörte er von 1990 bis 1992 der National Futures Association an. Im Jahr 2011 erhielt Herr Murray ein Diplom in Directors Duties & Responsibilities vom Institute of Chartered Accountants in Irland.

Von 2004 bis 2008 war Herr Murray Director bei Merrion Corporate Finance Ltd., wo er an mehreren hochkarätigen Transaktionen mitwirkte, unter anderem am Börsengang von Aer Lingus, Eircom sowie am Verkauf von Reox. Bevor er zu Merrion kam war er Treasury Director der Investec Bank in Irland mit Zuständigkeit für Finanzierung, Aktiv-Passiv-Management, Devisengeschäfte für Firmenkunden und Eigenhandel, Aktienleihe, Beteiligungsfinanzierung und strukturierte Finanzgeschäfte. In 1987 war er Gründungs-Director und Gründungsaktionär von Gandon Securities Ltd., dem ersten Unternehmen, das im International Financial Services Centre, Dublin, 1987 zum Betrieb zugelassen wurde.

Zunächst fungierte Herr Murray als Finance Director. In dieser Eigenschaft war er unter anderem an der Konzeption und Umsetzung von Finanzsteuerungs- und Risikomanagementsystemen für den Eigenhandel beteiligt. In 1990 übernahm Herr Murray dann eine Funktion in der Geschäftsentwicklung, wo er die Abteilungen Structured Finance, Managed Futures und Equity Financing aufbaute. Im Jahr 2000 wurde die Gandon Securities Ltd von der Investec Bank übernommen, und Herr Murray wurde als Treasury Director ernannt, eine Position, die er vier Jahre lang inne hatte.

Bevor er bei Gandon von 1981 bis 1987 wirkte, war Herr Murray der Chief Financial Officer bei Wang International Finance Ltd. gewesen, der Lieferantenkreditsparte von Wang Computers. Dort richtete er in 14 Ländern weltweit die Steuer-, Rechts- und Berichtswesenstrukturen für das Computer-Leasing-Geschäft ein.

Peter Gonella

Peter Gonella (Brite) ist seit 2007 Director of Operations für den Berater und die Vertriebsstelle, wo er für die Fondsdienstleistungen in Europa, im Nahen Osten und Afrika verantwortlich ist. Seine Verantwortlichkeiten im Bereich Management und Fondsbetrieb umfassen hauptsächlich die Beaufsichtigung der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Fondsbuchhaltung und Verwahrung. Herr Gonella studierte an der University of Hull, wo er einen Abschluss in englischer Sprach- und Literaturwissenschaft erwarb. Peter Gonella war von 1986 bis 2005 bei Deutsche (Morgan Grenfell) Asset Management und von 2005 bis 2007 bei Aberdeen Asset Management beschäftigt und bekleidete dort verschiedene Positionen im Senior Management sowie als Operations Director. Dabei war er u. a. verantwortlich für die Bereiche Fondsbuchhaltung, Kundenverwaltung und Lieferantenmanagement.

MFD Secretaries Limited ist *Secretary* des Fonds.

Keiner der Direktoren hat einen Dienstvertrag mit dem Fonds abgeschlossen oder ist in der Unternehmensleitung des Fonds tätig. Die Satzung schreibt kein Ausscheiden der Direktoren aus Altersgründen und auch keine Ablösung der Direktoren durch Rotation vor.

Die Satzung sieht vor, dass ein Direktor an jeder Transaktion oder jedem Geschäftsabschluss mit dem Fonds bzw. an der/dem der Fonds ein Interesse hat, teilnehmen darf, vorausgesetzt, dieser Direktor hat die Direktoren über Art und Ausmaß seiner etwaigen wesentlichen Interessen informiert. Ein Direktor darf bei einem Vertrag keinen Gebrauch von seinem Stimmrecht machen, wenn seinerseits ein wesentliches Interesse besteht. Ein Direktor darf jedoch von seinem Stimmrecht Gebrauch machen bei Vorschlägen bezüglich anderer Fonds, an denen er direkt oder indirekt ein Interesse hat, ob als leitender Angestellter, Anteilinhaber o. Ä., vorausgesetzt, er ist nicht Inhaber von 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile der

verschiedenen Klassen eines solchen Fonds bzw. der den Mitgliedern eines solchen Fonds zustehenden Stimmrechte. Ein Direktor darf ebenfalls von seinem Stimmrecht Gebrauch machen bei Vorschlägen bezüglich eines Angebotes von Anteilen, an denen er als Teilnehmer einer Übernahmevereinbarung oder einer Nachübernahmevereinbarung Interesse hat, und er darf ebenso von seinem Stimmrecht Gebrauch machen bei der Leistung von Sicherheiten, Garantien oder Schadensersatz bezüglich Geldern, die durch den Direktor an den Fonds ausgeliehen wurden, oder bei der Leistung von Sicherheiten, Garantien oder Schadensersatz an Dritte bezüglich einer Zahlungsverpflichtung des Fonds, für die der Direktor gänzlich oder teilweise die Verantwortung übernommen hat.

Promoter

Der Promotor des Fonds ist Russell Investments Limited.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 25. Februar 1994 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein genehmigtes Anteilkapital von US\$ 1.000.000, aufgeteilt in 1.000.000 Anteile zu je 1 US\$, von denen 141.552 ausgegeben und voll eingezahlt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt Organismen für gemeinsame Anlagen Serviceleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Verwaltung zur Verfügung. Direktoren und *Secretary* des Fonds sind gleichzeitig Direktoren und *Secretary* der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch Verwaltungsgesellschaft einiger anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Promoter gefördert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Anlagen der Teilfonds nach dem Multi-Style-Multi-Manager-Ansatz und hat den Anlageberater beauftragt, sie im Hinblick auf die Anlageprogramme und -strategien der Teilfonds zu beraten und diesbezüglich unter anderem Empfehlungen auszusprechen. Die Aufgaben des Anlageberaters umfassen die Kontrolle der Performance der Finanzverwalter sowie die Erteilung von Empfehlungen über den Abschluss und die Erfüllung sonstiger Vereinbarungen und das Erstellen von Berichten für die Verwaltungsgesellschaft.

Der Managervertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft den Fonds gemäß den „Vorschriften“, der Satzung und den Bestimmungen in diesem Prospekt verwaltet. Der Managervertrag ist so lange in Kraft, bis eine der beiden Vertragsparteien ihn mit einer Frist von neunzig Tagen gegenüber der anderen Partei schriftlich kündigt, wobei die Verwaltungsgesellschaft so lange im Amt bleibt, bis eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Administrator als Nachfolger ernannt wird. Der Fonds kann den Managervertrag jederzeit kündigen, falls für die Verwaltungsgesellschaft ein Prüfer oder ein Konkursverwalter eingesetzt wird oder ein ähnlicher Fall eintritt. Der Fonds darf den Managervertrag ebenfalls kündigen, falls die Zentralbank die Verwaltungsgesellschaft nicht mehr als Portfoliomanager oder Anlageberater des Fonds zulässt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht haftbar für etwaige Verluste, die dem Fonds oder seinen Vertretern durch die Ausübung der Portfoliomanageraufgaben gemäß Managervertrag entstehen, es sei denn, die Verluste sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Schädigung, Betrug oder böswillige Absicht seitens der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Managervertrag bzw. auf grob fahrlässige Missachtung dieser Pflichten zurückzuführen. Der Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft gegen sämtliche Verbindlichkeiten, Schadensersatzforderungen, Kosten, Ansprüche und Auslagen schadlos halten, die der Verwaltungsgesellschaft, ihren Direktoren, leitenden und sonstigen Mitarbeitern oder Vertretern bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Managervertrag entstehen, und sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von allen Steuern auf Gewinne oder Erlöse des Fonds freistellen, die auf die Verwaltungsgesellschaft, ihre Direktoren, leitenden und sonstigen Mitarbeitern oder Vertreter veranlagt werden oder von diesen zu zahlen sind, vorausgesetzt, der Verwaltungsgesellschaft, ihren Mitarbeitern oder Vertretern kann keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Schädigung, Betrug, böswillige Absicht oder grob fahrlässige Missachtung der Pflichten nachgewiesen werden.

Der Managervertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Verwaltungsaufgaben auf andere Parteien übertragen darf. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageberater dazu ernannt, als Anlageberater für den Fonds zu fungieren und hat zudem die Verwaltung des Fonds auf den Administrator übertragen.

Anlageberater und Vertriebsstelle

Russell Investments Limited wurde am 30. Dezember 1986 in England und Wales errichtet. Die Namensänderung in Russell Investments Limited erfolgte im August 2005. Russell Investments Limited wurde mit Wirkung zum 1. November 2007 im Rahmen der Anlageberatungsvereinbarung bzw. Vertriebsvereinbarung zum Anlageberater und zur Vertriebsstelle ernannt.

Der Anlageberatungsvereinbarung bleibt so lange in Kraft, bis eine der beiden Vertragsparteien sie mit einer Frist von neunzig Tagen gegenüber der anderen Partei schriftlich kündigt, wobei die Verwaltungsgesellschaft den Anlageberater jederzeit absetzen kann, falls für den Anlageberater ein Prüfer oder ein Konkursverwalter eingesetzt wird, ein ähnlicher Fall eintritt oder der Anlageberater gemäß den gültigen Gesetzen seine Pflichten nicht mehr ausüben kann oder seine Pflichten im Rahmen der Anlageberatungsvereinbarung verletzt.

Die Anlageberatungsvereinbarung sieht vor, dass – außer bei Betrug, vorsätzlicher Schädigung, Unredlichkeit, Fahrlässigkeit oder grob fahrlässiger Missachtung der Aufgaben und Pflichten – der Anlageberater gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder den Anteilhabern des Fonds nicht haftbar ist für etwaige Fehlrteile oder diesen möglicherweise entstehende Verluste durch die Ausübung der Anlageberatungstätigkeit gemäß Vertrag, und die Verwaltungsgesellschaft wird den Anlageberater aus den Vermögensgegenständen des Fonds gegen sämtliche Verbindlichkeiten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Forderungen schadlos halten, die dem Anlageberater, seinen Direktoren, leitenden Mitarbeitern oder Vertretern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten entstehen, und ihn gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung von allen Steuern auf Gewinne oder Erlöse des Fonds freistellen, die dem Anlageberater, seinen Direktoren, leitenden Mitarbeitern oder Vertretern veranlagt werden oder von diesen zu zahlen sind, vorausgesetzt, dem Anlageberater, seinen Direktoren, leitenden Mitarbeitern oder Vertretern kann keine Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Betrug, vorsätzliche Schädigung oder grob fahrlässige Missachtung ihrer Pflichten nachgewiesen werden.

Jede der Parteien ist berechtigt, die Vertriebsvereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei, die unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zu erfolgen hat, unverzüglich zu kündigen, ohne dass eine Vertragsstrafe fällig wird. Die Verwaltungsgesellschaft hält die Vertriebsstelle sowie ihre Direktoren, leitenden Angestellten und Vertreter hinsichtlich sämtlicher Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Ansprüche und Aufwendungen, die der Vertriebsstelle und ihren Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertretern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Rahmen der Vertriebsvereinbarung entstehen, sowie hinsichtlich aller Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf Gewinne bzw. Erträge des Fonds, die – soweit gesetzlich zulässig – der Vertriebsstelle oder ihren Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertretern auferlegt werden oder von diesen zu zahlen sind schadlos, es sei denn, solche Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten oder Ansprüche entstehen aufgrund von Leichtfertigkeit, Unredlichkeit, Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung seitens der Vertriebsstelle oder seitens ihrer Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder Pflichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Berater gemäß einer Dienstleistungsvereinbarung vom 2. Oktober 2009, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten Fassung, auch mit der Erbringung bestimmter Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung („**Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung**“) beauftragt. Zu diesen Dienstleistungen gehört die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Registrierung der Teilfonds für den Vertrieb, bei der Erledigung von Aufgaben im Compliance-Bereich, bei der Organisation der Erstellung der Jahresabschlüsse und bei der Erstellung der Dokumente für die Versammlungen der Direktoren. Außer im Falle des Betrugs, der

vorsätzlichen Unterlassung oder der böswilligen Absicht seitens des Beraters bei der Erfüllung oder ungerechtfertigten Nichterfüllung seiner Aufgaben und Pflichten aus der Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung haftet weder der Berater noch irgendeiner seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für etwaige Verluste oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft durch Handlungen oder Unterlassungen des Beraters entstehen. Die Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen (oder mit einer zwischen den Parteien vereinbarten kürzeren Frist) gekündigt werden, bzw. sie kann fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei aufgelöst wird, wenn ein Prüfer oder Insolvenzverwalter bei ihr eingesetzt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis auf Betreiben einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts eintritt, und wenn eine Partei einen wesentlichen Vertragsbruch begangen hat und es versäumt hat, diesen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der anderen Partei zu heilen (sofern er geheilt werden kann), oder wenn es einer Partei nicht mehr erlaubt ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Fund Services (Ireland) Limited zum Administrator des Fonds gemäß der Verwaltungsvereinbarung ernannt. Der Administrator ist für die Abwicklung des Tagesgeschäfts der Verwaltungsgesellschaft und die Fondsbuchhaltung verantwortlich, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und Nettoinventarwerts je Anteil; darüber hinaus stellt sie dem Fonds Registrierungs-, Transferstellen- und verbundene Dienstleistungen zur Verfügung.

Der Administrator wurde in Irland am 23. März 1992 gegründet und befindet sich nun im Besitz der State Street Corporation. Das genehmigte Aktienkapital des Administrators beträgt 5.000.000 Pfund Sterling mit einem ausgegebenen und eingezahlten Kapital von 350.000 Pfund Sterling.

Die State Street Corporation ist weltweit führend auf dem Gebiet der Investment-Services und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. State Street hat ihren Hauptsitz in Boston, Massachusetts, USA, und handelt an der New York Stock Exchange unter dem Kürzel „STT“.

Die Verwaltungsvereinbarung bleibt zunächst bis zum 31. Dezember 2017 in vollem Umfang gültig (die „erste Laufzeit“). Während der ersten Laufzeit kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds die Verwaltungsvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Administrator kündigen. Eine solche Kündigung während der ersten Laufzeit ist mit einer Entschädigung zugunsten des Administrators verbunden, die vom Fonds zu zahlen ist. Eine solche Entschädigung darf höchstens 40 % des Honorars betragen, das im Geschäftsjahr vor der Kündigungserklärung gezahlt wurde, und reduziert sich anteilig ab dem Jahr 2014 staffelweise, je nach Länge des Zeitraums zwischen dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung bis zum Ende der ersten Laufzeit. Nach Ablauf der ersten Laufzeit bleibt die Verwaltungsvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft; sie kann (ohne Zahlung einer Vertragsstrafe durch den Fonds) schriftlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen oder durch den Administrator unter Einhaltung einer Frist von einhundertachtzig (180) Tagen oder unter Einhaltung einer anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Frist. In folgenden Fällen kann die Verwaltungsvereinbarung von jeder Partei jederzeit fristlos durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien gekündigt werden: (i) in dem Fall, dass die Partei, welche die Mitteilung erhält, aufgelöst oder unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder ein Prüfer (*examiner*) gemäß dem *Companies Act, 2014* ernannt wird (außer im Falle einer freiwilligen Liquidation zwecks Umstrukturierung oder Zusammenführung zu Bedingungen, denen die Partei, die die Mitteilung macht, vorher schriftlich zugestimmt hat) oder wenn sie nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu zahlen; (ii) in dem Fall, dass die Partei, welche die Mitteilung erhält, gegen wesentliche Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung verstoßen hat und den Verstoß – sofern er behebbar ist – innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung nicht behoben hat.

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung ist der Administrator verpflichtet, die Befugnisse und die

Ermessensfreiheit, die ihm unter der Verwaltungsvereinbarung eingeräumt werden, nach besten Kräften und unter Anwendung der Fähigkeiten und Expertise, die von einem professionellen Administrator angemessenerweise erwartet werden dürfen, auszuüben. Der Administrator haftet nicht für etwaige Verluste jedweder Art, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder den Anteilhabern in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung entstehen, es sei denn, solche Verluste entstehen unmittelbar in Folge von Fahrlässigkeit, Unredlichkeit, Betrug, vorsätzlicher Unterlassung oder Leichtfertigkeit seitens des Administrators. Der Administrator haftet nicht für indirekte, besondere oder Folgeschäden jedweder Art.

Die Verwaltungsgesellschaft hält in ihrem Namen sowie im Namen ihrer Bevollmächtigten, Mitarbeiter und Vertreter den Administrator aus den Vermögensgegenständen des Fonds schadlos gegen alle Prozesse, Verfahren, Ansprüche sowie gegen alle angemessenen daraus entstehenden Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtskosten und Honorare), die dem Administrator, seinen Bevollmächtigten, Mitarbeitern oder Vertretern bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung entstehen, sowie gegen alle Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf Gewinne bzw. Erträge des Fonds, die dem Administrator, seinen Bevollmächtigten, Mitarbeitern oder Vertretern auferlegt werden oder von diesen zu zahlen sind, es sei denn, solche Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Ansprüche entstehen aufgrund von Fahrlässigkeit, Unredlichkeit, Betrug, vorsätzlicher Unterlassung oder Leichtfertigkeit seitens des Administrators, seiner Bevollmächtigten, Mitarbeiter oder Vertreter.

Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle des Fonds gemäß der Verwahrstellenvereinbarung ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine nach irischem Recht gegründete Private Limited Company mit eingetragenem Sitz am 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist die Tätigkeit als Verwahrer des Vermögens von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle befindet sich nun im Besitz der State Street Company. Die Verwahrstelle unterliegt der Aufsicht der Zentralbank. Die Verwahrstelle wurde zur Bereitstellung von Trust- und Depotbank-Services für Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet.

Die Verwahrstelle nimmt Funktionen in Bezug auf den Fonds wahr, die sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:

- (i) die Verwahrstelle
 - (a) verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Depot für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird, verbucht werden können, sowie sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - (b) stellt sicher, dass sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Depot für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wurde, in den Büchern der Verwahrstelle in separaten Konten gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission aufgeführten Grundsätzen eingetragen werden, die im Namen des Fonds eröffnet werden, damit diese Vermögenswerte eindeutig und jederzeit gemäß anwendbaren Gesetzen als dem OGAW zugehörig identifiziert werden können.
- (ii) die Verwahrstelle überprüft das Eigentum des Fonds an den Vermögenswerten (abgesehen von den in (i) vorstehend erwähnten) und führt Aufzeichnungen zu denjenigen Vermögenswerten und hält diese auf dem neuesten Stand, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds das Eigentum an ihnen hat;
- (iii) die Verwahrstelle stellt eine ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher;

(iv) die Verwahrstelle ist für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf den Fonds zuständig – siehe „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“ nachstehend.

Die Verwahrstelle darf gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung ihre Pflichten im Hinblick auf (i) und (ii) vorstehend vorbehaltlich bestimmter Bedingungen auf andere übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinflusst, dass sie einige oder alle Vermögenswerte in ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut haben. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Übertragung ihrer Verwahrfunktionen gemäß der Verwahrstellenvereinbarung beeinflusst.

Weitere Angaben über die Verwahrfunktionen, die auf andere übertragen wurden, und über die Identität der betreffenden

Bbeauftragten und Unterbeauftragten finden sich in Anhang VII des Prospekts.

Pflichten und Aufgaben in Bezug auf (iii) und (iv) können von der Verwahrstelle nicht übertragen werden. Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet:

(i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch den Fonds oder in seinem Namen laut den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung durchgeführt werden;

(ii) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile den Vorschriften und der Satzung entsprechend berechnet wird;

(iii) die Anweisungen des Fonds zu befolgen, es sei denn, sie stehen in Widerspruch zu den Vorschriften oder der Satzung;

(iv) sicherzustellen, dass bei allen Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Zeitabstände bei ihr eingeht;

(v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds den Vorschriften und der Satzung entsprechend verbucht werden;

(vi) das Geschäftsverhalten des Fonds in jedem Bilanzierungszeitraum zu überprüfen und den Anteilhabern diesbezüglich Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle ist den Direktoren zeitlich so vorzulegen, dass die Direktoren ein Exemplar des Berichts in den Jahresbericht des Fonds aufnehmen können. Der Bericht der Direktoren soll darüber Auskunft geben, ob nach Ansicht der Direktoren des Fonds in diesem Zeitraum wie folgt geführt wurde:

(a) gemäß den Beschränkungen, die die Zentralbank, die Satzung und die Vorschriften den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen des Fonds auferlegen; und

(b) auch ansonsten gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Vorschriften.

Wenn der Fonds nicht gemäß den unter (a) oder (b) oben genannten Bestimmungen geleitet wurde, wird die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall ist und die Maßnahmen erläutern, die von der Verwahrstelle zur Behebung der Situation ergriffen wurden;

(i) sie wird die Zentralbank umgehend über einen wesentlichen Verstoß des Fonds oder der Verwahrstelle in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Verordnung 114(2) der Verordnungen der Zentralbank beziehen, unterrichten; und

(ii) sie wird die Zentralbank umgehend über einen nicht wesentlichen Verstoß des Fonds oder der Verwahrstelle in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Verordnung 114(2) der Verordnungen der Zentralbank beziehen, unterrichten, sofern ein solcher Verstoß nicht innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Verwahrstelle Kenntnis über einen solchen Verstoß erlangte, behoben wird.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber handeln.

Im Falle eines Verlusts eines wie gemäß OGAW V festgelegt verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle etwaige Finanzinstrumente identischer Art oder den entsprechenden Betrag des Fonds unverzüglich zurückerstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die von der Verwahrstelle nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen wie in OGAW V festgelegt, nicht hätten vermieden werden können.

In dem gemäß den Vorschriften zulässigen Rahmen haftet die Verwahrstelle nicht für mittelbare, konkrete oder Folgeschäden bzw. -verluste, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Depotbank ergeben.

Die Verwahrstellenvereinbarung hat solange Gültigkeit, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 (neunzig) Tagen schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung kann jedoch unter bestimmten Umständen, etwa bei der Insolvenz der Verwahrstelle, fristlos erfolgen. Im Falle einer (beabsichtigten) Abberufung oder eines Rücktritts der Verwahrstelle ernannt der Fonds unter Einhaltung der anwendbaren Anforderungen der Zentralbank eine nachfolgende Verwahrstelle. Die Verwahrstelle darf nur mit Genehmigung der Zentralbank ersetzt werden.

Die Verwahrstellenvereinbarung unterliegt irischem Recht und die Gerichte Irlands haben die nicht ausschließliche Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten oder Klagen, die sich aufgrund der Verwahrstellenvereinbarung oder in Zusammenhang damit ergeben.

Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen

Es können lokale Zahlstellen und Vertreter („Zahlstellen“) ernannt werden, um die Zulassung oder Registrierung des Fonds und/oder die Vermarktung seiner Anteile in verschiedenen Jurisdiktionen zu erleichtern. Ferner können lokale Vorschriften in EWR-Ländern die Bestellung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch die Vertreter vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Anleger, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs-/Rücknahmegeldern über einen Vermittler statt direkt an den Administrator oder die Verwahrstelle (z. B. eine Unter-Vertriebsstelle oder ein Vertreter in der lokalen Jurisdiktion) zu leisten bzw. von diesen zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Vermittler in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an den Administrator oder die Verwahrstelle für Rechnung eines Teilfonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Vermittler an den betreffenden Anleger.

Die Ernennung einer Zahlstelle (einschließlich einer Zusammenfassung der Vereinbarung über die Ernennung dieser Zahlstelle) kann in einem Ländernachtrag ausführlicher angegeben werden.

Anlageberater und Unter-Anlageberater

Der Berater hat den Anlageberater und eine Reihe von Unter-Anlageberatern (die „Unter-Anlageberater“) zur Bereitstellung von Beratungsleistungen in Bezug auf die Anlagen des Russell Investments China

Equity Fund in der VRC bestellt. Der Anlageberater wurde am 31. März 2015 in der VRC gegründet und ist eine Tochtergesellschaft des Beraters und der Verwaltungsgesellschaft.

Der Anlageberater stellt dem Berater fortlaufend Anlageberatung zur Unterstützung der Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik des Russell Investments China Equity Fund zur Verfügung. Diese Beratungsleistungen sind zwischen den Parteien in der Vereinbarung über Anlageberatungsleistungen geregelt.

Die Unter-Anlageberater stellen dem Berater und dem Anlageberater fortlaufende Anlageberatung zur Unterstützung der Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik des Russell Investments China Equity Fund zur Verfügung. Diese Beratungsleistungen sind zwischen dem Berater und jedem Unter-Anlageberater in Vereinbarungen über Unter-Anlageberatungsleistungen geregelt.

Unterdepotbank in der VRC

Die Unterdepotbank in der VRC wurde von der Depotbank ernannt, um als ihre Unterdepotbank für diejenigen Vermögenswerte zu fungieren, in die in der VRC angelegt werden soll. Dazu gehören alle Vermögenswerte des Russell Investments China Equity Fund, die im Rahmen der Quote von RIML gehalten werden.

Die Unterdepotbank in der VRC hat ein besonderes RMB-Konto und ein entsprechendes Wechselkurskonto für den Russell Investments China Equity Fund eingerichtet. Die VRC-Unterdepotbank hat weiterhin das Wertpapierdepot für den Russell Investments China Equity Fund im gemeinsamen Namen von RIML als RQFII-Lizenzinhaber und des Russell Investments China Equity Fund bei der CSDCC eingerichtet.

Es können zusätzliche lokale Depotbank(en) zu der VRC-Unterdepotbank bestellt werden, um die jeweiligen Anlagen des Russell Investments China Equity Fund in der VRC zu verwahren, und soweit verfügbar, wenn der Russell Investments China Equity Fund im Rahmen der Quote von RIML in zulässige Wertpapiere anlegt (die „RQFII-Depotbank“).

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Allgemeines

Jeder Teilfonds wird alle seine Auslagen sowie den Anteil an den Auslagen des Fonds tragen, die diesem Teilfonds zugerechnet werden, jedoch nicht die, die ausdrücklich von der Verwaltungsgesellschaft übernommen wurden. Die Kosten und Gewinne/Verluste von Hedging-Transaktionen werden der jeweiligen Anteilklasse zugerechnet. Alle Auslagen, die einer bestimmte Klasse eines Teilfonds zugerechnet werden können, werden von dieser Klasse übernommen. Diese Auslagen können Folgendes umfassen: (i) Kosten für Gründung, Unterhaltung und Registrierung des Fonds, der Teilfonds und Anteile bei einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde oder an einem Geregelt Markt oder einer Börse sowie Gebühren der Zahlstellen und/oder deren lokaler Vertreter zu branchenüblichen Sätzen; (ii) Kosten für Portfoliomanagement, Verwaltung, Compliance, Verwahrung oder damit verbundene Dienstleistungen; (iii) Kosten für Vorbereitung, Druck, Übersetzung und Versendung von Prospekten, Verkaufsliteratur oder Berichten für Anteilinhaber, Zentralbank oder Regierungsbehörden; (iv) Steuern, Provisionen und Maklergebühren; (v) Buchprüfungskosten, Honorare für Berater in Steuer-, Rechts-, Bilanzierungs-, Aufsichtsrechts-, Compliance-, Treuhänderfragen sowie sonstigen Belangen; (vi) Versicherungsprämien und andere Betriebskosten einschließlich Auslagen der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und deren Vertreter.

Die Satzung sieht vor, dass die Direktoren als Vergütung Anspruch auf ein Honorar haben, dessen Höhe jeweils von den Direktoren festgelegt wird; ferner erhalten sie sämtliche angemessenen Reise-, Hotelkosten und andere angemessene Spesen erstattet, die ihnen durch die Hin- und Rückreise zu

Direktorenversammlungen oder anderen Versammlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Fonds entstehen. Die Vergütung der Direktoren für das am 31. Dezember 2016 endende Kalenderjahr wird 150.000 EUR nicht überschreiten. Keiner der Direktoren, die mit Russell Investments, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater und der Vertriebsstelle, dem Administrator oder der Verwahrstelle verbunden sind, wird eine Direktorenvergütung erhalten.

Die anfänglichen Organisations- und Gründungskosten in Zusammenhang mit der Einrichtung des Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund und des Russell Investments Global Defensive Equity Fund dürften schätzungsweise den Betrag von 20.000 EUR nicht überschreiten; sie werden vom Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund und vom Russell Investments Global Defensive Equity Fund über die ersten fünf Rechnungsperioden ihres Geschäftsbetriebs verteilt (oder über einen anderen, im Ermessen der Direktoren festgelegten Zeitraum) und werden nach der Einrichtung neuer Teilfonds nach Festlegung der Direktoren angepasst.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung jedes weiteren Teilfonds werden voraussichtlich nicht über 10.000 EUR hinausgehen. Die nicht ausgezahlten Kosten für die Auflegung jedes Teilfonds (außer den Kosten für die Gründung der Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft gezahlt wurden) werden über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Gebühren und Auslagen

Die folgenden Gebühren und Auslagen (soweit nicht anderweitig gekennzeichnet ausgedrückt als maximaler jährlicher Prozentsatz des durchschnittlichen Tagesnettoinventarwerts) werden vom Fonds übernommen; die Gebühren laufen täglich auf und werden monatlich rückwirkend gezahlt:

Managementgebühr

Die Managementgebühr beträgt für jeden Teilfonds höchstens 2,5 % p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds. Hiervon ausgenommen ist die Anlageerfolgsprämie, die wie nachfolgend beschrieben an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist. Es ist möglich, dass zusätzlich zu den nachfolgend aufgelisteten Anteilklassen weitere Anteilklassen aufgelegt werden, für die höhere, niedrigere oder gar keine Gebühren berechnet werden können. Informationen zu Gebühren, die für weitere Anteilklassen in den jeweiligen Teilfonds gelten, werden in einem überarbeiteten oder einem ergänzenden Prospekt enthalten sein. Eine Erhöhung der Managementgebühr bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse.

Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse I Sterling	1,00 %	Bis zu 0,35 %
Anteilklasse I Sterling ausschüttend	1,00 %	
Anteilklasse I Euro	1,00 %	
Anteilklasse I USD	1,00 %	
Anteilklasse I AUD ausschüttend	1,00 %	
Anteilklasse B Euro	1,70 %	
Anteilklasse U Euro	2,20 %	
Anteilklasse S Euro	Bis zu 2,2 %	

Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A	1,30 %	Bis zu 0,30 %
Anteilklasse I	1,30 %	
Anteilklasse USD-NV	1,30 %	
Anteilklasse TYA ausschüttend	bis zu 2,00 %	
Anteilklasse TYC	bis zu 2,00 %	

Russell Investments Euro Fixed Income Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A ausschüttend	1,40 %	Bis zu 0,20 %
Anteilklasse B	0,80 %	
Anteilklasse B ausschüttend	0,80 %	
Anteilklasse F	1,60 %	
Anteilklasse G	1,80 %	
Anteilklasse I	0,60 %	
Anteilklasse GBPH-I ausschüttend	0,65 %	
Anteilklasse J	0,80 %	
Anteilklasse K	1,40 %	
Anteilklasse L	1,60 %	
Anteilklasse M	1,80 %	
Anteilklasse P	1,00 %	
Anteilklasse P ausschüttend	1,00 %	
Anteilklasse R Roll-Up	1,02 %	
Anteilklasse S	1,02 %	
Anteilklasse TYHA	0,32 %	
Anteilklasse TYHA ausschüttend	0,32 %	
Anteilklasse TYHB	0,52 %	
Anteilklasse TYHB ausschüttend	0,52 %	

Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A	1,50 %	Bis zu 0,20 %
Anteilklasse A ausschüttend	1,50 %	
Anteilklasse B	0,90 %	
Anteilklasse B ausschüttend	0,90 %	
Anteilklasse DH-B	0,90 %	

Anteilklasse G	2,00 %	
Anteilklasse GBPH-I ausschüttend	0,70 %	
Anteilklasse J	0,90 %	
Anteilklasse K	1,50 %	
Anteilklasse L	1,80 %	
Anteilklasse M	2,00 %	
Anteilklasse MZ ausschüttend	0,40 %	
Anteilklasse P	1,00 %	
Anteilklasse P ausschüttend	1,00 %	

Russell Investments Global Defensive Equity Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A	0,95 %	Bis zu 0,25 %
Anteilklasse AUD-H	Bis zu 1,20 %	
Anteilklasse B ausschüttend	Bis zu 0,95 %	
Anteilklasse C	2,70 %	
Anteilklasse EUR-H	1,20 %	
Anteilklasse EUR-HU	2,75 %	
Anteilklasse I	0,95 %	
Anteilklasse SH-A	1,20 %	
Anteilklasse TYC	0,63 %	
Anteilklasse TYHC	0,68 %	
Anteilklasse U	2,00 %	
Anteilklasse USD-H	1,20 %	
Anteilklasse USD H ausschüttend	1,20 %	

Russell Investments Pan European Equity Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A	1,60 %	Bis zu 0,20 %
Anteilklasse A ausschüttend	1,60 %	
Anteilklasse A USD-H	0,90 %	
Anteilklasse B	1,00 %	
Anteilklasse B ausschüttend	1,00 %	
Anteilklasse F	1,80 %	
Anteilklasse G	2,00 %	
Anteilklasse I	0,90 %	
Anteilklasse K	1,60 %	
Anteilklasse L	1,80 %	
Anteilklasse M	2,00 %	
Anteilklasse PAMEU	2,30 %	
Anteilklasse P	1,50 %	
Anteilklasse P ausschüttend	1,50 %	
Anteilklasse R Roll-Up	1,25 %	

Anteilklasse SH-B	1,05%
Anteilklasse TYA	0,57 %
Anteilklasse TYA ausschüttend	bis zu 2,00 %
Anteilklasse TYB	bis zu 2,00 %
Anteilklasse TYB ausschüttend	bis zu 2,00 %
Anteilklasse TYC	bis zu 2,00 %
Anteilklasse TYC ausschüttend	Bis zu 2,00 %

Russell Investments U.K. Equity Plus Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A	1,50 %	Bis zu 0,20 %
Anteilklasse A ausschüttend	1,50 %	
Anteilklasse B	0,65 %	
Anteilklasse B ausschüttend	0,65 %	
Anteilklasse DH-K	1,30 %	
Anteilklasse EH-C	1,30 %	
Anteilklasse I	0,65 %	
Anteilklasse I ausschüttend	0,65 %	
Anteilklasse N	0,65 %	
Anteilklasse P	1,25 %	
Anteilklasse P ausschüttend	1,25 %	
Anteilklasse R	2,25%	

Russell Investments U.S. Equity Plus Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A Euro	1,00 %	Bis zu 0,20 %
Anteilklasse A Euro Hedged	1,05 %	
Anteilklasse A Sterling	1,00 %	
Anteilklasse A Sterling Hedged	1,05 %	
Anteilklasse A Sterling Hedged ausschüttend	1,05 %	
Anteilklasse A Sterling ausschüttend	1,00 %	
Anteilklasse A USD	1,00 %	
Anteilklasse A Yen	1,00 %	
Anteilklasse A Yen Hedged	1,05 %	
Anteilklasse A Yen Hedged ausschüttend	1,05 %	
Anteilklasse A Yen ausschüttend	1,00 %	
Anteilklasse B Euro	1,50 %	
Anteilklasse B Euro Hedged	1,55 %	
Anteilklasse B Sterling	1,50 %	
Anteilklasse B Sterling Hedged	1,55 %	

Russell Investments U.S. Equity Plus Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse B Sterling Hedged ausschüttend	1,55 %	
Anteilklasse B Sterling ausschüttend	1,50 %	
Anteilklasse B USD	1,50 %	
Anteilklasse B Yen	1,50 %	
Anteilklasse B Yen Hedged	1,55 %	
Anteilklasse B Yen Hedged ausschüttend	1,55 %	
Anteilklasse B Yen ausschüttend	1,50 %	
Anteilklasse TDA	0,63 %	
Anteilklasse TDA ausschüttend	0,63 %	
Anteilklasse TDB	0,83 %	
Anteilklasse TDB ausschüttend	0,83 %	
Anteilklasse TDC	0,53 %	
Anteilklasse TDC ausschüttend	0,53 %	
Anteilklasse TYA	0,63 %	
Anteilklasse TYA ausschüttend	0,63 %	
Anteilklasse TYB	0,83 %	
Anteilklasse TYB ausschüttend	0,83 %	
Anteilklasse TYC	0,53 %	
Anteilklasse TYC ausschüttend	0,53 %	

Russell Investments U.S. Quant Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A	1,50 %	Bis zu 0,20 %
Anteilklasse B	1,00 %	
Anteilklasse B ausschüttend	1,00 %	
Anteilklasse C	1,60 %	
Anteilklasse EH-B	1,05 %	
Anteilklasse F	1,80 %	
Anteilklasse G	2,00 %	
Anteilklasse I	0,80 %	
Anteilklasse L	1,80 %	
Anteilklasse M	2,00 %	
Anteilklasse P	1,50 %	
Anteilklasse P ausschüttend	1,50 %	
Anteilklasse R1 rollup	1,20 %	
Anteilklasse TDA	bis zu 2,00 %	
Anteilklasse TDA ausschüttend	bis zu 2,00 %	
Anteilklasse TDB	bis zu 2,00 %	
Anteilklasse TDB ausschüttend	bis zu 2,00 %	
Anteilklasse TDC	bis zu 2,00 %	

Anteilklasse TDC ausschüttend	bis zu 2,00 %	
Anteilklasse TYA	bis zu 2,00 %	
Anteilklasse TYA ausschüttend	bis zu 2,00 %	
Anteilklasse TYB	bis zu 2,00 %	
Anteilklasse TYB ausschüttend	bis zu 2,00 %	
Anteilklasse TYC	bis zu 2,00 %	
Anteilklasse TYC ausschüttend	bis zu 2,00 %	

Russell Investments World Equity Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A	1,80 %	Bis zu 0,25 %
Anteilklasse A ausschüttend	1,80 %	
Anteilklasse B	0,90 %	
Anteilklasse C	1,60 %	
Anteilklasse D	0,75 %	
Anteilklasse E	1,10 %	
Anteilklasse EH-T	1,15 %	
Anteilklasse F	1,80 %	
Anteilklasse G	2,00 %	
Anteilklasse H ausschüttend	0,90 %	
Anteilklasse I	0,90 %	
Anteilklasse J	1,60 %	
Anteilklasse L	2,00 %	
Anteilklasse M	0,90 %	
Anteilklasse N	2,30 %	
Anteilklasse NZD-H	bis zu 0,25 %	
Anteilklasse P	1,50 %	
Anteilklasse R	2,60 %	
Anteilklasse SH-B	0,95 %	
Anteilklasse TDA	bis zu 2,30 %	
Anteilklasse TDA ausschüttend	bis zu 2,30 %	
Anteilklasse TDB	bis zu 2,30 %	
Anteilklasse TDB ausschüttend	bis zu 2,30 %	
Anteilklasse TDC	bis zu 2,30 %	
Anteilklasse TDC ausschüttend	bis zu 2,30 %	
Anteilklasse TYA	0,68 %	
Anteilklasse TYA ausschüttend	bis zu 2,30 %	
Anteilklasse TYB	bis zu 2,30 %	
Anteilklasse TYB ausschüttend	bis zu 2,30 %	
Anteilklasse TYC	0,58 %	
Anteilklasse TYC ausschüttend	bis zu 2,30 %	
Anteilklasse USD-H	1,15 %	
Anteilklasse USD H ausschüttend	1,15 %	

Russell Investments China	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des
----------------------------------	---	------------------------------------

Equity Fund		Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A	bis zu 1,00 %.	bis zu 0,30 %.
Anteilklasse B	bis zu 1,50 %.	bis zu 0,30 %.
Anteilklasse X	bis zu 1,00 %.	bis zu 0.30 %.

Anlageerfolgsprämien

Jeder Teilfonds (mit Ausnahme des Russell Investments Euro Fixed Income Fund) kann der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis (der „**Performance-Zeitraum**“) auch eine Anlageerfolgsprämie (die „**Anlageerfolgsprämie**“) auszahlen, die der Gesamtsumme der Anlageerfolgsprämien entspricht, die – wie nachfolgend näher beschrieben – an die Berater/Finanzverwalter des jeweiligen Teilsfonds zu bezahlen sind.

Anlageerfolgsprämien werden der Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Diese zahlt die Anlageerfolgsprämien wiederum an den Berater und/oder die Finanzverwalter der Teilfonds, die einen Anspruch darauf haben.

Ein Berater/Finanzverwalter hat nur im Hinblick auf den Mehrwert, den er für das Portfolio des Teilfonds (das „**Portfolio**“) erwirtschaftet, für das er von seiner Ernennung durch die Verwaltungsgesellschaft bis gegebenenfalls zum Ende seiner Tätigkeit als Berater/Finanzverwalter (die „**Dauer der Ernennung**“) zuständig ist, Anspruch auf die Anlageerfolgsprämie. Als Mehrwert gilt der geldgewichtete Wert, der während eines Performance-Zeitraums über der Performance-Benchmark des Beraters/oder Finanzverwalters oder über einer vereinbarten Performance-Benchmark zuzüglich einer Mindestrendite liegt. Als Performance-Benchmark gilt ein Index, auf den sich die Verwaltungsgesellschaft und der Berater/Finanzverwalter jeweils einigen, vorausgesetzt der Index ist für die Anlagepolitik des Teilfonds jeweils aussagekräftig. Der Berater/Finanzverwalter hat für Performance-Zeiträume, in denen der Mehrwert für die Vermögenswerte des Portfolios, für das er zuständig ist, negativ ausfällt, unter keinen Umständen Anspruch auf Auszahlung einer Anlageerfolgsprämie. Der Berater/Finanzverwalter muss die negative Performance ausgleichen, um für künftig erzielten Mehrwert wieder Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie zu erhalten. Wo eine Höchstgrenze (wie im nachfolgenden Absatz definiert) gilt, kann der Mehrwert, der in den vergangenen Performancezeiträumen die Höchstgrenze übertrifft (für die der Berater/Finanzverwalter keine Performancegebühr erhalten hat), für den Ausgleich negativer Performance in nachfolgenden Performancezeiträumen berücksichtigt werden.

Während der Dauer der Ernennung wird die Anlageerfolgsprämie für jeden Performance-Zeitraum täglich berechnet; in dieser Zeit läuft sie täglich auf. Hat ein Berater/Finanzverwalter für einen Performance-Zeitraum Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie, so wird diese – in Abhängigkeit von den mit diesem Berater/Finanzverwalter getroffenen Vereinbarungen – ganz oder teilweise an den Berater/Finanzverwalter ausgezahlt. Die Restbeträge werden auf die Folgejahre übertragen und stehen zur Verfügung, um eine negative Performance auszugleichen. Bei Absetzung des Beraters/Finanzverwalters in Bezug auf ein Portfolio werden die dem Berater/Finanzverwalter noch geschuldeten Anlageerfolgsprämien in voller Höhe ausbezahlt. Die für ein Portfolio berechnete und aufgelaufene Anlageerfolgsprämie wird unter keinen Umständen mehr als 20 % des Mehrwerts ausmachen, der während des entsprechenden Performance-Zeitraums erwirtschaftet wurde. Darüber hinaus kann eine Höchstgrenze angewendet werden („Höchstgrenze“), die eine Begrenzung des Mehrwerts bewirkt, für den der Berater/Finanzverwalter Anspruch auf eine Performancegebühr hat.

Die Verwahrstelle muss die Berechnung der Anlageerfolgsprämie überprüfen.

Die Anlageerfolgsprämien, die unter Umständen an den Berater/die Finanzverwalter gezahlt werden, werden für jedes Portfolio innerhalb eines Teilfonds (mit Ausnahme des Russell Investments Euro Fixed Income Fund) berechnet. Aus diesem Grund, kann es passieren, dass ein Teilfonds eine Anlageerfolgsprämie (als Gesamtsumme der Anlageerfolgsprämien, die für einen Performance-Zeitraum an den Berater/die Finanzverwalter ausgezahlt werden) an die Verwaltungsgesellschaft bezahlt, obwohl der

Mehrwert, den dieser Teilfonds erwirtschaftet hat, negativ ausfällt. Ein solcher Fall könnte z. B. eintreten, wenn der Berater und/oder ein Finanzverwalter während eines Performance-Zeitraums Mehrwert für sein Portfolio erwirtschaftet, während der Berater und/oder die anderen Finanzverwalter des Teilfonds für ihre jeweiligen Portfolios einen negativen Wert erwirtschaften.

Vergütung des Beraters, der Vertriebsstelle, des Anlageberaters und der Finanzverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft begleicht aus ihrer Managementgebühr alle Gebühren, die an den Anlageberater und die Vertriebsstelle zu zahlen sind, wobei es sich hier nicht um Gebühren handelt, die nach der Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung an den Anlageberater und die Vertriebsstelle zahlbar sind. Jede zur Zahlung an den Berater und/oder Finanzverwalter fällige Performancegebühr ist von dem jeweiligen Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen, die wiederum die Performancegebühr an den Berater und/oder den jeweiligen Finanzverwalter zahlt. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt alle anderen Gebühren (d. h. mit Ausnahme der Performancegebühren), die aus seiner Verwaltungsgebühr an die Finanzverwalter zu zahlen sind. Der Berater zahlt die Gebühren des Anlageberaters aus den Gebühren, die er von der Verwaltungsgesellschaft erhalten hat.

Vergütung des Administrators sowie der Verwahrstelle

Der Fonds wird die Gebühren für den Administrator und die Verwahrstelle tragen und alle diesen ordnungsgemäß entstandenen Nebenkosten übernehmen. Alle an die Verwahrstelle bzw. die Unterdepotbanken zu zahlenden Transaktionsgebühren (die gemäß den üblichen Devisenkursen für die Abrechnung von Handelsgeschäften berechnet werden sollen) werden vom Fonds übernommen. Der Fonds wird der Verwahrstelle alle angemessenen Gebühren erstatten, die diese an eine Unterdepotbank gezahlt hat. Beim Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund sind die Gebühren für Unterdepotbanken nicht in den in der nachstehenden Tabelle unter der Überschrift „Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds“ aufgeführten Höchstsätzen enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit vollständig oder teilweise auf ihre Gebühren verzichten oder die Auslagen des Fonds vollständig oder teilweise erstatten, wobei ein solcher Verzicht jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen ausgesetzt werden kann.

Ausgabeaufschlag

Nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft darf ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 Prozent auf Erstzeichnungen von Anteilen der nachstehenden Klasse erhoben werden. Zudem können bei Anlegern, die ihre Anlage durch eine Unter-Vertriebsstelle oder einen anderen Vermittler tätigen, wie z. B. eine Bank oder einen unabhängigen Finanzberater, zusätzliche Gebühren für den Vermittler anfallen. Diese Anleger sollten sich beim Vermittler über etwaige Zusatzgebühren erkundigen.

Teilfonds	Anteilklasse
Russell Investments Global Defensive Equity Fund	Klasse U
Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund	Klasse B Euro
Russell Investments Euro Fixed Income Fund	Klasse S
Russell Investments Pan European Equity Fund	Klasse A, Klasse F

BESTEUERUNG IN IRLAND

Im Folgenden sind die wichtigsten Steuerregelungen dargelegt, denen der Fonds und bestimmte Anleger in den Fonds, bei denen es sich um wirtschaftliche Eigentümer der Anteile am Fonds handelt, in Irland unterliegen. Die Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf die vollständige Behandlung der Steuerfolgen für den Fonds oder alle Anleger, von denen einige besonderen Regelungen unterliegen können. Sie behandelt z.B. nicht den Steuerstatus von Anteilhabern, bei

denen der Erwerb von Anteilen am Fonds als Anteilsbesitz in einem Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) gilt. Entsprechend hängt die Anwendbarkeit von den besonderen Umständen jedes Anteilnehmers ab. Die folgenden Informationen stellen keine steuerliche Beratung dar. Anteilnehmer und potentielle Anleger sollten bezüglich der möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen hinsichtlich des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, der Umschichtung oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Rechtsvorschriften der Hoheitsgebiete, in denen sie steuerpflichtig sein können, und angesichts ihrer besonderen Umstände ihre eigenen Berater konsultieren.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beruhen auf der Beratung, die die Direktoren im Hinblick auf die in Irland geltenden Gesetze und Gepflogenheiten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments eingeholt haben. Änderungen hinsichtlich Gesetzgebung, Administration oder Rechtsprechung können zu einer Änderung der nachstehend beschriebenen steuerlichen Folgen führen. Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie dafür, dass der Steuerstatus zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Anlage getätigt wird, unverändert bleibt.

Besteuerung des Fonds

Die Direktoren wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass gemäß den geltenden irischen Gesetzen und Praktiken der Fonds als Investmentgesellschaft im Sinne von § 739B des *Taxes Consolidation Act* von 1997 in der jeweils gültigen Fassung („TCA“) gilt, so lange der Fonds in Irland ansässig ist. Dementsprechend unterliegt er im allgemeinen nicht der irischen Einkommens- und Kapitalertragssteuer. *Steuerpflichtige Transaktion*

Eine Steuerpflicht in Irland kann jedoch bei so genannten „steuerpflichtigen Transaktionen“ innerhalb des Fonds entstehen. Zu solchen steuerpflichtigen Transaktionen zählen Zahlungen oder Ausschüttungen an Anteilnehmer, Einlösungen, Rückkäufe, Einziehungen oder Übertragungen von Anteilen sowie fiktive Veräußerungen von Anteilen, wie nachstehend beschrieben, zu irischen Steuerzwecken aufgrund einer mindestens 8-jährigen Haltedauer von Anteilen am Fonds. Wenn eine steuerpflichtige Transaktion eintritt, ist der Fonds gegebenenfalls verpflichtet, die diesbezügliche Steuer aus Anlagegeschäften einzubehalten und zu berücksichtigen, je nach Standort oder steuerlichem Wohnsitz des Anteilnehmers.

Bei einer steuerpflichtigen Transaktion werden keine irischen Steuern fällig, wenn

- (a) der Anteilnehmer weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat („**nicht in Irland Ansässiger**“) und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die diesbezügliche notwendige Erklärung abgegeben hat und der Fonds über keine Informationen verfügt, die vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht länger grundlegend richtig sind, oder
- (b) der Anteilnehmer eine nicht in Irland ansässige Person ist, sie dies dem Fonds gegenüber bestätigt hat und der Fonds im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der irischen Steuerbehörden ist, aus der hervorgeht, dass die Anforderung der Abgabe der erforderlichen Nichtansässigkeitserklärung im Hinblick auf diesen Anteilnehmer erfüllt wurde und die Genehmigung nicht widerrufen wurde; oder
- (c) der Anteilnehmer ein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger gemäß nachstehender Definition ist und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die diesbezügliche erforderliche Erklärung abgegeben hat.

„**Vermittler**“ bezeichnet einen Vermittler im Sinne von Section 739B(1) des TCA, d.h. eine Person, die (a) ein Geschäft betreibt, welches daraus besteht, Zahlungen von Investmentgesellschaften/-fonds im Namen anderer Personen entgegenzunehmen, oder welches dies mit einschließt, oder (b) Anteile an einer Investmentgesellschaft/eines Investmentfonds im Namen anderer Personen hält.

Liegt dem Fonds zum relevanten Zeitpunkt keine unterzeichnete und vollständig ausgefüllte diesbezügliche Erklärung bzw. keine schriftliche Genehmigung der irischen Steuerbehörden vor, wird davon ausgegangen, dass der Anteilnehmer in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat („**Irischer Gebietsansässiger**“) und kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist,

und eine Steuerpflicht entsteht.

Nicht unter die steuerpflichtigen Transaktionen fallen:

- Transaktionen (die unter anderen Umständen durchaus als steuerpflichtige Transaktion gelten könnten) mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, das auf Anordnung der irischen Steuerbehörden (*Revenue Commissioners of Ireland*) bestimmt wurde;
- die Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder Lebensgefährten und die Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder ehemaligen Eheleuten bzw. Lebensgefährten oder ehemaligen Lebensgefährten anlässlich einer gerichtlichen Ehetrennung und/oder Scheidung;
- der Umtausch eines Anteilinhabers von Anteilen des Fonds in andere Anteile des Fonds auf Basis der rechtlichen Selbständigkeit, bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber ergeht;
- ein Umtausch von Anteilen aufgrund der steuerbegünstigten Zusammenführung oder Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H, TCA) des Fonds mit einer anderen Investmentgesellschaft; oder
- die Annullierung von Anteilen des Fonds aus einem Umtausch im Zusammenhang mit einem Verschmelzungsplan (im Sinne von Section 739HA).

Falls der Fonds im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion steuerpflichtig wird, ist der Fonds berechtigt, von der Zahlung, die auf diese steuerpflichtige Transaktion fällig wird, einen Betrag abzuziehen, der der entsprechenden Steuer entspricht und/oder die zur Zahlung der fälligen Steuer vom Anteilinhaber gehaltenen erforderlichen Anteile zurückzukaufen oder zu löschen. Der jeweilige Anteilinhaber hält den Fonds schadlos gegen jegliche Verluste, die dem Fonds aufgrund der durch ein steuerpflichtiges Ereignis entstehenden Steuerpflicht entstehen.

Fiktive Veräußerungen

Der Fonds ist berechtigt, unter bestimmten Umständen fiktive Veräußerungen steuerlich unberücksichtigt zu lassen. Macht der Gesamtwert der Anteile an einem Teilfonds, die von Anteilinhabern gehalten werden, die irische Gebietsansässige sind und bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Anleger wie nachstehend definiert handelt, mindestens 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds aus, ist der Fonds verpflichtet, die auf eine fiktive Veräußerung der Anteile an diesem Teilfonds anfallende Steuer, wie nachstehend beschrieben, zu berücksichtigen. Beträgt der Gesamtwert der Anteile an dem Teilfonds, die von solchen Anteilinhabern gehalten werden, jedoch weniger als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, kann und wird der Fonds die fiktive Veräußerung erwartungsgemäß steuerlich unberücksichtigt lassen. In diesem Fall wird der Fonds die jeweiligen Anteilinhaber benachrichtigen, dass er eine solche Wahl getroffen hat. Somit sind diese Anteilinhaber verpflichtet, die Steuer im Rahmen der Selbstveranlagung selbst abzuführen. Nähere Angaben hierzu sind nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilinhabern“ enthalten.

Irish Courts Service

Werden Anteile vom irischen *Courts Service* gehalten, ist der Fonds im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion im Hinblick auf solche Ereignisse in Irland nicht steuerabzugspflichtig. Werden unter der Kontrolle oder Verfügung eines Gerichts stehende Gelder zum Kauf von Anteilen an dem Fonds verwendet, übernimmt der *Courts Service* für diese Anteile die Verantwortung des Fonds unter anderem im Hinblick auf Steuerabzüge im Falle von steuerpflichtigen Transaktionen und die Einreichung von Steuererklärungen.

Steuerbefreite in Irland ansässige Anteilinhaber

Der Fonds ist nicht verpflichtet, Steuern im Hinblick auf die folgenden Gruppen von in Irland ansässigen Anteilinhabern abzuführen, sofern dem Fonds die notwendigen Erklärungen solcher Personen (oder eines in ihrem Namen handelnden Vermittlers) vorliegen und dem Fonds keine Informationen vorliegen, die

vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht bzw. nicht länger grundlegend richtig sind. Anteilinhaber, die unter eine der nachstehend aufgeführten Kategorien fallen und die (direkt oder durch einen Vermittler) dem Fonds die notwendigen Erklärungen vorgelegt haben, werden nachstehend als „**steuerbefreite irische Gebietsansässige**“ bezeichnet:

- (a) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 739B(1) des TCA;
- (b) ein Anlageorganismus im Sinne von § 739B(1) des TCA
- (c) eine Investment Limited Partnership im Sinne von § 739J des TCA
- (d) ein Pensionsplan, welcher ein steuerbefreites zugelassenes System im Sinne von § 774 des TCA darstellt, oder eine(n) Rentenvereinbarung oder Investmentfonds gemäß § 784 oder 785 des TCA
- (e) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von § 706 des TCA;
- (f) ein Spezialfonds im Sinne von § 737 des TCA;
- (g) ein Investmentfonds (unit trust), auf den §731(5)(a) des TCA anwendbar ist;
- (h) eine Wohltätigkeitsorganisation als Person gemäß § 739(6)(f)(i) des TCA;
- (i) eine Person, die Kraft § 784A(2) des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, in Fällen, in denen die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind;
- (j) ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von § 784A des TCA oder ein qualifizierter Savings Manager im Sinne von § 848B des TCA im Hinblick auf Anteile, die Anlagen von speziellen Leistungssparplänen im Sinne von § 848C des TCA darstellen;
- (k) eine gemäß § 787I des TCA von der Einkommens- und Kapitalertragssteuerpflicht befreite Person, wenn die gehaltenen Anteile Anlagen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Pensionsfonds mit Mindesteinlage im Sinne von § 787A TCA darstellen;
- (l) die National Pensions Reserve Fund Commission;
- (m) die National Asset Management Agency;
- (n) der irische Courts Service
- (o) eine Kreditgenossenschaft (Credit Union) im Sinne von § 2 des Credit Union Act von 1997;
- (p) ein in Irland ansässiges Unternehmen, das der Körperschaftsteuer gemäß 739G(2) des TCA unterliegt, jedoch nur, wenn der Fonds ein Geldmarktfonds ist;
- (q) ein Unternehmen, das mit den durch den Fonds an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß § 110(2) des TCA unterliegt;
- (r) eine andere von den Direktoren jeweils gebilligte Person, soweit der Umstand, dass eine solche Person Anteile hält, nicht dazu führt, dass der Fonds potenziell einer Steuerpflicht gemäß Part 27, Chapter 1A des TCA in Bezug auf diesen Anteilinhaber unterliegt;
- (s) die National Treasury Management Agency of Ireland oder ein Anlagefonds im Sinne von § 739D(6)(kb) TCA;
- (t) und sofern erforderlich, in Fällen in denen dem Fonds eine relevante Erklärung in Bezug auf diesen Anteilinhaber vorliegt; und
- (u) jede sonstige Person, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit genehmigt werden kann, sofern die Anteilsbestände einer solchen Person zu keiner potenziellen Steuerverbindlichkeit für den Fonds in Bezug auf diesen Anteilinhaber gemäß Teil 27, Kapitel 1 des TCA führen.
- (v) Ein Anteilinhaber, der den Status eines steuerbefreiten irischen Anlegers hat, erhält keine Steuererstattung, falls er die erforderliche Erklärung nicht abgegeben hat. Eine Steuererstattung kann nur Unternehmen gewährt werden, die Anteile halten und der irischen Körperschaftssteuer

unterliegen.

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern

Nicht in Irland ansässige Anteilhaber, welche die notwendige Erklärung der Nichtansässigkeit (selbst oder über einen Vermittler) in Irland (die „relevante Erklärung“) – dort, wo es verlangt wird - abgeben haben, müssen ihre Erträge und Gewinne, die sie aus ihren Anlagen im Fonds erzielen, nicht in Irland versteuern. Ferner erfolgt kein Steuerabzug bei Ausschüttungen des Fonds oder Zahlungen des Fonds im Hinblick auf den Rückkauf, die Annullierung oder sonstige Veräußerung ihrer Anlagen.

Bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses werden Steuern wie vorstehend beschrieben in Abzug gebracht, falls ein Anteilhaber es versäumt, gegenüber dem Fonds die relevante Erklärung abzugeben, es sei denn der Fonds ist nichtdazu verpflichtet eine relevante Erklärung einzuholen (und dies wurde schriftlich von den irischen Steuerbehörden, den Revenue Commissioners, bestätigt). Befindet sich außerdem der Fonds im Besitz von Informationen, die auf angemessene Weise nahe legen, dass eine relevante Erklärung, die ihm in Bezug auf einen Anteilhaber vorgelegt wurde, im Wesentlichen nicht mehr zutreffend ist, ist es erforderlich bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern in Bezug auf die von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteile in Abzug zu bringen.

Hält eine nicht in Irland ansässige Gesellschaft Anteile an dem Fonds, die einer irischen Zweigniederlassung oder Vertretung zurechenbar sind, so unterliegt eine solche Gesellschaft im Hinblick auf Erträge und Kapitalausschüttungen, die sie vom Fonds erhält, im Rahmen der Selbstveranlagung der irischen Körperschaftssteuer.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern

Abzug von Steuern

Der Fonds behält bei Ausschüttungen (außer bei Veräußerungen), die er an Anteilhaber vornimmt, bei denen es sich nicht um steuerbefreite in Irland ansässige Anleger handelt und der Anteilhaber ein Unternehmen ist, eine Steuer in Höhe von 25 Prozent, und wenn der Anteilhaber kein Unternehmen ist zum Satz von 41 Prozent ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab.

Ebenso behält der Fonds bei Gewinnen aus der Einlösung, dem Rückkauf oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen durch Anteilhaber eine Steuer zum Satz von 41 % ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden (*Irish Revenue Commissioners*) ab. Gewinne werden berechnet als Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilhabers im Fonds zum Zeitpunkt des steuerauslösenden Ereignisses und den ursprünglichen Kosten der Anlage, wie nach besonderen Bestimmungen berechnet.

Fiktive Veräußerungen

Steuern werden ebenfalls abgezogen und an die irischen Steuerbehörden abgeführt im Hinblick auf eine fiktive Veräußerung in Fällen, in denen der Gesamtwert der Anteile an einem Teilfonds, die von in Irland ansässigen Anteilhabern, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Anleger handelt gehalten werden, mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Eine fiktive Veräußerung tritt immer dann ein, wenn sich der Tag des Erwerbs der Anteile am Teilfonds durch den Anteilhaber zum achten Mal jährt. Der fiktive Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der betreffende Anteilhaber an dem Tag, der acht Jahre nach dem Erwerb der Anteile liegt, hält, oder – nach Wahl des Fonds – wie nachstehend beschrieben dem Wert der Anteile an dem der fiktiven Veräußerung vorausgehenden 30. Juni bzw. 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser Tage später liegt) und den relevanten Kosten dieser Anteile. Der Überschussbetrag wird zum Satz von 41 % versteuert. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuer sollte auf die Steuerschuld, die bei einer tatsächlichen Veräußerung solcher Anteile anfällt, anrechenbar sein.

In Fällen, in denen der Fonds verpflichtet ist, fiktive Veräußerungen steuerlich zu berücksichtigen, wird davon ausgegangen, dass er Gewinne, die in Irland ansässigen, nicht steuerbefreiten Anteilhabern entstehen, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds an dem der fiktiven Veräußerung vorausgehenden 30. Juni bzw. 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser Tage später liegt)

anstatt des Werts der Anteile an dem Tag, der acht Jahre nach dem Erwerb der Anteile liegt, berechnet.

Der Fonds kann fiktive Veräußerungen dann steuerlich unberücksichtigt lassen, falls der Gesamtwert der Anteile am jeweiligen Teilfonds, die von in Irland ansässigen Anteilhabern, mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern, gehalten werden, weniger als 10 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmacht. In diesem Fall sind die betreffenden Anteilhaber verpflichtet, die fiktive Veräußerung im Rahmen der Selbstveranlagung selbst steuerlich zu berücksichtigen. Der fiktive Gewinn wird berechnet als Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die von den Anteilhabern an dem Tag, an dem sich der Erwerb der Anteile zum achten Mal jährt, gehalten werden und den relevanten Kosten solcher Anteile. Der entstehende Überschussbetrag gilt als steuerpflichtiger Betrag gemäß *Case IV, Schedule D* und wird zum Steuersatz von 25 Prozent versteuert, wenn der Anteilhaber ein Unternehmen ist, und zum Satz von 41 Prozent, wenn der Anteilhaber kein Unternehmen ist. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuer sollte auf die Steuerschuld, die bei einer tatsächlichen Veräußerung solcher Anteile anfällt, anrechenbar sein.

Weitere irische Steuerschuld

Anteilhaber, die in Irland ansässige juristische Personen sind und (einmal jährlich oder häufiger) Ausschüttungen erhalten, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wurde, werden steuerlich so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach *Case IV, Schedule D* steuerpflichtig ist und von der Steuern zum Satz von 41 % abgezogen wurden. In der Praxis kann für die Steuern, die von solchen Ausschüttungen über den höheren Körperschaftssteuersatz von 25% hinaus abgezogen wurden, Anteilhabern, bei denen es sich um in Irland ansässige juristische Personen handelt, eine Steuergutschrift gewährt werden. Solche Anteilhaber unterliegen vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen im Hinblick auf die Besteuerung von Währungsgewinnen im allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie bezüglich ihres Anteilbesitzes erhalten haben und von denen Steuern abgezogen worden sind. Ein Anteilhaber, der eine in Irland ansässige juristische Person ist und die Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe hält, ist im Hinblick auf die Erträge oder Gewinne, die er als Teil dieses Gewerbes vom Fonds erhält, steuerpflichtig, wobei eine vom Fonds abgezogene Steuer mit der zahlbaren Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Anteilhaber, bei denen es sich nicht um in Irland ansässige juristische Personen handelt, unterliegen vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen im Hinblick auf die Besteuerung von Währungsgewinnen im allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Erträge, die in Zusammenhang mit den Anteilen erzielt werden, oder Gewinnen, die bei der Veräußerung der Anteile entstehen, falls der Fonds die angemessene Steuer von den an solche Anteilhaber ausgezahlten Ausschüttungen abgezogen hat.

Erzielt ein Anteilhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, ist der Anteilhaber im Hinblick auf einen solchen Gewinn in dem Jahr/den Jahren der Veranlagung, in dem die Anteile veräußert werden, kapitalertragssteuerpflichtig.

Ein in Irland ansässiger Anteilhaber, bei dem es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, und der eine Ausschüttung erhält, von der kein Steuerabzug vorgenommen wurde (z.B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Ausschüttungsbetrag einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig. Ein solcher Anteilhaber, der einen Gewinn aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Annullierung oder Übertragung von Anteilen erzielt, von dem kein Steuerabzug vorgenommen wurde (z.B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Gewinn im Rahmen der Selbstveranlagung und insbesondere nach *Part 41* des *TCA* einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig. Anteilhaber, die natürliche Personen sind, werden außerdem darauf hingewiesen, dass eine Nichtbeachtung dieser Bestimmungen dazu führen kann, dass Einkommen- und Ertragsteuer zum Grenzsteuersatz (derzeit bis zu 41%) erhoben werden können, sowie Aufschläge, Strafgebühren und Zinsen.

Ausländische Dividenden

(Etwaige) Dividenden und Zinsen, die der Fonds im Hinblick auf Wertpapiere (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Wertpapiere

ansässig sind, der Steuer, einschließlich der Quellensteuer, unterliegen. Es ist nicht bekannt, ob der Fonds im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Staaten geschlossen hat, von niedrigeren Quellensteuersätzen profitieren kann.

Sollte der Fonds jedoch eine Quellensteuererstattung erhalten, so wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht neu ermittelt; stattdessen wird der Nutzen einer solchen Rückzahlung den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilinhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig zugerechnet.

Stempelsteuer

Als Anlagegesellschaft (*investment undertaking*) im Sinne von Section 739B des TCA unterliegt der Fonds hinsichtlich der Ausgabe, der Übertragung oder des Rückkaufs von Anteilen am Fonds keiner Stempelsteuer. Erfolgt die Zeichnung bzw. der Rückkauf von Anteilen durch eine physische Übertragung von irischen Wertpapieren oder sonstigem irischem Vermögen, kann die Übertragung solcher Wertpapiere oder solchen Vermögens der irischen Stempelsteuer unterliegen.

Der Fonds muss in Irland keine Stempelsteuer entrichten bei der Übertragung von Wertpapieren oder börsengängigen Wertpapieren einer nicht in Irland registrierten Gesellschaft, sofern sich die Übertragung nicht auf in Irland belegene unbewegliche Anlagegüter oder auf Rechte oder Anteile an einem solchen Vermögen oder auf Wertpapiere oder börsengängige Wertpapiere einer in Irland registrierten Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die als Anlagegesellschaft (*investment undertaking*) im Sinne von Section 739B des TCA gilt) bezieht.

FATCA-Umsetzung in Irland

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten die Regierungen von Irland und den USA das zwischenstaatliche Abkommen („IGA“).

Das IGA wird die Menge an steuerlichen Informationen, die zwischen Irland und den USA automatisch ausgetauscht werden, deutlich erhöhen. Das Abkommen sieht eine automatische Berichterstattung sowie einen Austausch von Informationen in Bezug auf von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ gehaltenen Konten vor, sowie umgekehrt den Austausch von Informationen in Bezug auf Konten, die von in Irland ansässigen Personen bei US-Instituten gehalten werden. Der Fonds unterliegt diesen Regelungen seit dem 1. Juli 2014. Die Einhaltung dieser Bedingungen erfordert vom Fonds, dass er bestimmte Informationen und Dokumente von seinen Anteilinhabern, anderen Kontoinhabern und (wo zutreffend) den wirtschaftlichen Eigentümern seiner Anteilinhaber anfordert und Informationen und Dokumente, die auf ein direktes oder indirektes Eigentum durch US-Personen hindeuten, an die zuständigen Behörden in Irland weiterleitet. Anteilinhaber und andere Kontoinhaber müssen sich an diese Auflagen halten, und sich nicht daran haltende Anteilinhaber können einer Zwangsrücknahme und/oder einer US-Quellensteuer von 30 % auf abzugsfähige („withholdable“) Zahlungen und/oder anderen Geldstrafen unterliegen.

Das IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute der Steuerbehörde gegenüber US-Kontoinhaber melden und dass im Gegenzug US-Finanzinstitute verpflichtet sind, der IRS in Irland ansässige Kontoinhaber zu melden. Die beiden Steuerbehörden werden sodann diese Informationen auf jährlicher Basis automatisch untereinander austauschen.

Der Fonds (und/oder einer seiner ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) sind dazu berechtigt, von Anteilinhabern zu verlangen, Informationen über ihre steuerliche Position, ihre Identität oder ihren Wohnsitz zu übermitteln, um Berichterstattungspflichten zu erfüllen, die der Fonds infolge des IGA oder etwaiger Gesetze, die in Zusammenhang mit dem Abkommen verabschiedet werden, zu erfüllen hat. Durch die Zeichnung oder das Halten von Anteilen wird unterstellt, dass die Anteilinhaber der automatischen Offenlegung dieser Angaben durch den Fonds oder eine andere Person an die relevanten Steuerbehörden zugestimmt haben.

OECD Common Reporting Standard

Irland hat den Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard, durch § 891F des TCA und die Verabschiedung der RCS Regulations umgesetzt.

Der CRS, der in Irland seit dem 1. Januar 2016 Gültigkeit hat, ist eine globale Initiative der OECD für den steuerlichen Informationsaustausch, mit der ein koordinierter Ansatz zur Offenlegung der von Personen und Unternehmen erzielten Anlageerträge gefördert werden soll.

Irland und eine Reihe von Ländern haben auf Grundlage des von der OECD veröffentlichten Standards über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten multilaterale Abkommen abgeschlossen oder werden diese abschließen. Der Fonds hat den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über Anleger zur Verfügung zu stellen, die in einem Land, das an den CRS-Vorkehrungen teilnimmt, ansässig oder errichtet sind.

Der Fonds oder eine von ihm ernannte Person wird bestimmte Informationen über den Steuerwohnsitz seiner Anteilhaber oder „Kontoinhaber“ für die Zwecke von CRS anfordern oder einholen und (sofern zutreffend) Informationen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Kontoinhaber anfordern. Der Fonds oder eine von ihm ernannte Person wird die erforderlichen Informationen am 30. Juni eines jeden Jahres nach dem abgelaufenen Steuerjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, an die irischen Steuerbehörden (Irish Revenue) weiterleiten. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen. Irland führte im Dezember 2015 CRS-Verordnungen ein, und die Umsetzung von CRS in Ländern, in denen der Standard vorzeitig eingeführt wurde (56 Länder einschließlich Irland) fand mit Wirkung zum 1. Januar 2016 statt.

Ansässigkeit

Im Allgemeinen handelt es sich bei den Anlegern des Fonds um natürliche Personen, juristische Personen oder Trusts. Nach irischen Rechtsbestimmungen können sowohl natürliche Personen als auch Trusts ansässig sein oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Sitz haben. Bei juristischen Personen gibt es das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht.

Natürliche Personen

Prüfung der Ansässigkeit

Eine natürliche Person wird für ein Steuerjahr als in Irland ansässig betrachtet, wenn sie sich: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem einzelnen Steuerjahr; oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland aufhält, wobei die Person in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland ansässig sein muss. Bei der Bestimmung der Tage, an denen sich eine natürliche Person in Irland aufhält, werden für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2008 sämtliche Tage berücksichtigt, an denen sich die Person am Ende des Tages (Mitternacht) im Land befindet. Seit dem 1. Januar 2009 gilt eine natürliche Person als anwesend, falls sie/er sich zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Tag in Irland aufhält. Daher wird im Hinblick auf Steuerjahre ab dem 1. Januar 2009 ein beliebiger Tag, an dem die Person in dem Land anwesend ist, bei der Berechnung der Gesamtzahl der dort verbrachten Tage bei der Bestimmung der Ansässigkeit berücksichtigt.

Gilt eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht als in Irland ansässig, so kann diese Person unter bestimmten Voraussetzungen wählen, dass sie dennoch als Steuerinländer behandelt wird.

Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts

War eine natürliche Person in den drei vorhergehenden Steuerjahren in Irland ansässig, so gilt diese Person ab dem Beginn des vierten Jahres als Person mit „**gewöhnlichem Aufenthalt**“ in Irland. Eine natürliche Person bleibt so lange Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, bis diese wiederum in drei aufeinander folgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war.

Trusts

Ein Trust gilt im Allgemeinen als in Irland gebietsansässig, wenn alle Treuhänder in Irland gebietsansässig sind. Treuhändern, die nicht sicher sind, ob der Trust als in Irland ansässig zu betrachten ist, wird empfohlen, sich diesbezüglich gesondert beraten zu lassen.

Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, ist gebietsansässig in Irland, unabhängig davon, wo es eingetragen ist. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befindet, das aber in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland gebietsansässig, außer wenn das Unternehmen gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem anderen Land als nicht in Irland gebietsansässig gilt. In bestimmten begrenzten Fällen werden Unternehmen, die in Irland eingetragen sind, deren Leitung und Kontrolle sich jedoch in einem Land befindet, das nicht Gegenstand eines Doppelbesteuerungsabkommens ist, als nicht in Irland ansässig erachtet. Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 eingetragen wurden, können bestimmten anderen Vorschriften unterliegen.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer

(a) Personen, die in Irland ansässig sind oder deren gewöhnlicher Aufenthalt sich in Irland befindet

Bei einer Veräußerung von Anteilen an dem Fonds durch Schenkung oder Vererbung, bei der der Erblasser bzw. Schenker in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat bzw. der Begünstigte in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, kann der Begünstigte (Schenkungsempfänger bzw. Erbe) in Bezug auf die veräußerten Anteile in Irland kapitalerwerbssteuerpflichtig werden.

(b) Personen, die nicht in Irland ansässig sind oder deren gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht in Irland befindet

Als Anlagegesellschaft (*investment undertaking*) im Sinne von Section 739B des TCA unterliegt der Fonds im Hinblick auf die Veräußerung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbssteuer, vorausgesetzt dass:

- die Anteile am Tag der Schenkung oder Vererbung und am Bewertungstag in der Schenkung bzw. dem Erbe enthalten sind;
- der Schenker bzw. Erblasser am Tag der Veräußerung weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- der Begünstigte am Tag der Veräußerung weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Steuerliche Aspekte in Bezug auf die VRC.

Der folgende Abschnitt stellt einen Überblick über bestimmte chinesische Steuern, die gegenüber einem Teilfonds oder durch Erstattung durch den Teilfonds gegenüber RIML verhängt werden können. Für den Fall, dass für einen Teilfonds Anlagen im Rahmen der Quote von RIML durchgeführt und verwahrt werden, ist dieser Teilfonds - vorbehaltlich der Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Teilfonds und RIML - gegenüber RIML für die Zahlung aller Steuern im Zusammenhang mit der Quote von RIML verantwortlich, die durch die Regierung Chinas verhängt werden.

Die Gesetze, Regelungen und Praktiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Anlagen des Teilfonds in der VRC sind nicht ganz gesichert und können sich ändern (und diese Änderungen können rückwirkend gelten). Auch kann der Wert der Anteile durch Steuerschulden durch möglicherweise zu hohe oder zu niedrige Rückstellungen beeinträchtigt werden.

Steuerliche Freibeträge in der VRC

Ausländischen Anlegern war es nicht gestattet, in A-Aktien, die an der SSE und SZSE in China notiert sind, anzulegen. Im Jahr 2002 durften die Inhaber von Lizenzen als qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („QFII“) in bestimmte Wertpapiere der VRC (einschließlich Aktien) anlegen. 2011 wurden die RQFII-Regelungen eingeführt. RQFII-Lizenzinhabern war es auch gestattet, in bestimmten Wertpapieren der VRC (einschließlich Aktien) anzulegen.

Obwohl die Regeln und Vorschriften für die QFII bereits 2002 verfasst und veröffentlicht und in den Jahren 2006 und 2012 weiter überarbeitet wurden, ist die Besteuerung von Kapitalgewinnen von QFII/RQFII dennoch im Laufe der Jahre nicht geklärt worden, bis 2014 ein Steuerrundschreiben herausgegeben wurde.

Gemäß dem chinesischen Körperschaftssteuergesetz und seinen Durchführungsbestimmungen unterliegen Unternehmen, die in der VRC steuerlich ansässig sind, der chinesischen Körperschaftsteuer mit einem Satz von 25% auf ihr Welteinkommen. Unternehmen, die ihren Sitz nicht in China haben, jedoch über Betriebsstätten oder Standorte in der VRC verfügen, unterliegen der chinesischen Körperschaftsteuer mit einem Satz von 25% auf das den Betriebsstätten oder Standorten in der VRC zuzurechnende Einkommen. Einkünfte, die von gebietsfremden Unternehmen in China erzielt werden, die in der VRC keine ständige Niederlassung unterhalten oder nicht-ansässigen Unternehmen, deren Einkommen keine ständige Niederlassung in der VRC zuzurechnen sind, unterliegen einer an der Quelle zu entrichtenden Körperschaftsteuer in Höhe von 10 % auf die in der VRC bezogenen Dividenden, Zinseinkommen und Veräußerungsgewinne, es sei denn, sie sind aufgrund von Gesetzen und Vorschriften oder Doppelbesteuerungsabkommen ermäßigt oder freigestellt. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen für die Verwaltung und Führung der Angelegenheiten des jeweiligen Teilfonds auf solche Weise zu unternehmen, dass das Risiko eines solchen Teilfonds, der als ein in der VRC ansässiges Unternehmens betrachtet wird oder eine ständige Niederlassung in der VRC unterhält, so weit wie möglich gemindert wird und dass die nicht in der VRC erzielten Kapitalerträge des Teilfonds nicht der chinesischen Besteuerung unterliegen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass dieses Ziel erreicht wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der/die jeweilige/n Teilfonds (s) der Körperschaftsteuer nicht unterliegt und der Quellensteuer lediglich in dem Umfang unterliegt, wie der/die Teilfonds direkt in der VRC erwirtschaftetes Einkommen aus seinen Anlagen in Wertpapieren der VRC erhält. Weitere Informationen dazu sind dem Prospektabschnitt „Chinesische Körperschaftsteuer/Quellensteuer“ zu entnehmen.

Um die möglichen Steuerschulden auf Gewinne oder Erträge aus Anlagen des Teilfonds in China zahlen zu können, behält sich die Gesellschaft das Recht für Rückstellungen in Bezug auf Körperschaftsteuer/Quellensteuern auf diese Gewinne oder Erträge und die Einbehaltung von Steuern auf Rechnung der Gesellschaft vor. Das kann sich auf den NIW und die Rentabilität des Teilfonds auswirken.

Steuerliches Eigentum von RQFII-Anlagen in China

China hat in Bezug auf das steuerliche Eigentum an Wertpapieren und Schuldtiteln, die im Rahmen von RQFII-Quoten gehalten werden, keine Leitlinien für steuerliche Zwecke in China veröffentlicht. In China herrscht darüber hinaus ein Mangel an Leitlinien zum Steuerrecht hinsichtlich der Anwendung von chinesischen Steuern in Situationen, in denen das rechtliche Eigentum an den betreffenden Vermögenswerten von einem Intermediär im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer solcher Vermögenswerte gehalten wird. Die Frage des steuerlichen Eigentums kann auch von der Formalen Vereinbarung darüber abhängen, wie der RQFII im Namen eines Fonds investiert. Gemäß der derzeitigen Verwaltungspraxis in China wird RIML dort für steuerliche Zwecke als RQFII-Lizenzinhaber als Eigentümer von Wertpapieren und Schuldtiteln eines Teilfonds im Rahmen der Quote von RIML behandelt, obwohl der Teilfonds der wirtschaftliche Eigentümer ist.

Im Rahmen einer solchen Praxis ist dann RIML und nicht der jeweilige Teilfonds in dem Umfang, wie

chinesische Steuern auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Wertpapieren und Schuldtiteln, die im Rahmen der Quote von RIML Quote gehalten werden, der Steuerpflichtige. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Teilfonds und RIML werden chinesische Steuerforderungen an RIML, die infolge von Anlagen, die RIML im Namen eines Teilfonds durchgeführt hat, erhoben werden, schließlich an den jeweiligen Teilfonds weitergegeben. Dies würde die Rendite der Anlagen in A-Aktien und andere chinesische Wertpapiere, die ein Teilfonds erworben hat und/oder die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Für den Fall, dass die chinesischen Steuerbehörden Leitlinien in Bezug auf die Anwendung der chinesischen Steuern in Situationen, in denen das rechtliche Eigentum an den zugrunde liegenden Vermögenswerten von einem Intermediär im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer gehalten wird, veröffentlichen, könnte sich die oben beschriebene erwartete Behandlung, möglicherweise sogar rückwirkend, ändern. Je nach dem Inhalt solcher Leitlinien, wenn überhaupt, ist möglicherweise ein Teilfonds, nicht RIML, der Steuerpflichtige in Bezug auf die chinesischen Steuern, die auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Wertpapieren und Schuldtiteln, die im Rahmen der Quote von RIML Quote gehalten werden, erhoben werden.

Sollte sich diese Position in der Zukunft ändern und sich aufgrund höherer oder niedrigerer Steuersätze eine Steuerschuld -oder gutschrift für einen Fonds ergeben, wird der NIW nicht neu ausgewiesen. Die Kosten oder der Vorteil werden den bestehenden Anteilsinhabern zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Änderung der steuerlichen Bestimmungen steuerpflichtig zugeordnet.

Chinesische Körperschaftssteuer/Quellensteuer

Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zur Besteuerung gemäß dem Körperschaftssteuergesetz, unterliegt ein RQFII, der als eine steuerlich nicht in der VRC ansässige Gesellschaft eingestuft wird, einer chinesischen Quellensteuer von 10 % auf Zinserträge, Dividenden und Kapitalerträge aus in der VRC börsennotierten Wertpapieren. Dies gilt, wenn der RQFII so verwaltet und betrieben würde, dass er nicht als eine in der VRC steuerlich ansässige Gesellschaft betrachtet würde und auch nicht angenommen würde, dass er eine ständige Niederlassung in der VRC unterhält. Ein Doppelbesteuerungsabkommen (falls ein solches besteht) zwischen der VRC und dem Land, in dem der RQFII steuerlich ansässig ist, kann den 10-prozentigen Quellensteuersatz in Abhängigkeit davon, ob der RQFII die Bedingungen des Doppelbesteuerungsabkommens erfüllen kann, weiter ermäßigen.

Zinsen/Dividenden

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom Finanzministerium ausgegeben wurden, und Anleihen der Regierungen regionaler Provinzen, autonomer Regionen, Gemeinden, die der zentralen Regierung direkt unterstehen sowie Gemeinden, die in der staatlichen Planung separat aufgeführt sind, sind mit Genehmigung des Staatsrats von der chinesischen Quellensteuer ausgenommen. Wenn keine spezifische Ausnahmeregelung anwendbar ist, unterliegen jedoch nicht in der VRC ansässige Personen ohne ständige Niederlassung in der VRC, einschließlich der jeweiligen Fonds, der chinesischen Quellensteuer für Zinsen auf Schuldtitel, die von steuerlich in der VRC ansässigen Personen begeben wurden. Dazu zählen auch Anleihen von in Festlandchina gegründeten Unternehmen und die Dividendenerträge aus Aktien von Unternehmen, die an der SSE und der SZSE notiert sind. Der allgemein geltende Quellensteuersatz in China beträgt 10 %. Dieser Satz kann ermäßigt werden. Der Rechtsträger, der die Zinsen/Dividenden auszahlt, ist technisch zur Einbehaltung dieser Steuer verpflichtet. Analog unterliegt der jeweilige Fonds möglicherweise der chinesischen Quellensteuer und/oder anderen dortigen Steuern, die auf Dividenden, Ausschüttungen und Zinszahlungen erhoben werden, die er aus seinen Anlagen in Wertpapieren der VRC erhält.

Das Finanzministerium, die SAT und die CSRC gaben gemeinsam am 14. November 2014 ein Rundschreiben bezüglich der Besteuerungsregelung für das Shanghai - Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm als Caishui 2014 Nr. 81 („Rundschreiben Nr. 81“) heraus. Es besagt, dass der jeweilige Fonds eine Quellensteuer von 10 % auf

Dividenden aus A-Aktien, die über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm gehandelt werden, zahlen muss. Dieser Steuersatz kann bei Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens auf Antrag und bei erteilter Genehmigung einer zuständigen Behörde der VRC ermäßigt werden.

Gemäß dem „Rundschreiben über die Steuerpolitik im Zusammenhang mit dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Pilotprogramm“ (Caishui [2016], Nr. 127) („Rundschreiben Nr. 127“) des MOF, SAT und CSRC vom 5. November 2016 unterliegt der jeweilige Fonds einer Quellensteuer in Höhe von 10 Prozent auf Dividenden aus A-Aktien, die über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm gehandelt werden.

Veräußerungsgewinne

Das Finanzministerium der VRC hat die Erhebung der Quellensteuer der VRC auf Veräußerungsgewinne der RQFII-Lizenzinhaber auf den Verkauf von Aktien bis zum 31. Oktober 2014 nicht durchgesetzt. An diesem Datum wurde das Steuerrundschreiben „Caishui“ [2014] 79 („**Rundschreiben Nr. 79**“) veröffentlicht. Das Rundschreiben 79 besagt, dass RQFIIs, die in der VRC keine Niederlassung oder einen Geschäftssitz haben oder eine Niederlassung oder einen Geschäftssitz in der VRC haben, doch die auf diese Weise in der VRC erzielten Erträge mit der Niederlassung oder dem Geschäftssitz nicht effektiv in Zusammenhang stehen, vorübergehend mit Wirkung ab dem 17. November 2014 von der chinesischen Quellensteuer auf Erträge aus dem Handel mit Aktienanlagen, einschließlich Aktien chinesischer Unternehmen, befreit sind. Gewinne, die RQFIIs vor dem 17. November 2014 realisiert haben, unterliegen gemäß den einschlägigen Gesetzen der chinesischen Körperschaftssteuer/Quellensteuer.

Das Caishui [2016] Nr. 70 („Rundschreiben Nr. 70“) besagt, dass die Gewinne von RQFIIs aus dem Handel von VRC-Aktien in der VRC von der MwSt. befreit sind („**MwSt.**“)

Falls die im Rahmen der Rundschreiben 79, 36 und 70 gewährte Befreiung aufgehoben wird, besteht das Risiko, dass die Steuerbehörden der VRC auf Kapitalerträge, die auf die Anlagen eines Fonds in China-A-Aktien realisiert wurden, Körperschafts- und Mehrwertsteuer erheben. Wenn eine solche Befreiung abgeschafft wird, werden Körperschafts- und Mehrwertsteuer aus oder für die A-Aktien des Teilfonds direkt oder indirekt an den Teilfonds weitergegeben und können erhebliche Auswirkungen auf das NIW haben. Genauer gesagt ist es möglich, dass Körperschafts- und Mehrwertsteuerveranlagungen, die aus oder auf die Anlagen des Teilfonds entstehen, wenn nicht bereits Rückstellungen für sie gebildet wurden, direkt durch den Teilfonds getragen werden und/oder indirekt an den Teilfonds weitergegeben werden.

Ein Fonds kann neben dem Zugang zu Anlagen durch das RQFII-Programm direkt über das Stock Connect-Programm in bestimmte zulässige A-Aktien anlegen, die an der SSE und SZSE notiert sind.

Gemäß der Rundschreiben 81 und 127 sind ausländische Anleger, die über das Stock Connect-Programm in an der SSE und SZSE notierte A-Aktien anlegen, vorübergehend von der chinesischen Körperschaftssteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Aktien befreit. Das Rundschreiben 81, das im Zusammenhang mit dem Geschäftssteuersystem ausgestellt wurde, besagt, dass Anleger in Hongkong vorübergehend von der chinesischen Geschäftssteuer auf Gewinne aus dem Handel von A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm befreit sind. Rundschreiben 127 besagt, dass Anleger in den Markt von Hongkong vorübergehend von der chinesischen MwSt. auf Gewinne aus dem Handel von A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm befreit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rundschreiben Nr. 81 und 127 feststellen, dass die Befreiungen von der Körperschaftssteuer, der Geschäftssteuer und der Mehrwertsteuer die am 17. November 2014 bzw. am 5. Dezember 2016 in Kraft getreten sind, vorübergehender Natur sind. Wie und wann die Behörden der VRC Behörden den Zeitpunkt für das Auslaufen der Befreiung bekannt geben, wird der jeweilige Fonds in der Zukunft Zeit benötigen, um Rückstellungen für fällig werdende Steuern zu bilden, die einen erheblichen negativen Einfluss auf den NIW haben könnten.

Es gibt keine spezifische Regelung für Steuern auf von RQFIIs erzielte Veräußerungsgewinne aus dem Handel mit Onshore-Schuldtiteln der VRC. Auf der Basis der derzeitigen Auslegung der SAT und der Steuerbehörden der VRC könnten Gewinne aus der Veräußerung von börsennotierten Staats- und Unternehmensanleihen als nicht in der VRC bezogene Einkommen behandelt und folglich nicht mit dem

Steuersatz von 10 % an der Quelle belastet werden. In der Praxis wurde eine solche chinesische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Veräußerungsgewinne, die von steuerlich nicht in der VRC ansässigen Unternehmen aus dem Handel mit diesen Wertpapieren realisiert wurden, von den Steuerbehörden der VRC nicht streng durchgesetzt. Eine solche Behandlung ist jedoch in den derzeitigen steuerlichen Regelungen der VRC nicht explizit geklärt. Sollten solche Gewinne für die Zwecke der chinesischen Quellen-/Körperschaftsteuer steuerpflichtig sein, existieren möglicherweise Steuerbefreiungen im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen China und Irland.

Chinesische Stempelsteuer

Gemäß den Mitteilungen der chinesischen Steuerbehörden fällt seit dem 19. September 2008 beim Verkauf von A-Aktien eine Stempelsteuer in Höhe von 0,1 % für den Verkäufer an. Diese Steuer kann weiteren Änderungen durch die Einführung weiterer staatlicher Maßnahmen unterliegen.

Mehrwertsteuer

Das Rundschreiben 36 zur letzten Phase der MwSt.-Reform, die am 1. Mai 2016 in Kraft trat, besagt, dass Gewinne aus dem Handel mit chinesischen Wertpapieren ab dem 1. Mai 2016 der MwSt. anstatt der Geschäftssteuer unterliegen.

Die Rundschreiben Nr. 36 und Nr. 70 besagen, dass Gewinne der RQFIIs aus der Übertragung von Wertpapieren der VRC ab dem 1. Mai 2016 von der MwSt. befreit sind. Das Rundschreiben Nr. 70 besagt weiterhin, dass Gewinne aus Anlagen chinesischen Interbankmärkten in Lokalwährung (einschließlich Geld-, Anleihe- und Terminmärkte) für ausländische Investoren, die durch die PBOC qualifiziert sind, ab dem 1. Mai 2016 von der MwSt. befreit sind. Gemäß den Rundschreiben Nr. 36 und Nr. 127 sind Gewinne aus der Übertragung von A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm ab dem 1. Mai 2016 von der MwSt. befreit. Das gleiche gilt ab dem 5. Dezember für das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm.

Abweichend von der MwSt.-Befreiung im vorangehenden Absatz gilt gemäß Rundschreiben Nr. 36, dass beim Handel dieser handelbaren Wertpapiere eine MwSt. von 6% auf die Differenz zwischen dem Ein- und dem Verkaufspreis anfällt. Wenn bei der Übertragung von Offshore-Anlagen in der VRC (z. B. H-Aktien) Kapitalgewinne entstehen, wird grundsätzlich keine MwSt. erhoben, da der Kauf und Verkauf oft außerhalb Chinas abgeschlossen werden.

Zinserträge der RQFIIs aus Anlagen in Schuldtitel aus der VRC unterliegen, falls nicht besondere Ausnahmen gelten, einer Umsatzsteuer in Höhe von 6 %. Gemäß den Rundschreiben Nr. 36 und Nr. 46 unterliegen Depotzinserträge nicht der MwSt., Zinsen auf Staatsanleihen und auch Policy Bank-Anleihen sind von der MwSt. befreit.

Die Rundschreiben Nr. 36 und Nr. 70 besagen weiterhin, dass Zinserträge aus dem Besitz von Finanzanleihen, die von in der VRC gegründeten Finanzinstituten begeben wurden (Chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt oder Exchange Markt) von der MwSt. befreit sind. Allerdings gilt eine solche Freistellung praktisch nur für Zinsen auf die genannten Anleihetypen. Daher könnten Zinserträge aus Schuldtiteln außer den oben genannten mit einem Mehrwertsteuersatz von 6 % besteuert werden.

Erträge aus (Gewinn-)Ausschüttungen auf Aktienanlagen aus China fallen nicht in den Geltungsbereich der Gewerbesteuer.

Wenn eine MwSt.-Pflicht besteht, können auch andere Steueraufschläge fällig werden (einschließlich der City Maintenance and Construction Tax (Steuer für Stadtentwicklung), Education Surcharge und Local Education Surcharge (beides Bildungssteuern)). Die gesamte MwSt.-Last könnte bis zu 12 % betragen.

Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen mit China

Ausländische Unternehmen ohne Betriebsstätte in China, die in Ländern qualifiziert ansässig sind, die Doppelbesteuerungsabkommen mit China abgeschlossen haben, haben möglicherweise Anspruch auf eine Ermäßigung oder Befreiung von Steuern auf Dividenden, Zinszahlungen und realisierte Kapitalgewinne

aus verschiedenen Anlagen in China. China unterhält derzeit Doppelbesteuerungsabkommen mit Großbritannien, Irland, Hongkong und zahlreichen anderen Ländern und Gebieten. Ob und welche dieser Steuerabkommen anwendbar sein könnten, die Ermäßigungen oder Befreiungen für bestimmte chinesische Steuern, wie sie oben beschrieben sind, bewirken, hängt teilweise davon ab, ob China Leitlinien in Bezug auf die Anwendung der chinesischen Steuern in Situationen veröffentlicht, in denen das rechtliche Eigentum auf Vermögenswerte von einem Intermediär im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer solcher Vermögenswerte gehalten wird.

Zukünftige Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC

Es kann keine Garantie dafür geben, ob es in der Zukunft neue Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC geben wird, die speziell Bezug auf die Anlagen des jeweiligen Fonds nehmen. Die Verkündung neuer Gesetze, Vorschriften und Praktiken kann für die Anteilsinhaber von Vorteil oder Nachteil sein. In den letzten Jahren wurden verschiedene Richtlinien zur Steuerreform von der Regierung der VRC umgesetzt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften können zukünftig überarbeitet oder geändert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC künftig rückwirkend geändert werden. Ferner kann nicht garantiert werden, dass etwaige derzeit für ausländische Unternehmen verfügbare steuerliche Anreize nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Eine Änderung der Steuerpolitik könnte zu einer Reduzierung der Nachsteuergewinne der Unternehmen in der VRC führen, in die der Teilfonds anlegt, wodurch der aus Teilfondsanteilen erzielte Ertrag und/oder der Anteilswert gemindert werden kann.

Aufgrund der Unsicherheit in Bezug auf die steuerliche Behandlung der Anlagen von RQFII in A-Aktien, die Möglichkeit, dass die Vorgaben geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden, können Steuerrückstellungen, die RIML gebildet hat, möglicherweise überhöht oder unzureichend sein, um die endgültige Steuerforderung der VRC in Bezug auf Gewinne aus A-Aktien zu decken. Daher sind bestehende Anleger in Abhängigkeit von der zukünftigen Position der Steuerbehörden, dem Umfang ihrer Rückstellungen und dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung und/oder der Rücknahme der Anteile möglicherweise bevorteiligt (im Fall zu hoher Steuerrückstellungen) oder benachteiligt (im Fall unzureichender Steuerrückstellungen). Anteilsinhaber können daher im Falle unzureichender Steuerrückstellungen benachteiligt sein, andererseits können Anteilsinhaber bei der Rücknahme von Anteilen benachteiligt werden, wenn die Steuerrückstellungen von RIML zu hoch waren.

Anlegern wird geraten, sich hinsichtlich ihrer Steuerposition im Zusammenhang mit ihrer Anlage in einen Fonds an einen Steuerberater zu wenden.

ALLGEMEINES

Interessenkonflikte

Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, der Administrator, der Anlageberater und die Vertriebsstelle und die Finanzverwalter (jeweils eine „verbundene Partei“) können von jeweils als Direktoren, Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Registerstelle, Administrator, Finanzverwalter, Anlageberater bzw. Händler bezüglich anderer Organismen für gemeinsame Anlagen fungieren, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Teilfonds oder anderweitig mit diesen zu tun haben. Daher kann es sich bei den Geschäften ergeben, dass einige der vorstehend genannten im Verlaufe der Geschäftsabwicklungen in potentielle Interessenkonflikte bezüglich der Teilfonds geraten. Jeder wird in einem solchen Fall jederzeit seine Verpflichtung gegenüber dem Fonds berücksichtigen und gewährleisten, dass solche Konflikte fair gelöst werden. Ferner darf jeder der vorstehend genannten als Prinzipal oder Vertreter mit den Teilfonds handeln, sofern diese Geschäfte unter normalen Handelsbedingungen getätigt werden, die auf Basis der rechtlichen Selbständigkeit ausgehandelt werden, und die Transaktionen im besten Interesse der Anteilinhaber durchgeführt werden. So kann z. B. jeder Teilfonds Portfoliotransaktionen mit oder durch Tochtergesellschaften von Russell Investments tätigen. Die Finanzverwalter können von der Verwaltungsgesellschaft aufgefordert werden, einen bestimmten Prozentsatz an Portfoliotransaktionen an mit Russell Investments verbundenen Unternehmen weiterzuleiten und die Direktoren können jeweils als Direktor, Anteilinhaber, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder

Berater von Maklerunternehmen tätig sein, über die Portfoliotransaktionen für die Teilfonds abgewickelt werden. Der Anlageberater kann ebenfalls als Finanzverwalter für einen beliebigen Teilfonds handeln und erhält eine Gebühr für seine Ernennung in Bezug auf diese Funktion. Die mit Russell Investments verbundenen Unternehmen werden dem Teilfonds, der solche Transaktionen durchführt, bis zu 70 % der gezahlten Provision nach Erstattung der Auslagen für Analysedienstleistungen zurückzahlen. Jeder Finanzverwalter kann Portfoliotransaktionen mit Verbundenen durchführen, sofern die Gesamtzahl solcher Transaktionen 25 % der Gesamtzahl der Portfoliotransaktionen des Teilfonds nicht überschreitet. Jeder Finanzverwalter kann Transaktionen auf Grundlage von Provisionsnachlässen (*Soft Commission*) tätigen, d. h. er kann die Dienste und Fachkenntnisse von Maklern in Anspruch nehmen gegen Übertragung der Transaktionsdurchführung auf solche Makler, sofern die Transaktionen nach dem Prinzip der besten Ausführung vereinbart werden, die aus solchen Transaktionen entstehenden Vorteile für die Anlageziele des Fonds genutzt werden und solche Transaktionen im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht werden. Die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, des Administrators, des Anlageberaters und der Vertriebsstelle in ihrer vordergründigen Kapazität als Dienstleistungserbringer für den Fonds ist vom Geltungsbereich dieser Anforderungen im Hinblick auf verbundene Parteien ausgenommen.

Geschäfte gelten als unter normalen Handelsbedingungen ausgeführt, wenn (1) eine von einer von der Verwahrstelle Verwahrstelle (oder im Falle von Transaktionen, die von der Verwahrstelle eingegangen werden, von den Direktoren) als unabhängig und kompetent anerkannten Person beglaubigte Bewertung der Transaktion eingeholt wird oder (2) die Transaktion unter den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln einer solchen Börse durchgeführt wurde oder (3) in Fällen, in denen (1) und (2) nicht praktikabel sind, die Transaktion unter Bedingungen durchgeführt wurde, die von der Verwahrstelle bzw. – bei einer Transaktion durch die Verwahrstelle – von den Direktoren als normale Handelsbedingungen, die auf Basis der rechtlichen Selbständigkeit ausgehandelt wurden, anerkannt wurden. Bezüglich der Bewertung nicht notierter Wertpapiere und der Schwierigkeiten bei der Einholung einer Bewertung durch andere Quellen, kann ein solcher Marktteilnehmer mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Finanzverwalter verbunden sein.

Die Verwahrstelle (bzw. im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, die Direktoren) hält schriftlich fest, wie die Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten (1), (2) und (3) eingehalten wurden, und in Fällen in denen die Transaktionen gemäß Abschnitt (3) erfolgen, hat die Verwahrstelle (bzw. bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, haben die Direktoren) schriftlich zu begründen, weshalb die Transaktion den vorstehend aufgeführten Grundsätzen entspricht.

Aufgrund der Erbringung sonstiger Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen an den Fonds und/oder andere Parteien können sich von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte ergeben. So können die Verwahrstelle und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen auch als Verwahrstelle, Treuhänder, Depotbank und/oder Administrator anderer Fonds fungieren. Daher ist es möglich, dass die Verwahrstelle (oder mit ihr verbundene Unternehmen) im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte gegenüber dem Fonds und/oder sonstigen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) tätig ist, gerät.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt, so hält sich die Verwahrstelle an ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und behandelt den Fonds und die sonstigen Fonds, für die sie tätig ist, auf faire Weise und dergestalt, dass Transaktionen, insoweit praktikabel, zu Bedingungen erfolgen, die für den Fonds nicht wesentlich ungünstiger ausfallen, als wenn der Interessenkonflikt oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Derlei potenzielle Interessenkonflikte sind auf verschiedene Arten zu ermitteln, zu steuern und zu beobachten, u. a. durch die hierarchische und funktionale Trennung der Aufgaben der Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden sonstigen Aufgaben, und indem sich die Verwahrstelle an ihre „Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten“ hält (ein Exemplar dieses Dokuments ist auf Anfrage vom Leiter der Compliance-Abteilung der Verwahrstelle erhältlich).

Jede verbundene Partei stellt dem Fonds relevante Einzelheiten für jede Transaktion zur Verfügung (darunter der Name der beteiligten Partei und, sofern zutreffend, etwaige an diese Partei in Zusammenhang mit der Transaktion entrichtete Gebühren), um es dem Fonds zu ermöglichen, seiner Verpflichtung

nachzukommen, innerhalb der Jahres- und Halbjahresberichts des betreffenden Teilfonds eine Erklärung gegenüber der Zentralbank in Bezug auf sämtliche Transaktionen von miteinander verbundenen Parteien abzugeben.

Die vorstehende Auflistung potenzieller Interessenkonflikte stellt keine vollständige Aufzählung oder Erläuterung der mit einer Anlage in dem Fonds eventuell verbundenen Interessenkonflikte dar.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Politik, die sicherstellen soll, dass bei allen Geschäften vertretbare Anstrengungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unternommen werden, und falls sie nicht vermieden werden können, dass diese Konflikte so gehandhabt werden, dass die Teilfonds und ihre Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Politik, die sicherstellen soll, dass die Finanzverwalter im besten Interesse eines Teilfonds handeln, wenn sie Entscheidungen zum Handel und zur Platzierung von Aufträgen zum Handel im Namen des Teilfonds im Zusammenhang mit der Verwaltung der Portfolios des Teilfonds ausführen. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Größe und der Art des Auftrags, der vom Makler für den Anlageberater oder Finanzverwalter erbrachten Research-Dienste und anderer im Hinblick auf die Ausführung des Auftrags relevanten Erwägungen für den Teilfonds das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Informationen über die Orderausführungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft und wesentliche Änderungen dieser Grundsätze können Anteilinhaber kostenlos auf Anfrage erhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Strategie für die Festlegung entwickelt, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden. Einzelheiten zu den auf der Grundlage dieser Strategien ergriffenen Maßnahmen können Anteilinhaber auf Anfrage kostenlos erhalten.

Aktienkapital

Das Aktienkapital des Fonds muss jederzeit seinem Nettoinventarwert entsprechen. Das Anfangskapital des Fonds betrug 39.000 € und repräsentiert 39.000 Zeichneranteile ohne Nennwert. Der Fonds kann bis zu fünfhundert Milliarden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil zu den für angemessen erachteten Konditionen und in den für geeignet erachteten Klassen ausgeben.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen (ausschließlich des Anfangsaktienkapitals) werden in den Büchern des Fonds dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet und werden bei Käufen für den jeweiligen Teilfonds von übertragbaren Wertpapieren und zusätzlichen flüssigen Mitteln verwendet.

Die Direktoren sind autorisiert, von Zeit zu Zeit Anteilklassen neu zu bestimmen und solche Anteilklassen zusammenzulegen, vorausgesetzt, die Anteilinhaber an einer solchen Klasse werden zuvor vom Fonds benachrichtigt und erhalten die Möglichkeit, ihre Anteile zurückzukaufen. Falls die Direktoren Vermögen auf oder aus einem Teilfonds übertragen, werden die Anteilinhaber im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht für Anteilinhaber über eine solche Übertragung informiert.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber zur anteiligen Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden des Teilfonds, die einem solchen Anteil zugerechnet werden können, sowie zur Teilnahme an und Stimmabgabe bei Versammlungen des Fonds und des von diesen Anteilen repräsentierten Teilfonds. Keine Anteilklasse berechtigt den Anteilinhaber zu einem Vorrecht, einem Vorkaufsrecht oder einem Recht zur Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden einer anderen Anteilklasse oder einem Stimmrecht bei Angelegenheiten, die sich einzig und allein auf eine andere Anteilklasse beziehen.

Jeder Beschluss über eine Änderung der mit den Anteilklassen verbundenen Rechte bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber bei Abstimmung in einer Hauptversammlung, die gemäß Satzung ordentlich einberufen wurde. Die beschlussfähige Mehrheit bei einer Generalversammlung, die zum Beschluss einer Änderung der mit den Anteilklassen verbundenen Rechte einberufen wurde, ist die Anzahl der Anteilinhaber, deren Anlagen ein Drittel der Anteile ausmachen.

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Direktoren zur Ausgabe von Bruchteilen von Anteilen am Fonds. Die Bruchteile von Anteilen berechtigen nicht zur Stimmabgabe bei Hauptversammlungen des Fonds oder eines Teilfonds, und der Nettoinventarwert eines Bruchteils von Anteilen ist der an diesen Bruchteil angegliche Nettoinventarwert je Anteil.

Die Zeichneranteile berechtigen ihren Inhaber zur Teilnahme an und Stimmabgabe bei allen Versammlungen des Fonds.

Die Teilfonds und getrennte Haftung zwischen den Teilfonds

Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen von Anteilen an dem Fonds zusammensetzen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds werden in der folgenden Art und Weise zugewiesen:

- (a) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines Teilfonds sind in den Büchern des Fonds für den betreffenden Teilfonds einzutragen, und die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten und die zurechenbaren Einkünfte und Auslagen sind dem betreffenden Teilfonds – vorbehaltlich der Satzung – zuzuweisen;
- (b) wird ein Vermögensgegenstand von einem anderen Vermögensgegenstand abgeleitet, dann erfolgt die Zuordnung des abgeleiteten Vermögensgegenstands in den Büchern des Fonds zu demselben Teilfonds, dem die Vermögensgegenstände zugeordnet werden, von denen der abgeleitete Vermögensgegenstand abgeleitet wurde. Bei jeder Bewertung eines Vermögensgegenstandes wird die Werterhöhung oder Wertminderung auf den entsprechenden Teilfonds angewandt;
- (c) falls dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht, ist diese Verbindlichkeit je nach Fall dem entsprechenden Teilfonds zuzuordnen;
- (d) in den Fällen, in denen ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, muss ein solcher Vermögensgegenstand bzw. eine solche Verbindlichkeit – vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle – im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert der Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt werden;

Verbindlichkeiten, die in einem Teilfonds aufgelaufen sind oder die einem Teilfonds zuzuweisen sind, müssen ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds getilgt werden; es ist dem Fonds und den Direktoren, sowie Insolvenzverwaltern, Prüfern, Abwicklern oder sonstigen Personen untersagt, das Vermögen eines Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die einem anderen Teilfonds entstanden sind oder die einem anderen Teilfonds zugewiesen werden; sie dürfen auch nicht verpflichtet werden, das Vermögen eines Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die einem anderen Teilfonds entstanden sind oder die einem anderen Teilfonds zugewiesen werden.

Folgende Bestimmungen sind in alle Verträge, Vereinbarungen, Arrangements und Transaktionen mitaufzunehmen, die der Fonds eingeht:

- (i) die Parteien, mit denen der Fonds Verträge eingeht, sehen davon ab, durch Prozesse oder anderweitige Maßnahmen – unabhängig vom Ort und der Art der Maßnahmen – auf das Vermögen eines Teilfonds zurückzugreifen, um Verbindlichkeiten, die der entsprechende Teilfonds nicht zu verschulden hat, ganz oder teilweise zu tilgen;
- (ii) sollte es einer solchen Partei gelingen, durch Maßnahmen jedweder Art, die an jedweden Ort durchgeführt werden, auf das Vermögen eines Teilfonds zurückzugreifen, um eine Verbindlichkeit, die dieser Teilfonds nicht zu verantworten hat, ganz oder teilweise zu tilgen, so ist diese Partei verpflichtet, dem Fonds einen Betrag auszus zahlen, der dem Vorteil entspricht, den diese Partei durch diesen Vorgang erreicht; und
- (iii) sollte es einer solchen Partei gelingen, im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, das Vermögen dieses Teilfonds zu beschlagnahmen, zu verpfänden oder eine Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen zu betreiben, so muss diese Partei dieses Vermögen oder die direkten oder indirekten Erträge aus dem Verkauf dieses Vermögens für den Fonds treuhänderisch verwalten, getrennt aufbewahren und als ein solches Treuhandgut kennzeichnen.

Alle Beträge, die der Fonds wiedererlangt, sind Verbindlichkeiten anzurechnen, die gemäß den unter den in den vorstehenden Buchstaben (i) bis (iii) dargelegten Bestimmungen gleichzeitig bestehen.

Vermögen oder Beträge, die der Fonds wiedererlangt, sind nach Abzug oder Bezahlung von Kosten, die durch diese Wiedererlangung entstehen, zur Entschädigung des entsprechenden Teilfonds einzusetzen.

In dem Fall, dass zur Zwangsvollstreckung einer Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, auf Vermögen dieses Teilfonds zurückgegriffen wird und in dem Umfang, in dem dieses Vermögen dem Teilfonds nicht zurückgegeben werden kann oder eine entsprechende Entschädigung nicht möglich ist, bescheinigen die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle, den Wert des Vermögens, das der betroffene Teilfonds verloren hat, bzw. veranlassen eine solche Bescheinigung; gleichzeitig bezahlen oder übertragen die Direktoren aus dem Vermögen der Teilfonds, welche die Verbindlichkeit zu verantworten haben, Beträge oder Vermögen an den betroffenen Teilfonds und zwar in einer Höhe, die ausreicht, um ihm den Betrag zu ersetzen, den er verloren hat; diese Verpflichtung wird gegenüber allen anderen Ansprüchen, die gegenüber den Teilfonds bestehen, welche die Verbindlichkeit zu verantworten haben, vorrangig behandelt.

Ein Teilfonds ist keine vom Fonds getrennte juristische Person, der Fonds kann jedoch einen bestimmten Teilfonds verklagen oder im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds verklagt werden; der Fonds kann zwischen seinen Teilfonds die Aufrechnungsrechte anwenden, die vom Gesetz her für Unternehmen vorgesehen sind und das Vermögen eines Teilfonds untersteht Verfügungen des Gerichts genauso als wäre der Teilfonds eine vom Fonds getrennte juristische Person.

Für jeden Teilfonds sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

Versammlungen und Stimmrecht von Anteilhabern

Alle Hauptversammlungen des Fonds sind in Irland abzuhalten. In jedem Jahr findet eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Alle Hauptversammlungen des Fonds sollen mit einer Frist von einundzwanzig Tagen (ohne den Tag der Absendung und den Tag der Versammlung) angekündigt werden. Diese Einladung muss Ort und Zeit der Versammlung sowie den Anlass der Versammlung beinhalten. Für jeden Anteilhaber kann ein Stellvertreter teilnehmen. Zwei Anteilhaber, die persönlich oder durch einen Vertreter anwesend sind, stellen eine beschlussfähige Mehrheit dar, außer bei Versammlungen bezüglich einer Anteilklasse, bei denen die beschlussfähige Mehrheit aus mindestens zwei Anteilhabern bestehen muss, die mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten. Ein gewöhnlicher Beschluss ist ein mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasster Beschluss, ein besonderer Beschluss ist ein Beschluss, der mindestens mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Satzung sieht vor, dass die Beschlüsse bei Anteilhaberversammlungen per Handzeichen gefasst werden, sofern keine geheime Wahl von Anteilhabern verlangt wird, die mindestens 10 % der Anteile gemessen an Anzahl oder Wert halten bzw. sofern der Vorsitzende der Versammlung keine geheime Wahl fordert.

Bei der Abstimmung per Handzeichen hat jeder Anteilhaber eine Stimme, ausgenommen Inhaber von Anteilen der Klasse USD-NV des Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund, mit denen keine Wahlrechte verbunden sind. Jeder Anteilhaber hat eine Stimme pro Anteil bei Abstimmungen über den Fonds, die als geheime Wahl durchgeführt werden. Alle Anteile einer Klasse verleihen ein gleichberechtigtes Wahlrecht, außer die Anteile der Klasse USD-NV des Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund, mit denen keine Wahlrechte verbunden sind, und außer, dass bei Angelegenheiten, die eine bestimmte Klasse betreffen, nur Anteilhaber an dieser Klasse ein Stimmrecht haben.

Berichte

In jedem Jahr haben die Direktoren die Erstellung eines Jahresberichts und durch Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschlüsse für den Fonds zu veranlassen, die innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich diese Unterlagen beziehen, bei der Zentralbank einzureichen sind. Zusätzlich ist der Fonds verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Zeitraums einen Halbjahresbericht zu erstellen und der Zentralbank einzureichen, der die ungeprüften Halbjahresabschlüsse des Fonds enthalten muss. Alle Berichte und Abschlüsse sind den Anteilhabern so schnell wie möglich nach ihrer Einreichung zur Verfügung zu stellen.

Der Jahresabschluss soll zum 31. März jedes Jahres erfolgen. Der nicht testierte Halbjahresbericht des Fonds erfolgt zum 30. September jedes Jahres. Die testierten Jahresberichte, die nicht testierten Halbjahresberichte einschließlich der Bilanzen sowie weitere Berichte werden jedem Anteilhaber mit elektronischen Kommunikationsmitteln (vorbehaltlich seiner Zustimmung) oder auf dem Postwege

kostenlos an seine registrierte Anschrift gesandt und liegen zur Einsichtnahme am eingetragenen Hauptsitz des Fonds bereit.

Beendigung

Anteile können vom Fonds zurückgekauft werden, wenn folgende Umstände eintreten:

- (i) wenn 75 % der Anteilinhaber des Fonds oder eines Teilfonds, die bei einer Hauptversammlung des Fonds abstimmen, die mit einer Frist von nicht mehr als sechs und nicht weniger als vier Wochen angekündigt wurde, den Rückkauf der Anteile in den Fonds bzw. einen Teilfonds genehmigen;
- (ii) wenn die Direktoren dies bestimmen, kann der Fonds jederzeit alle Anteile am Fonds oder an jedem beliebigen Teilfonds oder an jeder beliebigen Anteilklasse zurückkaufen, vorausgesetzt, den Anteilinhabern des Fonds, des Teilfonds oder der Klasse wurde dies mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich angekündigt;
- (iii) wenn kein Nachfolger für die Verwahrstelle ernannt wird innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe durch Verwahrstelle oder einen Vertreter, dass diese als Verwahrstelle ausscheiden möchte, oder nach Entziehung der Genehmigung durch die Zentralbank; oder
- (iv) wenn die Anteilinhaber bei einer Hauptversammlung, bei der über eine Genehmigung für die Direktoren zur Ausgabe von weiteren Anteilen abgestimmt werden soll, den Direktoren keine solche Genehmigung erteilen.

Falls ein Rückkauf der Anteile eine Reduzierung der Anzahl der Anteilinhaber auf weniger als sieben oder eine andere Mindestzahl laut Satzung zur Folge hat oder falls ein Rückkauf von Anteilen eine Reduzierung des ausgegebenen Aktienkapitals des Fonds auf weniger als den Mindestbetrag, der dem Fonds gemäß gültiger Gesetzgebung vorgeschrieben ist, zur Folge hat, kann der Fonds den Rückkauf der Mindestanzahl von Anteilen aufschieben, die für eine Erfüllung der geltenden Rechtsbestimmungen benötigt wird. Der Rückkauf solcher Anteile wird so lange aufgeschoben, bis der Fonds aufgelöst wird oder bis der Fonds die Ausgabe von genügend Anteilen ermöglicht, die gewährleisten, dass der Rückkauf erfolgen kann. Der Fonds ist berechtigt, die Anteile für einen aufgeschobenen Rückkauf so auszuwählen, wie es fair und angemessen erscheint und von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Wenn alle Anteile zurückgekauft werden sollen und vorgesehen ist, das gesamte oder Teile des Vermögens des Fonds auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, kann der Fonds nach Zustimmung durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anteilinhaber die Vermögenswerte des Fonds in Anteile oder ähnliche Anrechte an der übernehmenden Gesellschaft zur Ausschüttung an die Anteilinhaber eintauschen. Die Anteilinhaber können verlangen, dass der Rückkauf der Anteile in bar erfolgt.

Wenn alle Anteile an einem Teilfonds zurückgekauft werden sollen, werden die zur Ausschüttung verfügbaren Vermögenswerte (nach Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger) unter Einhaltung der nachfolgenden Reihenfolge verwendet:

- (a) zunächst wird den Anteilinhabern jeder Klasse jedes Teilfonds ein Betrag in der Klassenwährung der entsprechenden Klasse ausgezahlt, bzw. ein Betrag in einer anderen vom Abwickler festgelegten Währung; dieser Betrag muss so nahe wie möglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilinhaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflösung des Teilfonds begonnen hat (zu dem angemessenen Wechselkurs, den der Abwickler festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Teilfonds verfügt über genügend Vermögenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Sollte in einem Teilfonds nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilklasse eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermögen des Fonds zurückgegriffen, das nicht an die Teilfonds gebunden ist;
- (b) anschließend erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der höchstens dem Betrag entspricht, den sie für diese Anteile gezahlt haben (zuzüglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, das nicht an die Teilfonds gebunden ist und das nach

der Auszahlung gemäß Buchstabe (i) noch vorhanden ist. Falls das vorstehende Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die an die Teilfonds gebunden sind.

- (c) anschließend wird der im entsprechenden Teilfonds verbleibende Restbetrag an die Anteilinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl von Anteilen, die die Anteilinhaber jeweils halten; und
- (d) anschließend wird ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag, der nicht an die Teilfonds gebunden ist, an die Anteilinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Teilfonds und innerhalb des Teilfonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse und zum Nettoinventarwert je Anteil. Nach Genehmigung durch die Anteilinhaber in einer Hauptversammlung, kann der Fonds die Ausschüttung *in specie* vornehmen. Die Zeichneranteile verleihen ihren Inhabern nicht das Recht, an Dividenden oder Nettovermögen eines Teilfonds teilzuhaben. Verlangt ein Anteilinhaber dies, wird der Fonds die Veräußerung der Wertpapiere im Namen des Anteilinhabers veranlassen. Der Preis, zu dem der Fonds die Wertpapiere veräußert, kann vom Preis, zu dem die Wertpapiere bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, abweichen und der Fonds haftet nicht für etwaige daraus entstehende Verluste. Die durch die Veräußerung solcher Wertpapiere entstehenden Transaktionskosten trägt der Anteilinhaber.

Verschiedenes

- (i) Der Fonds war und ist seit seiner Gründung in keinerlei Rechtsstreit oder Schiedsgerichtsverfahren involviert, und dem Fonds ist nicht bekannt, dass irgendwelche Rechtsstreitigkeiten oder Schadensersatzforderungen gegen den Fonds oder einen Teilfonds anhängig oder angedroht sind.
- (ii) Es wurden keine Dienstleistungsverträge zwischen dem Fonds und seinen Direktoren geschlossen und es sind auch keine solchen Verträge vorgesehen.
- (iii) **Jeder der Direktoren ist ein Direktor der Verwaltungsgesellschaft. Herr Beveridge, Herr McMurray, Herr Jenkins, Herr Gonella und Herr Willman sind Mitarbeiter von Unternehmen von Russell Investments. Soweit hierin nicht anders erwähnt, hat keiner der Direktoren zum Datum dieses Prospekts ein Interesse an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, der bzw. die bezüglich der Geschäfte des Fonds von Bedeutung wäre.**
- (iv) Zum Datum dieses Prospekts haben weder die Direktoren noch verbundene Personen Rechte am Aktienkapital des Fonds oder Optionsrechte bezüglich dieses Kapitals.
- (v) Kein Anteil- oder Anleihekapital des Fonds unterliegt Optionsrechten oder Vereinbarungen, es bedingt oder unbedingt unter eine Option zu stellen.
- (vi) Der Fonds hat keine anderen Provisionen, Nachlässe, Maklergebühren oder andere Sonderbedingungen bezüglich der vom Fonds ausgegebenen Anteile vereinbart als die in diesem Prospekt angegebenen.
- (vii) Der Fonds hat das Recht, Vertriebsstellen sowie Zahlstellen zu ernennen.

Bedeutende Verträge

Die bedeutenden Verträge des Fonds sind in Anhang III aufgeführt.

Bereitstellung und Einsichtnahme in die Unterlagen

Die folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (außer an Samstagen und gesetzlichen Feiertagen) am eingetragenen Sitz des Fonds sowie in den Büros der Verwaltungsgesellschaft in Irland kostenlos erhältlich:

- (i) die Satzung;

- (ii) nach ihrer Veröffentlichung, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds.

Eine aktuelle Version der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) wird in elektronischem Format auf einer vom Fonds für diesen Zweck bestimmten Website zugänglich gemacht. Davon ausgehend, dass der Fonds einen oder mehrere Teilfonds in anderen EU-Mitgliedstaaten zum öffentlichen Angebot registriert hat, stellt er auf dieser Website folgende zusätzliche Unterlagen zur Verfügung:

- diesen Prospekt;
- nach ihrer Veröffentlichung, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- die Satzung.

Sofern aktualisierte Informationen in diesem Prospekt nicht festgehalten sind oder für den Fall, dass derartige Angaben sich geändert haben und in einer aktualisierten Fassung dieses Prospekts nicht enthalten sind, werden Folgende den Anteilhabern auf Anfrage und kostenlos zur Verfügung gestellt:

- (a) Angaben zur Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Aufgaben und ihrer potenziellen Interessenkonflikte; und
- (b) eine Beschreibung der auf die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Auflistung der Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können.

Beschwerden von Anteilhabern

Informationen in Bezug auf die Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgesellschaft können Anteilhaber kostenlos auf Anfrage erhalten. Anteilhaber können Beschwerden über die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder durch Kontaktaufnahme mit der Verwaltungsgesellschaft einreichen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik, um den Anforderungen von OGAW V zu entsprechen. Diese Vergütungspolitik beinhaltet Vergütungsregeln für Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung des Fonds, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Teilfonds auswirkt. Die Direktoren stellen sicher, dass die Grundsätze und Verfahren in Zusammenhang mit der Vergütung einem soliden und effektiven Risikomanagement gerecht werden, nicht dazu führen, dass Risiken eingegangen werden, die mit dem Risikoprofil der Teilfonds und der Gründungsurkunde nicht übereinstimmen, und ferner den Anforderungen von OGAW V entsprechen. Die Direktoren stellen sicher, dass die Vergütungspolitik jederzeit der Geschäftsstrategie, den Geschäftszielen und den Werten und Interessen des Fonds, der Teilfonds und der Anteilhaber entspricht und Maßnahmen umfasst, die gewährleisten, dass alle relevanten Interessenkonflikte jederzeit auf angemessene Weise gesteuert werden. Weitere Angaben zur Vergütungspolitik (einschließlich darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen) sind auf folgender Website erhältlich: www.russellinvestments.com/uk/legal/remuneration-policy. Ein Exemplar der Vergütungspolitik in Papierformat ist kostenlos auf Anfrage vom Fonds erhältlich.

ANHANG I Die Geregelten Märkte

Jeder Teilfonds kann über Wertpapier- und Derivatemärkte handeln, bei denen es sich um geregelte Märkte handelt und die die Anforderungen an geregelte Märkte gemäß den regulatorischen Kriterien, wie in den Vorschriften der Zentralbank festgelegt, erfüllen. Das umfasst jeden geregelten Markt, der regelmäßig betrieben wird, öffentlich zugänglich ist und sich in einem EWR-Staat (außer Malta), in den Vereinigten Staaten, in Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Hongkong oder in der Schweiz befindet.

Jeder Teilfonds kann auch über folgende Märkte handeln:

- Der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- AIM – der „Alternative Investment Market“ in Großbritannien, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;
- Der OTC-Markt in Japan, der unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan steht;
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- Der Markt für US-Regierungspapiere, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere (Primary Dealers) betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York und der US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission) reguliert wird;
- Der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere und Sekundärhändlern (Secondary Dealers), die von der US-Börsenaufsicht reguliert werden, und von der National Association of Securities Dealers betrieben wird (und von Bankinstitutionen, die von der Bankenaufsichtsbehörde für landesweit tätige und ausländische Banken (US Comptroller of the Currency), der US-Notenbank Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- Der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- Der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen;

- Die South African Futures Exchange.
- Die folgenden, in Nicht-EWR-Staaten etablierten Wertpapiermärkte:

Ägypten:	Egyptian Exchange
Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Bahrain:	Bahrain Bourse
Bangladesch:	Dhaka Stock Exchange
Botsuana:	Botswana Stock Exchange
Brasilien:	BM&F BOVESPA S.A.
Chile:	Bolsa de Comercio de Santiago
China:	Shenzhen Stock Exchange (SZSE), Shanghai Stock Exchange (SSE)
Costa Rica:	Bolsa Nacional de Valores
Indien:	Bombay Stock Exchange, Ltd., National Stock Exchange
Indonesien:	Indonesia Stock Exchange
Israel:	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien:	Amman Stock Exchange
Kasachstan:	Kazakhstan Stock Exchange
Katar:	Qatar Exchange
Kenia:	Nairobi Securities Exchange
Kolumbien:	Bolsa Nacional de Colombia
Kuwait:	Kuwait Stock Exchange
Malaysia:	Bursa Malaysia Securities Berhad
Marokko:	Exchange Bourse de Casablanca
Mauritius:	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko:	Bolsa Mexicana de Valores

Namibia:	Namibian Stock Exchange
Nigeria:	Nigeria Stock Exchange
Pakistan:	Karachi Stock Exchange
Peru:	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen:	Philippine Stock Exchange
Russland:	MICEX-RTS Main Market
Sambia:	Lusaka Stock Exchange
Serbien:	Belgrade Stock Exchange
Simbabwe:	Zimbabwe Stock Exchange
Singapur:	Singapore Exchange Limited
Sri Lanka:	Colombo Stock Exchange
Südafrika:	JSE Limited
Südkorea:	Korea Exchange
Taiwan:	Taiwan Stock Exchange, GreTai Securities Market
Tansania:	Dar es Salaam Stock Exchange
Thailand:	The Stock Exchange of Thailand
Tunesien:	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei:	Istanbul Stock Exchange
Uganda:	Uganda Securities Exchange
Ukraine:	Persha Fondova Torgoveln Systema
Uruguay:	Bolsa de Valores de Montevideo
Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Market, Dubai Financial Market
Vietnam:	Ho Chi Minh Stock Exchange
West-Afrika	Bourse Reginale des Valeurs Mobilieres (BVRM)

Diese Börsen sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, die selbst keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen herausgibt, aufgeführt.

ANHANG II
Merkmale der Anteilklassen nach Teilfonds

Der Ausschüttungsstatus jeder Anteilklasse ist thesaurierend, sofern nicht anderweitig im Namen der Anteilklasse angezeigt.

Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund – Basiswährung des Teilfonds - US\$				
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurschwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Anteilklasse I Sterling	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse I Sterling ausschüttend	Stg£	Nein	Stg£1.000	Neu
Anteilklasse I Euro	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse I USD	US\$	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse I AUD ausschüttend	AUD	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse B Euro	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse U Euro	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse S Euro	EUR	Nein	EUR 1.000	Neu

Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund – Basiswährung des Teilfonds- US\$				
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurschwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Anteilklasse A	US\$	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse I	Stg£	Nein	Stg£1.000	Neu
Anteilklasse USD-NV	US\$	Nein	US\$1.000	Neu
Anteilklasse TYA ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYC	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu

Russell Investments Euro Fixed Income Fund – Basiswährung des Teilfonds- EUR				
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurschwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Anteilklasse A - ausschüttend	US\$	Nein	US\$1.000	Neu
Anteilklasse B	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse B - ausschüttend	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse F	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse G	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse I	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse GBPH-I - ausschüttend	Stg£	Ja	-	Bestehend

Anteilklasse J	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse K	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse L	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse M	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse P	Stg£	Nein	Stg£10	Neu
Anteilklasse P - ausschüttend	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse R - rollup	EUR	Nein	EUR100	Neu
Anteilklasse S	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse TYA	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYA -ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYB	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYB -ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYHA	JP¥	Ja	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYHA - ausschüttend	JP¥	Ja	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYHB	JP¥	Ja	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYHB - ausschüttend	JP¥	Ja	JP¥10.000	Neu

Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund – Basiswährung des Teilfonds – EUR

Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurschwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum	Mindestan-lage-betrag
Anteilklasse A	EUR	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse A - ausschüttend	EUR	Nein	EUR1.000	Neu	-
Anteilklasse B	EUR	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse B - ausschüttend	EUR	Nein	EUR1.000	Neu	-
Anteilklasse DH-B	US\$	Ja	-	Bestehend	-
Anteilklasse G	EUR	Nein	EUR1.000	Neu	-
Anteilklasse GBPH-I - ausschüttend	Stg£	Ja	-	Bestehend	-
Anteilklasse J	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse K	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse L	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse M	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse MZ -ausschüttend	EUR	Nein	-	Bestehend	EUR 45 Mio
Anteilklasse P	Stg£	Nein	Stg£10	Neu	
Anteilklasse P - ausschüttend	Stg£	Nein	Stg£10	Neu	

Russell Investments Global Defensive Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds - US\$

Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurschwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum
Anteilklasse A	US\$	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse AUD-H	AUD	Ja	AUD1.000	Neu
Anteilklasse B - ausschüttend	AUD	Nein	-	Bestehend

Anteilklasse C	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse EUR-H	EUR	Ja	EUR1.000	Neu
Anteilklasse EUR-HU	EUR	Ja	EUR1.000	Neu
Anteilklasse I	Stg£	Nein	Stg£1.000	Neu
Anteilklasse SH-A	Stg£	Ja	Stg£1.000	Neu
Anteilklasse TYC	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYHC	JP¥	Ja	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse U	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse USD-H	USD	Ja	-	Bestehend
Anteilklasse USD H - ausschüttend	US\$	Ja	US\$1.000	Neu

Russell Investments Pan European Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds– EUR

Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurschwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Anteilklasse A	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse A - ausschüttend	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse A USD-H	US\$	Ja	US\$10	Neu
Anteilklasse B	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse B - ausschüttend	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse F	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse G	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse I	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse K	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse L	Stg£	Nein	Stg£10	Neu
Anteilklasse M	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse PAMEU	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse P	Stg£	Nein	Stg£10	Neu
Anteilklasse P - ausschüttend	Stg£	Nein	Stg£10	Neu
Anteilklasse R - rollup	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse SH-B	Stg£	Ja	Stg£1.000	Neu
Anteilklasse TYA	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYA -ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYB	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYB -ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYC	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYC -ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu

Russell Investments U.K. Equity Plus Fund – Basiswährung des Teilfonds – Stg£

Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurschwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstangebotzeitraum
Anteilklasse A	Stg£	Nein	Stg£100	Neu
Anteilklasse A - ausschüttend	Stg£	Nein	Stg£100	Neu
Anteilklasse B	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse B - ausschüttend	Stg£	Nein	Stg£100	Neu

Anteilklasse DH-K	US\$	Ja	US\$100	Neu
Anteilklasse EH-C	EUR	Ja	EUR100	Neu
Anteilklasse I	Stg£	Nein	Stg£100	Neu
Anteilklasse I - ausschüttend	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse N	EUR	Nein	EUR100	Neu
Anteilklasse P	Stg£	Nein	Stg£100	Neu
Anteilklasse P - ausschüttend	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse R	Stg£	Nein	-	Bestehend

Russell Investments US Equity Plus Fund – Basiswährung des Teilfonds – US\$				
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurs-schwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Anteilklasse A Euro	EUR	Nein	EUR100	Neu
Anteilklasse A Euro Hedged	EUR	Ja	EUR 100	Neu
Anteilklasse A Sterling	Stg£	Nein	Stg£100	Neu
Anteilklasse A Sterling Hedged	Stg£	Ja	Stg£100	Neu
Anteilklasse A Sterling Hedged	Stg£	Ja	Stg£100	Neu
Anteilklasse A Sterling - ausschüttend	Stg£	Nein	Stg£100	Neu
Anteilklasse A USD	US\$	Nein	US\$100	Neu
Anteilklasse A Yen	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse A Yen Hedged	JP¥	Ja	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse A Yen Hedged - ausschüttend	JP¥	Ja	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse A Yen - ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse B Euro	EUR	Nein	EUR100	Neu
Anteilklasse B Euro Hedged	EUR	Ja	EUR100	Neu
Anteilklasse B Sterling	Stg£	Nein	Stg£100	Neu
Anteilklasse B Sterling Hedged	Stg£	Ja	Stg£100	Neu
Anteilklasse B Sterling Hedged - ausschüttend	Stg£	Ja	Stg£100	Neu
Anteilklasse B Sterling - ausschüttend	Stg£	Nein	Stg£100	Neu
Anteilklasse B USD	US\$	Nein	US\$100	Neu
Anteilklasse B Yen	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse B Yen Hedged	JP¥	Ja	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse B Yen Hedged - ausschüttend	JP¥	Ja	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse B Yen - ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse TDA	US\$	Nein	US\$100	Neu
Anteilklasse TDA - ausschüttend	US\$	Nein	US\$100	Neu
Anteilklasse TDB	US\$	Nein	US\$100	Neu
Anteilklasse TDB - ausschüttend	US\$	Nein	US\$100	Neu
Anteilklasse TDC	US\$	Nein	US\$100	Neu
Anteilklasse TDC - ausschüttend	US\$	Nein	US\$100	Neu
Anteilklasse TYA	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYA -	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu

ausschüttend				
Anteilklasse TYB	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYB -ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYC	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYC -ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu

Russell Investments US Quant Fund – Basiswährung des Teilfonds – US\$				
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurschwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Anteilklasse A	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse B	US\$	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse B - ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse C	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse EH-B	EUR	Ja	EUR1.000	Neu
Anteilklasse F	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse G	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse I	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse L	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse M	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse P	Stg£	Nein	Stg£10	Neu
Anteilklasse P - ausschüttend	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse R1 rollup	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse TDA	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse TDA – ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse TDB	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse TDB -ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse TDC	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse TDC – ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse TYA	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse TYA – ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse TYB	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse TYB – ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse TYC	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse TYC – ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu

Russell Investments World Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds – US\$					
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurschwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum	Mindest-erstanlagebetrag
Anteilklasse A	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse A -ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu	-

Anteilklasse B	US\$	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse C	EUR	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse D	Stg£	Nein	-	Bestehend	US\$50Mio.
Anteilklasse E	EUR	Nein	EUR10	Neu	-
Anteilklasse EH-T	EUR	Ja	-	Bestehend	-
Anteilklasse F	EUR	Nein	EUR10	Neu	-
Anteilklasse G	EUR	Nein	EUR10	Neu	-
Anteilklasse H – ausschüttend	Stg£	Nein	Stg£10	Neu	-
Anteilklasse I	Stg£	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse J	US\$	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse L	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse M	EUR	Nein	EUR1.000	Neu	-
Anteilklasse N	US\$	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse NZD-H	NZD	Ja	NZD100	Neu	-
Anteilklasse P	Stg£	Nein	Stg£10	Neu	-
Anteilklasse R	EUR	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse SH-B	Stg£	Ja	-	Bestehend	-
Anteilklasse SH-B – ausschüttend	Stg£	Ja	-	Bestehend	-
Anteilklasse TDA	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse TDA - ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse TDB	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse TDB -ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse TDC	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse TDC – ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse TYA	JP¥	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse TYA - ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu	-
Anteilklasse TYB	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu	-
Anteilklasse TYB -ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu	-
Anteilklasse TYC	JP¥	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse TYC -ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu	-
Anteilklasse USD-H	US\$	Ja	-	Bestehend	-
Anteilklasse USD H - ausschüttend	US\$	ja	US\$1.000	Neu	-

Russell Investments China Equity Fund1 – Basiswahrung des Teilfonds – US\$					
Anteilklasse	Klassenwahrung	Gegen Wechselkurschwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum	Mindest-erstanlagebetrag
Anteilklasse A	US\$	Nein	Etwa US\$1.652.472 oder ein anderer Erstausgabepreis, den der Verwaltungsrat bestimmt und den den Anteilignern mitgeteilt wird.	Neu	-
Anteilklasse B	US\$	Nein	US\$1.000	Neu	-
Anteilklasse X	US\$	Nein	US\$1.,000	Neu	-

1 Der Russell Investments China Equity Fund (der „aufnehmende Fonds“) wurde zum aufnehmenden Fonds fur eine Verschmelzung mit dem Russell Investments China Equity Fund (der „verschmelzende Fonds“), einem Teilfonds der Russell Investments Qualifying Investor China Fund plc bestimmt. Es wird vorgeschlagen, dass die Anteilsinhaber des verschmelzenden Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds auf Grundlage des Wertes der Vermogenswerte, die auf den aufnehmenden Fonds zum Zeitpunkt des tatsachlichen Inkrafttretens der Verschmelzung ubertragen werden, die ihren Anteil an dem verschmelzenden Fonds darstellen.

2 Dieser Preis entspricht zum Datum dieses Prospekts in etwa dem Nettoinventarwert pro Anteil der Anteile der Klasse A an dem verschmelzenden Fonds. Der Erstausgabepreis steht uber das Buro der Verwaltungsstelle zur Verfugung.

ANHANG III

Bedeutende Verträge

Die folgenden Verträge, deren Einzelheiten im Kapitel „Verwaltungsgesellschaft und Administrator“ aufgeführt sind, wurden geschlossen und sind bzw. können bedeutend sein:

- Die Verwahrstellenvereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle, aufgrund derer Letztere zur Verwahrstelle für die Teilfonds ernannt wurde.
- Der Managervertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, aufgrund dessen Letztere zur Verwaltungsgesellschaft der Teilfonds ernannt wurde.
- Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator, aufgrund derer Letzterer zum Administrator bzw. zur Transfer- und Registerstelle des Fonds ernannt wurde.
- Die Anlageberatungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater, aufgrund derer Letzterer zum Anlageberater der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde.
- Die Vertriebsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle, aufgrund derer Letztere zur Vertriebsstelle der Teilfonds ernannt wurde.
- Die Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater und der Vertriebsstelle.

ANHANG IV Definitionen

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die im Folgenden angeführten Bedeutungen:

A-Aktien	bezeichnet Aktien, die auf die Währung Renminbi lauten, von Unternehmen in der VRC begeben wurden und an den Börsen der VRC notiert werden.
„Abrechnungszeitpunkt“	meint den Zeitpunkt, zu dem Zeichnungsgelder beim Administrator eingehen müssen, und zwar: (i) in Bezug auf den Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund den dritten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag; (ii) in Bezug auf alle anderen Fonds den fünften Geschäftstag ab dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter das ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformular des Zeichners erhält;
„Administrator“	ist State Street Fund Services (Ireland) Limited;
„AIF“	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne von Vorschrift 5(1) der European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 (S.I. No. 257 of 2013) und sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Kriterien von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften erfüllen;
„Aktien“	meint (speziell in Bezug auf den Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund, den Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund und den Russell Investments Global Defensive Equity Fund) Anteilspapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden (Stammanteile, Vorzugsaktien und Stammaktien);
„Aktienähnliche Wertpapiere“	meint (speziell in Bezug auf den Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund, den Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund und den Russell Investments Global Defensive Equity Fund) American Depository Receipts, Global Depository Receipts Bezugsrechte, aktiengebundene Schuldtitel und Wertpapiere sowie Partizipationsscheine, nicht jedoch wandelbare Schuldtitel
„Anlageberater“	bezeichnet Russell Investment Advisors (Shanghai) Co. Ltd.;
„Anlageberatungsvereinbarung“	bezeichnet die Anlageberatungsvereinbarung vom 1. November 2007 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater, aufgrund derer Letzterer zum Anlageberater der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten Fassung;
„Anteil“ oder „Anteile“	meint einen oder mehrere Anteile am Kapital des Fonds;
„Anteile einer ausschüttenden Anteilklasse“	bezeichnet die Vereinbarung vom 1. November 2007 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater, aufgrund derer Letzterer zum Anlageberater der Verwaltungsgesellschaft ernannt

		wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Anteile einer thesaurierenden Anteilklasse“		bezeichnet jede Anteilklasse eines Teilfonds, die eine Ausschüttung erklärt, deren Nettoerträge jedoch am Ausschüttungsdatum in das Kapital des jeweiligen Teilfonds angelegt werden;
„Anteilinhaber“		meint den Inhaber von Anteilen am Fonds;
„Ausgabeaufschlag“		meint eine auf eine Zeichnung in einer Anteilklasse erhobene Gebühr von bis zu 5 Prozent des Zeichnungsbetrags, die an die Vertriebsstelle und/oder ihre Vertreter oder beauftragten Unter-Vertriebsstellen zu zahlen ist;
„Ausschüttungstag“		meint den Tag, an dem für jede Anteilklasse eines Teilfonds die Ausschüttung dieses Fonds erfolgen soll;
„AUD“		meint den australischen Dollar, die gesetzliche Landeswährung des Commonwealth of Australia
„Basiswährung“		bedeutet für einen Teilfonds die für diesen Teilfonds in Anhang II angegebene Währung;
„Bilanzierungszeitraum“		bezeichnet einen jeweils am 31. März oder an einem anderen Datum, das die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen können und der Zentralbank im Voraus mitteilen, endenden Jahreszeitraum;
„Börsen in der VRC“		Bezeichnet die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange und jede andere Aktienbörse, die in der VRC eröffnet wird.
„Börsengehandelter Fonds“	OGAW-	bezeichnet einen börsengehandelten Fonds, dessen Anteile als Anteile an einem zulässigen Investmentfonds klassifiziert werden;
„CRS“		bezeichnet den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard), der am 15. Juli 2014 von der OECD (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) genehmigt wurde, sowie sämtliche bilateralen und multilateralen Übereinkommen zuständiger Aufsichtsbehörden, zwischenstaatlichen Abkommen und Verträge, Gesetze, Verordnungen, offiziellen Leitlinien oder sonstigen Instrumente zu deren vereinfachten Umsetzung sowie sämtliche Gesetze, die den gemeinsamen Meldestandard umsetzen;
„CSDCC“		bezeichnet die China Securities Depository & Clearing Corporation Limited.
„CSRC“		bezeichnet das staatliche Regulierungsorgan Chinas (China Securities Regulatory Commission), dass die China Securities Regulatory Commission für Angelegenheiten in Bezug auf die Regulierung von Wertpapieren zuständig ist.
„Direktoren“		meint die jeweiligen Direktoren des Fonds sowie jeden ordnungsgemäß einberufenen Ausschuss dieser Direktoren;
„Emerging Markets“		meint alle Märkte, die nicht in der folgenden Gruppe der Industrieländer enthalten sind: Australien, Österreich, Belgien,

Bermuda, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, Großbritannien und Vereinigte Staaten;

„Erstausgabezeitraum“

meint ein Datum oder einen Zeitraum, wie im Abschnitt „Zeichnungspreis“ hinsichtlich der als „neu“ gekennzeichneten Anteilklasse(n) in Anhang II näher bezeichnet, oder einen kürzeren oder längeren Zeitraum, den die Direktoren bestimmen und der Zentralbank für jede Anteilklasse jedes Teilfonds mitteilen;

„EU“

meint die Europäische Union;

„EUR“, „€“ oder „Euro“

meint die europäische Einheitswährung, den Euro;

„EWR“

meint die EU-Mitgliedsstaaten zuzüglich Island, Liechtenstein und Norwegen;

„FATCA“

bezeichnet:

(a) Abschnitte 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 oder damit im Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben;

(b) zwischenstaatliche Vereinbarungen, Abkommen, Vorschriften, Vorgaben oder eine sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einer anderen Rechtsordnung (einschließlich Regierungsbehörden in dieser Rechtsordnung), die geschlossen wurden, um das Recht, die Vorschriften oder Vorgaben, die im obigen Abs. (a) beschrieben sind, einzuhalten, zu ermöglichen, zu ergänzen, umzusetzen oder in Kraft zu setzen; und

c) Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben in Irland, die die in den vorstehenden Absätzen genannten Dinge umsetzen;

„Festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente“

meint (speziell in Bezug auf den Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund und den Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund) übertragbare Schuldtitel und Instrumente unterschiedlicher Durationen, die auf verschiedene Währungen lauten und durch eine Reihe verschiedenartiger Emittenten (z.B. durch Regierungen und Unternehmen) ausgegeben werden. Hierzu gehören insbesondere Kommunal- und Staatsanleihen, Agency Debt (d. h. von lokalen Behörden oder internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Staaten angehören, emittierte Wertpapiere), Nullkuponanleihen, Abzinsungsanleihen, versicherungsgebundene Anleihen, hypothekarisch besicherte Anleihen, ABS-Anleihen und Schuldtitel von Unternehmen (einschließlich Unternehmensanleihen), die an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Hierbei kann es sich um fest oder variabel verzinsliche Titel mit Investment Grade oder unter Investment Grade handeln, jedoch nicht um wandelbare Schuldtitel und Geldmarktinstrumente;

„Finanzverwalter“	meint die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft zum Finanzverwalter ernannte(n) Person(en), einschließlich verbundene Personen der Verwaltungsgesellschaft;
„Finanzverwaltervertrag“	meint einen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem Finanzverwalter geschlossenen Finanzverwaltervertrag;
„Fonds“	bezeichnet Russell Investment Company II p.l.c. (ehemals Frank Russell Investment Company II p.l.c.), einen in Irland gegründeten Investmentfonds mit variablem Kapital;
„Frank Russell“	meint die Frank Russell Company, die Konzernspitze der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater;
„Geeignete Gegenparteien“	bezeichnet eine Gegenpartei eines im Freiverkehr (OTC) gehandelten Derivats, in dem ein Fonds handeln kann, und die einer der folgenden, von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören kann, die zum Datum dieses Prospekts Folgendes umfassen: ein relevantes Institut; eine Anlagegesellschaft, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzdienstleistungen (MiFID) in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen wurde; oder eine Konzerngesellschaft einer Organisation, die über eine Lizenz der Federal Reserve der USA als Bankholdinggesellschaft verfügt, wo diese Gesellschaft als Konzerngesellschaft einer Bankholdinggesellschaft der Aufsicht durch diese Federal Reserve unterliegt;
„Geregelter Markt“	meint eine Börse oder einen Geregeltten Markt in der EU oder eine Börse oder einen Geregeltten Markt; Einzelheiten hierzu sind in Anhang I dieses Dokuments angeführt;
„Geschäftstag“	meint einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in Irland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, wobei die Direktoren jedoch von Zeit zu Zeit einen Tag als Geschäftstag bestimmen können, an dem die Banken in Irland nicht wie vorstehend genannt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind;
„H-Aktien“	bezeichnet Aktien eines Unternehmens, das auf dem chinesischen Festland gegründet wurde, die an der Börse in Hongkong notiert sind.
„Handelstag“	meint den Tag bzw. die Tage, die die Direktoren von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds bestimmen, jedoch: <ul style="list-style-type: none"> (i) im Falle des Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund, sofern nicht anderweitig von den Direktoren festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt, jeden Mittwoch (oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächsten Geschäftstag) und den

letzten Geschäftstag jedes Monats;

- (ii) im Falle aller anderen Teilfonds, sofern nicht anderweitig von den Direktoren festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt, jeden Geschäftstag; und
- (iii) dass es für jeden Teilfonds mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag geben muss;

„Investor Money Regulations“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers in ihrer jeweils gültigen Fassung;
„Irischer Gebietsansässiger“	meint jede Person, die in Irland gebietsansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts definiert);
„Irische Steuerbehörden“ „Klasse“	bezeichnet die „Revenue Commissioners of Ireland“ meint die jeweilige Anteilklasse des Fonds;
„Klassenwährung“	bedeutet im Hinblick auf eine Anteilklasse die Währung, in der Anteile ausgegeben werden;
„KIID“	bezeichnet die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document, KIID)
„kurzfristige Instrumente“	meint (speziell in Bezug auf den Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund, den Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund und den Russell Investments Global Defensive Equity Fund) kurzfristige Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr und beinhaltet auch Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Commercial Paper, Schatzwechsel und Diskontpapiere. Bei zinsvariablen Instrumenten wird auf die Dauer bis zur nächsten Zinsfestsetzung abgestellt. Falls bei den Anlagezielen eines Teilfonds nicht anders angegeben, müssen alle von einem Fonds erworbenen kurzfristigen Instrumente eine Mindestkurzfristbewertung oder eine Mindestemissionsbewertung von A1/P1 durch S&P oder Moody's aufweisen. Kurzfristige Instrumente, die nicht von diesen beiden Rating-Agenturen bewertet wurden, sind zulässig, wenn das Instrument vom zuständigen Finanzverwalter als von gleichwertiger Kreditqualität im Vergleich zur Mindestkreditanforderung eingestuft wird;
„Ländernachtrag“	bezeichnet einen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Prospektzusatz zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen zum Angebot von Anteilen des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Klasse in einem oder mehreren Hoheitsgebieten spezifiziert werden;
„Managervertrag“	bezeichnet den am 8. November 2000 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Managervertrag, ergänzt durch die vom 31. März 2006 datierte Zusatzvereinbarung und die Nachträge vom 29. September 2006 und 3. November 2010, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten Fassung;
„Mitgliedsstaat“	meint einen Mitgliedsstaat der EU;
„Moody's“	meint Moody's Investors Service, Inc., die Rating-Agentur;

„MSCI EMF (Emerging Markets Free) Index“	meint den um die sich nicht im freien Umlauf befindlichen Wertpapiere bereinigten Marktkapitalisierungsindex, der die Performance der Aktienmärkte in den Schwellenländern weltweit misst;
„MSCI World Index“	meint den um die sich nicht im freien Umlauf befindlichen Wertpapiere bereinigten Marktkapitalisierungsindex, der die Performance der Aktienmärkte in Industrieländern weltweit misst;
„Nettoinventarwert je Anteil“	meint den Nettoinventarwert jeder Anteilklasse eines Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der Anteile, die in Bezug auf eine solche Klasse ausgegeben wurden;
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	meint den Nettoinventarwert des Fonds oder eines Teilfonds, berechnet wie in diesem Dokument beschrieben;
„Nicht handelbares Wertpapier“	bezeichnet ein Wertpapier, das aus einem beliebigen Grund vom Handel an der Börse ausgesetzt wurde, illiquide oder nicht frei handelbar ist;
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„OGA“	bezeichnet einen OGA oder sonstigen alternativen Investmentfonds im Sinne der Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften; ein OGA darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren;
„OGAW“	meint einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den „Vorschriften“ gegründet wurde;
„OGAW-Richtlinie“	meint die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs);
„OGAW V“	bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, mit der die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs) in Bezug auf Treuhandaufgaben, Vergütungen und Sanktionen in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich ergänzender, von der Europäischen Kommission erlassener Vorschriften, die jeweils in Kraft sind;
„Orderannahmeschluss“	meint im Falle von Zeichnungen und Rückkäufen: <ul style="list-style-type: none"> (i) in Bezug auf den Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund, 14.00 Uhr (irischer Zeit) am fünften Geschäftstag vor dem maßgeblichen Handelstag; oder (ii) in Bezug auf alle anderen Fonds 14.00 Uhr (irischer Zeit) am maßgeblichen Handelstag;

„OTC“	bezeichnet Transaktionen im Freiverkehr (Over-the-Counter) und bezieht sich auf zwischen zwei Gegenparteien ausgehandelte Derivate;
„PEA-geeignete Wertpapiere“	in der Regel bedeutet dies Wertpapiere von Emittenten, deren eingetragener Sitz in einem EWR-Land ist, vorausgesetzt, dass andere geltende Kriterien (z. B. in Bezug auf maßgebliche internationale Steuerabkommen) erfüllt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass es bei den Eignungskriterien für den PEA keine Änderungen gibt;
„Quote“	bezeichnet die von der VRC genehmigte Quote für ausländische Anlagen, die einem RQFII gemäß den RQFII-Verordnungen gewährt wird.
„Quote von RIML“	bezeichnet die Investitionsquote, die Russell Investment Management Limited ("RIML") als Tochtergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft für Anlagen in den Wertpapiermarkt der VRC von der SAFE zugeteilt wurde und umfasst die Gesamtheit oder Teile einer Quote, die RIML möglicherweise in der Zukunft von der SAFE zugeteilt wird und die RIML einem Teilfonds jeweils als Aktualisierung, Änderung oder Verlängerung zuteilt.
„Relevantes Finanzinstitut“	meint (i) ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenes Finanzinstitut; (ii) ein Finanzinstitut, das durch einen Zeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA), der kein Mitgliedstaat der EWG ist, zugelassen ist; oder (iii) ein Finanzinstitut, das in Australien, Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder Neuseeland zugelassen ist.
„RMB“ oder „Renminbi“	bezeichnet die gesetzliche Währung der Volksrepublik China
„Rollup-Anteilklassen“	bezeichnet Anteile einer Klasse eines Teilfonds, die keinen Nettoertrag erklären oder ausschütten und deren Nettoinventarwert dem Nettoertrag entspricht;
„Russell Investments“	die Russell Investments Systems Limited und deren Tochtergesellschaften, darunter den Berater und sonstige verbundene Unternehmen, die unter dem Namen „Russell Investments“ tätig sind, darunter der Anlageberater und sonstige unter der Bezeichnung „Russel Investments“ tätige verbundene Unternehmen oder Nachfolgeorganisationen dieser Unternehmen, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft;
„RQFII“	bezeichnet einen gemäß den RQFII-Vorschriften qualifizierten ausländischen institutionellen Renminbi-Investor.
„S&P“	meint Standard & Poor's Corporation, die Rating-Agentur;
„SAFE“	bezeichnet die staatliche Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange) der Volksrepublik China.
„Satzung“	bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung des Fonds;

„Stg£“ oder „Pfund Sterling“	meint das Pfund Sterling, die gesetzliche Landeswährung im Vereinigten Königreich;
„Teilfonds“	meint den oder die jeweils vom Fonds aufgelegten Teilfonds, von denen jeder eine oder mehrere Anteilklassen des Fonds umfasst;
„Total Return Swap“	bezeichnet ein Derivatgeschäft (und ein unter die SFTR fallendes Geschäft), bei dem die gesamte wirtschaftliche Wertentwicklung einer Referenzschuld von einer Gegenpartei auf eine andere Gegenpartei übertragen wird.
„Übertragbare Wertpapiere“	bezeichnet: Aktien von Unternehmen und andere Wertpapiere, die Aktien von Unternehmen gleichzusetzen sind und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; Anleihen und andere Formen von verbrieften Verbindlichkeiten, die die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; sonstige begebare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, Wertpapiere, die vorstehend unter (i) oder (ii) aufgeführt sind, durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; und Wertpapiere, die in diesem Sinne in Teil 2 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführt sind.
„Unterdepotbank in der VRC“	bezeichnet die Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, die von der Depotbank im Rahmen einer Unterdepotbankvereinbarung mit Datum vom Mai 2012 bestellt wurde.
„USA“	meint die Vereinigten Staaten von Amerika (die die Einzelstaaten und den <i>District of Columbia</i> umfassen), deren Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete unter ihrer Jurisdiktion;
„US-Dollar“, „US\$“, „USD“ oder „\$“	meint den US-Dollar, die gesetzliche Landeswährung der USA;
„US-Person“	meint – soweit nicht anders von den Direktoren bestimmt – (i) einen US-Staatsbürger oder in den USA Ansässigen, (ii) ein Unternehmen, eine Personengesellschaft oder eine andere in den USA oder gemäß der Gesetzgebung der USA oder eines Einzelstaates gegründeten juristischen Person, (iii) einen Nachlass oder einen Trust, dessen Nachlassverwalter, Administrator oder Trustee eine US-Person gemäß oben stehender Definition ist, dessen Einkünfte oder Begünstigte der US-amerikanischen Bundeseinkommenssteuer unterliegen, und (vi) bestimmte Konten, die von einem Händler oder Treuhänder gehalten werden und bei denen der Bevollmächtigte eine US-Person ist. Der Begriff US-Person umfasst keine Unternehmen, Personengesellschaften oder andere gemäß den Gesetzen einer nicht US-amerikanischen Jurisdiktion gegründeten oder eingetragenen juristischen Person,

	die direkt oder indirekt von einer solchen beschriebenen US-Person geleitet wird, es sei denn, ein solches Unternehmen, eine solche Personengesellschaft oder andere juristische Person wurde von dieser US-Person vorwiegend für die Anlage in Wertpapiere gegründet, die nicht gemäß <i>U.S. Securities Act</i> registriert sind;
„Vereinbarung über Anlageberatungsleistungen“	bezeichnet die am 30. Juni 2015 zwischen dem Berater und dem Anlageberater geschlossene Vereinbarung über Anlageberatungsleistungen in ihrer jeweils gültigen geänderten oder konsolidierten Fassung,
„Vereinigtes Königreich“	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;
„Verordnungen der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015, die von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, konsolidiert, ersetzt oder anderweitig modifiziert werden können;
„Verordnungen über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ oder „SFTR“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, in jedweder Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
„Vertriebsstelle“	bezeichnet Russell Investments Limited ;
„Vertriebsvereinbarung“	bezeichnet die Vertriebsvereinbarung vom 1. November 2007 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle, aufgrund derer Letztere zur Vertriebsstelle in Bezug auf den Teilfonds ernannt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Verwässerungsgebühr“	bezeichnet eine Anpassung, die im Fall von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen als prozentualer Wert der jeweiligen Zeichnung/Rücknahme vorgenommen und bei der Ermittlung des Zeichnungspreises bzw. Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu berücksichtigen und den Wert der dem jeweiligen Teilfonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu bewahren;
„Verwahrstelle“	ist die State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine ihr nachfolgende, vom Fonds ernannte und zuvor von der Zentralbank als Verwahrstelle des Fonds genehmigte Verwahrstelle
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet die Verwahrstellenvereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle in der jeweils gemäß den Vorschriften der Zentralbank, gemäß derer Letztere als Verwahrstelle des Fonds bestellt wurde, geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Verwaltungsgesellschaft“	ist Russell Investments Ireland Limited (ehemals Frank Russell Investments (Ireland) Limited);

„Verwaltungsvereinbarung“	meint die am 25. Juni 2008 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator geschlossene Verwaltungsvereinbarung, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Vorschriften“	meint die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011, in der jeweils gültigen Fassung und in ihrer jeweils geltenden geänderten, ergänzten und ersetzten Fassung sowie alle darunter von der Zentralbank erlassenen Vorschriften;
„Vorschriften der Zentralbank“	bezeichnet die Verordnungen der Zentralbank und sonstige Rechtsverordnungen, Verordnungen, Vorschriften, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien der Zentralbank, die gemäß den Vorschriften von Zeit zu Zeit herausgegeben werden und den Fonds betreffen;
„VRC“ oder „China“	bezeichnet die Volksrepublik China (für die Zwecke dieses Prospekts ohne die Sonderverwaltungszonen Hongkong, Macau und Taiwan). Der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen.
„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“	bezeichnet Pensionsgeschäfte/umgekehrten Pensionsgeschäfte. Wertpapierleihgeschäfte und alle anderen von den SFTR geregelten Geschäfte, die ein Teilfonds abschließen darf;
„Zeichneranteile“	meint das Anfangsaktienkapital von 39.000 Anteilen ohne Nennwert, das für 39.000 EUR gezeichnet wurde;
„Zeichnungs-/Rücknahmekonto“	bezeichnet das Konto im Namen des Fonds, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse sowie Dividendenerträge (sofern zutreffend) für den jeweiligen Teilfonds laufen. Weitere Angaben finden sich im Antragsformular;
„Zentralbank“	meint die Central Bank of Ireland oder jede Nachfolgebehörde, deren Genehmigung und Aufsicht als Regulierungsbehörde der Fonds unterliegt;
„Zentralbank-Mitteilungen“	bezeichnet die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit herausgegebenen OGAW-Mitteilungen, in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
„Zulässige Wertpapiere“	bezeichnet Wertpapiere und Anlagen, deren Besitz RQFIIs im Rahmen der anwendbaren Quote gestattet ist, zu denen derzeit die folgenden auf Renminbi lautenden Finanzinstrumente zählen:

ANHANG V

Anlagebeschränkungen

1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines OGAW beschränken sich auf:

- 1.1 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedsstaat oder Drittstaat zugelassen sind, oder die an einem Markt in einem Mitgliedsstaat oder Drittstaat, der geregelt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden;
- 1.2 kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden;
- 1.3 Geldmarktinstrumente, wie in den Vorschriften der Zentralbank definiert, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 1.4 Anteile eines OGAW;
- 1.5 Anteile eines AIF;
- 1.6 Einlagen bei Finanzinstituten;
- 1.7 derivative Finanzinstrumente.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den vorstehend in Abschnitt 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in kürzlich emittierten übertragbaren Wertpapieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Abschnitt 1.1 beschrieben) zugelassen werden, anlegen. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines OGAW in bestimmten Wertpapieren von US-Emittenten, die als *Rule 144A*-Emissionen bezeichnet werden, sofern:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtungserklärung ausgegeben werden, dass innerhalb eines Jahres nach Ausgabe die Registrierung dieser Wertpapiere bei der *US Securities and Exchange Commission* erfolgt;
 - es sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d.h. der OGAW muss solche Wertpapiere innerhalb von sieben Tagen zu dem - oder in etwa zu dem - Preis veräußern können, zu dem sie bewertet werden.
- 2.3 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die im Vermögen des Emittenten gehalten werden, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, unter 40 % liegen muss.
- 2.4 Die 10 %-Grenze (wie vorstehend in Absatz 2.3 beschrieben) wird auf 25 % im Falle von Schuldverschreibungen angehoben, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Schuldverschreibungen, die von einem Emittenten ausgegeben werden, an, darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten. **Diese Beschränkung muss nicht eingefügt werden, es sei denn, es ist beabsichtigt, von der Bestimmung Gebrauch zu machen. Es ist**

darauf hinzuweisen, dass hierfür die vorherige Zustimmung der Zentralbank erforderlich ist.

- 2.5** Die 10 %-Grenze (wie in Absatz 2.3 dargelegt) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente durch Mitgliedsstaaten oder deren örtliche Behörden oder durch Drittstaaten oder internationale Körperschaften, von denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind.
- 2.6** Die in Absatz 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 genannten 40 %-Grenze nicht berücksichtigt.
- 2.7** Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Finanzinstitut anlegen.

Einlagen bei einem Finanzinstitut, ausgenommen

- im EWR (Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassene Finanzinstitute;
- Finanzinstitute, die in einem Zeichnerstaat (ausgenommen ein EWR-Mitgliedstaat) des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassen sind; oder
- Finanzinstitute, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Grenze kann im Falle von Einlagen, die bei der Verwahrstelle erfolgen, auf 20 % angehoben werden.

- 2.8** Das Risiko, dass ein OGAW in Bezug auf eine Gegenpartei bei einer OTC-Derivate-Transaktion eingeht, darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Grenze wird im Falle von Finanzinstituten, die im EWR zugelassen sind, Finanzinstituten, die in einem Zeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988, der kein Mitgliedstaat des EWR ist, zugelassen sind oder Finanzinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.

- 2.9** Unbeschadet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Investitionen oder Risiken, die von demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit derselben Gegenpartei eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen; und/oder
- Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivate-Transaktionen.

- 2.10** Die Grenzen, auf die Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 Bezug nehmen, dürfen nicht kombiniert werden; folglich darf das Engagement in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

- 2.11** Konzerngesellschaften gelten zu Zwecken der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns dürfen jedoch höchstens 20% des Nettovermögens ausmachen.

- 2.12** Ein OGAW darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Finanzmarktinstrumenten anlegen, die durch Mitgliedsstaaten oder ihre örtlichen Behörden

oder Drittstaaten oder internationalen Körperschaften, von denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt und in der folgenden Liste enthalten sein:

OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen von Anlagequalität („investment grade“) sind), die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofirma, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Inter American Development Bank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere einer einzelnen Emission höchstens 30 % seines Nettovermögens ausmachen dürfen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

3.1 Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen.

3.2 Anlagen in einem AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

3.3 OGA dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in andere offene OGA anlegen.

3.4 Falls ein OGAW in Anteilen anderer OGA anlegt, welche direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für Anlagen des OGAW in den Anteilen dieses anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rückkaufgebühren berechnen.

3.5 Erhält der Manager/Investmentmanager/Anlageberater des OGAW für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich zurückgezahlter Provisionen), so fließt diese dem Vermögen des OGAW zu.

4 Indexabbildende OGAW

4.1 Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, wenn die Anlagepolitik des OGAW darauf ausgerichtet ist, einen Index abzubilden, der die in den Vorschriften der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt und der von der Zentralbank anerkannt ist.

4.2 Die in Absatz 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund einer außergewöhnlichen Marktsituation gerechtfertigt ist.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen OGA, die sie verwaltet, handelt, darf keine Anteile erwerben, welche mit Stimmrechten verbunden sind, die ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten auszuüben.

5.2 Ein OGAW darf höchstens:

- (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;
- (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
- (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA; und
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

ANMERKUNG: Die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.

- 5.3** Absatz 5.1 und 5.2 gelten nicht in Bezug auf:
- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Mitgliedsstaat oder dessen örtliche Behörden ausgegeben oder garantiert sind;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Drittstaat ausgegeben oder garantiert sind;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften, von denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind;
 - (iv) Anteile, die von einem OGAW im Vermögen einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die vorwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wenn dies nach den Gesetzen dieses Staates für den OGAW die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von in diesem Staat ansässigen Emittenten anzulegen. Diese Verzichtserklärung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die in dem Drittstaat ansässige Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik den vorstehend in Absatz 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 dargelegten Grenzen entspricht und, falls diese Grenzen überschritten werden, Absatz 5.5 und 5.6 eingehalten werden; oder
 - (v) Anteile, die von einer oder mehreren Verwaltungsgesellschaft(en) im Vermögen von Tochtergesellschaften gehalten werden, deren Tätigkeit sich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, auf das Management, die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber beschränkt.
- 5.4** Bei Ausübung von Bezugsrechten, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die in seinem Vermögen gehalten werden, verbundenen sind, ist ein OGAW nicht verpflichtet, die hierin dargelegten Anlagesbeschränkungen einzuhalten.
- 5.5** Die Zentralbank kann erst kürzlich genehmigten OGAW gestatten, für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Datum der Genehmigung von den in Absatz 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 dargelegten Bestimmungen abzuweichen, vorausgesetzt, dass sie dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.
- 5.6** Werden die hierin genannten Beschränkungen aus Gründen, auf welche der OGAW keinen Einfluss hat, oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der OGAW unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber als oberstes Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen eine Behebung dieser Situation anstreben.
- 5.7** Weder eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft noch ein Treuhänder, der im Auftrag eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund (CCF) handelt, dürfen Leerverkäufe von:
- übertragbaren Wertpapieren;
 - Geldmarktinstrumenten*;
 - Anteilen eines OGA; oder

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind nicht gestattet

- derivativen Finanzinstrumenten vornehmen.

5.8 Ein OGAW darf zusätzliche flüssige Mittel halten.

6 Derivative Finanzinstrumente („DFI“)

6.1 Das Gesamtengagement des OGAW in Bezug auf DFI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten (diese Bestimmung ist nicht auf Teilfonds anzuwenden, die ihr Gesamtengagement mittels der hierin offengelegten VaR-Methode ermitteln).

6.2 Das Engagement in den den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten einschließlich des Engagements in Derivate, die in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, darf zusammen mit dem entsprechenden Engagement, das im Rahmen direkter Anlagen eingegangen wird, die in den Vorschriften der Zentralbank genannten Grenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexbasierter DFI, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in den Vorschriften der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt.)

6.3 OGAW können in außerbörslich gehandelte DFI anlegen, sofern

- die Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten Institutionen sind, die bestimmten Sorgfaltspflichten unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.

6.4 Anlagen in DFI sind den von der Zentralbank erhobenen Beschränkungen und Grenzen unterworfen.

ANHANG VI Anlagetechniken und -instrumente

In diesem Anhang bedeutet „**Relevante Institution**“ (i) ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenes Finanzinstitut; (ii) ein Finanzinstitut, das durch einen Zeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA), der kein Mitgliedstaat der EWG ist, zugelassen ist; oder (iii) ein Finanzinstitut, das in Australien, auf Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder in Neuseeland zugelassen ist.

Zulässige derivative Finanzinstrumente („DFI“)

1. Ein Teilfonds darf unter folgenden Voraussetzungen in DFIs anlegen:
 - 1.1 die relevanten Referenzpositionen oder -indizes bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Instrumente: Instrumente, die in Vorschrift 68 genannt sind, wozu auch Finanzinstrumente gehören, die ein oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte aufweisen; Finanzindizes; Zinssätze; Wechselkurse oder Währungen;
 - 1.2 eine Anlage in einem DFI darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds ein Engagement eingeht, welches er anderweitig nicht eingehen dürfte (z.B. in Instrumenten/Emittenten/Währungen, in denen der Teilfonds nicht direkt anlegen darf); und
 - 1.3 die Anlage in einem DFI muss mit den Anlagezielen des OGAW vereinbar sein;
 - 1.4 die Bezugnahme im obigen Abs. 1.1 auf Finanzindizes ist als eine Bezugnahme auf Finanzindizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) sie sind ausreichend diversifiziert, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index ist so zusammengesetzt, dass Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Index-Komponente die Performance des gesamten Index nicht übermäßig beeinflussen;
 - (ii) wenn sich der Index aus den in der Vorschrift 68(1) der Vorschriften genannten Vermögenswerten zusammensetzt, dann ist seine Zusammensetzung zumindest entsprechend der Vorschrift 71 der Vorschriften diversifiziert;
 - (iii) wenn sich der Index aus anderen Vermögenswerten als den in der Vorschrift 68(1) der Vorschriften genannten zusammensetzt, ist er auf eine Weise diversifiziert, die der in der Vorschrift 71 der Vorschriften vorgesehenen Weise entspricht;
 - (b) sie stellen eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index mißt die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in einer relevanten und angemessenen Weise;
 - (ii) der Index wird regelmäßig überprüft oder neu ausgerichtet/gewichtet, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte unter Einhaltung folgender Kriterien, die öffentlich zugänglich sind, reflektiert;
 - (iii) die Basiswerte sind ausreichend liquide, was Benutzern ermöglicht, den Index (ggf.) nachzubilden;

- (c) sie werden auf eine angemessene Weise veröffentlicht, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) deren Veröffentlichungsprozess auf soliden Verfahren zur Einholung von Preisen/Kursen und zur Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwertes beruht, einschließlich Verfahren zur Preis-/Kursermittlung für Komponenten, für die kein Marktwert zur Verfügung steht;
 - (ii) wesentliche Informationen, wie z.B. die Indexberechnung, die Rebalancing-Methodik, Indexänderungen oder alle betriebsbedingten Schwierigkeiten, zeitgerechte oder genaue Informationen zu liefern, auf einer breiten und zeitgerechten Basis geliefert werden.

Wenn die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die als Basiswerte (zugrunde liegende Werte) bei DFIs eingesetzt werden, nicht die unter (a), (b) oder (c) oben genannten Kriterien erfüllen, gelten diese DFIs, wenn sie den in Vorschrift 68(1)(g) der Vorschriften genannten Kriterien entsprechen, als DFI auf eine Kombination der in Vorschrift 68(1)(g)(i) der Vorschriften genannten Vermögenswerte, Finanzindizes ausgenommen.

2. **Kreditderivate**

Kreditderivate sind zulässig, wenn:

- (a) sie die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswertes, wie im obigen Abs. 1 (i) angegeben, unabhängig von den anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risikogestatten;
 - (b) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung, einschließlich in Form von Barmitteln, von anderen Vermögenswerten als den in den Vorschriften 68(1) und (2) der Vorschriften genannten führen;
 - (c) sie die Kriterien für OTC-Derivate erfüllen, die im nachstehenden Abs. 4 ausgeführt sind; und
 - (d) ihre Risiken durch die Risikomanagementverfahren des OGAW und durch seine internen Kontrollmechanismen im Falle von Risiken der Asymmetrie von Informationen zwischen dem OGAW und dem Kontrahenten des Kreditderivates, die von einem möglichen Zugang des Kontrahenten zu nicht öffentlichen Informationen über Firmen, deren Wertpapiere als Basiswerte bei Kreditderivaten eingesetzt werden, resultieren, angemessen erfasst werden. Der OGAW muss die Risikobewertung mit größter Sorgfalt durchführen, wenn der Kontrahent des DFI eine verbundene Partei des OGAW oder des Emittenten ist, mit dem das Kreditrisiko verbunden ist.
3. DFIs müssen an einem geregelten Markt gehandelt werden. Die Zentralbank darf im Einzelfall Beschränkungen hinsichtlich einzelner Wertpapierbörsen und Märkte auferlegen.
4. Unbeschadet Absatz 3 kann ein Teilfonds in außerbörslich gehandelten DFIs (sog. „OTC-Derivate“) anlegen, wenn:
- (a) der Kontrahent eines der in Verordnung 7 der Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Finanzinstitute oder eine Verwaltungsgesellschaft, die gemäß der Markets in Financial Instruments Directive in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen wurde oder eine Organisation ist, die als eine Consolidated Supervised Entity („CSE“) der Aufsicht der US Securities and Exchange Commission unterliegt;
 - (b) das Kontrahentenrisiko nicht die in der Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften festgelegten Grenzen übersteigt. Diesbezüglich berechnet der Teilfonds das Kontrahentenrisiko anhand

des positiven aktuellen Marktwerts des OTC-Derivatekontrakts mit diesem Kontrahenten. Der Teilfonds kann seine DFI-Positionen mit ein und demselben Kontrahenten aufrechnen, vorausgesetzt, dass der Teilfonds Netting-Vereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann. Netting (Aufrechnung) ist nur in Bezug auf OTC-Derivate mit ein und demselben Kontrahenten und nicht im Zusammenhang mit anderen Positionen möglich, die der Teilfonds mit demselben Kontrahenten unterhalten kann.

- (c) der Teilfonds sich zu seiner Zufriedenheit vergewissert hat, dass (a) der Kontrahent die Transaktion mit zumutbarer Genauigkeit und auf einer verlässlichen Basis bewertet und (b) das OTC-Derivat jederzeit auf Initiative des Teilfonds zu seinem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden kann;
 - (d) Eine zuverlässige und nachweisbare Bewertung ist als eine Bezugnahme auf eine Bewertung durch den Teilfonds zu verstehen, die dem Zeitwert entspricht, der nicht auf Kursnotierungen durch den Kontrahenten beruht und die folgenden Kriterien erfüllt:
 - (e) der OGAW muss seine OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachweisbaren Bewertung auf täglicher Basis unterziehen und sicherstellen, dass er die geeigneten Systeme, Kontrollen und Verfahren im Einsatz hat, um dies durchzuführen. Die Bewertungsvereinbarungen und -verfahren müssen angemessen und der Natur und Komplexität der betreffenden OTC-Derivate entsprechend sein und müssen ausreichend dokumentiert werden; und
 - (i) die Bewertungsgrundlage ist entweder ein zuverlässiger aktueller Marktwert des Instrumentes, oder, falls solch ein Wert nicht verfügbar ist, ein Pricing-Modell, das eine geeignete und anerkannte Methodik einsetzt;
 - (ii) die Überprüfung der Bewertung wird von einem der Folgenden durchgeführt:
 - (A) einem geeigneten Dritten, der vom Kontrahenten des OTC-Derivates unabhängig ist, in einer angemessenen Häufigkeit und auf eine Art und Weise, die der OGAW kontrollieren kann;
 - (B) eine Einheit innerhalb des OGAW, die von der für die Verwaltung der Vermögenswerte zuständigen Abteilung unabhängig und für diesen Zweck entsprechend ausgestattet ist.
5. Die Risiken, die mit einem OTC-Derivate-Kontrahenten verbunden sind, können reduziert werden, sofern der Kontrahent dem Teilfonds Sicherheiten zur Verfügung stellt. Der Teilfonds kann das Kontrahentenrisiko in Fällen außer Acht lassen, wenn der Wert der Sicherheiten, zum Marktpreis und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die Höhe des Betrags übersteigt, der zu irgendeinem Zeitpunkt einem Risiko ausgesetzt ist.
6. Erhaltene Sicherheiten müssen immer die in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen:
7. i) **Liquidität**
- (ii) **Bewertung**
- (iii) **Emittentenbonität**
- (iv) **Korrelation**
- (v) **Diversifizierung (Anlagekonzentration)**
- (vi) **Sofortige Verfügbarkeit**
- (vii) **Sachsicherheiten** können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.

(viii) **Barsicherheiten** dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:

8. Einlagen bei relevanten Institutionen; Staatsanleihen mit hoher Bonität; umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann; kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).
9. Sicherheiten, die von oder für einen Teilfonds an einen Kontrahenten eines OTC-Derivates übergeben wurden, müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos, dem der Teilfonds ausgesetzt ist, wie in Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften erwähnt, berücksichtigt werden. Übergebene Sicherheiten können nur dann auf einer Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Teilfonds Netting-Vereinbarungen mit diesem Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann.

Globales Risiko; Berechnung des Konzentrationsrisikos gegenüber Emittenten sowie des Kontrahentenrisikos

10. Ein den VaR-Ansatz verwendeter Teilfonds muss Back-Testing und Stresstests durchführen und andere aufsichtsrechtliche Auflagen im Zusammenhang mit der Nutzung des VaR erfüllen. Die VaR-Methode wird in den Risikomanagementverfahren des jeweiligen Teilfonds für DFIs ausführlich beschrieben, die nachstehend im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Reporting“ erläutert werden.

Jeder Teilfonds muss die Grenzen der Emittentenkonzentration wie in Vorschrift 70 der Vorschriften erwähnt auf der Grundlage des zugrunde liegenden Risikos berechnen, das durch den Einsatz von DFIs gemäß dem „Commitment Approach“ entsteht.

11. Die Berechnung des durch OTC-Transaktionen in DFIs entstehenden Risikos muss auch das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit dem OTC-Derivat berücksichtigen.
12. Ein Teilfonds muss das Risiko, das durch die an einen Makler geleistete Einschusszahlung bzw. die von einem Makler fällige Nachschusszahlung im Zusammenhang mit einem börsengehandelten oder OTC-Derivat entsteht, die nicht durch Vorschriften für Kundengelder oder ähnliche Regelungen zum Schutz des Teilfonds gegen die Insolvenz des Maklers abgesichert sind, innerhalb des Kontrahentenlimits für OTC-Derivate wie in der Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften angeben berechnen.
13. Die Berechnung der Grenzen für die Emittentenkonzentration gemäß Angabe in Vorschrift 70 der Vorschriften muss Nettorisiken gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigen, die durch eine Wertpapierleihvereinbarung oder einen Repo-Kontrakt entstehen. Nettorisiko bezieht sich auf eine Forderung des OGAW abzüglich der vom OGAW gestellten Sicherheiten. Durch die Neuanlage von Sicherheiten entstandene Risiken müssen bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration ebenfalls berücksichtigt werden.
14. Bei der Berechnung von Risiken im Sinne von Vorschrift 70 der Vorschriften muss ein OGAW festlegen, ob sein Risiko gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Makler oder einer Clearing-Stelle besteht.
15. Das Engagement in den Vermögenswerten, die den DFIs, einschließlich in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Organismen für gemeinsame Anlagen eingebundenen DFIs, zugrunde liegen, darf zusammen mit den entsprechenden Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in den Vorschriften 70 und 73 der Vorschriften genannten Grenzen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Konzentrationsrisiko in Bezug auf Emittenten muss das DFI (einschließlich dem eingebundenen DFI) überprüft werden, um das daraus resultierende Positionsrisiko zu ermitteln. Dieses Positionsrisiko muss bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Die Emittentenkonzentration muss – wenn geeignet – mittels dem „Commitment Approach“ oder – etwas konservativer – als potenzieller Höchstverlust infolge eines Ausfalls seitens des Emittenten berechnet werden. Sie muss auch von allen Teilfonds berechnet werden, unabhängig davon, ob sie den VaR für Zwecke des globalen Risikos verwenden.

Diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexierter DFI, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in Vorschrift 71(1) der Vorschriften dargelegten Kriterien erfüllt.

16. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrumente mit einem eingebetteten DFI ist als eine Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die in Verordnung 4 der Verordnungen der Zentralbank genannten Kriterien für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die folgende Kriterien erfüllt:
 - (i) aufgrund dieser Komponente können einige oder alle der Kapitalflüsse, die ansonsten durch das als zugrunde liegender Kontrakt (*host contract*) fungierende Wertpapier oder Geldmarktinstrument erforderlich wären, gemäß einem festgelegten Zinssatz, Preis für das Finanzinstrument, Wechselkurs, Preis- oder Kurs-Index, Kreditrating (Bonitätseinstufung) oder sonstiger Variablen geändert werden und variieren deshalb auf ähnliche Weise wie ein eigenständiges Derivat;
 - (ii) ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des zugrunde liegenden Kontrakts verbunden;
 - (iii) sie hat eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil und den Preis des Wertpapiers oder Geldmarktinstrumentes.
17. Ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument gilt nicht als ein eingebettetes DFI enthaltend, wenn es eine Komponente enthält, die vertraglich unabhängig von dem Wertpapier oder Geldmarktinstrument übertragbar ist. Eine derartige Komponente gilt als ein separates Finanzinstrument.

Deckungspflichten

18. Ein Teilfonds muss jederzeit alle seine Zahlungs- und Lieferpflichten erfüllen können, die durch Transaktionen in Verbindung mit DFIs entstanden sind.
19. Die Überwachung von DFI-Transaktionen zwecks Sicherstellung, dass sie ausreichend gedeckt sind, muss zum Risikomanagementprozess des Teilfonds gehören.
20. Transaktionen in DFIs, welche zu einer zukünftigen Verpflichtung des Teilfonds führen können bzw. werden, müssen in folgender Form gedeckt werden:
 - (a) bei DFIs, deren Abwicklung automatisch oder nach Ermessen des Teilfonds in Form der Barabwicklung erfolgt, muss ein Teilfonds zu jeder Zeit ausreichend liquide Mittel halten, um das Risiko zu decken; und
 - (b) bei DFIs, die eine physische Lieferung des zugrunde liegenden Vermögenswertes beinhalten, muss dieser Vermögenswert zu jeder Zeit vom Teilfonds gehalten werden. Alternativ kann ein Teilfonds das Risiko mit ausreichend liquiden Vermögenswerten abdecken, sofern:
 - (A) es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um hochliquide Rentenpapiere handelt; und/oder
 - (B) der Teilfonds der Ansicht ist, dass das Risiko angemessen abgedeckt werden kann, ohne dass die Notwendigkeit besteht, die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten, die entsprechenden DFIs im nachstehend beschriebenen Risikomanagementprozess abgebildet sind und der Prospekt detaillierte Informationen hierzu enthält;

Risikomanagementprozess und Reporting

21. Ein Teilfonds muss der Zentralbank Einzelheiten über seinen beabsichtigten Risikomanagementprozess in Bezug auf seine Anlagen in DFIs mitteilen. Die anfängliche Registrierung muss Informationen zu Folgendem enthalten:

- zulässige Formen von DFIs, einschließlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebettete DFIs;
- Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;
- relevante Beschränkungen in Bezug auf die Quantität sowie die Methoden zur Überwachung und Einhaltung dieser Beschränkungen;
- Methoden zur Risikoeinschätzung.

Wesentliche Änderungen der Erstregistrierung müssen bei der Zentralbank im Voraus angezeigt werden. Die Zentralbank kann angezeigte Änderungen ablehnen, so dass Änderungen und/oder damit verbundene Tätigkeiten, die von der Zentralbank abgelehnt werden, nicht durchgeführt werden dürfen;

22. Der Fonds muss der Zentralbank jährlich über die von ihm eingegangenen DFI-Positionen Bericht erstatten. Ein solcher Bericht, der Informationen enthalten muss, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Art der von den Teilfonds eingesetzten DFIs, den zugrunde liegenden Risiken, den quantitativen Beschränkungen und den zur Einschätzung dieser Risiken angewandten Methoden vermittelt, enthalten muss, ist zusammen mit dem Jahresbericht des Fonds vorzulegen. Auf Anfordern der Zentralbank muss der Fonds diesen Bericht jeder Zeit zur Verfügung stellen.

Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen

23. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen (zusammen „**effiziente Portfoliomanagementtechniken**“) können nur im Rahmen der normalen Marktpraktiken abgeschlossen werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sollten als Sicherheiten erachtet werden und den im folgenden Abschnitt II dargelegten Kriterien entsprechen.

24. Sicherheiten müssen immer die folgenden, in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen:

- (a) **Liquidität**
- (b) **Bewertung**
- (c) **Emittentenbonität**
- (d) **Korrelation**
- (e) **Diversifizierung (Anlagekonzentration)**
- (f) **Sofortige Verfügbarkeit**

25. Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, sollten identifiziert und durch den Risikomanagementprozess gesteuert und gemindert werden.

26. Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung erhalten wurden, sollten vom Treuhänder gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Lieferant von Sicherheiten verbunden ist.

27. Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.

28. Barsicherheiten:
- Barmittel dürfen ausschließlich in Folgendes angelegt werden:
- (a) Einlagen bei relevanten Institutionen
 - (b) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
 - (c) Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
 - (d) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (*Ref. CESR/10-049*).
29. Entsprechend der Auflage, dass effiziente Portfoliomanagementtechniken nicht zur Änderung im erklärten Anlageziel des OGAW oder zu wesentlichen zusätzlichen Risiken führen dürfen, sollten angelegte Barsicherheiten gemäß den für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.
30. Angelegte Sicherheiten in Form von Barwerten dürfen weder beim Kontrahenten noch bei einem mit dem Kontrahenten verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.
31. Ein OGAW, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie zur Gewährleistung etabliert haben, dass regelmäßige Stresstest unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der OGAW das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Liquiditätsstresstests sollten mindestens die in Verordnung 24 Absatz (8) der Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Elemente enthalten.
32. Ein OGAW sollte eine eindeutige Politik für Sicherheitsabschläge in Bezug auf jede Kategorie von Vermögenswerten etabliert haben, die als Sicherheiten hereingenommen werden. Bei der Gestaltung dieser Politik für Sicherheitsabschläge sollte ein OGAW die Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis der wie im Abschnitt VIII beschriebenen durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Politik sollte dokumentiert sein und jede Entscheidung, auf eine bestimmte Kategorie von Anlagen einen Sicherheitsabschlag anzuwenden oder von der Anwendung eines Sicherheitsabschlags abzusehen, rechtfertigen. Insoweit ein Teilfonds von der erhöhten Exposure Facility bezüglich Emittenten, wie in Abschnitt 5(ii) von Schedule 3 der Verordnungen der Zentralbank vorgesehen, Gebrauch macht, kann ein solches erhöhtes Emittentenrisiko auf alle in Abschnitt 2.12 von Anhang V des Prospekts aufgeführten Emittenten Anwendung finden.
33. Ein OGAW sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Rückgabe eines Wertpapiers verlangen kann, das entliehen wurde, oder eine eingegangene Wertpapierleihvereinbarung jederzeit beenden kann.
34. Ein OGAW, der umgekehrte Repo-Kontrakte eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Betrag der Barmittel entweder plus aufgelaufener Zinsen oder auf Basis des aktuellen Marktwerts zurückfordern kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts zurückgefordert werden können, sollte der aktuelle Marktwert des umgekehrten Repo-Kontraktes zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW herangezogen werden.
35. Ein OGAW, der einen Repo-Kontrakt eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Wertpapiere zurückfordern kann, die Gegenstand des Repo-Kontraktes sind, oder den von ihm eingegangenen Repo-Kontrakt kündigen kann (Repo- und umgekehrte Repo-Kontrakte mit fester Laufzeit, die sieben Tage nicht übersteigt, sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, die das Abrufen der Vermögenswerte durch den OGAW zu jeder Zeit erlauben).
36. Effiziente Portfoliomanagementtechniken stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im

Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 dar.

ANHANG VI
Liste der Unterdepotbanken

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22(5)(a) OGAW V dargelegten Aufgaben auf die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie als ihre globale Unterdepotbank bestellt hat.

Zum Datum dieses Prospekt hat die State Street Bank and Trust Company als globale Unterdepotbank lokale Unterdepotbanken innerhalb des Netzwerks von State Street Global Custody Network, wie nachstehend aufgeführt, bestellt.

MARKT	UNTERDEPOTBANK
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Brüssel)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco Itaú Chile S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (nur für den Markt chinesischer A-Aktien)
	Citibank N.A. (für Hongkong – Shanghai Connect Markt nur für den Hongkong Shenzhen Stock Connect)
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (für Hongkong – Shanghai Connect Markt nur für den Hongkong Shenzhen Stock Connect)
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für Shanghai – Hong Kong Stock Connect Markt)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.

Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Zweigniederlassung in Athen)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Kopenhagen)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Paris)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Côte d'Ivoire	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)

Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland ASA)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Zweigniederlassung in Rumänien
Russland	Limited Liability Company Deutsche Bank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
	United Overseas Bank Limited

Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
	UBS Switzerland AG
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tansania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate: Dubai Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate: Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vietnam	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte von Standard Bank of South Africa Limited)

ANHANG VII

Zusätzliche Hinweise für österreichische Anleger

Folgende Hinweise richten sich an Anleger, die in der Republik Österreich Fondsanteile an RUSSELL INVESTMENT COMPANY II PUBLIC LIMITED COMPANY ("RUSSELL II") erwerben möchten. Sie bilden Teil des Verkaufsprospektes von RUSSELL II vom 12 Juni 2017 (der "Verkaufsprospekt")

RUSSELL II hat der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde seine Absicht, seine Anteile an seinen Teilfonds in der Republik Österreich zu vertreiben, gemäß § 140 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG) angezeigt.

Nur die folgenden Teilfonds von RUSSELL II wie im Prospekt aufgeführt sind zum öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen: Russell Investments Euro Fixed Income Fund; Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund; Russell Investments Global Defensive Equity Fund; Russell Investments Pan European Equity Fund; Russell Investments US Quant Fund; Russell Investments World Equity Fund; Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund; Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund.

Die folgenden Informationen gelten im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und Verkäufen in Österreich und richten sich an österreichische Investoren. Der Verkaufsprospekt und die Zusätzlichen Hinweise für österreichische Anleger werden nur gemeinsam an den potenziellen Investor ausgehändigt:

1. Zahl- und Informationsstelle

Gemäß § 141 InvFG hat RUSSELL II die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien ("UniCredit") als Zahl- und Informationsstelle ernannt. Alle österreichischen Investoren können sich daher an UniCredit wenden und verlangen, dass Zahlungen von RUSSELL II oder Zahlungen von ihnen an RUSSELL II über UniCredit geleitet werden. Investoren, die Anteile an RUSSELL II halten, können sich an UniCredit wenden, um eine Rücknahme ihrer Anteile abzuwickeln.

Alle Investoren und mögliche Investoren können sich auch an UniCredit wenden, und die kostenlose zur Verfügungsstellung des Verkaufsprospektes, die jeweils gültigen wesentlichen Anlegerinformationen, des jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsberichtes und des zuletzt veröffentlichten Halbjahresberichtes sowie einer Kopie der Satzung von RUSSELL II verlangen. Alle Investoren können sich auch direkt an RUSSELL II, 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, wenden, von welcher sie alle diese Informationen erhalten können.

2. Veröffentlichung von Preisen

Die Kauf- und Verkaufspreise für RUSSELL II sind am Sitz der Gesellschaft und bei der Zahl- und Informationsstelle UniCredit erhältlich, und werden auf der Internetseite www.bloomberg.com veröffentlicht.

3. Besteuerung

Die Besteuerung von Einkommen österreichischer Investoren aus ausländischen Investmentfonds nach österreichischem Recht folgt einem komplexen System. Es wird daher allen Investoren geraten, ihre steuerliche Position sorgfältig zu überdenken und ihren persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Für Investoren sei festgehalten, dass RUSSELL II die PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, gemäß § 188 iVm § 186 Abs. 2 Zc 2 InvFG zu ihrem steuerlichen Vertreter bestellt hat.